Princeton University Library
32101 066157429

Library of

Princeton University.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Siebenundzwanzigster Jahrgang Nro. 1 bis 24.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,

in dem Comptoir des Staats- und Regierungsblatts.

1829.

Printed in Germany

Digitized by Google

(RECAP)
1584
.139
129
1829

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1ten Januar 1829.

Bekanntmachungen.

(Die Errichtung einer Relaispoststation zu Staad während der Sommermonate.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht haben, der Posthalterei Constanz zu gestatten, während der Sommermonate in Staad eine Relaispost zu errichten, so wird dieses hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Distanz zwischen Staad und Constanz auf eine halbe Post festgesetzt worden sey.

Carlsruhe den 15ten Dezember 1828.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bei Verhinderung des Ministers
Jolly.

Vdt. v. Kettner.

(Die Preisvertheilung an der Universität Heidelberg betreff.)

Bei der dießjährigen an der Universität Heidelberg Statt gehabten feierlichen Vertheilung der Preise, die von des Höchstseligen Großherzogs Carl Friederich Königliche Hoheit im Jahr 1807 zur Belohnung für diejenigen gestiftet worden sind, welche die von den Fakultäten dieser Universität auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, und welches Fest, da es alljährlich am 22ten November als dem Geburtstage des hohen Stifters abgehalten wird, in diesem Jahr durch die allgemeine Säkular-Feier dieses denkwürdigen Tages erhöht wurde, ist der Preis

der theologischen Fakultät:

dem Johann Georg Henrici aus Borberg, und zwar diesem nunmehr zum zweitenmal, ferner jener

499645

Digitized by Google

der Juristen-Fakultät:

dem Ernst Philipp Freiherrn von Reizenstein aus Remmersdorf in Baiern, und der

der medicinischen Fakultät:

dem Heinrich Wilhelm Posselt aus Heidelberg und

dem Carl Ludwig Reimann aus Weimar, welche die Preisfrage mit einander beantwortet hatten,

zuerkannt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 5ten Dezember 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben zufolge höchster Entschließung vom 27. November v. J. Sich gnädigst bewogen gefunden, den Hofrichter Geheimenrath Freiherrn von Wechmar zu Rastadt in Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle den seitherigen Hofgerichtsdirektor Hartmann in Freiburg zu Höchst Ihrem Hofrichter zu ernennen,

den Kreisassessor Sauer zu Wertheim zum Kreisrath,

den SecretariatsPraktikanten Baurittel zum MinisterialSecretair bei dem Justizministerium,

den Registraturgehülfen Wetzel zu Durlach zum KreisRegistrator,

den Registraturgehülfen Dümge zu Freiburg zum KreisRegistrator,

den bisherigen provisorischen Obereinnehmer und Domainenverwalter Glaser in Sinsheim diese combinirte Verrechnung definitiv zu übertragen,

den RechtsPraktikanten Carl Bosch zum Assessor bei dem Oberamte Rastatt,

den besoldeten RechtsPraktikanten Carl Stuber zum Assessor bei dem Amt Osterburken,

den RechtsPraktikanten Jäger zu Boxberg zum Assessor bei dem dasigen Amt,

den besoldeten Rechtspraktikanten bei dem Amt Buchen Carl Hotz zum Amtsassessor daselbst,

den Professor extraordinarius Lewald zu Heidelberg zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät daselbst,

den Doctor Theologiae und Privatdocenten Wetzer zu Freiburg zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät daselbst zu ernennen,

das erledigte Physikat Boxberg dem Landchirurgen und praktischen Arzte Dr. Kußmaul zu Emmendingen huldreichst zu übertragen, und

dem Assistenzarzt Dr. Armann zu Wertheim den Charakter als Physikus zu ertheilen.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justizministeriums vom 9. Dezember 1828 wurde dem RechtsPraktikanten Mathias Schmutz zu Mößkirch das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Digitized by Google

Durch höchstes Geheimes CabinettReſcript vom 28. November v. J Nro. 3736 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt zu befehlen geruht, daß das Forſtrevier Todtmos dem proviſoriſchen Förſter Carl Wippermann daſelbſt, nunmehr definitiv übertragen werde.

Von den voriges Spätjahr zur Prüfung bei der Großherzogl. SanitätsCommiſſion gemeldet habenden 13 Candidaten der innern Heilkunſt, 9 Candidaten der Wund- und 11 Candidaten der Hebarzneikunſt, haben Nachbenannte Licenz erhalten, und zwar:

a) zur Ausübung der innern Heilkunſt:

Robert Volz von Carlsruhe,
Friedrich Schrickel von da,
Wilhelm Götz von Lichtenau,
Paul Amann von Freiburg, } mit der Note „vorzüglich“

Heinrich Zeroni von Mannheim,
Philipp Fiack von Sasbach,
Caſimir Serger von Ebnet,
Joh. Mich. Würth von Stühlingen, } mit der Note „gut“

Fidel Orth von Kippenheim, mit der Note „hinlänglich“

b) zur Ausübung der Wundarzneikunſt.

Robert Volz von Carlsruhe,
Friedrich Schrickel von da,
Xaver Schindler prakt. Arzt in Kork
Georg Krauß von Schriesheim, } mit der Note „vorzüglich“

Heinrich Zeroni von Mannheim,
Joh. Georg Baumann, prakt. Arzt in Mannheim,
Melchior Kathriner, prakt. Arzt in Oppenau,
Thomas Roll, prakt. Arzt in Mosbach, } mit der Note „gut“

Johann Jacob Wilfinger von Beierthal, mit der Note „hinlänglich“

c) zur Ausübung der Hebarzneikunſt.

Robert Volz von Carlsruhe, mit der Note „vorzüglich“

Heinrich Zeroni von Mannheim,
Thomas Roll, prakt. Arzt in Mosbach,
Georg Krauß von Schriesheim,
Johann Jacob Wilfinger von Beierthal, } mit der Note „gut“

Joſeph Stegmann, prakt. Arzt von Mannheim,
Albert Bodenius, desgleichen von da,
Joh. Georg Baumann, prakt. Arzt von Kirchhofen,
Xaver Schindler, desgleichen von Kork, und
Melchior Kathriner, prakt. Arzt von Oppenau. } mit der Note „hinlänglich.“

Digitized by Google

Durch höchste Verfügung vom 4. Dezember v. J. ist gnädigst bestimmt worden, daß in jedem der beiden Aemter Bretten und Eppingen ein evangelischer Decan angeordnet, und demselben sämmtliche evangel. Pfarreien des Amtsbezirks, vorerst jedoch noch mit Ausnahme der zum Decanat Gochsheim gehörigen, zugetheilt werden soll, und es ist für die Diözese Bretten Pfarrer Hacker zu Diedelsheim zum Decan gnädigst ernannt worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Oberlehrer Wittmer in Rastadt zum Professor der untersten Klasse an dem dortigen Lyceum mit Beibehaltung seiner bisherigen Lehrstunden als Mitlieheer an dem Präparanden-Institute daselbst zu ernennen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Reemmann zu Thannheim auf die erledigte Kaplanei Pfohren hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarrei Hödingen (Bezirksamts Ueberlingen) dem bisherigen Vikar in St. Trutpert, Carl Weitin zu verleihen.

Durch das am 2. Nov. v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Gervas Violand ist die Pfarrei Niederrimsingen, Bezirksamts Breisach, mit einem beiläufigen Erträgniß von 700 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Vorschrift vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrei Welsch-Neureuth, im Murg- und Pfinzkreis, Landdecanats Carlsruhe, dem Pfarrcandidaten Philipp Eggly aus Heidelberg huldreichst zu verleihen.

Durch die Pensionirung des Pfarrers Amor Kilian ist die katholische Pfarrei Assumstadt im Main- und Tauberkreis, und Amte Boxberg mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Zehnten, Gütererirag und Naturalfixum erledigt. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. v. Jahr 1810. Art. 2 und 3 bei der Fürstlich Leiningischen Standes- und Patronatsherrschaft zu melden.

Durch das am 14. März v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Schlosser, ist die Pfarrei Limpach, Bezirksamts Heiligenberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 bis 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrei Eichstetten, Decanats Emmendingen, dem zweiten Diaconus Karl Wilhelm Bähr zu Pforzheim huldreichst zu übertragen. Die Bewerber um das hierdurch in Erledigung gekommene zweite Diaconat Pforzheim (Decanat Pforzheim im Murg- und Pfinzkreis) mit einem Competenzanschlag von 293 fl. haben sich binnen 4 Wochen bei der obersten evangel. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig durch ihre Decanate zu melden. Wobei bemerkt wird, daß bei dieser Stelle keine Wohnung sei, und der 2te Diaconus neben der herkömmlichen Aushülfe bei Pfarramtlichen Verrichtungen, wobei jedoch die bisherigen im Irrenhaus wegfallen, wöchentlich 14 Stunden Unterricht am dortigen Pädagogium zu ertheilen habe.

Berichtigung: Im Staats- und Regierungsblatt Nro. 24. vorigen Jahres ist Seite 212. Zeile 14 v. oben statt Haspar, zu lesen Hasper.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27ten Januar 1829.

(Die neue Maasordnung betreffend.)

Zum Vollzug der höchsten Verordnung vom 21ten August v. J. (Regierungsblatt Nro. XIX.) wird andurch nachstehende Maasordnung, nach erfolgter höchster Genehmigung vom 18ten Dezember v. J., mit dem Anfügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß dieselbe vom Tage der wirklichen Einführung des neuen Maases und Gewichtes in Wirksamkeit treten soll, so weit nicht die einzelnen Bestimmungen derselben schon zum Zweck dieser Einführung in Anwendung kommen müssen.

Gegeben Carlsruhe den 2ten Januar 1829.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Kirn.

Maas-Ordnung für das Großherzogthum Baden.

I. Capitel.

Allgemeines Maas- und Gewicht-System.

§. 1.

Die, durch das Gesetz vom 10ten November 1810. und die Verordnung vom 21ten August 1828. bestimmten Maase und Gewichte sind von dem französischen Maas-System abgeleitet, dessen Grundlage die in dem zehenmillionsten Theile des Meridian-Quadranten gegebene Größe, unter dem Namen Meter, bildet.

§. 2.

Die Einheit der Längenmaase ist der Fuß von drei Decimeter oder dreizehentel

Meter des französischen metrischen Systems. Er soll nicht anders, als zehentheilig in Zolle, Linien und Punkte getheilt werden.

Zehen Fuß machen eine Ruthe.

Die Elle soll zwei Fuße lang seyn und in Viertel, Achtel und Sechzehentel getheilt werden.

Das Klafter hat sechs Fuße.

Die Wegstunde ist nahe vierzehentausend achthundert fünfzehen Fuße (und genauer, 14814, 8148 Fuße.) Die Meile ist die doppelte Wegstunde.

§. 3.

Flächen-Maase.

Die Flächenmaase sind die Quadrate der Längenmaase.

Hundert Quadrat-Ruthen sollen ein Viertel, vier Viertel einen Morgen ausmachen.

§. 4.

Körperliche Maase.

Die Körpermaase sind überhaupt die Kubi der Längenmaase.

Ausnahmsweise aber soll das Brennholz-Klafter sechs Fuße hoch und breit, die Scheitlänge hingegen vier Fuße seyn.

§. 5.

Die Einheit der Hohlmaase ist das Meßlein und die Maas von $\frac{1}{7}$ Kubicfuß des neuen badischen, oder von ein und ein halb Kubic-Decimeter oder ein und ein halb Liter des metrischen Maases.

Die Maase für sackfähige und flüssige Dinge sollen in ihren zehentheiligen Abstufungen hienach gleichen Inhalt haben, und seyn:

für sackfähige Dinge.		für flüssige Dinge.		Meßlein oder Maas.
der Zuber	=	das Fuder	=	1000
das Malter	=	die Ohm	=	100
der Sester	=	die Stütze	=	10
das Meßlein	=	die Maas	=	1
der Becher	=	das Glas	=	$\frac{1}{10}$

Zum Gebrauche sind Halbsester und Doppelsester, Halbmeßlein und Doppelmeßlein, die Halbmaas, der Schoppen und Halbschoppen, als Hälfte, Viertel und Achtel der Maas, gestattet.

§. 6.

Gewichte.

Das Pfund ist die Einheit der Gewichte, beträgt einen halben Kilogramm des französischen metrischen Systems, und hat das halbe Gewicht des reinsten und dichtesten Wassers im Kubic-Decimeter und den dritten Theil des Gewichts solchen Wassers im Meßlein oder in der Maas.

Die Stufen aufwärts vom Pfund geben den Stein von zehen, den Centner von hundert Pfunden.

Abwärts sind sie für Rechnung zehentheilig, in Zehenlinge, Centaß, Dekaß, Aß eingetheilt.

Für den Verkehr aber, soll das Pfund nach rein fortgesetzten Halbirungen seine Marke, Vierlinge, Halbvierlinge, Unzen, Lothe, Halblothe, Quentchen, Halbquentchen, und dann weiter vom Quentchen herab, nach Vierteln herabsteigend, seine Pfenninge, Karate, Grane, Gränchen und Richttheile haben, so daß die Mark aus 65,536 also das Pfund aus 131,072 solcher Richtheile besteht.

II. Capitel.

Maase und Gewichte zum wirklichen Gebrauche, und deren Beschaffenheit und Anwendung; Inhaltsbestimmung der zum Detail-Verkauf und zum Transport der Flüssigkeiten bestimmten Gefäße.

§. 7.

Alle Maase und Gewichte, welche im öffentlichen, wie im Privatverkehre, bei Ausübung von Gewerbsbefugnissen, beim Geben und Empfangen in Gefolge privatrechtlicher Verbindlichkeiten, bei Vollziehung von Accorden über technische Arbeiten, zum Messen und Wägen gebraucht werden, müssen nach dem neuen Maase und Gewichte und den nachstehenden Vorschriften gefertiget und geeicht seyn, und das vorgeschriebene Kennzeichen der Eiche tragen.

§. 8.

1. Längenmaase zum Messen der Längen, Flächen und Körper.

Die Fußstäbe mit ihren zehentheiligen Eintheilungen in Zolle, Linien und Punkte, die Ellen, Klafter und Ruthenstäbe, können für den gemeinen Gebrauch von Holz, auch zur Bequemlichkeit zum Zusammenlegen oder Ineinanderschieben

Digitized by Google

eingerichtet werden, sollen aber, die gemeinen aus hartem Holze zu fertigenden Ellenstäbe ausgenommen, wenigstens an den Enden mit metallenen Zwingen versehen seyn.

Die Ellenstäbe werden nur in Viertel, Achtel und Sechzehentel, die Klafterstäbe nur in sechs Fuße oder sechzig Zolle eingetheilt.

Die nicht anders als zehentheilig getheilte Ruthe ist auch das Maas der Bergleute, statt des Lachters.

§. 9.

II. Maase für sackfähige Dinge, Arten und Form.

Die Maase für sackfähige Dinge sollen nach Möglichkeit eylindrisch, von oben nach unten von gleicher Hohldicke oder innerer Weite, und vom Seßter aufwärts, zwei Drittel des Durchmessers tief seyn; hingegen vom Seßter an, abwärts, und mit Einschluß desselben, die Hälfte des Durchmessers zur Tiefe haben. Darnach werden die Dimensionen dieser Gefäße bestimmt wie folgt:

	Durchmesser.			Tiefe.		
	Zolle.	Linien.	Punkte.	Zolle.	Linien.	Punkte.
Der Doppelseßter	12.	8.	5, 0	8.	5.	6, 6
„ Seßter	11.	2.	2, 5	5.	6.	1, 3
„ Halbseßter	8.	9.	1, 1	4.	4.	5, 5
Das Doppelmeßlein	6.	5.	6, 1	3.	2.	8, 0
„ Meßlein	5.	2.	1, 0	2.	6.	0, 5
„ Halbmeßlein	4.	1.	3, 4	2.	0.	6, 7
Der Becher	2.	4.	1, 8	1.	2.	1, 0

Eine leicht in die Augen fallende Abweichung von den hier angegebenen Dimensionen-Verhältnissen, besonders ein größerer Durchmesser im Verhältniß zur Tiefe macht die Gefäße verwerflich. Bei Gefäßen, die zu groß sind, darf diesem Fehler durch Befestigung von Holzstücken im innern Raume nicht abgeholfen werden.

Sie sollen aus hartem, gut ausgetrocknetem Holze gefertiget werden, auch bei der Abgabe an das Eichamt etwas tiefer seyn, als oben angegeben ist, um in die Tiefe genau geeicht werden zu können. Die Wände und der Boden sollen die gehörige Stärke haben, in ihrer Zusammenfügung fest schließen, und keine Unebenheiten darbieten.

Die obere Fläche des durch eine Stange unterstützten Steges muß in der Ebene des Randes liegen, also nicht unter und noch weniger, über derselben.

Das Streichholz soll ein gerades lattenförmiges, auf beyden Seiten der ganzen Länge nach abgerundetes, Stück harten Holzes, zwei Zoll breit, $\frac{1}{4}$ Zoll dick, und von

Digitized by Google

der für den Seſter oder Doppelſeſter erforderlichen Länge von 16 — 18 Zollen ſeyn. Auf jeder der beyden Flächen wird der ganzen Länge nach, und in ihrer Mitte eine Hohlkehle ohngefähr $\frac{2}{3}$ Zoll breit und eine Linie tief gezogen.

§. 10.

Beſondere Beſtimmungen über Molzer = Maaſe.

Es ſollen keine andere Molzermaaſe vorhanden ſeyn, als blos eines vom Seſter, welches geſtrichen, den Antheil enthält, den die Müller nach den beſtehenden Tarifen zu beziehen berechtiget ſind. Sobald der Molzer von einer größern Quantität Frucht ſich zum Meſſen mit dem allgemeinen Maas eignet, ſo iſt auch alsdann dieſes dabei zu gebrauchen.

Dieſes Seſter=Molzer=Maas wird zwar in ſeiner Form ähnlich den allgemeinen Fruchtgefäßen, bekommt aber die Aufſchrift: „Molzermaas“ mit der Anzeige des Theils vom Seſter, den es vorſtellt, und geht wie andere Maaſe nur aus den Händen der verpflichteten Eicher legal aus, nachdem ſein Gehalt mit obrigkeitlicher Genehmigung genau beſtimmt und bezeichnet worden iſt.

§. 11.

III. Maaſe für flüſſige Dinge.

a. Die metallenen Maasgefäße.

Die zinnernen, kupfernen und blechernen Maasgefäße ſollen eine doppelte Tiefe gegen die Weite und eine um den obern Rand befindliche, in eine Schnaupe ausgebildete, Stülpe haben. Blecherne Gefäße mit Hängehaken und zum Anfüllen durch bloſes Eintauchen, wie gewöhnlich beym Oelverkaufe geſchieht, können eine Tiefe haben, die der Weite gleich iſt.

Zur Beſtimmung des Inhalts metallener Gefäße dürfen weder bewegliche, oder angelöthete Zäpfchen, Spitzen, warzenförmige Knöpfchen, Auslauföffnungen, noch andere dergleichen Vorrichtungen angebracht werden, die den Inhalt unrichtig oder unbeſtimmbar machen.

Hienach bekommen die kleinen metallenen Flüſſigkeitsgefäße des gemeinen Verkehrs folgende Dimenſionen:

Digitized by Google

	Weite oder Durchmesser.			Tiefe:		
	Zolle.	Linien.	Punkte.	Zolle.	Linien.	Punkte.
Die Maas	3.	2.	8, 2	6.	5.	6, 5
" Halbmaas	2.	6.	0, 6	5.	2.	1, 0
Der Schoppen	2.	0.	6, 8	4.	1.	3, 6
" Halbschoppen	1.	6.	4, 0	3.	2.	8, 0
Für die Anfüllung durch Eintauchen:						
Die Maas	4.	1.	3, 6	4.	1.	3, 6
" Halbmaas	3.	2.	8, 0	3.	2.	8, 0
Der Schoppen	2.	6.	0, 5	2.	6.	0, 5
" Halbschoppen	2.	0.	6, 8	2.	0.	6, 8

Ueber das Verzinnen der kupfernen und den Zinngehalt der zinnernen, zum Verkehr und für Getränkeflüssigkeiten dienenden Gefäße, sind die Anordnungen der Gesundheitspolizei zu beobachten.

b. Die hölzernen Flüssigkeits-Maasgefäße.

Die Stützen sollen in ihrer gewöhnlichen, abgekürzten, conischen Form den Inhalt von 2 zu 2 Maasen angeben, und die Zehentkübel, welche 10 Maase oder eine Stütze enthalten, von 2 zu 2 Maasen bezeichnet werden, und nur einen kleinen überflüssigen Raum haben. Die Tragbütten sollen auf 25 Maase oder $\frac{1}{4}$ Ohm geeicht, und darin mit Nägeln die 10te, 15te, 20ste und 25ste Maas bemerkt werden.

§. 12.

Eiche der Wirthsgefäße zum Ausschank.

Alle für den öffentlichen Detail-Verkauf des Weins, Biers und Brandweins bestimmten Gefäße jeder Art, sollen geeicht seyn, und das Eichzeichen nahe einen Zoll unter der Halsöffnung und nahe $\frac{1}{4}$ Zoll vom Rande der Schoppengläser fallen. Halsflaschen, deren Eichzeichen weniger als $\frac{1}{4}$ Zoll von der Halsöffnung, und Schoppengläser, die dasselbe nicht wenigstens $\frac{1}{4}$ Zoll unter dem Rande tragen, sind verwerflich.

Schlegel-Bouteillen dürfen zum Ausschenken von Wein und Bier nur dann gebraucht werden, wenn sie zur Eichung und Bezeichnung auf $\frac{1}{2}$ Maas oder einen Schoppen tauglich sind.

Ausgenommen von vorstehenden Vorschriften bleibt der Verkauf feiner Bouteillen-Weine, so wie der Verkauf des Krugbiers in Kaffehäusern.

Digitized by Google

§. 13.

Eiche der Fässer, die zum Transport dienen.

Alle Fässer, die zum Transport von Flüssigkeiten im inländischen Verkehre dienen, sind auf das neue allgemeine Maas nach den hierüber besonders ergehenden Vorschriften zu eichen; der als richtig anerkannte alte Inhalt wird nur im neuen übersetzt, und auf dem Faßboden bemerkt.

Jeder Kiefer, der ein neues Faß verfertigt, oder eine beträchtliche, ein neues Eichen erfordernde Reparation an einem alten Faß vorgenommen hat, ist verbunden, für das Eichen desselben zu sorgen, und darf solches nicht ungeeicht abgeben.

§. 14.

IV. Besondere Hohlmaase.

a. Für Holzkohlen:

Die Hohlmaase für Holzkohlen bestehen in geflochtenen Gefäßen, die ein neues Malter halten, in viereckig rechtwinklicher Korbform.

Damit der Korb, welcher eben so breit, als tief seyn soll, mit Kohlen nur eben angefüllt, ein neues Malter von 10 Sestern also $5\frac{1}{2}$ Kubikfuße Raum enthalte, muß derselbe im Lichten 15 Zolle breit, eben so tief, und 24 Zolle, 6 Linien, 9 Punkte also nahe 25 Zolle lang seyn. Für den Inhalt von zwei Maltern aber bekommt er eine Breite und Tiefe von 18 Zollen 9 Linien und eine Länge von 31 Zollen, 1. Linie.

Es wird jedoch für diese Maasgattung jede bequeme Form, namentlich die Wanne gestattet, nur muß das Gefäß vorschriftsmäßig geeicht werden.

§. 15.

b. Für Erze und Steinkohlen.

Das Erzmaas soll bis zum Rande eben angefüllt, zwei Sester halten, cylindrisch wie die Sestermaase aus einer ganzen Seitenwand aber eben so tief, als weit im Durchmesser seyn. Demnach bekommt es 11 Zolle 2 Linien 2, 5 Punkte (sehr nahe $11\frac{1}{2}$ neue Zolle) zur Tiefe sowohl als im Durchmesser.

Wird das Maas etwas abgekürzt, conisch gemacht, so soll es gleichwohl die angezeigte Tiefe und Weite haben, letztere aber, als das Mittel zwischen der größern und kleinern, in der Mitte der Höhe genommen seyn.

Digitized by Google

§. 16.

V. Gewichte und Wagen.

Die Gewichte sollen von Eisen oder Messing verfertiget, und können in jeder ganzen Pfundzahl vorhanden seyn.

Es soll dafür gesorgt werden, daß vorzüglich die Stücke von 1 bis 5 Pfunden, dann die von 10, 25, 50, 100 Pfunden oder 1 Centner, stets zu erhalten sind, so wie abwärts vom Pfund alle bisher übliche Halbirungen.

Die Gewichte von Eisen sollen einen verhältnißmäßig starken Ring in einem Ringzapfen haben, welcher in das Gewichtstück mit Bley befestigt ist, zu dessen Einguß es unten eine Höhle hat, und auf welches das Eichzeichen geschlagen wird.

Es wird denselben eine solche Form gegeben, daß sie auf einander gesetzt, eine sechseckige Piramide bilden.

Verboten sind alle Gewichtstücke, die andere Anhängsel haben, oder überhaupt so beschaffen sind, daß sie nach der Eichung eine nicht leicht erkennbare Veränderung in ihrer ursprünglichen Form erhalten können.

In der Regel sollen nur gleicharmige Wagen gebraucht werden.

Der Gebrauch der Schnell- und Federwagen ist nur für solche Dinge erlaubt, bei denen es auf die genaue Bestimmung der Theile eines Pfunds nicht ankommt.

§. 17.

Ausnahmen von dem Gebrauch des allgemeinen Gewichts.

Apotheker- und Münz-Gewicht.

Den Apotheken wird zur Zeit noch die Beibehaltung ihres bisherigen Medicinal-Gewichtes und dessen bisherige Eintheilung des Pfundes in 12 Unzen, der Unze in 8 Drachmen, der Drachme in 3 Scrupel, des Scrupels in 20 Grane erlaubt.

Dieses Apotheker-Pfund verhält sich zum neuen Pfunde wie 730900 zu 1021438 oder sehr nahe, wie 731: 1021, wonach 1397 Apothekerpfunde 1000 neue Pfunde oder 10 Apothekerpfunde oder 120 Unzen nahe 7 Pfunde 5 Loth neues Gewicht geben, und 7 Apotheker-Pfunde nahe 5 neue Pfunde ausmachen.

Es erstreckt sich jedoch der verstattete Gebrauch dieses Gewichts nur auf die Verfertigung der Recepte und Abgabe der Arzneimittel aus der Apotheke.

Zu allem, was Apotheker sonst für den gewöhnlichen Gebrauch oder zum Handel einkaufen oder verkaufen, sollen sie sich des allgemeinen Landesgewichts bedienen.

Digitized by Google

Das Münzgewicht bleibt ebenfalls einstweilen noch das köllnische Gewicht, das sich zum allgemeinen badischen, wie 93456 zu 100000 verhält.

Andere Ausnahmen von dem allgemeinen Maaße und Gewichte finden nicht Statt und haben sich desselben auch die Gold- und Silberarbeiter und die Juweliere zu bedienen.

§. 18.

Anwendung der Maaße und Gewichte.

Das größte anwendbare Längenmaas in den Kaufläden ist die Elle; das des Feldmessers, die Ruthe oder Doppelruthe; für sackfähige Dinge in der Regel der Sester, für Erz, Kalk, wo derselbe nicht in Klaftern aufgesetzt oder gewogen wird, der Sester oder Doppelsester; für flüssiges, die Stütze oder Doppelstütze; für Kohlen, der 1 oder 2 Malter haltende Korb oder die Wanne; für Gewichte, der Centner. Größere Quantitäten werden mit diesen Maaßen und Gewichten, kleinere mit den denselben zunächst entsprechenden Maaßen und Gewichten und nicht durch Wiederholung der Zumessung und Abwägung, mit kleinern Gefäßen und Gewichten, gemessen und gewogen, wo nicht die Betheiligten ein Anderes verabreden.

Insbesondere ist die Anwendung des Doppelsesters zum Messen größerer Quantitäten sackfähiger Dinge durch solche Verabredung bedingt.

In Ansehung des Messens und Wägens überhaupt, insofern nemlich bei einem Gegenstand desselben entweder das eine oder das andere, oder beides Statt finden könnte, so wie in Absicht auf die Art des Messens, ob nemlich glatt gestrichen, oder sägeweise gestrichen, oder gehäuft gemessen werden soll, wird es bei den bisherigen Gewohnheiten und polizeilichen allgemeinen Localbestimmungen belassen.

§. 19.

Verbot jeder Abweichung von dem allgemeinen Maas und Gewichte bei Verfertigung der Maaswerkzeuge und deren Anwendung.

Es ist unbedingt verboten, irgend eines der obigen allgemeinen Maaße und Gewichte, wenn auch nur zur Bequemlichkeit, zu ändern, größer zu machen, um etwa nach einem bisherigen Herkommen, das Einmaas oder die Zugabe bestimmter in das Maas selbst zu bringen, oder zu irgend einer Entschädigung, oder um eines erlittenen Abgangs willen kleiner zu machen, damit es bei der Ausgabe, wie bei der Einnahme auf dieselbe Zahl führe.

Digitized by Google

Insbesondere sollen alle Detail-Maase und Gewichte ihrem cubischen Inhalte nach stets zu den höhern Stufen genau in dem Verhältnisse stehen, das ihr Name und ihre Unterabtheilung erfordert, die Flüssigkeitsmaase für Helles, Trübes und Trester, die Hohlmaase für sackfähige Dinge, für rauhe und glatte Früchte gleich seyn, und ein besonderes Klaftermaas für grünes Holz, nicht verstattet werden.

Auch dürfen nur Centnergewichte von 100 Pfunden, und keine solche Gewichte, die blos um des bequemeren Wägens willen, eine bestimmte Tara enthalten sollen, gefertigt und geeicht werden.

In allen Fällen überhaupt, wo eine Ausgleichung erforderlich ist, die bisher durch Anwendung eines größern Maases erfolgte, soll dieselbe künftighin lediglich durch eine, dem Herkommen angemessene Zugabe, bewirkt werden.

Bei der Messung von Grundstücken ist es untersagt, wie es bisher hie und da üblich war, um des Ertrages, der Beschaffenheit des Bodens, oder der Art der Benuzzung willen, den Flächengehalt anders, als nach den aus der Anwendung der allgemeinen Längenmaase erwachsenden, in §. 3. angegebenen, für alle Grundstücke gleichen Flächenmaase zu bestimmen und auszudrücken.

Jede Abweichung von dem gesetzlichen Maase, von der angegebenen oder ähnlichen Art, soll sowohl gegen diejenigen, welche sich dieselbe erlauben, als gegen die obrigkeitlichen Personen, die sie dulden, mit gebührender Strafe geahndet werden.

Nur soll den Localobrigkeiten in Beziehung auf das Holzmaas überlassen bleiben, da wo die Bestimmung der Scheiterlänge von 4 Fußen in der Ausführung Schwierigkeiten findet, bis auf Weiteres, Nachsicht eintreten zu lassen.

III. Kapitel.

Von den Anstalten zur Erhaltung der Unveränderlichkeit des allgemeinen Maases und Gewichtes, und zur richtigen Bezeichnung der Maas-Gefäße.

§. 20.

Erhaltung und Prüfung der Urmaase.

Die Bewahrung und periodische Prüfung der nach dem neuen Maas-System gefertigten Urmaase und Gewichte mit den zu den Maasuntersuchungen gebrauchten Geräthschaften, ist unter Aufsicht des Ministeriums des Innern, der Ober-Direktion des Wasser- und Straßenbaues übertragen, welche hierüber besondere Instruction erhalten soll.

Digitized by Google

§. 21.

Lagerstätten.

In den Residenzstädten Carlsruhe und Mannheim und in der Stadt Freyburg bestehen Anstalten zur Niederlegung und Bewahrung der Lagermaase und Gewichte, welche nach den Normal-Maasen und -Gewichten gefertigt, zur Bildung und Prüfung der Eichmaase und Gewichte dienen.

Sie stehen unter der Verwahrung des Bezirks-Ingenieurs, der dafür verantwortlich ist, und sind von Zeit zu Zeit einer Prüfung zu unterwerfen, worüber besondere Instruction ergehen wird.

§. 22.

Ober-Eichämter.

Zum Zweck der Prüfung und Berichtigung der Eichmaase soll in jeder Lagerstätte ein Ober-Eichamt angeordnet werden, das aus dem Bezirks-Ingenieur und zwei Künstlern besteht, welche letztere von den Stadträthen vorgeschlagen und in der Lagerstätte Carlsruhe von der PolizeiDirection, und in den Lagerstätten Mannheim und Freiburg von den Kreis-Direktorien bestätigt werden.

Sämmtliche Mitglieder des Ober-Eichamtes unterzeichnen die Urkunde über die Richtigkeit eines Eichmaases.

Dem Ober-Eichamte zu Carlsruhe werden die Eichämter des Kinzig- und Murg- und Pfinzkreises, dem zu Mannheim, die des Neckar- und Main- und Tauberkreises; dem zu Freiburg, die des See- und Dreisamkreises zugewiesen.

§. 23.

Eichstätten.

In der Regel soll jede Stadt, wo sich der Sitz eines Amtes befindet, die Eichstätte für die Orte seines Bezirks seyn. Aemter, welche zu klein sind, um einen eigenen Eichbezirk zu bilden, der in der Regel wenigstens 8000 Seelen in sich begreifen soll, werden einer benachbarten Eichstätte zugetheilt. Im Orte, wo der Sitz mehrerer Aemter sich befindet, vereinigt sich der Stadt- und LandBezirk zu einer einzigen Eichstätte.

Zur Bezeichnung der Maase und Gewichte, hat jede Eichstätte einen Stempel mit der Nummer des Bezirkes.

Digitized by Google

§. 24.

Eich = Aemter.

Jede Eichstätte ist der Sitz eines Eichamtes.

Es besteht aus drei vom Stadtrathe unter amtlicher Genehmigung ernannten, nach vorheriger Prüfung des Eichens kundig erfundenen Personen, deren Gewerbe sie dazu am tauglichsten macht. Sie werden zur Beobachtung eines überall gleichen Verfahrens nach der besondern Instruction verpflichtet, die hierüber ergehen wird.

Es ist ihnen gestattet, unter obrigkeitlicher Genehmigung für die Vornahme der Eichgeschäfte eine Zeit zu bestimmen, und zu diesem Zwecke die geeignete öffentliche Bekanntmachung oder Einladung ergehen zu lassen.

Niemand, der nicht auf die vorbeschriebene Art dazu obrigkeitlich bestellt und befugt ist, soll sich des Eichens unterfangen.

§. 25.

Eich = Apparat.

Die Eich=Maase und Gewichte unterscheiden sich von den zum Gebrauche im Verkehr bestimmten Maasen und Gewichten darin, daß die Eich=Hohlmaase keine andere Abstufungen erhalten, als die in das Dezimal=System passen, das Verhältniß ihrer Tiefe zur Breite, wie 1 zu 1 ist, und die Eichgewichte nicht die gewöhnliche Schaalenform erhalten, sondern in soliden cylindrischen Stücken verfertiget seyn müssen.

Der Eichapparat besteht aus folgenden Stücken:

1) aus einem Staabe von Eisen, worauf das Klafter, die halbe Ruthe, die Elle, der Fuß mit seinen Haupteintheilungen sich befinden, in einer eisernen Elle, mit hervorragenden Schärfen, welche durch Aufschlag auf einem dazu geformten hölzernen Staab die Elle fürs gemeine Leben giebt;
2) aus einer Sesterstütze, Halbsesterstütze, Doppelmeßlein=Maas, Meßlein=Maas und Halbmeßlein=Maas und einem Becher von Kupfer ohne Steeg, jedes Stück mit einem Zungen=Lineal und die kleinen Stücke noch mit ebenen Glasplatten versehen, sodann aus einem Trichter, und einem dreieckigen, auf jedem Ecke mit einer Schraube versehenen Brette zum Horizontalstellen der Gefäße;
3) in einem pyramidenförmigen Gewichteinsatz von Eisen, zusammen 1 Centner, einem weitern Halbcentnerstücke, und einem messingenen Einsatz=Gewichte, zwei Pfunde betragend, und einer Wage.

Digitized by Google

Für den Gebrauch bei den Visitationen, müssen ausser den obigen Hohlmaasen, zu deren Schonung andere, von der Maas an bis zum halben Schoppen, von Weisblech nach vorgeschriebener Form, vorhanden seyn.

§. 26.

Anschaffung und Erhaltung der Eichmaase und Gewichte.

Die Eichmaase und Gewichte, und der zum Eichen erforderliche Apparat überhaupt, werden aus dem Gemeinds-Aerar angeschafft und unterhalten.

Sie werden auf dem Stadt- oder Gemeinde-Hause in einem eigenen Schranke verwahrt, dessen Schlüssel dem ersten Ortsvorgesetzten und dem ältesten der drei Eicher anvertraut ist. Sie dürfen nicht über einen Tag ausser ihrem gewöhnlichen Verwahrungsorte seyn, es seye dann zu Reparationen oder zu den unten angeordneten Vergleichungen, oder wenn anhaltendes Eichen länger dauert.

Die Eicher sind für gute Erhaltung der Maase und Gewichte verantwortlich, und ersetzen jeden Schaden, der durch ihre Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit entsteht.

Alle fünf Jahre, oder auch früher, im Falle besondere Umstände es nöthig machen sollten, vergleichen je drei nächstbenachbarte Eichstätten ihre Maase und Gewichte nach der besondern Vorschrift, die hierüber ergehen wird.

Wenn sich ein bedeutender, nicht leicht zu berichtigender Unterschied zeigt, so wendet sich das Eichamt einer dieser Eichstätten, durch Vermittlung des Bezirksamtes, an die Lagerstätte, deren Obereichamt über den Unterschied entscheidet. In dem nemlichen Zeitpunkte sollen auch die Eichgerätschaften in Gegenwart dreier Magistrats-Glieder nach dem Verzeichnisse gestürzt, ihr Zustand untersucht, und das Resultat davon dem Bezirksamte zur weitern Verfügung angezeigt werden, damit das Schadhafte verbessert, das Mangelnde ersetzt werde.

Es darf kein Eichmaas oder Eichgewicht ohne Vorwissen des Ober-Eichamtes angeschafft, und den Eichern zur Anwendung nicht früher übergeben werden, als bis dasselbe von dem Ober-Eichamte geprüft, und nach erfolgter etwaiger Berichtigung urkundlich als richtig anerkannt worden.

Ebenso sollen Reparationen, die einen merklichen Einfluß auf den Inhalt haben könnten, nicht ohne Mitwirkung des OberEichamtes unternommen werden.

Digitized by Google

§. 27.

Eich = Gebühren.

Die Eichgebühren werden nach dem angebogenen Tarif bezahlt, und sind ohne besondere höhere Erlaubniß unter keinerlei Vorwand zu erhöhen.

Sie sollen, unter den im Tarif ausgedrückten Ausnahmen zwischen den Gemeinds-Aerarien und den Eichern nach einem von dem Amte, auf den Vorschlag der Stadträthe, zu bestimmenden Verhältnisse theilbar seyn.

Für den Antheil der Gemeinds = Aerarien kann auch dem Eicher mit amtlicher Genehmigung ein angemessenes, in die Gemeinds-Casse zu entrichtendes Aversum, jedoch nur widerruflich, angesetzt werden.

Es besteht kein Eichbann und Niemand ist verbunden, eine Abgabe an die Eichstätte seines Bezirks zu entrichten, wenn er bei einer andern Eichstätte, als jener, Maase und Gewichte untersuchen läßt, oder Maase und Gewichte, die bei einer solchen andern Eichstätte geeicht worden, erkauft oder verkauft.

Nur, wo die Gemeinde-Casse bisher von der Abgabe der Ellen überhaupt oder auf Jahrmärkten eine Gebühr bezog, soll es dabei bleiben.

§. 28.

Größere öffentliche Sinn = Gefäße.

Größere Eichmaase für Flüssigkeiten, wie die gewöhnlich bei öffentlichen Brunnen vorhandenen Sinn = Kessel oder Sinn = Fässer, dürfen überall, wie bisher, wo es die Bequemlichkeit des Verkehrs erfordert, also auch ausserhalb der Eichstätten aufgestellt werden.

Der Sinner wird auf gleiche Weise, wie die Eicher ernannt, und verpflichtet. Die Sinngebühr wird ebenso, wie bei der Bezirks-Eichstätte erhoben und vertheilt.

In den Eichstätten ist die Besorgung des Sinnens einem der drei bestellten Eicher zu übertragen.

Es darf mit diesen besondern Sinnwerkzeugen nichts gesinnt werden, als die größern Flüssigkeitsgefäße des Orts oder benachbarter Orte, wo die gleiche Einrichtung nicht vorhanden ist.

Ueber ihre Form werden die Eichämter besondere Anweisung erhalten, nach welcher sich die Orte, die von den Kreis-Direktorien zu einer Local-Sinnanstalt werden ermächtiget werden, wegen der technischen Einrichtung, zu richten haben.

Das Sinnen mittelst des Gebrauches der Visirstäbe ist unbedingt untersagt.

Digitized by Google

§. 29.

Besondere Bestimmungen über das Eichen der eisernen Gewichte und gläsernen Maasgefäße.

Die Großherzoglichen Eisenfactorien sind ermächtigt, die von denselben ausgehenden eisernen Gewichte selbst zu eichen und zu stempeln.

Ausnahmsweise stehet auch den Glashütten-Besitzern die Befugniß zu, die aus ihren Hütten ausgehenden gläsernen Maasgefäße, durch ihre bestellten und obrigkeitlich verpflichteten Glasschneider, eichen zu lassen. Zur richtigen Bezeichnung derselben, sollen sie mit kupfernen Muttermaasen versehen seyn, die cylindrisch, doppelt so tief als weit seyn, und einen abgeschliffenen Rand haben müssen.

Nach dem Inhalte solcher Muttermaase haben sie die gläsernen enghalsigen Eichköpfe der gläsernen Wirthsgefäße, unter Beobachtung der hierüber in der Instruktion über das Eichen ertheilten Vorschriften, genau zu eichen und das vorgeschriebene Zeichen einzuschleifen.

§. 30.

Besondere Bestimmung über die durch Künstler gefertigten Längenmaase von feinem Holze oder Metall.

Den Künstlern ist die Verfertigung und Ausgabe von Längenmaasen von feinem Holze und von Metall, wie bisher gestattet; sie haben aber die Maase mit den Anfangsbuchstaben ihres Vor- und Zunamens zu bezeichnen, und von dem Eicher ihres Bezirks stempeln zu lassen, und sind für die Richtigkeit der Maase verantwortlich. Es ist ihnen gestattet, von dem Längenmaase der Eichstätte, unter der Aufsicht des Eichbeamten, genaue Copie zu nehmen.

IV. Capitel.

Polizeiliche Maasregeln und Strafbestimmungen zur Sicherung gegen den Gebrauch unrichtiger oder ungeeichter Maase und Gewichte.

§. 31.

Maas- und Gewicht-Visitationen.

Die zum Verkehrsgebrauche bestimmten Maase und Gewichte, sollen von Zeit zu Zeit untersucht, die vorgefundenen Maase und Gewichte, welche unbedeutend von dem gesetzlichen Gehalte abweichen und verbesserlich sind, zur Verbesserung, richtige, aber un-

Digitized by Google

geeichte Maaſe und Gewichte zur Eichung an das Eichamt abgegeben, unrichtige, unverbeſſerliche Maaſe und Gewichte, zerſchlagen oder unbrauchbar gemacht werden.

Der Viſitation ſind alle Gebrauchs-Maaſe und Gewichte, auf deren Richtigkeit es zur Sicherheit des Verkehrs ankommt, unterworfen, alſo auch die der herrſchaftlichen und andern Gefällrezepturen, der Müller, der öffentlichen Korn- und Kaufhäuſer, der Wirthe und Bauhandwerker.

Die Viſitation geſchieht unvermuthet durch die zur Handhabung der Polizei angeſtellten Perſonen nach Ermeſſen des Amtes, mit oder ohne Zuzug eines der geſchworenen Eicher.

Eine allgemeine Viſitation der Maaſe und Gewichte der handeltreibenden Perſonen und der Gewerbsleute, ſoll in Städten wenigſtens einmal im Jahre, auf dem Lande wenigſtens alle zwei Jahre einmal, Statt finden, und vom Amte angeordnet werden.

Wenigſtens einmal im Jahre, ſind auch die Maaſe der Rezepturen, der öffentlichen Korn- und Kaufhäuſer der Viſitation zu unterwerfen.

Die Herbſtgefäße ſind jedes Jahr kurz vor dem Herbſte zu unterſuchen.

Einzelne Unterſuchungen ſind auf Wochen- und Jahrmärkten und in der Zwiſchenzeit von einer Viſitation zur andern, in den Läden der Kaufleute, durch das Polizeiaufſichtsperſonale vorzunehmen.

Die Kreis-Direktorien ſind ermächtiget, wo ſie es für nöthig erachten, durch beſondere Beauftragte, Viſitationen vornehmen zu laſſen.

§. 32.

Pflichten und Gebühren der Viſitatoren.

Die Viſitatoren haben darauf zu ſehen, daß alles Maas und Gewicht kein anderes ſey, als das geſetzlich geſtattete, daß dieſes nicht anders als legal geeicht, gebraucht werde und ſeinen geſetzlichen Gehalt habe. Der Erfund iſt dem Amte vorzulegen.

Die Viſitatoren ſind verantwortlich für die unpartheiiſche Vollziehung ihres Auftrags. Die vom Amte ernannten Viſitatoren erhalten die Gebühr für ihre Bemühung aus dem Gemeinds-Aerar, aber keinen Antheil an den Strafen.

Den Polizei-Aufſehern ſoll dagegen $\frac{1}{3}$ der Strafen zufallen, welche auf ihre Anzeigen erkannt werden.

Digitized by Google

§. 33.

Straf-Bestimmungen.

1) Verfälschungen von Maas und Gewicht bleiben dem Richter zur Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen überlassen.

2) Eicher, die sich in ihrem Verfahren bei der Vornahme des Eichgeschäfte Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, wodurch ein unrichtiges Maas entsteht, sollen nach dem Grade ihrer Unachtsamkeit in eine Strafe von 10 bis 30 fl. — verfällt, und nach Umständen von ihrem Dienste entfernt werden, vorbehaltlich des Schadenersatzes für die Betheiligten, in den geeigneten Fällen.

3) Wer ungeeichtes Maas und Gewicht, das aber dennoch richtig ist, bei Kauf oder Verkauf gebraucht, soll dasselbe eichen lassen, und dafür die zweifache Eichgebühr, Handels- und Gewerbsleute aber 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. als Strafe entrichten.

4) Handels- und Gewerbsleute, die ungeeichte oder geeichte, durch Abnutzung oder zufällige Beschädigung unrichtig gewordene, Maase und Gewichte gebrauchen, deren Abweichung vom Wahren, bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar ist, sollen mit 3 fl. bis 30 fl., wer nicht in diese Classe gehört, namentlich Landleute, welche auf Wochenmärkten oder beim Hausiren ihrer Erzeugnisse, sich unrichtiger Maase und Gewichte bedienen, mit 30 kr. bis 5 fl. bestraft werden.

5) Obige Strafe trifft diejenigen Kauf- und Gewerbsleute, in deren Läden und Werkstätten solche mangelhafte, unrichtige oder ungeeichte Maase und Gewichte vorgefunden werden, wenn sie auch des Gebrauchs derselben nicht überwiesen werden können. Gleiche Strafe trifft bei Rezepturen diejenigen Angestellten, welche dem Dienstherrn über Einnahme und Ausgabe verantwortlich sind.

6) Die Anwendung der im höchsten und niedersten Satze bestimmten Strafen, soll nach Beschaffenheit der Waaren, für welche der Eigenthümer die unrichtigen Maase und Gewichte gebraucht, nach dem Umfange seines Gewerb-Betriebs und nach der Größe der Abweichung vom gesetzlichen Gehalte und andern erschwerenden Umständen bemessen werden, wofür insbesondere die Hinwegschaffung unrichtiger Maase und Gewichte bei einer Visitation zu achten sind, die bei einer Nachvisitation vorgefunden werden. Die Strafe tritt in der Regel nur wegen zu geringen Gehalts der Maaswerkzeuge ein, insoferne sie nicht wie in Rezepturen und Mühlen zugleich zum Wägen und Messen beim Einnehmen dienen. Eine Strafe tritt nicht ein, wenn eine, die nachstehenden Bestimmungen erreichende aber nicht übersteigende, Abweichung der Maase und Gewichte vom Wahren, nicht bei zwei auf einander folgenden Visitationen vorgefunden, und der

Digitized by Google

Betheiligte gewarnt worden, und jedenfalls nicht, wenn die Abweichung diese Bestimmungen nicht erreicht, nemlich:

1) bei Längenmaasen, und zwar:

an dem Fuße und der Elle	$\frac{1}{2}$ Linie.
„ „ Klafter	1 „
„ der Ruthe	$\frac{1}{2}$ „

2) bei Maasen für trockene Dinge:

an hölzernen Maasgefäßen	1 Prozent.
„ kleinen kupfernen Gefäßen mit geschliffenem Rande von der Maas abwärts	$\frac{1}{2}$ „
„ blechernen Gefäßen mit Stülpen, und andern zum Eintauchen	1 „
„ gläsernen Halsgefäßen	$\frac{1}{2}$ „
bei Tragbütten, Zehentkübeln und hölzernen Stützen	1
„ Führlingen, Ladfässern	$\frac{1}{2}$ „

3) bei Gewichten:

am Centner und Halbcentner	2 Loth.
an Gewichten bis 10 Pfunde	1 „
„ Gewichten unter 10—5 Pfunden	$\frac{1}{2}$ „
„ Gewichten unter 5—2 Pfunden	$\frac{1}{4}$ „
„ kleinern Eisengewichten	$\frac{1}{8}$ „
„ gemeinen Einsatz-Gewicht von 1—2 Pfunden	$\frac{1}{8}$ „
„ Gold- und Silbergewichten	$\frac{1}{16}$ „

Gleichwohl sollen auch geringere Abweichungen nicht geduldet werden.

7) Wiederholte Vergehen sollen, je nach der Bedeutenheit der Abweichung, durch eine höhere Strafe innerhalb der angegebenen Grenze der Strafsätze, und wo diese schon angewendet worden, durch eine mit jedem weitern Falle um 3 bis 5 fl. steigende Strafe geahndet werden.

8) Der Gebrauch einer falschen Wage, deren Unrichtigkeit oder Unempfindlichkeit so bedeutend ist, daß sie das Gewicht von 1 Prozent oder darüber unrichtig anzeigt, soll mit gleicher Strafe, wie der Gebrauch unrichtiger Maase und Gewichte geahndet werden.

Ist die Unrichtigkeit der Wage minder bedeutend, so soll ihre Verbesserung befohlen werden, und wenn diese Auflage bei der nächsten Visitation nicht befolgt erfunden wird, die Confiscation der Wage eintreten.

Digitized by Google

Beilage

zum §. 27. der Maasordnung.

Bestimmung der Eichgebühren.

1) Für gemeine Ellen, Klafterstäbe und Marchruthstäbe einschließlich des Materials, nach der Localtaxe.

2) Für die Stempelung der von Künstlern verfertigten Längenmmase:

für die Elle, ausschließlich der Abgabe an die Gemeinde, wo sie hergebracht ist	1 kr.
für die Maasstäbe	1 kr.

3) für neue hölzerne mit Eisen beschlagene Maase:

von einem Doppelsester	30 kr.
" " Sester	24 kr.
" " Halbsester	18 kr.
" " Doppelmeßlein	12 kr.
" " Meßlein	8 kr.
" " Halbmeßlein	6 kr.
" " Becher	3 kr.

4) für größere Flüssigkeitsmaase für Eichung und Bezeichnung:

von einer Tragbütte, Hochbotte	15 kr
" einem Zehentkübel von 2 zu 2 Maasen zu eichen, je für 10 Maase	6 kr.
" einem Zuber, Botten, für jede Ohm des Gehalts	3 kr.
" " Leitfaß, für jede Ohm	3 kr.
" " Führling, so wie von jedem größern und kleinern Fasse für die vorschriftsmäßige Messung durch Anfüllung mit Wasser, und die Bezeichnung für jede Ohm	6 kr.

5) Von gläsernen und steinernen Flüssigkeitsgefäßen, für das Einschleifen der Eiche vom Stück 1 kr.

6) Von den kleinern Flüssigkeitsmaasen von Metall, für Gefäße von einem Schoppen und darunter 2 kr.

für größere, nebst einer fixen Gebühr von 2 kr. für jede Maas 1 kr.

Digitized by Google

7) Die Gebühren ad 4 und 5 sind nur zur Hälfte zu bezahlen, wenn die dahin gehörigen Gefäße bereits nach dem neuen Maaße geeicht waren, und nur noch einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden sollen.

8) Die eisernen Gewichte werden auf den Großherzogl. Eisenwerken verfertiget, und dort geeicht und gestempelt, und um festgesetzte Preise einschließlich der Abgleichungs- und Stempelungs-Kosten verkauft; für die etwa vorkommende Eichung und Stempelung bei den Eichstätten, werden die Gebühren einschließlich des Bleyes, für eiserne Gewichte bestimmt, wie folgt:

für einzelne Stücke:

von	1	Pfund	und	darunter						4	kr.
"	2	—	—	—	"	"	"	"	"	6	kr.
"	3	—	—	—	"	"	"	"	"	8	kr.
"	4	—	—	—	"	"	"	"	"	10	kr.
"	5	—	—	—	"	"	"	"	"	10	kr.
"	25	—	—	—	"	"	"	"	"	20	kr.
"	50	—	—	—	"	"	"	"	"	24	kr.
"	100	—	—	—	"	"	"	"	"	36	kr.

für messingenes Einsatzgewicht:

von	1	Pfund			"	"	"	"	"	"	36	kr.
"	2	—			"	"	"	"	"	"	40	kr.

Altes Gewicht auf neues zu bringen, und die Vergütung dafür, bleibt ebenso wie die wiederholte Prüfung und Justirung schon geeichter neuer Gewichte, dem Uebereinkommen überlassen, die Gebühr darf aber die gesetzliche für neue Maaße und Gewichte, nicht übersteigen.

9) Die Gebühren unter 2, 5 und 6 werden von den Eichern, ohne Abzug für die Gemeinde, bezogen, sie mögen die dahin gehörige Maaße und Gewichte selbst verfertiget oder verkauft, und zum Verkauf geprüft und geeicht, oder die Prüfung und Bezeichnung für Andere besorgt haben.

10) Der Antheil der Eicher an den übrigen Gebühren, wird auf die in der Maasordnung angegebene Weise bestimmt.

Die Eicher haben von den Maaßen und Gewichten, die sie selbst gefertiget oder zum Handel erkauft, geprüft und geeicht haben, bei deren Verkauf oder Gebrauch den der Gemeinde zukommenden Antheil in die Gemeinds-Casse zu bezahlen.

Die unter 7. bemerkte Gebühren für wiederholtes Prüfen und Eichen, sind aber den Eichern überlassen.

Berichtigung. Im Staats- und Regierungsblatt Nro. 1. d. J. Seite 3. Zeile 8 und 13. v. u. ist beidemal Thomas Stoll statt Thomas Roll aus Mosbach zu lesen, jedoch mit dem Bemerken, daß derselbe jetzt als praktischer Arzt seinen Wohnsitz in Sinsheim hat.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3ten Februar 1829.

Verordnungen.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Es sind darüber Zweifel erhoben worden, ob von hofgerichtlichen Verfügungen über zeitliche Ehetrennungen der Recurs an Unser Justiz-Ministerium oder an das Oberhofgericht zu nehmen und dieser oberste Gerichtshof die competente Behörde sey.

In Erwägung jedoch, daß in der Eheordnung §. 46. S. 52. die zeitliche Trennung, sie mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen seyn, unter dem Kapitel VI., welches von Auflösung der Ehe handelt, aufgeführt ist;

In weiterer Betrachtung, daß nach §. 67. der Eheordnung in Verbindung mit §. 14. Beilage E. zur Organisation vom Jahr 1809 der Recurs von hofgerichtlichen Weisungen, Trennungsscheinen, oder Scheidbriefen nicht an das Justiz-Ministerium gelangen kann, und dem letztern nach jener Organisation die Ehesachen nicht zugewiesen sind; vielmehr nach dem eben gedachten §. 14. der Beilage E. zur Organisation vom Jahr 1809 dem Oberhofgericht die Entscheidung der Recurse von hofgerichtlichen Erkenntnissen rücksichtlich alles dessen, was die Auflösung der Ehe betrifft, in oberster Instanz gebührt, erklären Wir hiermit auf erstatteten Vortrag Unseres Justiz-Ministeriums, daß die Recurse gegen Erkenntnisse der Hofgerichte in Ehesachen ohne Ausnahme, somit auch in Fällen zeitlicher Ehetrennungen an Unser Oberhofgericht ergehen sollen.

Digitized by Google

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium den 8ten Jenner 1829.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Die Organiſation der Direction des Waſſer- und Straßenbaues betreffend.)

Nach einem höchſten Erlaß aus dem Großherzoglichen Staats-Miniſterium vom 8ten Jänner d. J. Nro. 51 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt zu beſchließen geruht, die Wiederbeſetzung der durch das Ableben des Obriſten Tulla erledigten Stelle eines Direktors des Waſſer- und Straßenbaues vorderſamſt noch zu umgehen, und ſtatt deſſen einen aus den Mitgliedern des Miniſteriums des Innern zu erwählenden Commiſſär zu ernennen, welchem Höchſtdieſelbe die obere Leitung des Geſchäftsganges der Waſſer- und Straßenbau-Direction übertragen. Nach dieſer höchſten Entſchließung ſoll ferner die Direction des Waſſer- und Straßenbaues aus vier Collegial-Mitgliedern beſtehen, welche nach Maasgabe der beſtehenden Inſtruction über die Leitung des Waſſer- und StraßenbauWeſens die der Direction obliegenden Arbeiten zu beſorgen haben. In Bezug auf dieſe obengedachte höchſte Entſchließung haben Seine Königliche Hoheit durch weiteren Beſchluß vom 10ten Jänner d. J. Nro. 64. den bei dem dieſſeitigen Miniſterium angeſtellten Miniſterial-Rath Beck zum Miniſterial-Commiſſär bei der Direction des Waſſer- und Straßenbaues, und zu Collegial-Mitgliedern derſelben,

den bisherigen Ober-Ingenieur Rochlitz,

den Hauptmann Scheffel dahier, mit Ertheilung des Ranges eines Ober-Ingenieurs,

den Ingenieur Dittler dahier, und

den Ingenieur Steinmann, dermalen zu Emmendingen,

gnädigſt ernannt, dagegen aber den Ober-Ingenieur Pfeiffer dahier unter Beibehaltung ſeines ganzen Gehaltes in den Ruheſtand verſetzt.

Carlsruhe den 20. Jänner 1829.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. von Adelsheim.

Digitized by Google

(Die Vaccination betreffend.)

Durch die Erfahrungen, welche seit der gesezlichen Einführung der Vaccination im Großherzogthum gemacht worden sind, veranlaßt, findet man sich zu folgenden, die ImpfInstruktion vom 2ten August 1815 theils abändernden, theils erläuternden Verfügungen bewogen:

1) Die GeneralImpfung soll künftig 2mal jährlich, und zwar in den Monaten Mai und September, vorgenommen werden.

2) Die Pfarrämter und Rabbinate werden in der Eigenschaft als Beamte des bürgerlichen Standes beauftragt, je von 6 zu 6 Monaten zum Behuf der General-Impfung ein genaues namentliches Verzeichniß sämmtlicher Neugeborenen in ihrem Sprengel zu fertigen. Dasjenige, welches die ersten 6 Monate umfaßt, ist unfehlbar längstens den 1ten August, und das von den folgenden 6 Monaten den 1ten Februar dem betreffenden Physikate zu übersenden. In diesen Verzeichnissen ist zu bemerken, welche dieser neugeborenen Kinder nicht mehr am Leben sind.

3) Sollten einzelne GeburtsListen zur bestimmten Zeit nicht einkommen, so hat das Physikat die betreffende Beamtung des bürgerlichen Standes um deren Einsendung anzugehen, wenn sie aber auf dieses Ersuchen innerhalb 8 Tagen nicht erfolgt, dem betreffenden Bezirksamt die Anzeige davon zu machen, welches sodann unter Anberaumung eines Termins von 8 Tagen die saumselige Stelle zu moniren hat. Verstreicht dieser Termin fruchtlos, so ist von dem Physikat Bericht darüber an das Kreisdirektorium zu erstatten, welches das Erforderliche verfügen wird.

4) Da die Vaccination niemals eine nachtheilige Wirkung auf die Gesundheit der Kinder äußern kann, so müssen auch solche von schwacher physischer Constitution, oder diejenigen, welche an chronischen Krankheiten leiden, zur bestimmten Zeit vaccinirt werden; bei fieberhaften Krankheiten allein kann die Impfung bis zur gänzlichen Wiederherstellung unterbleiben.

5) Kinder, bei welchen die Impfung nicht gefaßt, oder bei welchen sie nicht den regelmäßigen Verlauf gemacht hat, sind bei der nächsten General-Impfung zur nochmaligen Vaccination vorzufordern.

6) Widerspenstigkeit der Eltern oder Vormünder gegen die Vaccination ihrer Kinder ist, wenn sich solche auf angemessene Vorstellung des Physicats nicht legen, oder von dem Ortsvorgesetzten nicht sollte gehoben werden können, von dem Physicat dem

BezirksAmt unverweilt anzuzeigen, welches sodann unnachsichtlich die vorgeschriebenen Zwangsmittel gegen die widerspenstigen zu verfügen hat.

7) Die Physicats-Vaccinations-Tabelle ist, wie bisher, nur einmal jährlich an das betreffende KreisDirektorium, und zwar längstens im Laufe des Monats Februar einzuschicken. Es sind derselben die Orts-Vaccinations-Tabellen und die Geburtslisten beizulegen, damit der Kreis MedicinalRath beyde mit einander vergleichen, und sich die Ueberzeugung verschaffen kann, daß ohne gültigen Grund kein Kind ungeimpft geblieben ist.

8) Da die Rubriken 7 und 9. in den Physikats-Vaccinations-Tabellen häufig unrichtig ausgefüllt worden sind, so findet man für nöthig zu bemerken, daß in die Rubrik 7. diejenigen Kinder gehören, welche vom 1ten bis zum 14ten Tag nach der Vaccination von irgend einer Krankheit befallen worden, und in Folge derselben gestorben sind, in die Rubrik 9 aber nicht nur diejenigen, welche noch nicht geblattert haben, sondern vorzüglich auch solche, welche aus triftigen Gründen nicht vaccinirt werden konnten, oder bei welchen die Impfung nicht gefaßt, oder bei welchen sie den regelmäßigen Verlauf nicht gemacht hat, welche also bei der nächsten GeneralImpfung wieder vorzufordern sind.

9) Die Physikate haben die Vaccinations-Tabellen mit einem Berichte einzubegleiten, in welchem alle merkwürdige Beobachtungen, die auf die Vaccination und auf die Erscheinung der wahren oder modifizirten Menschenpocken Bezug haben, ausführlich zu beschreiben sind.

10) Alle das Vaccinations-Wesen betreffende Verordnungen, welche durch Gegenwärtiges keine Abänderung erleiden, bleiben in Wirksamkat, und es werden die Physikate und andere betreffenden Behörden zur pünktlichen Befolgung derselben wiederholt auf's nachdrücklichste angewiesen.

Karlsruhe den 13ten Jenner 1829.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

(Den Preis des Staats- und Regierungsblatts betreffend.)

Man sieht sich veranlaßt, die in dem Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1818 Nro. VII. enthaltene Bestimmung, wornach für das Regierungsblatt im Umfange des Grosherzogthums jährlich, wenn es die Zahl von 60 Bogen nicht über-

Digitized by Google

steigt, 1 fl. 12 kr., und von denjenigen, welche daſſelbe durch die PoſtAemter beziehen, 1 fl. 42 kr., bei ſtärkerer Bogenzahl aber für jeden weiteren Bogen 4 kr. mehr bezahlt werden muß, hiermit zu erneuern, und zugleich beizufügen, daß dieſe Beträge von 1 fl. 12 kr. und reſpec. 1 fl. 42 kr. für das ganze Jahr vorauszubezahlen ſind.

Carlsruhe den 29ten Dezember 1828.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachungen.

(Ueberſicht der Studierenden auf den Landes-Univerſitäten Heidelberg und Freiburg)

Im Winterhalbjahr von 1828 auf 1829. beträgt die Anzahl der Studierenden;

a) auf der Univerſität Heidelberg:

			Inländer.	Ausländer.	im Ganzen.
1)	an	Theologen	44	22	66
2)	—	Juriſten	86	172	258
3)	—	Medicinern, Chirurgen, Pharmaceuten	73	77	150
4)	—	Cameraliſten.	50	17	67
5)	—	Philologen und Philoſophen	12	13	25
		zuſammen	265	301	566

b) auf der Univerſität Freiburg:

1)	an	Theologen	171	37	208
2)	—	Juriſten	91	18	109
3)	—	Medicinern	90	45	135
4)	—	höhern Chirurgen	9	2	11
5)	—	niedern Chirurgen	21	4	25
6)	—	Pharmaceuten	6	1	8
7)	—	Philoſophen	153	18	171
		zuſammen	541	126	667

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 16. Januar 1829.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Kirn.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchsten StaatsMinisterialRescripts v. 11. d. M. Nro. 2010. gnädigst genehmigt, daß

1) der Obereinnehmerei Stockach von der Obereinnehmerei Konstanz der Ort Bodmann, und von der Ober-Einnehmerei Pfullendorf die Orte Worndorf und Buchheim;

2) der Obereinnehmerei Thengen von der Obereinnehmerei Stockach die Orte Binningen, Weiterdingen, Duchtlingen und Mühlhausen;

3) der Obereinnehmerei Ueberlingen von der Obereinnehmerei Pfullendorf die Orte Unteruhldingen, Stadel und Immenstaad;

4) der Obereinnehmerei Pfullendorf von der Obereinnehmerei Ueberlingen die Orte Denkingen, Ebratsweiler, Herdwangen, Lautenbach, Rast, Roth, Sauldorf, Sohl, Straß und Schönach,

vom 1ten Juni 1829 an zugetheilt werden.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 23ten Dezember 1828.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. W. Maier.

(Die Verbrennung eingelöster Staats-Papiere betreffend.)

In Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen Justiz- und FinanzMinisteriums, so wie des Directors der Amortisations-Kasse, sind am 27ten dieses Monats nachstehende, im letztverflossenen RechnungsJahr vom 1ten Juni 1827. bis 31ten Mai 1828. von Derselben eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

Amortisations-Obligationen von 1808. . .	908,400 fl.
Zinscoupons zu diesen	97,110 —
Obligationen vom Anlehen vom 1817. . .	1,050,000 —
Zins- und Rentencoupons von diesen . . .	57,920 —
Partialloose von 1820	244,391 —
CassenObligationen	3,511,500 —
Coupons von CassenObligationen	47,430 —
	5,916,751

Uebertrag	5,916,751 fl.
Rentenscheine zu 5 Procent	3,341,200 —
RentenCoupons von solchen	43,950 —
4½ procentige RentenCoupons	168,417 —
	9,470,318 fl.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30ten Januar 1829.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt W. Maier.

(Die Einlösung Großherzoglich Badischer Rentenscheine zu 4½ Procent betreffend.)

Die unterzeichnete Amortisationskasse sieht sich in die Nothwendigkeit versetzt, ihre über den Budgetsmäßigen Tilgungsfonds weiter disponibeln Gelder im Betrag einer halben Million zu Einlösung 4½ prozentiger Rentenscheine zu verwenden, und zu diesem Zwecke von dem ihr kraft der Schuldurkunden zustehenden Rechte der Aufkündigung Gebrauch zu machen.

In der Voraussetzung jedoch, daß vielen Inhabern dieser Papiere, deren Nummern bei der Ziehung durchs Loos herauskommen dürften, die Zurücknahme des Capitals nicht angenehm seyn möchte; ist sie durch höchste Resolution Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 22ten Jenner d. J. St. M. Nro. 153. angewiesen worden, zu Umgehung der Aufkündigung, vorerst zu versuchen: ob nicht, wenn auch mit einigem Opfer von Seiten der Kasse, die der disponiblen Summe entsprechende Anzahl Rentenscheine rückgekauft werden könne, und zugleich autorisirt worden, in diesem Falle für 100 fl. Capital 102½ fl. und die Rente bis zum Tag der Einlösung anzubieten.

In Gemäßheit dieser höchsten Weisung werden daher sämmtliche Inhaber 4½ prozentiger Rentenscheine, welche von diesem Anerbieten Gebrauch machen wollen, aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen bei diesseitiger Kasse zu melden, und gegen Auslieferung der Rentenscheine und Coupons deren Capitalbetrag mit 2½ Prozent Aufgeld und die 4½ prozentige Rente bis zum Tage der Einlösung in Empfang zu nehmen. Gleiches kann geschehen bei den Banquiers J. Goll und Söhne in Frankfurt a. M., J. W. Reinhardt in Mannheim und bei jeder Großherzoglichen Kreiskasse, Obereinnehmerei und Domainen-Verwaltung.

Digitized by Google

Da es übrigens den Inhabern der Rentenscheine bei Fassung ihrer Entschließung über dieses Anerbieten von Interesse seyn dürfte, die Zahl der Renteuscheine und wie viele von jeder Klasse, im Fall der Aufkündigung und Verlosung, gezogen werden, zu kennen, so sieht man sich veranlaßt, denselben hierüber in Folgendem den nähern Aufschluß zu geben:

An Rentenscheinen sind bis jetzt ausgegeben worden:

5358	Stück à	1000 fl.	5,358,000 fl.
7517	— à	500 fl.	3,758,500 fl.
5232	— à	100 fl.	523,200 fl.
		im Ganzen	9,639,700 fl.

Im Falle von dem Anerbieten, 500,000 fl. mit 2½ pCt. Aufgeld einzulösen, gar kein Gebrauch gemacht wird, werden durchs Loos zur Rückzahlung bestimmt:

278	Stück à	1000 fl. :	278,000 fl.
390	— à	500 fl.	195,000 fl.
270	— à	100 fl.	27,000 fl.
			500,000 fl.

Carlsruhe den 22ten Januar 1829.

Großherzogl. Badische Amortisations-Kasse.

(Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken.)

Der Prälat der ehemaligen BenedictinerAbtey EttenheimMünster, Arbogast Heißler zu Offenburg, hat für die Armen der fünf KlosterGemeinden Münsterthal, Münchweier, Schweighaußen, Dörlinbach und Wittelbach zu den früher gestifteten 6230 fl. weitere 200 fl. gestiftet,

Ein Ungenannter hat der Bibliothek des erzbischöfflichen PriesterSeminars in Freiburg 225 wohlbehaltene, sehr brauchbare Bücher, und 100 fl. Geld geschenkt,

Der verlebte Fürstlich Löwenstein-Wertheimische Secretär Laube zu Wertheim hat den dortigen zehn ärmsten und ältesten bürgerlichen Wittwen ein Legat von 42 fl. hinterlassen,

Der verlebte Revisor Patheiger in Mannheim hat dem Buschischen Armenfond daselbst 500 fl., und der dortigen Armenanstalt 500 fl. vermacht,

Digitized by Google

Johann Georg Stulz von Kippenheim, in Hieres in Frankreich sich aufhaltend, hat für die Orts-Armen beider Confessionen in Heiligenzell, eine Stiftung von 463 fl. 10 kr., und eine solche von gleichem Betrag für die Armen beider Confessionen in Kippenheim gemacht,

Ein Wohlthäter, der nicht öffentlich bekannt seyn will, hat dem Armenfond in Böhrenbach (im Seekreise) 300 fl. geschenkt;

Therese Gampp von Dogern hat 2000 fl. zu Gunsten der Armen daselbst gestiftet,

Alt-Adlerwirth Fridolin Huber in Todtmoos hat der Gemeinde Schwarzenbach 60 fl. zu einem Schulfond vermacht,

Matthias Dilger von Mahlstetten (Königlich Würtembergischen Oberamts Spaichingen) hat der Schule zu Krumbach, Amts Mößkirch, 40 fl. geschenkt, von deren Zinsen die Schulbedürfnisse armer Ortskinder bestritten werden sollen;

Die Erben der Johann Maier'schen Wittwe zu Niederweiler haben für die dortigen Armen 100 fl. Capital gestiftet,

und endlich hat der in Kippenhausen verstorbene ehemalige ConventsDiener von Weingarten, Johann Georg Hagen, durch letztwillige Verfügung den Ortsarmen zu Kippenhausen ein Capital von 60 fl. hinterlassen.

Alle diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 8ten Januar d. J. gnädigst geruht, dem Geheimen Referendär Müller, beym Großherz. Justiz-Ministerium, das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 19ten November v. J. den SecondLieutenant Tscheulin, vom InfanterieRegiment Markgraf Leopold, in gleicher Eigenschaft zum leichten InfanterieBataillon zu versetzen,

den 22ten November dem Feldwebel Adam Dammert, von der Leibgrenadiergarde, Feldwebel Joseph Laigast, vom InfanterieRegiment Grosherzog, und Feldwebel Jakob Schifferdecker, von der ArtillerieBrigade, die goldene Medaille, dann

dem Feldwebel Franz Wimmer, vom InfanterieRegiment Grosherzog,

Feldwebel Andreas Frey, von der ArtillerieBrigade, Sergeant Adam Speier, von der Leibgrenadiergarde, und

Digitized by Google

den 2ten December dem invalidirten ehemaligen Husaren Joseph Siebert zu Rastadt, die silberne Medaille des militärischen Carl Friedrich Verdienst-Ordens zu verleihen.

den 1ten Januar d. J. im Garde Cavallerie Regiment den PremierLieutenant v. Schilling zum Rittmeister; im DragonerRegiment v. Freistedt den OberstLieutenant und FügelAdjutanten v. Holzing zum Commandeur des Regiments; den PremierLieutenant und InspektionsAdjutanten Falkenstein zum Rittmeister, und die SecondLieutenants v. Brand, Wolff 1ter und Wolff 2ter zu PremierLieutenants; sodann im InfanterieRegiment Markgraf Leopold den SecondLieutenant Koch; im InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm den SecondLieutenant v. Oberkirch; und im leichten InfanterieBataillon den SecondLieutenant v. Fick zu PremierLieutenants zu ernennen.

den 11ten Januar den PremierLieutenant Wachs, vom DragonerRegiment von Geusau, in gleicher Eigenschaft zum InvalidenCorps zu versetzen.

Todesfälle.

Am 1ten December v. J. ist der PremierLieutenant Mathes, vom Garde-Cavallerie-Regiment, in Gottsau; am 20ten Dezember der Commandeur des DragonerRegiments v. Freystedt, Oberst v. Baumbach in Mannheim; und am 17ten Januar d. J. der pensionirte PremierLieutenant Menzer in Freyburg gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Geheimenrath 2ter Classe, Carl Ludwig Grafen von Bothmer, Oberhofmeister Ihro Königlichen Hoheit der verwittweten Frau Markgräfin Amalie von Baden, zum wirklichen GeheimenRath erster Classe,

den seitherigen HofgerichtsDirektor Kah zu Rastadt zum HofgerichtsDirektor in Freiburg,

den Direktor des SchullehrerSeminariums in Rastatt, Decan und Stadtpfarrer Holdermann daselbst, zum MinisterialRath und ordentlichen Mitglied der katholischen KirchenSection,

den MinisterialAssessor Kinberger bei dieser Stelle zum Ministerialrath,

den Decan und Stadtpfarrer Schmidt in Ettlingen zum Geistlichen Rath und außerordentlichen Mitgliede dieser Section,

den Rechtspractikanten Carl Freiherrn von Adelsheim zum MinisterialSecretär bei dem Plenum des Ministeriums des Innern,

den RechtsPractikanten Franz Peter Schmidt von Bruchsal zum MinisterialSecretär bei der katholischen KirchenSection,

die bisherigen RevisionsAccessisten Schmitt und Stroh zu MinisterialRevisoren bei den nämlichen Stelle,

den RevisionsGehülfen Krauth bei der OberDirection des Wasser- und Straßenbaues, zum Revisor daselbst, und

Digitized by Google

den Physicatsverweser Himmelseher in Boxberg zum Physicus in Schönau zu ernennen, so wie

den Correctionshaus-Verwalter Limberger zu Hüfingen und den Revisionsgehülfen Walther in Mannheim in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 14ten November v. J. Nro. 5246. wurde der bisherige Hofgerichts-Advocat zu Rastatt, Joseph Falsoul, der Advocatur und Procuratur bey dem Hofgericht des Mittelrheins enthoben, und

Durch Beschluß desselben Ministeriums vom 9ten Jänner d. J. dem Rechtspractikanten Anton Schneider aus Siegelau, dermalen zu Lörrach, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Dem Rechtspractikanten Matthias Schmutz zu Mößkirch, ist von dem großh. Ministerium des Innern die Erlaubniß zur Ausübung des SchriftverfassungsRechtes in Administrativ-Sachen ertheilt worden.

Der bei dem Großh. Justiz-Ministerium im November v. J. vorgenommenen Prüfung hatten sich dreißig Rechtskandidaten unterzogen. Von diesen wurden durch Beschluß vom 16. Jänner d. J. nachgenannte unter die Zahl der Rechtspractikanten aufgenommen.

Alois Mayer von Konstanz,
Melchior Fieser von Philippsburg,
Anton Mayer von Wiesenthal,
Joseph v. Reichlin-Meldegg von Freiburg,
Johann Karl Götz von da,
Rudolph v. Berckheim von Karlsruhe,
Franz Hack von Mosbach,
Karl Honsell von Konstanz,
Rudolph Baum von Lahr,
Joseph Rohm von Bruchsal,
Karl Ludwig Müller von Uebelingen,
Konrad Kunz von Karlsruhe,
Ludwig Du Jarrys de La Roche von Bruchsal,
Anton v. Rotberg von Freiburg,
Leopold v. Stengel von Mannheim,
Joseph Bodemüller von Bruchsal,
Georg Wilhelm Desaga von Rastadt,
Friedrich v. Wittenbach von Freiburg,
Herrmann Würth von Jungnau,
Johann Schwab von Schwetzingen,
Heinrich Ignatz Anton Kreitler von Mannheim, und
Joseph Alffermann von Bruchsal.

Durch Beförderung des Landchirurgen und practischen Arztes Dr. Kußmaul in Emmendingen, zum Physicus in Boxberg, ist die LandchirurgatsStelle in Emmendingen, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 130 fl. 30 kr. Geld und 120 fl. für Pferdfourage, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diesen Dienst werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherz. Sanitäts-Commission zu melden.

Da sich auf die in den öffentlichen Blättern erschienene, vom 17. Juli v. J. datirte Bekanntmachung, in Betreff der Erledigung des StaabschirurgatsDienstes in Stühlingen keine Competenten um diese Stelle bis jetzt gemeldet haben, so sieht man sich veranlaßt, die Vacatur dieses Dienstes, mit welchem der tarifmäßige Gehalt von 87 fl. verbunden ist, nochmalen auszuschreiben, und

Digitized by Google

die Competenten aufzufordern, sich binnen weitern 6 Wochen bei der Fürstlich Fürstenbergischen DomanialKanzlei in Donaueschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruhet, das durch die Versetzung des Försters Meier nach Schönau erledigte Forstrevier Ispringen, dem Forstpraetikanten Adolph von Laßberg, und

dem bisherigen ForstControlleur und StiftsSchulz Mezler in Sinsheim, mit Beibehaltung der ersten Stelle, die erledigte Collectur Eppingen und Bretten zu übertragen.

Nach dem Antrage der evangel. Kirchen- und Prüfungs-Commission sind folgende in der Spätjahrs-Prüfung 1828 examinirte Theologen unter die evangel. protestantischen Pfarr-Candidaten aufgenommen worden:

Karl Heinrich Eisenlohr von Müllheim,
Jakob Rothengatter von Gernsbach,
Friedrich Schmidt von Nöttingen bei Pforzheim,
Friedrich Ludwig Joseph von Waldorf,
Ludwig Dorn von Müllheim,
Gustav Friedrich Zittel von Schmieheim,
Herrmann Leitz von Schlierbach bei Heidelberg,
Johann Georg Henricy von Boxberg,
Martin Werner von Heidelberg,
Karl Kranß von Heidelberg,
Johann Georg Moriock von Ispringen,
Eduard Engler von Schopfheim
Johann Friedrich Heremann von Pforzheim.

Seine Königliche Hoheit haben die katholische Pfarrei Bohlsbach, Oberamts Offenburg, dem Pfarrverweser in Oberharmersbach Anton Rudloff,

und die katholische Pfarrei Randegg dem bisherigen Pfarrer Beer in Buchheim gnädigst verliehen. Dadurch wird letztere Pfarrei im BezirksAmt Stockach mit einem Einkommen von 700 fl. fast durchaus in Geld und Naturalfixum erledigt. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Artikel 2 und 3 zu benehmen.

Die Fürstlich Salm Reiferscheid Krautheim'sche Präsentation des pensionirten Pfarrers Amor Killan von Assumstadt zu dem erledigten Frühmeßbenefizium in Ballenberg Amts Krautheim,

und die Fürstlich Leiningische Präsentation des Kaplans Franz Müller in Bruchsal auf die Pfarrey Rippberg, Amts Walldürn, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch die Uebertragung der Kaplaney in Pfohren an den Pfarrer Seemann ist die Pfarrey Thanheim, Amts Hüfingen erledigt worden; die Competenten um diese, beiläufig 600 fl. ertragende Pfründe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Man findet sich veranlaßt, das in diesem Blatte gemachte Ausschreiben der durch die Pensionirung des Pfarrers Amor Killan erledigten Pfarrei Assumstadt, im Amte Boxberg, dahin zu berichtigen, daß sich die Bewerber um diese Stelle, nun im Amte Krautheim, nicht, wie angegeben ist, bei der Fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft, sondern bei der Fürstlich Salm Krautheim'schen Standesherrschaft, als Patron, zu melden haben.

Todesfall.

Am 5ten Dezember 1828. starb zu Freiburg der pensionirte HofgerichtsExpeditor Johann Baptist Sampy.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28ten Februar 1829.

Bekanntmachungen.

(Die Verlegung der Poststation von Stöcken nach Biberach.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit gnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die bisher zu Stöcken bestandene Posthalterei von da nach Biberach verlegt werde, so wird dieses hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Distanzen der mit dem 1ten April d. J. in Wirksamkeit tretenden Poststation Biberach, bis nach Offenburg auf eine und eine viertel Post, bis nach Hausach auf eine Post und bis nach Lahr gleichfalls auf eine Post festgesetzt worden seyen.

Carlsruhe den 23ten Februar 1829.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt.-v. Kettner.

(Straf-Erkenntnisse.)

Durch Urtheil des Großherzoglichen Oberhofgerichts vom 26ten März v. J. wurde Philipp Castorph, gewesener Domänen-Verwalter zu Bretten, der Rechners-Untreue für schuldig erkannt, und daher zur Entsetzung vom Dienste, zu einmonatlichem bürgerlichem Gefängniß, und in die Untersuchungskosten verurtheilt.

Bestehender höchster Vorschrift gemäß, wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 20ten Jänner 1829.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung des Präsidenten

Müller.

Vdt. Baurittel.

Durch Urtheil des Hofgerichts zu Mannheim vom 8ten Juli v. J. wurde Philipp Peter Göbel, gewesener Ober-Einnehmer zu Sinsheim, der Rechnersuntreue für schuldig erkannt, und deshalb unter Entsetzung vom Dienste, zu zehnjähriger Arbeitshausstrafe, so wie zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt.

Carlsruhe den 10ten Februar 1829.

Justiz-Ministerium.
In Ermanglung des Präsidenten
Müller.

Vdt. Baurittel.

(Die Zutheilung der Gemeinde Walldorf zu dem Amte Wiesloch betrff.)

Seine Königliche Hoheit haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 22ten v. M. St.M.N. 139. die seither zum Oberamt Heidelberg gehörige Gemeinde Walldorf dem Amt Wiesloch zuzutheilen gnädigst geruht. Carlsruhe den 6ten Februar 1829.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Kirn.

(Die Vereinigung der Gemeinden Oberflockenbach und Rippenweiher mit dem Amte Weinheim betrff.)

Seine Königliche Hoheit haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 22ten v. M. St.M.N. 140. gnädigst genehmigt, daß die Gemeinden Oberflockenbach und Rippenweiher von dem Oberamt Heidelberg getrennt und mit dem Amt Weinheim vereinigt werden. Carlsruhe den 6ten Februar 1829.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

(Den Umlauf falscher 5 FrankenThaler betreffend.)

Es befinden sich FünfFrankenstücke im Umlauf, die mit der Jahrszahl 1812, dem Merkurstab und dem Buchstaben W bezeichnet, aus einer Mischung von Kupfer und Blei gegossen, und nur leicht versilbert sind.

Ihre Unächtheit läßt sich an ihrem stumpfen Gepräge, ihrem schmutzigen Aussehen, ihrem leichtern Gewicht, und insbesondere auch daran erkennen, daß die Randschrift „Dieu protége la France“ mit verkehrten Buchstaben geprägt ist.

Carlsruhe den 17ten Januar 1829.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maier.

Digitized by Google

Liste

der von frühern Ziehungen verfallenen Großherzoglich Badischen Amortisations-Kasse-Obligationen vom Jahr 1808.

Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Die Verzinsung hört auf am	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Die Verzinsung hört auf am	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Die Verzinsung hört auf am
		fl.				fl.				fl.	
a) Obligationen à fl. 500.											
670	XVIII	30	1. Jan. 1828.	3691	XVIII	—	1. Mai 1828.	7473	XVIII	20	1. Oct. 1828.
710	XVII	20	„ „ 1827.	4415	„	30	1. Juni 1828.	7615	„	30	„ „ „
1032	II	20	1. Febr 1822.	4923	„	50	„ „ „	7887	„	30	„ „ „
1289	XVII	30	„ „ 1827.	5392	„	30	1. Juli 1828.	7975	„	20	„ „ „
1762	XVIII	30	1. März 1828.	5774	XVII	—	„ „ 1827.	9154	„	—	1. Decb. 1825.
2021	„	30	„ „ „	6318	XVIII	—	1. Aug. 1828.	9166	„	20	„ „ „
2665	„	—	1. April 1828.	6454	„	100	„ „ „	9401	XVII	—	„ „ 1827.
2767	„	—	„ „ „	6876	„	—	1 Sept. 1828.	9794	XVIII	30	„ „ 1828.
2898	„	—	„ „ „	7060	XVII	30	„ „ 1827.	9961	„	—	„ „ „
3309	XVII	—	1. Mai 1827.	7132	XVIII	—	„ „ 1828.				
3657	XVIII	—	„ „ 1828.	7457	XVII	30	1. Oct. 1827.				
b) Obligationen à fl. 100.											
9	XVIII	—	1. Jan. 1828.	2543	XVII	6	1. März 1827.	6379	XVIII	20	1. Aug. 1828.
334	„	—	„ „ „	2571	„	6	„ „ „	6386	„	4	„ „ „
632	XVII	—	„ „ 1827.	2884	XVIII	10	„ „ 1828	6659	„	6	„ „ „
634	XVIII	6	„ „ 1828.	3563	VI	—	1. April 1822.	6879	„	6	„ „ „
741	XVI	—	„ „ 1826.	3627	XVIII	6	„ „ 1828.	6908	„	—	„ „ „
919	XVII	4	„ „ 1827.	3901	„	6	„ „ „	6940	„	—	„ „ „
927	XVIII	6	„ „ 1828.	4080	„	6	1. Mai 1828.	7154	„	—	1. Sept. 1828.
928	XVI	6	„ „ 1826.	4603	„	6	„ „ „	7428	XII	—	„ „ 1822.
1161	XVIII	10	1. Febr. 1828	4726	XVI	—	„ „ 1826.	7430	XVIII	6	„ „ 1828.
1280	XIV	40	„ „ 1824.	4727	XIV	—	„ „ 1824.	7431	IV	—	„ „ 1822.
1340	XVII	10	„ „ 1827.	4728	XV	10	„ „ 1825.	8005	XVIII	—	1. Oct. 1828.
1391	„	4	„ „ „	4732	XVIII	4	„ „ 1828.	8327	„	6	„ „ „
1411	XV	10	„ „ 1825.	4733	„	—	„ „ „	8530	XVII	—	„ „ 1827.
1412	XVI	—	„ „ 1826.	4942	„	6	„ „ „	8967	XI	—	„ „ 1822.
1437	XV	6	„ „ 1825.	5559	„	—	1. Juli 1828.	9371	XVIII	10	1. Nov. 1828.
1586	XIV	6	„ „ 1824.	5883	„	—	„ „ „	9524	„	10	„ „ „
1587	XVII	6	„ „ 1827.	5947	XV	6	„ „ 1825.	9689	„	4	„ „ „
1588	XV	6	„ „ 1825.	5960	XVIII	4	„ „ 1828.	9799	„	10	„ „ „
1589	XVIII	6	„ „ 1828.	6167	„	6	1. Aug. 1828.	9818	„	6	„ „ „
1969	XV	6	„ „ 1825.	6211	„	6	„ „ „	9837	„	—	„ „ „
1981	XVII	4	„ „ 1827.	6248	„	4	„ „ „	9877	„	—	„ „ „
2514	XVIII	4	1. März 1828.	6250	„	20	„ „ „	9944	„	4	„ „ „

Die Besitzer dieser verfallenen Obligationen werden aufgefordert, gegen Rückgabe derselben, die Capital- und Gewinnbeträge in Empfang zu nehmen.

Mit den Obligationen müssen die Zins-Coupons, von der beigesetzten Zeit an, zurückgegeben werden, oder der Betrag der fehlenden Coupons wird am Capital abgezogen.

Carlsruhe, den 14. Februar 1829.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

(Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken.)

Der Kreisrath Ignaz Duttle in Freiburg hat zum Gedächtniß der Säkularfeier der Geburt des Höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich, Königlicher Hoheit, für die Schule zu Oehningen (Amts Radolphzell)

Ein Tausend Gulden Kapital

gestiftet, wovon die jährlichen Zinsen zum Besten dieser Schule verwendet werden sollen;

Der Handelsmann Georg Krieger zu Unterschüpf hat dem dortigen Heiligenfonds ein Geschenk von 1000 fl. gemacht;

Ein Ungenannter hat dem städtischen DienstbotenKrankenhaus in Baden 303 fl. 4 kr. geschenkt;

Der verstorbene Revisor Patheiger in Mannheim hat durch letztwillige Verfügung der katholischen Kirche in Rheinhausen zum Zwecke ihrer Erweiterung abermal ein Kapital von 2000 fl., und dem dortigen katholischen Lehrinstitut ein Kapital von 500 fl. vermacht;

Pfarrer Kessel in Bietigheim hat in den dortigen Armenfonds zur Vertheilung der jährlichen Zinsen an eine verunglückte Familie 50 fl. Kapital, sowie

Catharina Becker in Mannheim zur dortigen ArmenAnstalt 150 fl.;

Ein Ungenannter in den Gissigheimer Allmosenfonds zum Besten armer Schulkinder 60 fl.; und

Ein anderer Unbekannter 75 fl. zum Armenfonds in Schönwald gestiftet;

Die Wittwe des Chirurgen Müller, geborne Schneider, zu Mannheim hat durch letztwillige Verfügung dem dortigen evangelischen Hospital ihre gesammte in 129 fl. bestehende Verlassenschaft vermacht;

Die Joseph Böhlerschen Eheleute in VorderTodmoos haben dem dortigen Armenfonds 238 fl., und

Joseph und Barbara Beck in Ringelbach zu der schon im Jahr 1824. bekannt gemachten Stiftung der Ehefrau des Erstern, Therese, geborner Ilg, von 50 fl., zu Bildung eines Fonds für dortige arme Schulkinder, je einhundert Gulden geschenkt.

Alle diese Stiftungen sind von Staatswegen genehmigt worden und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 11ten Januar d. J. gnädigst geruht, dem K. K. Oestr. Obersten Schmidt von Ehrenberg, Commandeur des Höchstihren Namen führenden K. Oestr. Infanterie-Regiments, sodann dem Hauptmann desselben Regiments, Prinzen Wilhelm von Thurn und Taxis, bisherigem Ritter des Zähringer Löwen-Ordens, das CommandeurKreuz; und unterm 9ten Februar dem Forstmeister Grafen von Broussel, dienstthuenden Kammerherrn bei Seiner Hoheit dem Herrn Markgrafen Leopold, das RitterKreuz dieses Ordens huldvollst zu verleihen.

Ferner geruhten Höchstdieselben, dem Geheimen Rath Dr. Engesser, Director der kathol. Kirchensection, die gnädigste Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Sr. Päbstlichen Heiligkeit verliehenen Orden vom goldenen Sporn annehmen und tragen zu dürfen.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Haushofmeister Lendorff und dem Hauskämmerer Witzenmann die größere goldene VerdienstMedaille mit Oehr und Band, sodann

dem Präzeptor an dem Pädagogium zu Pforzheim, Johann Gerbel, so wie auch dem Schullehrer zu Serau (Decanats Emmendingen) Johann Jacob Heidegger, für ihre vieljährigen treugeleisteten Dienste, die goldene CivilverdienstMedaille huldreichst zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Geheimen LegationsRath von Müsig, in Anbetracht seiner fortdauernd leidenden Gesundheit, und unter Bezeugung Höchst Ihrer Zufriedenheit mit dessen vieljährigen, treuen und ausgezeichneten Diensten in den Ruhestand zu versetzen,

den MinisterialRath von Reck zum Geheimen Referendair, und

den dem Kinzigkreisdirectorium beigegebenen Amtmann Berolla zum KreisRath bei demselben zu ernennen,

dem Forstpracticanten Wilhelm von Schilling den Charakter als Jagdjunker,

dem LandPhysicus Dr. Schwarz in Heidelberg den Charakter als MedizinalRath,

dem KreisSecretär Edel zu Freiburg den Charakter als Assessor, und dem KreisSecretär Wiser allda, den Charakter als Kanzleirath zu ertheilen, wie auch

den HofgerichtsSecretär Mähler zu Rastadt, wegen Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen, sodann

den Hofrevisor und OberhofmarschallamtsRegistrator Stahl zum Oberrevisor bei der HofrechnungControllkammer,

den Buchhalter Kreitner bei gedachter Stelle zum Revisor,

den Kanzlisten Müller bei dem Holzzahlamt zum Registrator bei dem Oberhofmarschallamt,

den RevisionsGehülfen Kumpy bei der HofdomainenkammerRevision zum Revisor zu ernennen,

dem seitherigen LandchirurgatsAssistenten Engesser in Villingen, das erledigte Landchirurgat Meersburg,

dem practischen Arzt Herr in Waldkirch, das erledigte Staabschirurgat daselbst,

so wie das durch die Dienstentsetzung des Försters Böhringer erledigte Revier Schönau dem bisherigen Förster Melter in Ispringen, zu übertragen.

Dem Rechtspractikanten Karl Bauder zu Stockach, wurde durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 12ten Dezember v. J. das früher schon verwilligte, seither aber von ihm nicht ausgeübte Schriftverfassungsrecht neuerdings bestätigt.

Durch das Ableben des StaabsPhysicus Dr. von Oberkamp in Eberbach, ist das dasige StaabsPhysicat, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung ad 267 fl. und 120 fl. für Pferdsonrage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen SanitätsCommission zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Scholl zu Gochtheim, in Berücksichtigung seiner langjährigen und treuen Dienste, den Charakter und Rang als KirchenRath huldreichst zu ertheilen.

Durch das am 28. Jänner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Carl Wolf zu Palmbach, ist die dortige Pfarrei, Decanats Durlach, im Murg- und Pfinzkreis, mit einer Kompetenz von 634 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe, haben sich durch ihre vorgesetzte Decanate binnen 4 Wochen bei der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Durch die Versetzung des Pfarrers Ferdinand Hitzig zu Feldberg auf die evangelische Pfarrei Prechthal, ist erstere Pfarrei (Decanats Müllheim, im Dreisamkreis) mit einem Kompetenzanschlag von 937 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich durch ihre Decanate bei der obersten evangel. Kirchenbehörde binnen 4 Wochen zu melden.

Die Fürstlich Löwenstein Wertheim Rosenbergische, und Fürstlich Löwenstein Wertheim Freudenbergische Präsentationen des PfarrCandidaten Friedrich Karl Reidhart von Wertheim auf die Pfarrei Wenkheim, und

die Fürſtlich Löwenſtein Wertheim Roſenbergiſche Präſentation des PfarrCandidaten Victor Schaller aus Wertheim, auf die erledigte Pfarrei Roſenberg, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Ludwig Böckh von Heidelberg wurde nach beſtandener Prüfung als Candidat der Philologie aufgenommen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, die Pfarre Oberſimonswald, Amts Waldkirch, dem Dionys Koch, Pfarrer in Warmbach, und

die Pfarre Warmbach, Bezirksamts Lörrach, dem Pfarrverweſer in Herriſchried, Moriz Heiß, zu übertragen.

Höchſtdieſelben haben im Einverſtändniß des vormaligen biſchöflich Konſtanziſchen und nunmehrigen erzbiſchöflichen Ordinariats zu Freiburg, die Errichtung einer eignen Pfarrei zu Bankholzen, einem Filialort der Pfarrei Weiler, im Seekreis, und Amte Radolphzell, gnädigſt anzuordnen, und die Dotation derſelben, von beiläufig 450 fl. in Geld und Beinutzungen, zu genehmigen geruht. Die Kompetenten um dieſe neue Pfarrpfründe haben ſich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei dem Directorium des Seekreiſes zu melden.

Die kathol. Pfarre Böhringen, Bezirksamtes Radolphzell, iſt dem daſigen Pfarrverweſer Joſeph Mathias Arnold, und

die katholiſche Pfarrei St. Roman, im Amte Wolfach, dem Vicar Maurus Keller zu Oberkirch, gnädigſt übertragen worden.

Die, durch Zuruheſetzung der Pfarrers Mathäus Walter, erledigte katholiſche Pfarrei Merbachhauſen, Decanats Tauberbiſchofsheim, mit einem beiläufigen Ertrage von 350 fl. in Zehnten, Geld- und Güterertrag, wird hiemit nochmals mit dem Anhange ausgeſchrieben, daß die Bewerber ſich bei dem Main- und TauberkreisDirectorium nach Vorſchrift zu melden haben.

Durch das am 29. Dez. v. J. erfolgte Ableben des Athanas Burkhart, Pfarrers in Ewattingen, iſt dieſe Pfarre, Amts Bondorf, im Seekreis, mit einer fixen Dotation von 1100 fl. in Geld und Naturalien und der Verbindlichkeit, zur Haltung eines Vicars erledigt worden. Die Kompetenten um dieſelbe haben ſich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbeſondere Art. 2 und 3. zu benehmen.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Hekler, iſt die katholiſche Pfarrei Doſſenheim, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterertrag in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei dem Neckarkreisdirectorium zu melden.

Durch die gnädigſte Uebertragung der Pfarrei Oberharmersbach an den Pfarrer Johann Baptiſt Lenz, iſt die den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrei Wieden, im Dreiſamkreis und Amte

Schönau, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. in Geld und Naturalien erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrstelle haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt Nro. 28. vom Jahr 1810. insbesondere nach Art. 4. zu benehmen.

Man sieht sich veranlaßt, die Pfarrei Frickenweiler mit einem jährlichen Ertrage von beiläufig 500 fl. in Zehnten und Güterertrag nochmals als erledigt auszuschreiben. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 4. durch das erzbischöfliche Vicariat in Freiburg zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die Pfarrpfründe Untersiggingen mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl., wozu der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg das Präsentationsrecht zusteht, wiederholt auszuschreiben.

Die Fürstlich Leiningische Präsentation des Pfarrverwesers Joseph Ignaz Brchhold in Windischbug, Amts Boxberg, zur dasigen katholischen Pfarrei, und

die Fürstlich Leiningische Präsentation des Kaplans Valentin Faulhaber zu Buchen zur katholischen Pfarrei Boxberg, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Todesfälle.

Am 8ten Jänner ist der Physicus und Kreismedizinal-Referent Geheimer Hofrath Dr. Bär zu Durlach,

am 12ten Januar d. J. der Physicus Dr. von Oberkamp in Eberbach, und

am 6ten Februar d. J. der Obergerichtsadvocat, Procurator und Notar, Franz Rüttger in Mannheim gestorben.

Berichtigung. Im Staats- und Regierungsblatt Nro. III. Seite 35. Zeile 26. ist unter der Zahl der aufgenommenen Rechtspractikanten statt Joseph Rohm zu lesen: Joseph Rehm.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19ten März 1829.

Instructiv-Verordnung.

(Die Geschäftsformen bei den Untergerichten (Aemtern) betreffend.)

Man findet sich bewogen, hinsichtlich der Geschäftsformen bei den Untergerichten folgende Vorschriften theils in Erinnerung zu bringen, theils mit höchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28ten Jänner d. J. Nr. 175. neu zu ertheilen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Allen bei Amt einkommenden Aktenstücken muß der Beamte das Praesentatum (Jahr, Monat und Tag) eigenhändig beisetzen.

§. 2.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern in ein sogenanntes Exhibiten- oder Präsentations-Protokoll eingetragen, welches am 1ten Jänner angefangen und am 31ten December jeden Jahrs geschlossen wird. Dasselbe muß in tabellarischer Form den Tag der Einreichung, die allgemeine Bezeichnung des Aktenstücks, so wie der darauf gefaßten Beschlüsse und den Tag ihrer Ausfertigung, endlich die Sportel-Ansätze, enthalten.

§. 3.

Die amtlichen Protokolle müssen ohne Ausnahme im directen Styl verfaßt, auch deutlich und durchaus von dem beurkundenden Actuar geschrieben seyn. Der Gebrauch von Wörtern aus fremden Sprachen ist möglichst zu vermeiden.

§. 4.

Jedes Protokoll muß im Eingang Ort, Tag und Jahr ohne Abkürzung, sodann die Amtswürde, und die Namen der dabei fungirenden Beamten oder ihrer Stellvertreter enthalten, und am Schlusse von dem das Protokoll führenden Actuar unterzeichnet seyn.

Digitized by Google

Nur ein verpflichteter Actuar darf ein amtliches Protokoll führen, und muß dieser Eigenschaft bei seiner Unterschrift namentlich gedenken.

§. 5.

Jedes amtliche Protokoll soll denjenigen, deren Erklärung es enthält, gleichbald deutlich vorgelesen, auch nachdem der Actuar die geschehene Vorlesung, die hierauf erfolgte unbedingte Genehmigung, oder die gegen den Inhalt des Protokolls etwa vorgebrachten Erinnerungen, unter dasselbe bemerkt, zur Unterschrift vorgelegt werden. Unterschreiben sie demungeachtet nicht, so sind die Gründe, weßhalb es unterbleibt, dem Protokoll ausdrücklich anzufügen.

§. 6.

Hätte der Beamte oder dessen Stellvertreter das Protokoll, in Ermanglung eines Actuars, selbst geschrieben, so muß solches in bürgerlichen Streitsachen von der eben gehörten Parthie, in Untersuchungssachen wenigstens von den alsdann zuzuziehenden Urkundspersonen mit unterschrieben seyn.

§. 7.

Abänderungen durch Rasuren oder Ausstreichungen in irgend wesentlichen Punkten sind untersagt. Verbesserungen können zwar auch am Rande beigeschrieben, müssen aber dann in gleicher Art, wie das Protokoll selbst, besonders beurkundet werden.

§. 8.

Die Beschlüsse auf eine Eingabe oder ein Protokoll dürfen nicht auf den Rand, noch so geschrieben werden, daß die Schrift nicht ohne Unterbrechung fortgeht. Sie sind von dem Beamten, der sie gefaßt hat, zu unterzeichnen, auch ist unter dem Beschluß der Tag der Ausfertigung desselben zu bemerken.

§. 9.

In allen Protokollen und Beschlüssen müssen die vernommenen oder betheiligten Personen mit ihren Vor- und Geschlechts-Namen genau bezeichnet werden.

Die von dem Richter gestellten Fragen sind unter fortlaufenden Ziffern und ebenso, wie die gefaßten Beschlüsse, über die ganze Blattseite, die Antworten und Vorträge der Parthien aber auf die äußere Seite des gebrochenen Blatts niederzuschreiben.

§. 10.

Alle auf einen Gegenstand Bezug habenden Protokolle, Aktenstücke und Beilagen sind nach der Zeitfolge zu ordnen und zu stechen. Jeder Aktenband ist mit Rothstift besonders zu paginiren, und mit einer Decke (Pallium) zu versehen, auf deren äußere Seite die Rubrik der Sache nach unten folgender Vorschrift (§. 20. und 22.) zu setzen ist.

Digitized by Google

§. 11.

Die zusammen gehörigen Aktenbände selbst sind mit fortlaufenden römischen Ziffern zu bezeichnen und zu unterbinden.

Werden mit den Hauptakten andere einschlägige eingesendet, so sind diese, wie sie unter sich zusammen gehören, besonders zu unterbinden.

In den Einsendungsberichten ist jedesmal die Zahl der Aktenbände zu bemerken.

§. 12.

Die amtlichen Berichte müssen im Eingang das Datum und die Nummer der veranlassenden höheren Verfügung und die vollständige Rubrik des Gegenstandes enthalten, auf welchen sie sich beziehen. Ist die Rubrik weitläufig, so darf sie in wiederholten Berichten unter Beziehung auf Datum und Nummer des früheren Berichts, der sie vollständig enthält, abgekürzt werden.

§. 13.

Die Berichte müssen in der vorgeschriebenen Form abgefaßt, mit dem Datum versehen, und von dem Beamten selbst unterzeichnet seyn. Nur im Fall einer augenblicklichen Verhinderung des Beamten, oder aus besonderem Auftrag der höheren Behörde, darf ein Bericht von einem Rechtspractikanten oder Actuar unterzeichnet werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. In bürgerlichen Rechtssachen.

§. 14.

Wo eine Frauensperson mit ihrem Beistand zum erstenmal in einer Sache auftritt, muß im Protokoll bemerkt werden, daß und wie dieser sich über seine Verpflichtung ausgewiesen hat.

§. 15.

Jedes Urtheil muß, wo immer möglich, von dem Richter selbst, mündlich, oder durch Requisition des betreffenden Amts, den Parthien verkündet und gehörig erklärt werden. Jede andere Art der Eröffnung eines Urtheils, z. B. durch die Ortsvorstände u. s. w., wird untersagt. In dem Protokoll sind diejenigen Personen, an welche die Verkündung erfolgt, insgesammt namentlich anzuführen; auch ist geeigneten Falls die Beurkundung beizufügen, daß ihnen die gesetzlichen Beweismittel, oder die Förmlichkeiten des zulässigen Rechtsmittels, erklärt und die deshalb vorgeschriebenen gedruckten Belehrungen zugestellt worden sind.

§. 16.

Andere schriftliche Verfügungen können den Parthien auf die gewöhnliche Art insi-

nuirt werden, die Beurkundung der Insinuation muß aber jedesmal die Benennung der Personen enthalten, an welche die Zustellung geschehen ist.

§. 17.

Bei Abnahme der Haupt- und Notheide ist immer die ganze Eidesformel in das darüber abgehaltene Protokoll zu setzen, und ausdrücklich zu bemerken, daß die Abnahme eidesordnungsmäßig erfolgt sey.

§. 18.

Wo einem Israeliten über Gegenstände, die sich zur Berufung an das Obergericht eignen, ein Eid zugeschoben wird, ist jedesmel der zuschiebende Theil zu der Erklärung aufzufordern, ob die Ausschwörung in der Synagoge oder in der Gerichtsstube geschehen soll.

§. 19.

Werden Akten in Folge eines eingewandten Rechtsmittels eingesendet, so ist in dem Einbegleitungs-Bericht der amtliche Beschluß, gegen welchen dasselbe ergriffen worden, der Tag der Verkündung des letztern, so wie der Anmeldung des erstern, unter Hinweisung auf die betreffende Blattseite der Akten anzugeben.

§. 20.

Die Rubrik der Berichte und Akten in bürgerlichen Rechtssachen muß die Namen der Parthien und sämmtlicher Streitgenossen, so wie die Bezeichnung der Eigenschaft, in welcher sie nach Lage des Prozesses erscheinen, enthalten; das Streitobjekt muß deutlich ausgedrückt und — wann solches in Geld besteht — die Summe namhaft gemacht werden.

§. 21.

In Gantsachen ist unter fortlaufenden Nummern über jede angemeldete Forderung ein einzelner — ganzer oder halber — Bogen anzulegen, aus welchem nachher, wo es nöthig ist, ein eigenes Aktenheft gebildet werden kann. Es sind nemlich:

a) über die Posten, welche in Hinsicht auf Liquidität oder Priorität streitig werden, Separat-Fascikel anzulegen, während die Protokolle über alle liquiden und unbestrittenen Posten nach der Nummernfolge in einen General-Fascikel zu sammeln sind; an die Stelle der ausfallenden streitigen Posten ist ein Blatt einzuheften, welches auf den betreffenden Separat-Fascikel hinweißt.

b) Es ist aber über jede einzelne Forderung ein eigenes, für sich abgeschlossenes Protokoll zu führen, welches die Bemerkung der Gegenwart des Beamten, die Un-

Digitized by Google

terschrift des Actuars, überhaupt alles dasjenige enthalten muß, was zu den Erfordernissen eines amtlichen Protokolls gehört.

§. 22.

Bei Ganten von einigem Umfang sind folgende Fascikel zu bilden:

Fasc. I. Die Vermögens-Aufnahme und Untersuchung durch das Amtsrevisorat, womit Alles, was auf die Constituirung der Activmasse Bezug hat, verbunden werden kann.

Fasc. II. Die Veräußerung der Liegenschaften und der Fahrniß, insbesondere das so häufig vorkommende Adjudications-Verfahren enthaltend. (Kann bei unbedeutenden Ganten mit Fasc. I. verbunden werden.)

Fasc. III. Der Generalfascikel, Alles enthaltend, was nicht auf Constituirung der Masse und Liquidation der Schulden speciellen Bezug hat. Hierher gehört also namentlich: die Erkennung der Gant, die Edictalladung der Gläubiger, die Bescheinigung darüber, — die Bestellung des Curators, jede allgemeine Zwischenverfügung, der Locations-Bescheid, und Alles, was auf dessen Vollzug und auf die weitern Verhandlungen bis zu Ende, namentlich auf etwaige Appellationen, sich bezieht.

Fasc. IV. Das LiquidationsProtokoll in der bereits angegebenen Form.

Jedem einzelnen LiquidationsPosten sind die betreffenden Beilagen anzuschließen.

Die Fasc. I. III. und IV. müssen bei jeder, auch der kleinsten Gant angelegt werden; die chronologische Abtheilung des Fasc. III. kann in mehrere Bände statt finden; bei Fasc. IV. aber können die einzelnen, wenn auch nicht streitigen, zu größerem Umfang erwachsenen Liquidations-Gegenstände ausgesondert, und in abgeschlossene Unterfascikel eingetheilt werden.

§. 23.

Die sogenannten Randbescheide in Ganten dürfen durchaus nicht mehr statt finden, sondern es ist jedesmal der Ordnungs-Bescheid in Gestalt eines jeden andern Urtheils zu entwerfen, und den Akten beizuheften. Derselbe muß namentlich gleich im Eingang eine genaue Uebersicht der Activmasse, und die Summe der Passiven mit Einschluß der Forderungen jener Gläubiger enthalten, deren Befriedigung gleichwohl nicht erfolgt.

§. 24.

Der von dem Amtsrevisorat zu fertigende Vertheilungs-Bescheid muß vor dessen Vollzug dem Gantrichter zur Durchsicht und Bestätigung vorgelegt, auch unter dessen Unterschrift ausgefertigt werden.

Die Gantverweisung, so wie jeder Auszug aus derselben, muß in Bezug auf die

Digitized by Google

Pfandgläubiger ausdrücklich enthalten, daß und in wie weit sie aus ihren resp. Unterpfändern befriedigt werden.

II. In Straffachen.

§. 25.

Die Rubrik der ersten Anzeige- oder Einsendungs-Berichte muß die vollständige Bezeichnung des Verbrechens und sämmtlicher desfalls in Untersuchung gekommener Personen mit ihren Vor- und Zunamen, auch Wohnorten, enthalten. Bei verheuratheten und verwittweten Frauens-Personen sind noch die Geschlechts-Namen beizufügen.

§. 26.

Insbesondere ist in den Rubriken anzuführen, ob die Beschuldigten oder Inquisiten insitzen und zwar ob mit Fesseln oder nicht, sodann ob sie vermöglich oder unvermöglich sind, auch ob sie eigenen Heerd haben, und verheurathet sind, oder nicht.

§. 27.

Wenn gegen denselben Inquisiten mehrere nicht in derselben Handlung begriffene, auch nicht in ununterbrochener Handlung begangene Verbrechen zur Untersuchung kommen, so ist über jedes Verbrechen ein besonderes Protokoll zu führen, und in das General-Protokoll nur dasjenige aufzunehmen, was auf die persönlichen Verhältnisse, die Verhaftung u. s. w., des Inquisiten Bezug hat.

§. 28.

Bei Untersuchungen von größerem Umfang sind die Beilagen von den Protokollen zu trennen, in besondere Aktenbände zu sammeln, und mit fortlaufenden Quadrangeln zu versehen. Jede Beilage ist im Untersuchungs-Protokoll anzuführen, und ihre Ordnungszahl am Rande zu bemerken. Die Zahl der sich aus den Beilagen ergebenden Aktenbände ist durch arabische Ziffern zu unterscheiden.

§. 29.

Die Untersuchungsakten, welche an die Obergerichte eingesendet werden, müssen namentlich enthalten:

a) das Signalement der Inquisiten;
b) das Geburts- und Leumuths-Zeugniß derselben;
c) das Gutachten des Physicats über ihren körperlichen Zustand;
d) das Vermögens-Zeugniß;
e) die mit Belegen versehenen Kostenverzeichnisse;
f) einen sogenannten Elenchus, d. h. ein namentliches Verzeichniß sämmtlicher in

der Untersuchung vernommener Personen, unter Hinweisung auf die an sie gestellten Fragen, oder die betreffenden Blattseiten der Akten, welches den Akten selbst voranzugehen hat.

§. 30.

Ueber die zu Gerichtshanden kommenden, auf den Thatbestand bezüglichen Gegenstände, z. B. die Instrumente einer Verwundung, ist sogleich eine genaue Beschreibung in urkundlicher Form zu den Akten zu fertigen, auch dabei zu bemerken, wo dieselben einstweilen aufbewahrt sind.

§. 31.

Jeder Beamte ist dafür besonders verantwortlich, daß das erste Verhör eines Beschuldigten nach Vorschrift der Verfassungs-Urkunde binnen den ersten zweimal 24 Stunden seiner Verhaftung vorgenommen, und daß dies geschehen, in dem Protokoll bemerkt werde.

§. 32.

Von allen in Untersuchung befangenen Personen sind sogleich im ersten Verhör, wenn auch nicht gerade nothwendig zu Anfang desselben, die Generalien aufzunehmen; diese müssen enthalten: den Vor- und Zunamen, (Geschlechtsnamen der Weiber) Alter, Religion, ledigen oder verheuratheten Stand, Kinderzahl, Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Vermögen derselben. Bei Verbrechen, deren Aburtheilung an die Hofgerichte gehört, ist wo möglich der frühere Lebenswandel der Beschuldigten zu erheben.

§. 33.

Bei der Abhör der Zeugen fällt die Angabe ihres Vermögens hinweg; jedoch ist zu bemerken, ob und in welcher Art sie mit den Inquisiten verwandt seyen, oder sonst in Verbindung stehen. Die im Laufe der Untersuchung abgehörten Zeugen sind in dem Protokoll mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen. Wurden bei einer Untersuchung sehr viele Personen vernommen, so ist am obersten rechten Rande jeder Blattseite der Name desjenigen hinzusetzen, dessen Aussage sie enthält.

§. 34.

In Sachen, deren Aburtheilung vor die Hofgerichte gehört, muß jede Zeugenaussage vollständig und ohne Rückbezug auf andere, schon erhobene Zeugnisse aufgenommen werden.

§. 35.

Bei der Beeidigung der Zeugen über ihre schon abgegebenen Aussagen muß zuerst die Abnahme des Eides, sodann die Vorlesung der Angaben, und zuletzt erst die

Befragung der Zeugen wegen der Genehmigung, oder deren weitere Vernehmung geschehen, und das Protokoll deutlich ausdrücken, daß es so gehalten worden sey.

§. 36.

Bei Schlußverhören sind den Inquisiten nicht nur ihre früheren Aussagen nochmals vorzulesen, sondern dieselben sind zugleich auch über kurze Fragen, nach Vorschrift des §. 17. des Strafedicts, zu vernehmen. Wo kein Geständniß vorliegt, dürfen diese Fragen nur das Wesentliche ihrer Aussagen in Beziehung auf das Verbrechen und die dasselbe begleitenden Umstände umfassen. In einem wie in dem andern Fall sollen die bezüglichen Aktenstellen rückweisend angeführt werden.

§. 37.

In den Schlußverhören und am Ende jeder Criminal-Untersuchung sind die Inquisiten zu befragen, ob sie über ihre Behandlung während der Untersuchung und im Arrest irgend eine Klage zu führen haben, und ihre desfallsigen Erklärungen in das Protokoll aufzunehmen.

§. 38.

Wo nach der gesetzlichen Vorschrift zwar keine Schlußverhöre statt finden, aber doch Verbrechen in Frage sind, auf welche eine mehr als einjährige Zuchthaus- oder eine andere gleichgeltende Strafe gesetzt ist, da sind die Inquisiten jedesmal zu befragen, ob sie einen Rechtsfürsprecher verlangen.

§. 39.

Bei Eröffnung eines hofgerichtlichen Straferkenntnisses ist dem Verurtheilten die vorgeschriebene gedruckte Recurs-Belehrung unter der nöthigen Erklärung zuzustellen, auch, daß solches geschehen, in dem Publications-Protokoll zu bemerken.

C. Schluß-Verfügung.

§. 40.

Diese Vorschriften sind bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, welche für jede Verletzung der hierdurch vorgezeichneten Formen eintreten, genau zu befolgen. Insbesondere soll das unterbliebene Paginiren und Nummeriren sowohl der Akten, als der Fragen und Beilagen, auf Kosten des lässigen Amts besorgt werden.

Carlsruhe den 20ten Februar 1829.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung des Präsidenten

Müller.

Vdt. Baurittel.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Nachdem Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht haben, das von dem Herrn Fürsten Emich Karl Friedrich von Leiningen unter dem 18ten July v. J. errichtete Schuldenstatut vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten zu bestätigen, so werden die darin enthaltenen Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17ten Februar 1829.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung des Präsidenten

Müller.

Vdt. Baurittel.

Bestimmungen des Fürstlich Leiningischen Schuldenstatuts.

Titel I.

Von Liquidirung der älteren Stammschulden.

Artikel 1.

Die gesammten am 1ten October 1827 bestandenen Kapital-Schulden des Fürstlichen Hauses Leiningen, wie solche in dem besonders verificirten und im Archive hinterlegten Tableau in ihren einzelnen Ansätzen verzeichnet sind, werden, sofern deren Rechtsverbindlichkeit an sich keinem Anstande unterliegt, als eine, den gegenwärtigen Besitzer und alle Nachfolger desselben aus der Fürstlichen Speciallinie verbindende Familien- und Stammschuld anerkannt.

Art. 2.

Es sollen jedoch auch diese Schulden ausgeschieden, und durch Vertrag mit den agnatischen Häusern der Grafen von Leiningen-Billigheim und Neudenau, oder durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden, welche Schulden auf dem, mit den genannten gräflichen Häusern im Fideicommiß-Verbande stehenden, altväterlichen Stammgute haften, und welche auf den neuen Erwerb zu radiciren sind.

Art. 3.

Vor der Erledigung dieser Ausscheidung sollen nur diejenigen vorhandenen Schulden als altväterliche Stammschulden behandelt werden, welche mit ausdrücklichem agnatischem Consensebereits versehen sind.

Titel II.

Von Fundirung der Stammschuld.

Art. 4.

Alle diese Schulden können nach den Umständen durch Special-Hypotheken auf eine, jeden Fideicommiß-Nachfolger bindende Weise versichert werden.

Art. 5.

Diejenigen Schulden, welchen keine Specialhypothek angewiesen ist, haften als Reallast auf dem gesammten Fürstlichen Stammgute.

Art. 6.

Die Verzinsung der gesammten Stammschuld ist angewiesen auf die Revenüen der Rentämter Bischoffsheim, Boxberg, Eberbach, Hardheim, Lohrbach und Neckarelz. Deren Verwalter sind gerichtlich zu dieser Zinszahlung anzuweisen.

Nach Satz 2091 a des badischen Landrechts werden die Verwalter der genannten Rentämter zu Gewalthabern der Gläubiger für die Zinserhebung und zu Aufbewahrern, welche für die Nichtauslieferung des Ertrags vor erfolgter Zinszahlung zu haften haben, so wie die Revenüen dieser Aemter selbst zu Faustpfändern für die Creditoren, vorbehaltlich des den letztern auf andere Fürstliche Besitzungen bestellten Unterpfandsrechts.

Art. 7.

Der Kapital-Abtrag dieser älteren Schulden ist im Allgemeinen fundirt:

1) auf sämmtliche Aktiv-Kapitalien des Fürstlichen Hauses, mit Ausschluß jedoch der Revenüenrückstände;
2) auf sämmtliche Gefällreluitionsgelder, welche dem Fürstlichen Hause durch Gesetz oder Vertrag anfallen;
3) auf die Veräußerung von Domänengütern zur Abführung des gesammten, durch obige Fonds nicht absorbirten Betrags.

Titel III.

Von neuen Stammschulden.

Art. 8.

Da der Grundsatz der strengsten Integrität des gegenwärtig bestehenden Stammguts unabweichliche Richtschnur seyn soll, so darf das Stammgut in der Regel nicht weiter mit neuen Schulden beschwert werden.

Art. 9.

Nach §. 60. des Fürstlichen Hausgesetzes können nur ausnahmsweise neue Schul-

den aufgenommen werden zur Abwendung einer, der Substanz drohenden Gefahr; zur Abführung einer, durch richterlichen Spruch alle Stammfolger verbindenden Forderung; zur Zahlung einer vom Staate ausdrücklich auf das Vermögen gelegten außerordentlichen Abgabe; zum Behuf einer wirklichen Nutzverwendung; zur Ableistung einer außerordentlichen Baulast; und zur Ausstattung der Fürstlichen Söhne und Töchter; und jedenfalls nur erst nach vorgängiger legaler Untersuchung und gesetzlicher Feststellung.

Art. 10.

In den nach Art. 60. des Hausgesetzes bestimmten Ausnahmen muß jedoch immer durch Bestellung eines Tilgungsfonds aus den laufenden Revenüen wenigstens der successive Ersatz dieser Vermögens-Minderung gesichert werden.

Art. 11.

Dieser Tilgungsfond ist dergestalt zu gründen, daß aus den fürstlichen Revenüen außer der erforderlichen Zinsleistung noch eine besondere, auf die Dauer des Abtrags berechnete, jährliche Tilgungsrente an die Schuldentilgungskasse abgewährt wird.

Art. 12.

Dem zufolge ist:

1) von den auf hundertjähriger Tilgung stehenden Kapitalien der Tilgungskasse eine Tilgungsrenten-Anweisung auf $\frac{1}{100}$ vom Hundert der neu aufgenommenen Summe auszustellen.
2) Zu den auf fünfzigjährige Tilgung gesetzten Anleihen wird eine Rentenanweisung von $\frac{7}{100}$ vom Hundert gegeben.
3) Zu den auf drei und dreißigjährigem Abtrage stehenden Schulden ist die Rente auf 2 Procent zu setzen.

Art. 13.

Bei der Berechnung dieser Rentenansätze ist jederzeit der Zinsfuß zu 4 Procent zu Grunde zu legen.

Art. 14.

Alle nicht unter den hausgesetzlichen Formen gewirkten Schulden gehören unter den Begriff persönlicher Passiven, und verpflichten zwar den Contrahenten zur Bezahlung aus seinen Revenüen, aber niemals den Nachfolger im Fürstenthum zur Anerkennung, wenn derselbe nicht zugleich als Privaterbe die Privatschulden aus einem allgemeinen Rechtstitel zu vertreten pflichtig ist.

Art. 15.

Ohne specielle Ermächtigung des Stammgutsbesitzers ist keine Verwaltungsstelle

befugt, Anleihen gültig zu contrahiren, und kann eine solche Schuld auch nicht einmal persönlich den Stammguts-Inhaber verpflichten, wenn nicht eine Nutzverwendung nachgewiesen werden kann.

Titel IV.

Von der Verwaltung des Fürstlichen Stammschulden-Wesens.

Art. 16.

Die Verwaltung des Schuldenwesens wird von der gewöhnlichen Revenüen-Administration gänzlich getrennt, und der Aufsicht und Leitung des Fürstlichen Familien-Syndicats, in der Eigenschaft einer besondern Schulden-Tilgungs-Kasse-Curatel unter Oberaufsicht und Controle desjenigen Staats, welchem die Schuldentilgungskasse überwiesenen Rentamtsbezirke unterworfen sind, übertragen.

Art. 17.

Diese Curatel wird gebildet:

1) durch ein von dem jeweiligen Besitzer des Stammguts zu ernennendes Mitglied;
2) durch einen von den Agnaten aus der fürstlichen Speciallinie zu bestellenden Bevollmächtigten;
3) durch einen von der oberster Justizbehörde des Staats, dessen Aufsicht diese Anstalt nach Art. 16. unterworfen ist, zu ernennenden Commissarius;
4) durch einen, von dem Stammgutsbesitzer zu ernennenden Rendanten, welcher jedoch der Staatsbestätigung unterliegt.

Art. 18.

Die genannten Mitglieder dieser Curatel können nach §. 40. des Hausgesetzes zwar willkührlich von ihren Committenten entlassen werden, jedoch immer vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit während ihrer Geschäftsführung. Auch darf die Besetzung dieser Curatelstelle nie verzögert werden, widrigenfalls steht der Staatsbehörde die Befugniß zu, auf Kosten desjenigen, welcher die Bestellung nach vorheriger Aufforderung unterlassen hat, einen außerordentlichen Stellvertreter zu ernennen.

Art. 19.

Die allgemeinen Obliegenheiten dieser Schuldentilgungskasse-Curatel sind:

a) die Vorsorge für die pünktliche Zinszahlung,
b) die Vorsorge für die Herbeischaffung und Verwendung der erforderlichen Fonds zu Kapital-Abträgen,

Digitized by Google

c) die Ausfertigung und Contrasignatur der Schuldurkunden solcher Anleihen, welche zum Abtrag einer bestehenden Schuld aufgenommen werden,

d) die Prüfung der Gesetzlichkeit neuer Anlehen,

e) die Prüfung der Gesetzlichkeit von allen Veräußerungen der Stammgutssubstanz oder Einzügen von Aktivkapitalien,

f) die Leitung der richtigen Führung des Grund- und Schuldbuchs,

g) die Autorisation der Etats und Anweisungen auf die der Schuldentilgungskasse überwiesenen Rentämter,

h) die Sorge für die Ablage, Revision, gerichtliche Vorlage und Justification der Stammguts- und Schuldentilgungskasse-Rechnung.

Art. 20.

Da die Schuldentilgungskasse-Curatel einzig und allein die Befugniß hat, über die, nach Abzug der etatsmäßigen Locallasten bleibenden Ueberschüsse der assignirten Rentämter zu disponiren, so hat dieselbe alljährlich bei der Etatsfertigung dahin zu wirken, daß die erforderlichen Fonds zur Zinszahlung hinreichend gesichert seyen, demnächst aber bei zu besorgenden Stockungen mit der Domänenkanzlei in Zeiten sich wegen des Zuschusses des nöthigen Bedarfs in Einverständniß zu setzen.

Art. 21.

Alle Kapital-Aufkündigungen gehören für das Ressort der Schuldentilgungs-Casse-Curatel. Dieselbe hat jedoch über die, der fürstlichen Verwaltung am besten entsprechenden Mittel zum Abtrag der gekündigten oder vertragsmäßig verfallenen Kapitalien sich mit der fürstlichen Domänenkanzlei zu berathen, und im Falle säumiger Maaßregeln zur Ermittlung des nöthigen Fonds zunächst bei dem Fürsten, und bei sich verzögernder Abhülfe, bei der Staatsbehörde Anzeige zu thun.

Art. 22.

Um auch bei unerwarteten stärkern Kapital-Kündigungen sich jederzeit bereiter Zahlungsmittel zu sichern, wird die fürstliche Administration aus Ersparnissen einen Reservefond bis zur Summe von 50,000 fl. in leicht disponiblen Effecten gründen und nöthigenfalls, zur momentanen Aushülfe, der Schuldentilgungskasse-Curatel zur Disposition stellen.

Digitized by Google

Art 23.

Bei Ausfertigung solcher Anlehens-Urkunden, welche zum Abtrag einer andern Schuld geschehen, hat die Kasse-Curatel nach hausgesetzlicher Vorschrift durch genaue und specielle Bezeichnung der Schuldbuchs-Nummer des abgetragenen Kapitals, als dessen Surrogat die neue Kapitalaufnahme gelten soll, die Nutzverwendung nachzuweisen, und deßhalb das von dem jeweiligen Stammgutsbesitzer eigenhändig zu vollziehende Schuldocument zum Beweis der legalen Ausfertigung mit zu unterzeichnen.

Art. 24.

Bei neuen Anlehen hat dieselbe im Schuldocument nothwendig anzuführen:

a) den speciellen Zweck und die Verwendung des geliehenen Kapitals,

b) die vorherige Prüfung und Feststellung der Gesetzlichkeit dieser neuen Schuld,

c) die richtige Beobachtung der hausgesetzlichen Formen, und

d) die Staatsbestätigung der Legalität dieses Anlehens,

und zur Beurkundung ebenfalls mit zu unterzeichnen.

Art. 25.

Gleiches Verfahren findet statt bei allen Veräußerungen und Einzügen von Activ-Kapitalien, welche niemals zu andern Zwecken, als zur Schuldentilgung, geschehen können.

In allen solchen Fällen muß jederzeit der Bescheinigung über die Zahlung der Kaufgelder oder der zurückgezahlten Kapitalsumme beigefügt werden:

a) die vorgängige Prüfung der formalen und materiellen Gesetzlichkeit der Veräußerung oder Heimzahlung,

b) die nützliche Verwendung des Erlöses,

c) die Staatsgenehmigung.

Art. 26.

Die Führung des Grund- und Schuldbuchs, die Einträge des Zu- und Abgangs, ist zunächst Obliegenheit des Rendanten; allein jeder Eintrag muß der Kenntniß und unterschriftlichen Verification der Schuldentilgungskasse-Curatel unterliegen.

Art. 27.

In Bezug auf die Etats der, der Schuldentilgungskasse zugewiesenen Rentämter hat die Curatel zunächst darauf zu sehen, daß die assignirten Rentämter nicht unverhält-

Digitized by Google

nißmäßig mit Localla\ſten beſchwert, und außer Stand geſetzt werden, zur beſtimmten Zeit die Zinszahlungen zu entrichten.

Art. 28.

Den Rentämtern ſind dabei jedesmal ſpecielle Anweiſungen zuzutheilen, um die Zinſen unmittelbar an die geeigneten Creditoren resp. Mandatare und Handlungshäuſer zu entrichten, und die Quittungen als baare Zahlung dem Rendanten aufzurechnen.

Art. 29.

Dieſe Quittungs-Einſendungen müſſen monatlich an den Schuldentilgungs-Kaſſe-Rendanten geſchehen, von welchem der Kaſſen-Curatel regelmäßig Anzeige zu machen iſt.

Art. 30.

Die Schuldentilgungskaſſen-Rechnung zerfällt in drei Theile:

a) in die Zinſen-Abtrags-Rechnung, in welcher die, aus den Revenüen zu beſtreitenden Zinſen und Special-Verwaltungskoſten verrechnet werden,
b) in die Stammguts-Rechnung, welche lediglich die Kapitalſtock-Veränderungen jeden Jahrs umfaßt,
c) in die Verrechnung des Tilgungsfonds.

Art. 31.

Der Tilgungsfond iſt als ein Activum dergeſtalt zu behandeln, daß in abgeſonderter Rechnung alljährlich der Betrag der einzelnen Tilgungs-Renten nebſt den davon anfallenden Zinſen von jedem einzelnen Anlehen in Einnahme geſtellt und zu Kapital geſchlagen wird.

Art. 32.

So lange der Betrag der einzelnen Renten nicht auf eine Summe angewachſen iſt, um zur Einlöſung eines Kapitalbriefs verwendet zu werden, iſt die fürſtliche Generalkaſſe die kleinen Kapital-Beſtände zu verzinſen pflichtig.

Art. 33.

Zur einfachen Verrechnung ſind alle Tilgungsrenten auf den 1ten Oktober jeden Jahrs anfällig zu machen.

Art. 34.

Jeden erſten Oktober iſt von der Generalkaſſe ein Anerkennungs-Schein über die geſammte Rentenſchuldigkeit des laufenden Jahrs, und ein zweiter Anerkennungs-Schein

Digitized by Google

über den Zinsbetrag der Rentenschuldigkeit des vorigen Jahrs zur Tilgungskasse einzulegen.

Art. 35.

Sobald die Zahl dieser Anerkennungsscheine so hoch gestiegen ist, um eine fürstliche Obligation einzulösen, ist die fürstliche Revenüen-Verwaltung verbunden, diese Interimsscheine durch baare Zahlung auszulösen.

Art. 36.

Die eingelösten Schuldbriefe sollen unter gemeinsamen Verschluß der Kassen-Curatel deponirt werden.

Art. 37.

Zur Obliegenheit der Curatel gehört die jährliche voranschlägige Etatsfertigung der Schuldentilgungskassen-Rechnung; die Obsorge für die höchstens sechs Wochen nach dem Rechnungsschlusse abzulegende Rechnung, deren Prüfung und Revision, wie auch der Entwurf der Rechnungsbescheide.

Art. 38.

Alljährlich ist längstens sechs Monate nach dem Rechnungsschlusse von der Curatel ein umständlicher, die Verwaltung der Schuldentilgungskasse rechtfertigender Bericht nebst der Hauptrechnung, den Revisions-Notaten, deren Beantwortung, und entworfene Bescheidung der Staatsbehörde einzusenden. Erst nach der von dieser Behörde eingegangenen Genehmigung ist dem Rendanten die Rechnungs-Entlastung zu ertheilen.

Art. 39.

Sämmtliche Verwaltungsbeamten sind auf dieses Schuldentilgungsstatut als einen integrirenden Theil des fürstlichen Hausgesetzes zu verpflichten.

Bei neuen Anstellungen soll diese Verpflichtung in die Dienst-Instruktion aufgenommen werden.

(Die Verwandlung der 4½prozentigen Rentenscheine betreffend.)

Sämmtliche Großherzogliche Vasallen werden in Folge der von der Großherzogl. Amortisationskasse unter dem 2. d. M. in obiger Beziehung erlassenen Bekanntmachung hiermit aufgefordert, innerhalb sechs Wochen, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an, bei diesseitiger Stelle anzuzeigen, ob sie den Rückempfang ihrer lehenbaren Entschädigungs-Kapitalien der Annahme neuer Rentenscheine zu vier Procent vorziehen. Für diesen Fall haben sie sodann entweder gleichzeitig mit jener Anzeige, oder

Digitized by Google

in weiteren drei Monaten von heute an hieher zu erklären, wie sie die demnächst rückzuempfangenden Kapitalien zum Lehen beischlagen wollen, um vor deren wirklicher Abtragung die Zweckmäßigkeit jener Anlage prüfen zu können, und sie selbst vor dem Verluste zu sichern, der ihnen durch eine etwa sonst nöthige unverzinsliche Hinterlegung des Kapitals entstehen könnte.

Wo die Erklärung wegen mehrerer Lehen nöthig wird, ist für jedes einzelne eine gesonderte Eingabe zu machen. Es bedarf übrigens zu keiner den Umtausch und die Ergänzung der Lehen betreffenden Eingabe des Gebrauchs von gestempeltem Papier.

Carlsruhe, den 13ten März 1829.

Justiz-Ministerium als gnädigst verordneter Lehenhof.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Müller.

Vdt. Baurittel.

(Die Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.)

Nachträglich zu der Bekanntmachung des vormaligen Obersten Justiz-Departements vom 28ten September 1825. Regierungsblatt Nro. 22. und zu der diesseitigen Bekanntmachung vom 1ten December desselben Jahrs Regierungsblatt Nro. 29. wird hinsichtlich der Prüfung der Rechtscandidaten hiermit weiter verfügt, daß diejenigen Candidaten, welche sich in den hiefür bestimmten Monaten Mai und October zur juristischen Staats-Prüfung anmelden wollen, außer dem akademischen Sitten- und Studienzeugniß auch noch, in Gemäßheit des Gesetzes vom 23ten Mai 1822. Regierungsblatt Nro. 10. und der höchsten Verordnung vom 13ten Mai 1823. Regierungsblatt Nro. 13. schriftliche Zeugnisse über die Vollendung ihrer Vorbereitungs-Studien auf inländischen Mittelschulen, oder über die genügend erstandene Prüfung bei einer inländischen Lehranstalt, oder endlich über eine deshalb von der Studienbehörde erlangte Dispensation, mit ihren Gesuchen um Zulassung zur juristischen Staats-Prüfung dahier vorzulegen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Zeugnisse lediglich zurückgewiesen werden. Carlsruhe den 24ten Februar 1829.

Justiz-Ministerium.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Müller.

Vdt. Baurittel.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bischof von Sailer in Regensburg ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks seiner sämmtlichen Werke auf: Dreißig Jahre zu ertheilen gnädigst geruht.

In Gemäßheit dessen wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, innerhalb des gedachten Zeitraums jene Werke oder einen Theil derselben nachzudrucken oder einen auswärtigen Nachdruck davon im Großherzogthum zu verkaufen.

Digitized by Google

Derjenige, welcher diesem Verbote zuwiderhandelt, soll nicht nur mit einer Strafe von: Einhundert Gulden zur Staatskasse belegt, sondern es soll auch die Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der OriginalAusgabe für die verkauften Exemplare des Nachdrucks an denselben erkannt werden. Verkündet, Carlsruhe den 27. Februar 1829.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Kirn.

(Die Vaccination vom Jahr 1827 betreffend.)

Im Jahr 1827. wurden in dem ganzen Großherzogthum 35,461 Individuen geimpft, nemlich 17,675 männlichen und 17,786 weiblichen Geschlechts; bei 723 hatte die Vaccination keinen regelmäßigen Verlauf und sind daher Solche einer wiederholten Impfung zu unterwerfen, bei 1296 hatte die Impfung gar nicht gefaßt, oder doch keine Pustel gebildet, bei den übrigen aber war sie normal und ächt. Von dieser Gesammtzahl kommen 4769 auf den Seekreis, 8271 auf den Dreisam-, 7623 auf den Kinzig-, und 6153 auf den Murg- und Pfinzkreis. Der Neckarkreis hatte 5651 Impflinge, der Main- und Tauberkreis 2536, und die Residenzstadt Carlsruhe 458. Unter obiger Zahl befinden sich auch die in den Impfinstituten geimpften, nemlich 175 zu Meersburg, 238 zu Freiburg und 218 zu Mannheim, mit beinahe durchgängig ächtem Verlauf. Während der Periode der Vaccination starben 16 geimpfte Kinder an Keuchhusten, häutiger Bräune und Zahnconvulsionen. Carlsruhe den 24. Februar 1829.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

Liste

der am 27. Februar 1829 durch eine Großherzogl. Ministerial-Commission gezogenen $4\frac{1}{2}$ prozentigen Rentenscheine im Betrage von 400,000 fl.

Nachdem das in der Bekanntmachung vom 22. Januar 1829 gemachte Anerbieten zum Rückkauf von $4\frac{1}{2}$ pCt. Rentenscheinen nicht den genügenden Erfolg gehabt hat, so wurde in Folge Finanzministerial-Beschlusses vom 24. Februar 1829 eine Verloosung vorgenommen, wobei die hiernach genannten Nummern das Loos der Aufkündigung getroffen hat.

Sämmtlich diese gezogenen Rentenscheine werden hierdurch aufgekündigt, und die Besitzer derselben aufgefordert, zur bedungenen Aufkündigungsfrist von 6 Monaten also

am 1. September 1829.

die Zahlung für Kapital und Zinse bis zu diesem Termin, gegen Rückgabe der Rentenscheine mit dazu gehörigen Coupons, in Empfang zu nehmen. Am 1. September 1829 hört die weitere Verzinsung der gezogenen Rentenscheine auf.

Die Zahlung kann bei diesseitiger Kasse, bei jeder andern landesherrlichen Verrechnung oder bei den Banquiers J. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. erhoben werden; auch können diejenigen Besitzer, welchen frühere Zahlung erwünscht ist, von heute an, jeden beliebigen Tag die Kapitalien mit Zinsen, bis zum Zahlungstage, in Empfang nehmen.

Digitized by Google

Nro. 216 Stück Rentenſcheine à fl. 1000.

3.	33.	56.	86.	114.	120.	129.	190.	205.	208.	215.
225.	249.	273.	309.	318.	335.	350.	398.	419.	425.	494.
523.	554.	563.	576.	645.	689.	729.	733.	742.	745.	746.
750.	754.	757.	763.	808.	826.	828.	830.	868.	888.	928.
949.	979.	982.	1043.	1069.	1100.	1129.	1135.	1143.	1184.	1195.
1198.	1200.	1227.	1232.	1272.	1290.	1331.	1352.	1381.	1399.	1408.
1455.	1457.	1530.	1553.	1594.	1606.	1617.	1621.	1638.	1661.	1699.
1874.	1896.	1913.	1941.	1988.	2063.	2072.	2082.	2116.	2129.	2163.
2177.	2183.	2222.	2245.	2246.	2317.	2330.	2348.	2359.	2369.	2376.
2380.	2382.	2383.	2384.	2392.	2404.	2417.	2439.	2461.	2475.	2516.
2585.	2593.	2594.	3051.	3076.	3090.	3098.	3176.	3207.	3235.	3246.
3257.	3276.	3294.	3298.	3300.	3309.	3333.	3334.	3364.	3416.	3427.
3436.	3449.	3459.	3463.	3493.	3496.	3557.	3564.	3576.	3584.	3649.
3652.	3661.	4019.	4038.	4048.	4050.	4075.	4089.	4111.	4120.	4130.
4136.	4151.	4182.	4192.	4203.	4208.	4235.	4263.	4286.	4332.	4369.
5007.	5021.	5023.	5029.	5033.	5046.	5053.	5086.	5094.	5106.	5170.
5178.	6008.	6028.	6069.	6071.	6094.	6095.	6118.	6193.	6226.	6232.
6269.	6271.	6296.	6315.	6351.	6357.	6361.	6385.	7018.	7022.	7039.
7050.	7061.	7103.	7115.	7189.	7190.	7220.	7224.	7264.	7270.	7286.
7300.	7310.	7324.	7332.	7333.	7343.	7380.				

Nro. 336 Stück Rentenſcheine à fl. 500.

27.	39.	52.	56.	59.	68.	96.	141.	142.	179.	191.
236.	280.	298.	347.	358.	384.	394.	418.	459.	462.	488.
491.	492.	504.	506.	523.	555.	594.	599.	608.	638.	644.
650.	660.	670.	678.	680.	684.	699.	711.	730.	731.	800.
802.	864.	874.	883.	888.	895.	949.	952.	959.	991.	994.
998.	1006.	1020.	1023.	1033.	1047.	1102.	1106.	1158.	1222.	1230.
1238.	1247.	1269.	1342.	1358.	1384.	1415.	1427.	1448.	1451.	1464.
1473.	1508.	1512.	1514.	1525.	1544.	1552.	1589.	1593.	1602.	1607.
1611.	1613.	1620.	1647.	1679.	1704.	1723.	1734.	1767.	1791.	1800.
1802.	1854.	2015.	2024.	2065.	2067.	2094.	2109.	2118.	2121.	2128.
2146.	2153.	2155.	2157.	2201.	2223.	2237.	2251.	2266.	2306.	2315.
2322.	2335.	2373.	2416.	2419.	2474.	2491.	2515.	2545.	2575.	2594.
3030.	3032.	3034.	3062.	3093.	3106.	3131.	3161.	3172.	3177.	3206.
3289.	3290.	3367.	3379.	3390.	3435.	3467.	3516.	4059.	4110.	4135.
4149.	4171.	4192.	4204.	4225.	4235.	4276.	4323.	4354.	4373.	4397.
4398.	4420.	4461.	4505.	4509.	4513.	4514.	4525.	4541.	4555.	4590.
4633.	4634.	4641.	4660.	4679.	4691.	4720.	4773.	4782.	4791.	4834.
4912.	4916.	4930.	4940.	4962.	4975.	5093.	5104.	5122.	5124.	5125.

Digitized by Google

Nro.

5127. 5149. 5167. 5182. 5205. 5281. 5306. 5311. 5312. 5328. 5421. 5423.
5448. 5463 5491. 6009 6057. 6058. 6072. 6085. 6093. 6103. 6143. 6147.
6169. 6175. 6209. 6211. 6249. 6251. 6275. 6276. 6280. 6312. 6348. 6352.
6357. 6370. 6390. 6410. 6411. 6435. 6438. 6468. 6469. 6478. 6481. 6484.
6491. 6507. 6526. 6527. 6544. 6556. 6596. 6618. 6686. 6710. 6730. 6752.
6777. 6792. 7005. 7017. 7031. 7053. 7085. 7156. 7164. 7172. 7178. 7219.
7232. 7269. 7353. 7358. 7366. 7382. 7405. 7425. 7459. 7512. 7515. 7542.
7630. 7697. 8023. 8029. 8037. 8043. 8055. 8069. 8085. 8100. 8123. 8140.
8280 8304. 8307. 8320. 8342. 8362. 8383. 8392. 8414. 8423. 8448. 8451.
8453. 8474. 8480. 8483. 8500. 8546. 8548. 8551. 9050. 9227. 9258. 9296.
9313 9340. 9341. 9345. 9362. 9366. 9400. 9411. 9436. 9457. 9462. 9507.
9508. 9513. 9526. 9654. 9583. 9593.

Nro. **160 Stück Rentenscheine à fl. 100.**

8. 79. 110. 113. 160. 170. 173. 204. 216. 236. 253. 260.
268. 323. 413. 419. 431. 456. 460. 462. 1004. 1021. 1088. 1098.
1104. 1109. 1135. 1165. 1185. 1222. 1263. 1299. 1303. 1305. 1325. 1365.
1381. 5010. 5036. 5041. 5061. 5068. 5072. 5079. 5119. 5126. 5153. 5195.
5282. 5300. 5318. 5343. 5391. 5401. 5402. 5410. 5452. 5462. 5471. 5473.
5488. 5492. 5500. 5527. 5541. 5547. 5586. 5624. 5646. 5657. 5675. 5682.
6003. 6051. 6079. 6117. 6120. 6145. 6170. 6177. 6181. 6193. 6196. 6211.
6226. 6252. 6283. 6301. 6304. 6416. 6447. 6484. 6498. 6500. 6504. 6510.
6517. 6525. 6534. 6576. 6583. 6606. 6629. 6632. 6650. 6670. 6683. 6707.
6755. 6786 6796. 7040. 7048. 7070. 7097. 7101. 7103. 7160. 7183. 7212.
7224. 7239. 8002. 8004. 8023. 8038. 8055. 8095. 8096. 8130. 8141. 8147.
8178. 9003. 9011. 9014. 9027. 9041. 9047. 9101. 9146. 9173. 9211. 9245.
9260. 9325. 9356. 9372. 9469. 9514. 9520. 9522. 9540. 9544. 9562. 9591.
9601. 9605. 9609. 9616.

Carlsruhe, den 27. Februar 1829.

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

(Eröffnung eines Freiplatzes im weiblichen Lehrinstitut in Baden.)

Da in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Baden durch den Austritt der Elisabetha Gaus bis den 17ten Mai dieses Jahrs ein von landesherrlicher Ernennung abhängender Freiplatz für eine Baden-badische Tochter offen wird: so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihr Gesuch unter Anlegung der er-

Digitized by Google

forderlichen Zeugniſſe über Alter, Herkommen, Vermögensumſtände, Aufführung und Fähigkeiten, auch ſonſtige Qualification, bei Großherzoglichem Miniſterium des Innern, katholiſcher KirchenSection, binnen 4 Wochen einzureichen.

(Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken.)

Die Ludwig Breitenbachers Wittwe von Gommersdorf hat in das Pfarrer Engelhardt- und Goldmaierſche Schulſtift daſelbſt 100 fl.;

Die Wittwe Maria Amalia Apfel zu Handſchuchsheim hat der dortigen evangel. proteſtantiſchen Gemeinde zur Anſchaffung einer ſilbernen Abendmahl-Kanne ein Legat von 85 fl.;

Die Wittwe des Rappenwirths Jacob Kek, Katharina geborne Schweinhuber, zu Willſtett, den dortigen Ortsarmen ein Kapital von 400 fl., und

Der im Jahr 1825 zu Baden verſtorbene, penſionirte Apotheker Stephan Göhrig von da zur Unterhaltung des daſigen Krankenhauſes 100 fl. vermacht;

Katharina Bayer, Wittwe des Simon Ruth in Bleibach, hat durch letztwillige Verfügung in den dortigen Armenfond ein Kapital von 200 fl. geſtiftet;

Der verſtorbene Altvogt Georg Jacob Link von Nimburg vermachte in ſeinem unterm 20. Dezember 1820. aufgeſetzten letzten Willen den Nimburger und Böttinger Hausarmen 400 fl.;

Von einer Ungenannten ſind für das katholiſche Lehr-Inſtitut in Mannheim 300 fl. mit dem lebtäglichen dreiprozentigen Zinsvorbehalt geſtiftet worden.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum Anerkenntniß der edlen Abſicht bekannt gemacht.

Militär-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

den 8ten Februar d. J. den Wachtmeiſtern Johann Karcher und Alois Springer, vom GardeCavallerieRegiment, die ſilberne Medaille des militäriſchen Carl Friedrich VerdienſtOrdens, ferner

den 9ten Februar dem Oberſt und RevüeInſpector v. Freydorff und dem Major und FlügelAdjutanten v. Heunenhofer das CommandeurKreuz des Zähringer LöwenOrdens, mit Eichenlaub; und den Capitains v. Müller in der Leibgrenadiergarde, und Lebrün im InfanterieRegiment Großherzog, ſo wie dem Premierlieutenant und Adjutanten v. Krieg das Ritter-Kreuz des genannten Ordens, letzterem mit Eichenlaub, zu verleihen, und

den 8ten März den Capitain Asbrand, vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, zur Suite der Infanterie zu versetzen, und zum Commandanten in Kehl zu ernennen.

Todesfälle.

Am 20ten Januar d. J. ist der pensionirte Capitain v. Mach zu Lauenburg in Pommern; am 24ten Januar der pensionirte Capitain v. Bertié zu Bruchsal; am 5ten Februar der General der Cavallerie und Inhaber des 2ten DragonerRegiments, v. Geusau zu Carlsruhe; am 13ten Februar der Commandant in Kehl, Rittmeister v. Stern, und am 4ten März der pensionirte GeneralMajor v. Böcklin zu Rust gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Leibmedicus Geheimen Hofrath Dr. Teuffel seiner Geschäftsleistung bei der SanitätsCommission zu entheben, an dessen Stelle den Amtsphysicus Hofrath Dr. Wich in Baden, unter Charakterisirung als MedizinalRath, zum Mitgliede der SanitätsCommission einzuberufen,

das hiedurch erledigte Physicat Baden dem Hofrath Dr. Pittschaft dahier zu übertragen, und

den MedizinalRath Hofmedicus Dr. Körenter, unter Belassung seiner dermaligen Dienstverhältnisse, zum Mitglied der SanitätsCommission zu ernennen,

dem Professor Ullmann zu Heidelberg die gebetene Entlassung aus dem Großherzoglichen Dienste zum Behufe der Annahme einer Vocation nach Halle zu ertheilen,

den Amtsrevisor Herrmann zu Mosbach als Stadtamtsrevisor nach Heidelberg, und den Amtsrevisor Traub zu Neckargemund, in gleicher Eigenschaft nach Mosbach zu versetzen,

dem CentralUntersuchungsCommissär Amtmann Bernhard Manz in Freiburg den Charakter als Oberamtmann, und

dem Amtsassessor Rinker in Walldürn den Charakter als Amtmann zu verleihen, endlich

den bei dem Neckarkreisdirectorium angestellten Kreisregistrator Clauß wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen und dagegen den quieszirten Kreisregistrator Katzenberger in gleicher Eigenschaft bei diesem Kreisdirectorium anzustellen.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 24ten Februar d. J. wurde der Rechtspractikant Karl Jägerschmid von Carlsruhe zum Advocaten und Procurator bei dem Hofgericht in Rastadt ernannt,

Durch Beschluß desselben Ministeriums vom 23ten December v. J. dem gewesenen Amtmann Gerhard, dermalen zu Hüfingen, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften bestätigt,

Und durch Beschluß vom 24ten Februar d. J. dem Rechtspractikanten Karl Theodor Müller zu Mannheim das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Durch die Versetzung des Amtsrevisors Traub von Neckargemünd nach Mosbach und den Tod des Amtsrevisor Bernhard in Gerlachsheim sind die Amtsrevisorate Neckargemünd und

Digitized by Google

Gerlachsheim in Erledigung gekommen, die Bewerber um dieselben haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 21ten November 1825. Regierungsblatt Nro. 29. und vom 2dten August 1826. Regierungsblatt Nro. 22. bei den betreffenden Kreisdirectorien gebührend anzumelden.

Durch das Ableben des Physicus Dr. Bürglin, ist das Physicat Bühl, mit dem normalmäßigen Gehalt von 400 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen SanitätsCommission zu melden.

Durch das Ableben des Landchirurgen Reiß, ist das Landchirurgat Schwetzingen, mit dem normalmäßigen Gehalt von 130 fl. 30 kr. und 120 fl. für Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Erwerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen SanitätsCommission zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Forstinspector Schauffler von dem Forstrevier Sulz auf jenes von Carlsdorf, dagegen den bisherigen Förster Breithaupt zu Carlsdorf nach Sulz zu versetzen,

den PfarrCandidaten Karl Wagner zu Pforzheim zum 2ten Diaconus daselbst zu ernennen, und

die erledigte evangel. Pfarrei Sulzburg, Decanats Müllheim, dem seitherigen Pfarrer Ferdinand Karl Assum in Blankenloch huldreichst zu übertragen. Die Bewerber um die dadurch in Erledigung gekommene Pfarrei Blankenloch, LandDecanats Carlsruhe, im Murg- und Pfinzkreis, mit einem Competenzanschlag von 418 fl. 43 kr. haben sich binnen 4 Wochen bei der obersten evangel. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig durch ihre Decanate zu melden.

Durch das am 4ten März l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Häussel zu Ehrstädt, Decanats Neckarbischofsheim, ist die evangel. Pfarrei daselbst mit einer Kompetenz von 715 fl. erledigt worden; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Grundherrlich von Degenfeldischen Condominarherrschaft zu melden.

Die PfarreiPermutation des Pfarrers Meyse zu Oberlimpfingen mit Pfarrer Magon zu Breitnau hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die von der betreffenden Patronatsherrschaft geschehene Präsentation des Pfarrcandidaten Friedrich Winther aus Mosbach auf die erledigte Pfarrei Micheibach, Decanats Neckargemünd, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch die Ernennung des Decans und Stadtpfarrers Dr. Holdermann zum Großherzoglichen MinisterialRath, ist die katholische Stadt und Decanatspfarrei Rastadt mit einem beiläufigen Ertrag von 2000 fl. in Geld, Naturalkompetenz, Güterertrag, etwas Zehnten und Stolgefällen, worauf aber die Verpflichtung ruht, zwei Kapläne zu halten, und Jedem 100 fl. auf die Hand zu geben, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarre haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei dem Murg- und Pfinzkreisdirectorium zu melden.

Digitized by Google

Durch das Ableben des Professors Dr. Sulzer, dann durch die Beförderung des Präfects Wihl zur Stadtpfarrei Villingen sind am Lyceum zu Constanz zwei Lehrstellen für die Geschichte, Mathematik und Poetik erledigt. Die Kompetenten, worunter die geprüften LehramtsCandidaten geistlichen Standes in so fern den Vorzug haben, als eine der beiden Stellen mit einem Geistlichen zu besetzen ist, müssen im Stande seyn, zwei von den genannten Lehrfächern zu übernehmen, und je nachdem diese vereinigt werden können, wird die Besoldung bestimmt werden. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen mit den erforderlichen Zeugnissen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, katholischer KirchenSection, zu melden.

Die Fürstlich Leiningische Präsentation des Professors Johann Baptist Binz in Offenburg zur Stadtpfarrei Tauberbischofsheim hat die Staatsgenehmigung erhalten. Durch diese Beförderung ist die Lehrerstelle der 1ten Klasse am Gymnasium zu Offenburg, womit einstweilen eine Besoldung von 500 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, für einen geprüften LehramtsCandidaten geistlichen Standes offen geworden. Die Kompetenten haben sich binnen 4 Wochen mit den erforderlichen Zeugnissen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, katholischer KirchenSection zu melden.

Dem ApothekerGehülfen Johann Merkt von Schönau ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunst mit dem Prädicat „hinlänglich befähigt“ ertheilt worden.

Todesfälle.

Am 18. Februar d. J. starb der Physicus Bürglin in Bühl,

am 21. Februar d. J. der Amtsrevisor Bernhard zu Gerlachsheim, und

am 28. Februar d. J. der Amtsrevisor Friedrich Ebel in Ettlingen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3ten April 1829.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Die große Menge ausländischer Scheidemünzen, welche zu merklicher Belästigung des Handels in Unsern Landen umlaufen, haben Uns unterm 7ten September 1826 veranlaßt, die Annahme derselben mit Ausnahme der Königlich Baierischen, Königlich Würtembergischen und Großherzoglich Hessischen bei allen Unsern Cassen zu verbieten, und im Privatverkehr nur die Circulation solcher Scheidemünzen zu gestatten, welche von Staaten geprägt worden sind, die unmittelbar an das Großherzogthum grenzen.

Demungeachtet haben sich abermals Scheidemünzen aus verschiedenen andern zum Theil sehr entfernt liegenden Ländern eingeschlichen, mit welchen Unsere Unterthanen in keinem Verkehr stehen, der zu Zahlung in Scheidemünzen Veranlassung geben könnte, deren Einbringen daher wucherischen Münzspeculationen lediglich zugeschrieben werden muß.

In Erwägung der Nothwendigkeit, diesem Unwesen und den daraus für Unsere getreue Unterthanen hervorgehenden höchst nachtheiligen Folgen eine Grenze zu setzen;

und in der weitern Erwägung, daß alle bisherige Verwarnungen gegen die Annahme der Scheidemünzen fremder an das Großherzogthum nicht angrenzender Staaten fruchtlos waren: finden Wir Uns bewogen, unter Aufhebung der Verordnung vom 7ten September 1826, anderweit zu verordnen wie folgt:

Art. 1.

Mit Ausnahme der mit dem Baierischen, Würtembergischen oder Hessen Darmstädtischen Landesgepräge versehenen 6 und 3 Kreuzerstücken sind und bleiben alle fremde Scheidemünzen verboten; ferner alle Scheidemünzen, welche so abgeschliffen sind, daß ihr Gepräge nicht mehr erkannt werden kann.

Digitized by Google

Art: 2.

In den Grenzorten ist der Umlauf aller Scheidemünzen des benachbarten Staates gestattet. Welche Orte in dieser Beziehung als Grenzorte zu betrachten sind, haben die Kreisdirectorien mit Genehmigung Unseres Finanzministeriums zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Art: 3.

Bei den Cassen des Staats dürfen auch dann, wenn sie sich in Grenzorten befinden, außer den Baierischen, Würtembergischen und Hessen-Darmstädtischen 6 und 3 Kreuzerstücken keine andere fremde Scheidemünzen angenommen werden.

Art: 4.

Wer Scheidemünzen, deren Gepräge unkenntlich ist;

Wer in Orten, die nicht zu den Grenzorten gehören, andere fremde Scheidemünzen als Baierische, Würtembergische und Hessische 6 und 3 Kreuzerstücke;

Wer in Grenzorten außer diesen andere fremde Scheidemünzen als die des angrenzenden Staates

in Zahlung gibt, wird mit der Confiscation und dem dreifachen Betrag derselben bestraft. In jedem Fall, wo diese Strafe unter 1 fl. beträgt, muß sie auf diesen Betrag erhöht werden.

Art: 5.

Die vorkommenden Contraventionsfälle, welche mit einer 6 fl. nicht übersteigenden Strafe zu ahnden sind, haben in 1ter Instanz die Ortsvorgesetzten, in 2ter und letzter Instanz die Aemter, im Fall sich die Strafe höher beläuft — in 1ter Instanz diese, in 2ter und letzter Instanz — die Kreisdirectorien abzuurtheilen. Der Recurs steht nicht nur dem Bestraften sondern auch dem Anzeiger zu.

Die confiscirten Münzen sind an die Münzstätte abzuliefern, die erkannte Geldbuße ist dem Anzeiger der Contravention zuzuscheiden.

Art: 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem ersten Mai dieses Jahrs in Kraft.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, Carlsruhe den 12ten Merz 1829.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, für sämmtliche Schriften von A. von Tromlitz, Dresden und Leipzig bei Arnold, ein ausschließliches Privilegium zur Sicherung gegen den Nachdruck in der Art zu ertheilen, daß in den nächsten zwölf Jahren die gedachten Schriften im Ganzen, oder in einzelnen Theilen innerhalb des Großherzogthums weder nachgedruckt, noch ein auswärtiger Nachdruck des Ganzen oder einzelner Theile verkauft werden darf, und daß derjenige, welcher diesem Verbot zuwiderhandelt, nicht nur mit Einhundert Reichsthalern bestraft, sondern auch die Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der Verlagsausgabe an denselben für die bereits abgegebenen Exemplare erkannt werden soll.

Carlsruhe den 20ten Februar 1829.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. von Adelsheim.

(Terminsbestimmung für die Prüfung der Bau-Eleven.)

Unter Beziehung auf die landesherrliche Verordnung vom 18. Mai 1826. Regierungsblatt Nro. 14. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jährlich nur einmal und zwar im Monat Januar eine Prüfung in der Civilbaukunst vorgenommen werden wird, und daß die Baucandidaten ihre schriftliche Anmeldungen unter Anschluß der erforderlichen Nachweisungen längstens bis zum 15. November des vorhergehenden Jahrs bei der Baudirection einzureichen haben. Carlsruhe den 3ten Merz 1829.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. W. Maier.

(Die Beförderung des Güterzugs durch das Großherzogthum betreffend.)

In Gemäßheit höchsten StaatsMinisterialRescripts vom 12. d. M. St.M.N. 388. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst zu beschließen geruht, daß die, nach der Verordnung vom 16. October 1828. Regierungsblatt Nro. 21. für den Güterzug von und nach Ludwigshafen und Zollstation am Rauden bewilligte Transitzoll- und Chaussee-GeldFreiheit auch auf diejenigen Güter ausgedehnt werden solle, welche bei der Hauptzollstation Kehl eingehen und nach Ludwigshafen transitiren, oder zu Wasser bei Ludwigshafen ein- und bei Kehl wieder ausgehen.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzug dieser höchsten Verordnung beauftragt.

Carlsruhe den 24ten Merz 1829.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

(Standes-Erhöhung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf unterthänigstes Ansuchen des Oberstlieutenants Anton Bechtold, den ihm im Jahr 1810. von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, unter Beilegung des Prädicats von Ehrenschwerdt, verliehenen Adel für sich und seine ehelichen Nachkommen in Bezug auf das Großherzogthum gnädigst anzuerkennen geruht.

(Medaillen-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kaminfegermeister Cerri zu Pforzheim für sein schon bei mehreren Bränden bewiesenes, mit Gefahr verbundenes, unerschrockenes Benehmen, und für die dabei geleistete nützliche Hülfe die kleine silberne VerdienstMedaille zu verwilligen.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Hofbibliothekar Professor Ruck den Charakter als Hofrath, und

dem bei dem CadettenInstitut angestellten Lehrer Gratz den Charakter als Professor zu ertheilen,

den bisherigen HofgerichtsAdvocaten zu Freiburg, Johann Baptist Bekk, zum Assessor bei dem Hofgericht in Meersburg,

den bei dem Oberhofmarschallamt angestellten bisherigen KanzleiSecretair Schmieder zum wirklichen Secretair daselbst,

den bei der HoftheaterIntendanz angestellten Buchhalter Lendorff zum Secretair daselbst zu ernennen,

dem pensionirten Premierlieutenant Springer von der Artillerie, die erledigte GestütInspectorsstelle zu Stutensee, und

das durch den Tod des Försters Kiefer in Erledigung gekommene Revier Weingarten, dem Jägerpurschen Carl Gamer von Stafforth unterm 11. Merz d. J. gnädigst zu übertragen.

Durch das Ableben des Pfarrers Johann Alois Lottermann ist die katholische Pfarrei Distelhausen, Amts Gerlachsheim, im Main- und Tauberkreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Güterertrag, Zehent- und Natural-Gült in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen als Patron vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die durch Beförderung des Pfarrers Johann Mürrle auf die Pfarrei Königsbach erledigte Pfarrei Eisingen dem Diaconus Christian Greiner zu Kork huldreichst zu übertragen, und

dem Pfarrverweser Rüßlin in Schatthausen den Charakter als Pfarrer huldreichst zu ertheilen.

Der Tausch des Pfarrers Kühlenthal von Boxberg und des Pfarrers Gothpet von Schlichtern, wodurch Ersterem die Pfarrei Schlichtern, und Letzterem die Pfarrei Boxberg zu Theil wurde, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22ten April 1829.

Verordnung.

Die deutsche Bundesversammlung hat in Beziehung auf Ihren Beschluß vom 18ten August 1825., wodurch Sie den Häuptern der mediatisirten vormals reichsständischen Fürstlichen Familien das Prädicat „Durchlaucht“ ertheilt, unter dem 13ten Februar dieses Jahrs den weitern Beschluß gefaßt, daß nunmehr auch den Häuptern der mediatisirten vormals reichsständischen Gräflichen Familien eine ähnliche Auszeichnung mittelst Beilegung des Prädicats „Erlaucht“ zu gewähren sey.

Allerhöchstem Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gemäß wird dies zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anhang verkündet, daß folgenweise sämmtliche Großherzogl. Behörden bei den an gedachte Häupter vormals reichsständischer Gräflicher Familien gerichteten Fertigungen sich der Anrede: „Erlauchter, Hochgeborner Graf!“ im Context aber der Courtoisie, „Euer Erlaucht“ zu bedienen haben.

Carlsruhe am 20ten Merz 1829.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. v. Kettner.

Bekanntmachungen.

(Das Schriftverfassungsrecht des Secretär Buch betreffend.)

Nachträglich zu den diesseitigen Bekanntmachungen vom 20ten November 1827. Regierungsblatt Nro. 27. und vom 18ten Jänner v. J. Regierungsblatt Nro. 4. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem im Jahr 1815. pensionirten Kriegsministerial-Secretair Buch, gegenwärtig zu Heidelberg,

(Regierungsblatt 1816. Seite 6.) das Recht der Schriftverfassung nach den darüber vorhandenen Gesetzen und Verordnungen zusteht. Carlsruhe den 3ten April 1829.

Justiz-Ministerium.
In Ermanglung eines Präsidenten
Müller.

Vdt. Baurittel.

(Organisation einiger Forstämter.)

In Gemäßheit höchster StaatsministerialResolution vom 12ten d. M. Nr. 254. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß statt der bisherigen vier ForstInspectionen Oberried, Heitersheim, Kenzingen und Waldkirch drei Forstämter nemlich zu Freiburg, Emmendingen und Waldkirch errichtet und solche in der Art zusammengesetzt werden, daß

1. das Forstamt Emmendingen von der Forstinspection Heitersheim
   a) das Revier Breisach,
   b) " " Weinstetten;
2. Das Forstamt Waldkirch von der nunmehr aufgelösten Forstinspection Oberried
   a) das Revier St. Peter und St. Märgen,
   b) den Glashütten Unterforst;
3. Das Forstamt Freiburg von der Forstinspection Heitersheim
   a) das Revier Kirchhofen,
   b) " " Bollschweil,
   c) " " Wendlingen;

   Von der Forstinspection Oberried
   d) das Revier Ebnet mit Buchenbach,
   e) " " Oberried mit St. Wilhelm unter Zuweisung der bisher zum Revier Ebnet gehörig gewesenen beiden Unterforste Feldberg und Höllenthal,
   f) " " Zähringen,
   g) " " Günterstthal,

zugetheilt erhalten, auch daß die bisher zu der Forstinspection Heitersheim gehörigen Reviere Sulzburg, Staufen und Münsterthal dem Oberforstamt Kandern zugewiesen werden. Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 28ten Februar 1829.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

(Dienſt-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die auf den Profeſſor Schneller zu Freiburg gefallene Wahl als Prorector für das Studienjahr von Oſtern 1829. bis dahin 1830. zu beſtätigen,

den Hofgerichtsrath Fränzinger zu Mannheim zum Mitglied HöchſtIhres Miniſterii des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Charakter als Legationsrath zu ernennen,

den Waſſer- und StraßenbauInſpector Funk in Heidelberg,

und den Staabschirurgen Sohler zu Zell am Harmersbach in den Ruheſtand zu verſetzen,

das erledigte Staabschirurgat Zell dem dortigen Oberwund- und Hebarzt Winterhalter,

das erledigte Landchirurgat Boxberg dem Staabschirurgen Kiefer zu Langenſteinbach, und das dadurch erledigte Staabschirurgat Langenſteinbach dem Ober-Wund- und Hebarzt Kanz in Königsbach zu übertragen.

Durch das am 28. Februar d. J. erfolgte Ableben des Amtsreviſors Ebel zu Ettlingen iſt deſſen Stelle erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich nach Vorſchrift der Verordnungen vom 21. Nov. 1825. Regierungsblatt Nro. 29. und vom 26. Auguſt 1826. Regierungsblatt Nro. 22. bei den betreffenden Kreisdirectorien gebührend anzumelden.

Durch Beſchluß des Großherzogl. Juſtiz-Miniſteriums vom 7ten April d. J. wurde dem penſionirten HofgerichtsSecretair Mähler zu Raſtadt das Recht zu Verfaſſung gerichtlicher Schriften,

und durch Beſchluß des Großherzogl. Miniſteriums des Innern den Rechtspractikanten Karl Bader zu Stockach,

und Anton Schneider von Siegelau die Erlaubniß zur Schriftverfaſſung in Adminiſtrativ-Sachen ertheilt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem bisherigen Lehrer an dem Lyceum in Mannheim, Auguſt Haag, den Charakter und Rang als Profeſſor,

die katholiſche Pfarre Aftholderberg (BezirksAmts Pfullendorf) dem Kooperator Joſeph Scheidegg in Konſtanz,

die katholiſche Pfarrei Dittwar, Amts Tauberbiſchofsheim, dem Pfarrverweſer zu Sinsheim, Peter Stiel von Ubſtadt,

und die erledigte katholiſche Pfarrei Sulz, Amts Lahr, dem Pfarrer Franz Joſeph Herrmann zu Mühlhauſen gnädigſt zu verleihen geruht.

Dadurch iſt die Pfarrei Mühlhauſen, Oberamts Pforzheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 550 fl. in Geld, Naturalien, Zehenten und Beinutzungen in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei der Grundherrſchaft von Gemmingen zu Steinegg, welcher das Präſentationsrecht zuſteht, vorſchriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die katholiſche Pfarrei Hockenheim dem Pfarrer Joſeph Kiebes zu Hochhauſen huldreichſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Dadurch ist die Pfarrei Hochhausen, Amts Bischofsheim, im Main- und Tauberkreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 6 bis 700 fl. in Geld, Gült, Zehent- und Güterertrag in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Die von dem Grundherrn Ernst von Gemmingen erfolgte Präsentation des bisherigen Pfarrers zu Obergimpern, Philipp Jacob Stutzmann, auf die erledigte Pfarrei Dauchenzell hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, und ist sonach die Pfarrei Obergimpern (Decanats Neckarbischofsheim) mit einer Competenz von 388 fl. in Erledigung gekommen, um welche sich die Bewerber binnen 4 Wochen bei der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden haben.

Durch die gnädigste Uebertragung der katholischen Pfarrei Stettfeld an den Pfarrer Adam Müller zu Hambrücken, Oberamts Bruchsal, ist letztere Pfarrei mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. in Zehnten und Naturalfixum erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810, Art. 2 und 3. binnen 6 Wochen bei dem Mueg- und Pfinzkreisdirectorium zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Georg Bauer ist die katholische Pfarrei Schlierstadt, im Main- und Tauberkreis, mit einem beiläufigen Ertrage von 1100 fl. in Güterertrag, Zehnten und Fixum erledigt, worauf aber die Verpflichtung ruht, einen Vicar zu halten, und demselben jährlich 100 fl auf die Hand zu geben. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft, als Patron, vorschriftmäßig zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Stadtpfarrers und Erzpriesters Balthasar Barthelmees ist die Stadtpfarrei Offenburg mit einem beiläufigen Einkommen von 1800 fl. in Geld, Zehnten, Güterertrag und Stohlgefällen, worauf aber die Verbindlichkeit ruht, zwei Hilfspriester zu halten in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben sich nach Verordnung im Reggsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei dem Kinzigkreisdirectorium zu melden.

Dem ApothekerGehülfen Dominik von Quenandon von Burgheim ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunst mit dem Prädicat „gut befähigt“ ertheilt worden.

(Todesfälle.)

Am 25ten Februar d. J. ist der Hofrath und Universitäts-Professor Reinhard zu Heidelberg, und der Landchirurg Reiß zu Schwetzingen,

und am 28. Februar d. J. der bei der katholischen KirchenSection angestellt gewesenen MinisterialRegistrator Ripamonti gestorben.

Berichtigung. In der Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 24ten Februar d. J. Regierungsblatt Nro. V., die Prüfung der Rechtscandidaten betreffend, ist Zeile 5 von oben statt „Oktober“ zu lesen „November.“

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27ten April 1829.

Verordnungen.

(Den Ausſchlag der Beiträge zur allgemeinen und ſeparaten Baden-Badiſchen Brandverſicherungs-Geſellſchaft für das Jahr 1828 betreffend.)

In dem verfloſſenen Jahr 1828 haben die Brandſchäden an Gebäuden, welche der allgemeinen Brandverſicherungs-Anſtalt einverleibt ſind, einſchließlich des im Jahr 1828 für das Bedürfniß des vorhergehenden Jahrs 1827 zu wenig umgelegten Beitrags im Ganzen die Summe von

497,509 fl. 17 kr.

betragen.

Hiezu und zu Beſtreitung der Zinſe von Paſſiv-Kapitalien und der Adminiſtrations-Koſten im Betrag von

23,057 fl.

ſind zwar

Zwanzig Kreuzer

von jedem 100 fl. GebäudeAnſchlag erforderlich; da aber die Zahlung von 20 kr. dermalen zu drückend ſeyn würde, ſo wird der Ausſchlag nur auf

Zehn Kreuzer

von jedem Einhundert Gulden hiermit beſtimmt.

Außer dieſem Beitrag haben die Baden-Badiſchen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beitrag von

Zwei Kreuzer,

alſo im Ganzen

Zwölf Kreuzer

von jedem Einhundert Gulden Anſchlag der vor 1803 geſtandenen Gebäude zu bezahlen, da von dieſen weitern 2 Kreuzern die Schuldigkeiten der ſeparaten Baden-Badiſchen

Brandkaſſe und die Brandentſchädigungen an die Kehler Einwohner von frühern Jahren her abzutragen ſind.

Sämmtliche Kreisdirectorien werden daher angewieſen, unter Zugrundlegung des am 31ten Dezember 1827 beſtandenen und auf den 10ten Jänner 1828 aufgenommenen Brandverſicherungsanſchlags den Einzug durch die Obereinnehmereien und Ortsvorgeſetzte, wie es der Abſchnitt VI. der Brandverſicherungs-Ordnung vorſchreibt, in den Monaten April, Mai und Junius vornehmen und die Gelder an die Obereinnehmereien abliefern zu laſſen, welche die weitere Dispoſition darüber von der General-Brandkaſſe zu erwarten haben.

Die Einzugs-Regiſter ſind nach der Vorſchrift der Brandverſicherungs-Ordnung vom 29ten Dezember 1807 im Regierungsblatt vom 7ten Februar 1808 §. 5 und 6. abzufaſſen und die von den Amtsreviſoraten doppelt zu fertigende ſummariſche Tabellen darüber theils den Obereinnehmereien, theils aber, und zwar baldmöglichſt, an die General-Brandkaſſe einzuſenden.

Carlsruhe am 20ten März 1829.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. von Adelsheim.

(Das Verfahren bei Straßengeld-Defraudationen durch Militär-Perſonen betreffend.)

Nachſtehende Verordnung über das Verfahren bei Unterſuchungen gegen Militärperſonen wegen Umgehung des Straßengeldes wird andurch nach erlangter allerhöchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Art. I.

Die Anzeige gegen Militairperſonen, welche nach dem Geſetz vom 5ten Oktober 1820. Regierungsblatt vom Jahr 1820. Nro. XV. zur Entrichtung des Straßengelds verbunden ſind und daſſelbe nicht entrichten, geſchieht bei dem Vorgeſetzten des Orts, wo die Nichtentrichtung des Straßengelds entdeckt wurde.

Derſelbe trägt den Namen, Charakter, Garniſons-Ort des Denunciaten, das Regiment oder Corps, wozu er gehört, die Anzahl der Zug- oder Reit-Pferde und die Strecke Wegs, für welche angeblich das Straßengeld zu entrichten geweſen wäre, in ein Protokoll ein, läßt ſich eintretenden Falls für den Betrag der Strafe die unter Art. II.

Digitized by Google

erwähnte Sicherheit leisten, und schickt die Akten dem Amt zur weitern Beförderung an das dem Denunciaten vorgesetzte Commando.

Art. II.

Der Denunciat, welcher in bürgerlicher Kleidung reist, sich über seine militärische Eigenschaft nicht ausweisen kann, und dennoch auf den Militär-Gerichtsstand Anspruch macht, ist gehalten, für den muthmaßlichen Betrag der Strafe und des nicht entrichteten Straßengeldes entweder einen annehmbaren Bürgen zu stellen, oder genügende Sicherheit zu leisten.

Der Ortsvorgesetzte schickt die als Sicherheit hinterlegten Gegenstände, für deren richtige Verwahrung die Finanz-Administration den betreffenden Militärpersonen haftet, mit den Untersuchungs-Akten an das Amt ein.

Art. III.

Das betreffende Commando läßt die Untersuchung führen, das Urtheil fällen, und nach geschehener Bestätigung publiciren, und theilt der Ober-Einnehmerei, in deren Bezirk die Anzeige geschehen, dasselbe nebst den Akten zur Einsicht mit.

Art. IV.

Wird in der gesetzlichen Frist kein Rekurs eingelegt, so vollzieht das Commando das Urtheil, und schickt die Untersuchungs-Akten mit dem Strafbetrag und dem nacherhobenen Straßengeld an das Amt zurück.

Art. V.

Der Recurs im Rechtsweg geht in zweiter und zugleich letzter Instanz an das Kriegs-Ministerium und steht sowohl der Ober-Einnehmerei als dem Denunciaten offen.

Art. VI.

Die Bitte um Nachlaß der Strafe aus Gründen der Billigkeit wird im Dienstweg bei dem Kriegs-Ministerium vorgelegt und von diesem zur weitern Verfügung an die Steuerdirection abgegeben.

Die Bitte um Nachlaß schließt den Recurs im Rechtsweg aus. Dem Kriegs-Ministerium steht es frei, von Amtswegen die Akten zur Milderung der Strafe an die Steuer-Direction abzugeben.

Art. VII.

Befindet sich in dem Ort, wo nach dem Art. I. die Anzeige zu geschehen hat, eine Militair-Commandantschaft, so ist die Anzeige ausnahmsweise nicht bei dem Ortsvorgesetzten, sondern bei diesem Commando einzureichen, welches sodann die im Art. I. vor-

Digitized by Google

geschriebenen Vorkehrungen zu treffen, die Acten aber direct an das Commando des Denunciaten abzugeben hat.

Art. VIII.

Vorstehende Verordnung greift nur dann Platz, wenn Militair-Personen nicht eines Lohnkutschers, sondern fremder oder ihrer eigenen Pferde sich bedienen. Sie findet namentlich keine Anwendung,

a) wenn dieselben mit einem Lohnkutscher fahren; in diesem Fall bleibt die Untersuchung lediglich gegen letztere gerichtet;

b) auf fremde, nicht innerhalb des Großherzogthums wohnende Offiziere, die an einem Orte denuncirt werden, wo keine Garnison liegt; diese unterstehen der Gerichtsbarkeit der Ortsvorgesetzten;

c) auf beurlaubte Soldaten, welche mit den Pferden ihrer Eltern oder ihrer Dienstherrschaft fahren, und in dem Wohnort derselben denuncirt werden; in diesem Falle ist die Untersuchung gegen die Eltern oder den Dienstherrn zu richten.

Carlsruhe, den 8ten April 1829.

Großherzogliches Kriegs-Ministerium.

von Schäffer.

Vdt. Schmiz.

Bekanntmachungen.

(Errichtung einer Relaispoststation zu Uihlingen.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Beförderung der Extrapost-Reisenden und Estafetten vom 1ten Mai d. J. anfangend, zu Uihlingen eine Relaispoststation errichtet werde, deren Distanzen folgendermaßen bestimmt sind:

Von Uihlingen nach Lenzkirch, eine und drei viertel Post,
— — nach Bonndorf eine und eine viertel Post,
— — nach Stühlingen, eine und eine viertel Post,
— — nach Waldshut, eine und eine viertel Post,
— — nach Oberlauchringen, eine Post,
— — nach Rheinheim, eine und eine halbe Post.

Carlsruhe, den 21ten April 1829.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. von Chrismar.

Digitized by Google

(Den gegenseitigen Vollzug der von Großherzogl. Hessischen Gerichten gegen diesseitige, und von Großherzogl. Badischen Gerichten gegen Hessische Unterthanen ergangenen Urtheile betreffend.)

Da von Seiten der Großherzogl. Hessischen Regierung bereits unter dem 27ten Oktober 1825 mit Beziehung auf eine Großherzogl. Hessische Verordnung vom 21ten Juni 1817 die Versicherung ertheilt worden, daß die Urtheile Großherzogl. Badischer Gerichte (auf Ersuchen der letztern) in Rheinhessen ohne Zulassung weiterer Discussionen von dem Kreisgerichte zu Mainz für vollziehbar erklärt werden sollen; und da von Seiten der nemlichen Regierung unter dem 19ten v. M. die weitere bestimmte Zusicherung gegeben worden, daß die von diesseitigen Gerichten ergangenen Urtheile, nachdem sie von den Großherzogl. Hessischen Gerichten für vollziehbar erklärt seyen, im Vollzug keinerlei Formalitäten und Kosten unterworfen seyn sollen, als welchen die Urtheile dortseitiger Gerichte selbst unterworfen seyen, so daß es in der Provinz Rheinhessen künftig nur noch der Aufforderung der Vollziehungsbeamten bedürfe, um den wirklichen Vollzug eines für executorisch erklärten Urtheils zu bewirken, so werden die diesseitigen Gerichtsbehörden hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich, unter Zurücknahme der unter dem 24ten August 1825 JMNr. 3182. an sie ergangenen schriftlichen Weisung, hierdurch ermächtigt, den von Großherzogl. Hessischen Gerichten ergangenen Urtheilen auf amtliche Requisition alle jene Vollziehbarkeit wieder zuzugestehen, welche denselben in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 5ten Mai 1813 Regierungsblatt Nro. 17. früher zugestanden worden ist.

Carlsruhe den 14ten April 1829.

Justiz-Ministerium.
In Ermanglung eines Präsidenten
Müller.

Vdt. Baurittel.

(Den Wirkungskreis des Großherzoglichen Justizministeriums in bürgerlichen Streitsachen betreffend.)

Schon unter dem 19ten April 1823. RegBl. Nro. 10. S. 47. sah sich das damalige oberste Justiz-Departement durch die häufig bei demselben eingereichten Vorstellungen in bürgerlichen Streitsachen veranlaßt, zu erklären, daß der Wirkungskreis desselben

ben ſich in ſofern nur auf die Aufſicht über die Juſtiz-Verwaltung im Allgemeinen, keineswegs aber auf die Entſcheidung einzelner Rechtsſtreite erſtrecke.

Demungeachtet kommen dergleichen Vorſtellungen bei dieſſeitiger Stelle noch immer ſehr häufig ein, und man ſieht ſich hierdurch zu der wiederholten Bekanntmachung veranlaßt, daß die anher gerichteten Geſuche um Entſcheidungen in reinprivatrechtlichen Angelegenheiten in der Sache ſelbſt durchaus keinen weitern Erfolg, als deren Abgabe an den betreffenden Gerichtshof, herbeiführen können.

Dabei behält man ſich vor, gegen die Schriftverfaſſer wegen ſolcher zweckloſer, nur Zeitverluſt und Koſten für die Parthieen herbeiführender Eingaben die gebührende Ahndung eintreten zu laſſen.

Carlsruhe, den 7ten April 1829.

Juſtiz-Miniſterium.
In Ermanglung eines Präſidenten.
Müller.

Vdt. Baurittel.

(Die Unterrichts-Anſtalt für die weibliche Jugend zu Meersburg betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der unterthänigſten Bitte des Stadtmagiſtrats zu Meersburg, die daſige, durch den Höchſtſeeligen Großherzog Carl Friedrich Königliche Hoheit dotirte Unterrichts-Anſtalt für die weibliche Jugend „Carl Friedrichs Inſtitut“ benennen zu dürfen, gnädigſt willfahrt.

(Die Erledigung eines Freiplatzes in dem adelichen Damenſtift zu Pforzheim betrff.)

Die Fräulein Wilhelmine von Wallbrunn, Stiftsdame des adelichen Damenſtifts zu Pforzheim, iſt ohnlängſt mit Tod abgegangen, wodurch ein Platz in dieſem Damenſtift für die dazu berechtigten Familien erledigt worden iſt. Die desfallſigen Geſuche ſind bei der Frau Abtiſſin einzureichen.

(Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken.)

Der zu Offenburg geſtorbene Herr Fürſtbiſchoff von Baſel, Franz Xaver, [Freiherr von Neveu,] hat dem Kirchenfond zu Offenburg 1000 fl., und dem Armenfond daſelbſt 2000 fl. vermacht.

Der verſtorbene iſraelitiſche Handels-Commis Samſon Horſchütz zu Karlsruhe hat
1) dem daſigen Bürgerhoſpital ein Capital von 800 fl.,
2) zu Erbauung eines Hoſpitals für die iſraelitiſche Gemeinde daſelbſt 800 fl.,

Digitized by Google

3) dem chirurgiſchen Clinikum zu Heidelberg 400 fl., und
4) zur alsbaldigen Vertheilung unter die Armen 40 fl. als Legat hinterlaſſen.

Die ledig verſtorbene Magdalena Dietſche von Schmitzingen hat der Schule daſelbſt ein Capital von 40 fl. mit der Beſtimmung geſtiftet, daß die Zinſen hievon jährlich auf Anſchaffung von Schulbüchern und Schreibmaterialien ꝛc. für arme Kinder verwendet werden ſollen.

Der ledig verſtorbene Alois Thinger zu Untereppingen hat der daſigen Filialkirche zu Anſchaffung einer zweiten Glocke 200 fl., und zu einem Schulfond daſelbſt weitere 200 fl. vermacht.

Der verſtorbene Großhofmeiſter und General der Kavallerie, Freiherr von Geuſau, hat der Karlsruher Allmoſen-Kaſſe den Betrag von 200 fl. geſchenkt.

Die Maria Willerſin zu Mannheim hat dem dortigen evangeliſchen Hoſpital 400 fl.,

und Paul Volz in Gamshurſt dem dortigen Allmoſen-Fond 10 fl. vermacht.

Der vormalige Pfarrer Schmid zu Sulz hat zur Gründung eines Armenfonds für dieſe PfarrGemeinde den Betrag von 113 fl. 7 kr. geſchenkt.

Maria Anna Berger von Wehr hat durch letztwillige Verfügung unter Ueberlaſſung der Diſpoſition an die Erbnehmerin Franziska Kalt von da den dortigen Armen 100 fl. zugedacht, wovon nun von Letzterer 25 fl. in den Armenfond zu Wehr als Kapital zur Vertheilung der jährlichen Zinſe abgegeben wurden.

Die Johann Nepomuck Beutleriſchen Eheleute zu Freiburg haben dem dortigen Waiſenhaus ein Capital von 50 fl. geſchenkt.

Dieſen und der Stiftung des verlebten Matheus Schniepper von Ballrechten zu 30 fl. in den daſigen Armenfond,

ſo wie der von der verſtorbenen Ehefrau des Adlerwirths Joſeph Bühler in Engen, Anna Maria gebornen Roth, zum Beſten der Armen allda gemachten Stiftung zu 100 fl. Capital iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden und dieſelben werden zum ehrenden Andenken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Dienſt-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den Profeſſor Gratz dahier zum 3ten Bibliothekar bei der Hofbibliothek zu ernennen,

Digitized by Google

dem Amtmann Eckard zu Engen den Charakter als Oberamtmann zu ertheilen,

den bei dem Amte zu St. Blasien angestellten Rechtspracticanten Alois Tröndle zum Assessor daselbst zu befördern,

den Zettelverwalter Böhringer zu Durlach als Irrenhaus Verwalter nach Heidelberg, und dagegen den bisherigen Irrenhaus Verwalter Dennig zu Heidelberg als Zettelverwalter zu dem Murg und Pfinzkreis Direktorium zu Durlach zu versetzen.

Durch höchste Entschließung vom 2ten April d. J. wurden die Rechtspracticanten Karl Brunner von Waldürn, und Ludwig Ulrich von Ettlingen zu Advocaten und Procuratoren bei dem Hofgericht zu Mannheim, und

durch Beschluß des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 10ten April d. J. der Rechts Practicant Matthias Martin zu Neustadt zum Advocaten und Procurator bei dem Hofgericht zu Freiburg ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Diakonus Michael Zimmer zu Lörrach das Diakonat Kork, und dem Vicarius Karl Zittel zu Laufen das zweite Diakonat Lörrach,

ferner haben Höchstdieselben das zweite Kaplaneibenefizium in Oehningen dem bisherigen Pfarrer Sauter in Leutkirch, und

die Pfarrei Kappel bei Freiburg dem bisherigen Professor am Lyceum zu Konstanz, Joseph Fineisen, gnädigst verliehen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Jakob Mühlhäußer zu Kleinenkems auf die erledigte Pfarrei Feldberg ist erstere Pfarrei, Decanats Lörrach, mit einem Competenz Anschlag von 432 fl. 42 kr. und ungefährem Ertrage von 625 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich durch ihre Decanate bei der obersten Evangel. Kirchen Behörde binnen 4 Wochen zu melden.

Durch das am 26ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Brugger ist die mit einem jährlichen Erträgniß von 1100 — 1200 fl. in Zehnten, Geld und Naturalcompetenz verbundene Pfarre Mördingen, Amts Breisach, auf welcher die Verbindlichkeit zur Haltung eines Hilfspriesters ruht, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Vorschrift im Regierungs-Blatt vom J. 1810 Nro. 38, insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Durch das am 19ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Kaplans Bißinger ist die Frühmeßpfründe in Bodmann (Bezirks-Amt Stockach) mit einem beiläufigen Erträgniß von 450 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der freiherrlichen Grundherrschaft v. Bodmann zu Bodmann, welcher das Präsentations-Recht zusteht, zu melden.

Berichtigung. Im Regierungsblatt Nro. VII. lese man Seite 74. Zeile 1. „nach“ statt „noch,“ Seite 76. Zeile 5 von unten „gewesene“ statt „gewesenen.“

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4ten Mai 1829.

Verordnung.

(Die Herabsetzung des Ausgangszolls von Oelkuchen betreffend.)

Vermöge höchster StaatsministerialResolution vom 2ten d. M. St.M.N. 485. wird unter Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 4ten October 1828. Regierungsblatt Nro. XXII. hiemit nachträglich verordnet: daß die für die Stationen Huttenheim, Rheinhausen, Philippsburg, Mannheim und Laudenbach bereits ausgesprochene Minderung des Ausgangszolles von Oelkuchen von 12 kr. auf 4 kr. per Centner auch bei der Zollstation Wertheim in Anwendung kommen solle.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Carlsruhe den 14ten April 1829.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

(Die Einlösung der Großherzoglich Badischen 4½ prozentigen Rentenscheine betreffend.)

Nachdem die in diesseitiger Bekanntmachung vom 2. März 1829. und in der Aufforderung des Großherzoglichen Lehenhofs vom 13. ejusd. gesetzte 6 wöchentliche Fristen nun abgelaufen sind, so haben wir, auf Weisung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom heutigen, folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Die Besitzer der am 27. Februar 1829. gezogenen aber zum Umtausch gegen 4prozentige nicht angemeldeten 4½ prozentigen Rentenscheine haben längstens bis 1. September 1829., von wo der Zinslauf stillsteht, ihr Kapital nebst Zinsen in Empfang zu nehmen.

2) Alle übrigen — noch nicht gezogenen 4½ prozentigen Rentenscheine, deren Besitzer

sich für den Umtausch in 4prozentige nicht erklärt haben, sind hierdurch aufgekündigt. Die in Art. 4. der Rentenscheine festgesetzte halbjährige Aufkündigungsfrist läuft vom 1. Mai 1829. und endigt am 1. November 1829., an welch letzterem Termine auch die weitere Verzinsung aufhört.

3) Die Zahlung der in §. 1. und 2. auf 1. September und 1. November 1829. aufgekündigten Rentenscheine kann bei der Amortisations-Kasse, bei sämmtlichen landesherrlichen Verrechnungen oder bei den Banquiers Joh. Goll und Söhne in Frankfurt a/M und Joh. Wilh. Reinhardt in Mannheim erhoben werden.

Wer die Zahlung vor den festgesetzten Aufkündigungsterminen zu erhalten wünscht, wird solche mit Zinsen bis zum Tag der Zahlung auf Anmelden sogleich erhalten.

4) Jene Besitzer von 4½prozentigen Rentenscheinen, welche sich bis jetzt zum Umtausche derselben gegen Rentenscheine zu 4 Prozent erklärt haben, werden, sobald die neuen Papiere fertig sind, besondere Einladung zur Umtauschung und bei letzterer zugleich auch die baare Vergütung des bis ultimo Mai 1831. zugesicherten halben Prozents erhalten.

Carlsruhe, den 25ten April 1829.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

(Die bei dem Großherzogl. Oberhofgericht und den 4 Hofgerichten im Jahr 1828 vorgekommenen Rechtssachen betreffend.)

Die Uebersichten unter Ziffer I. II. und III. liefern über den Stand der bei dem Großherzogl. Oberhofgericht und den Hofgerichten zu Meersburg, Freiburg, Rastadt und Mannheim im Jahr 1828 verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen die nöthige Nachweisung. Es sind demnach

1. vorgekommen

	in bürgerlichen		in peinlichen Sachen
bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht	— 443.	—	91.
" Hofgericht zu Meersburg	— — 390.	—	206.
" " zu Freiburg	— — 1065.	—	466.
" " zu Rastadt	— — 1548.	—	765.
" " zu Mannheim	— — 1121.	—	386.
Zusammen	4567.	—	1914.

Digitized by Google

	in bürgerlichen		in peinlichen Sachen.
2. davon waren neu anhängig geworden:			
bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht —	267.	—	75.
„ Hofgericht zu Meersburg — —	185.	—	201.
„ „ zu Freiburg — —	783.	—	437.
„ „ zu Rastadt — —	907.	—	717.
„ „ zu Mannheim — —	798.	—	326.
Zusammen	2940.	—	1756.
3. Erledigt wurden:			
bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht —	251.	—	81.
„ Hofgericht zu Meersburg — —	208.	—	206.
„ „ zu Freiburg — —	766.	—	448.
„ „ zu Rastadt — —	784.	—	690.
„ „ zu Mannheim — —	747.	—	324.
Zusammen	2756.	—	1749.
4. Ins Jahr 1829 sind also unerledigt übergegangen:			
bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht —	192.	—	10.
„ Hofgericht zu Meersburg — —	182.	—	—
„ „ zu Freiburg — —	299.	—	18.
„ „ zu Rastadt — —	764.	—	75.
„ „ zu Mannheim — —	374.	—	62.
Zusammen	1811.	—	165.

Carlsruhe den 7ten April 1829.

Justiz-Ministerium.
In Ermanglung eines Präsidenten
Müller.

Vdt. Baurittel.

(Straf-Erkenntniß.)

Der seitherige Oberrechnungsrath Georg Heinrich Joseph Bowinkel wurde durch Erkenntniß des Großherzoglichen Oberhofgerichts vom 18. v. M. Nro. 577—81. wegen versuchten Hochverraths und vollführten Verraths, und in beider Beziehung wegen Verletzung des Huldigungseides und Dienstgelübdes, endlich wegen pflichtwidriger Akten-

verschleppung zu einer zehnjährigen schweren Zuchthausstrafe verurtheilt, auch des Staatsdienstes und der Ehren entsetzt.

Nach erfolgter höchster Bestätigung dieses Erkenntnisses wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 13ten Merz 1829.

Justiz-Ministerium.
In Ermanglung eines Präsidenten
Müller.

Vdt. Baurittel.

(Stiftung zu einem wohlthätigen Zwecke.)

Die verstorbene Freifrau von Ulm, geborne Freiin von Werdenberg, zu Langenrain, hat schon mittelst Disposition vom 4ten September 1799. zur Erziehung armer Kinder daselbst ein Kapital gestiftet, welches durch einen unterm 30ten Merz 1816. geschlossenen Vergleich auf 450 fl. reduzirt wurde, was nach ertheilter Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken dieser wohlthätigen Absicht nachträglich bekannt gemacht wird.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Medizinalrath Dr. Böckh in Heidelberg zum Stadtphysikus in Durlach, so wie zum KreismedizinalReferenten bei dem Murg- und PfinzkreisDirectorium zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evang. Pfarrei Eppingen mit dem Decanat der neu errichteten Diöcese Eppingen dem bisherigen Pfarrer zu Rinklingen Philipp Gaa huldreichst zu übertragen.

Hierzu eine Beilage über die im Jahr 1828. bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht behandelten Prozesse ꝛc.

Digitized by Google

Beilage

zum

Staats- und Regierungs-Blatt Nro. IX. vom Jahr 1829.

I. Uebersicht der im Jahr 1828 bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht behandelten Civil- Criminal- und Defraudations-Processe, wie auch der Referate.

Civil-Processe.

I. Summe dieser Processe.

Vom Jahr 1827 sind in das Jahr 1828 als noch unerledigt übergegangen	— —	176
Im Laufe des letzten Jahres sind weiter pendent geworden — — — —		267
also behandelt worden —		443
Zahl der hievon wiederum ausgegangenen Processe — —	251	
Zahl deren, die noch pendent ins Jahr 1829 herüberkommen	192	

II. Gattungen oberhofgerichtlicher Instanzen.

Es wurden behandelt.

	überhaupt.		geendigt.		noch anhängig.
In erster Instanz wegen Compromiß und anderer Ausnahmen — — — — —	—	—	—	—	—
In zweiter Instanz und zwar:					
in Appellatorio — — — — —	73	—	38	—	35
— Revisorio — — — — —	15	—	12	—	3
In dritter Instanz und zwar:					
in Superappellatorio — — — —	252	—	130	—	122
— Revisorio — — — — —	87	—	62	—	25
— Superrevisorio — — — —	6	—	3	—	3
Im Cassationsweg — — — — —	5	—	3	—	2
in Restitutorio — — — — —	5	—	3	—	2
	443	—	251	—	192

Digitized by Google

III. Gattungen von Haupterkenntnissen.

I.	Auf Beschwerdeschriften:	
	Berufungs-Annahmen — — — —	60
	Gebotene Ladung für die mittlere Instanz —	7
	Berufungs-Vernehmungen — — —	111
II.	Rechtsbescheide nach Vernehmung beider Theile	119
	Summe der Haupterkenntnisse —	297

(Unter diesen Haupterkenntnissen sind mitbegriffen: Eheprocesse 10, Gantprocesse 32.)

IV. Instanz-Beendigungen.

mittelst Referate	Durch Berufungs-Verwerfung (wie obsteht)	111
	— gebotene Verhandlung für neues Erkenntniß der mittlern Instanz — — —	7
	— Rechtsbescheide — — — —	119
ohne Referate	Desert-Erklärungen — — — —	2
	Vergleiche — — — — —	4
	Durch Verzicht — — — — —	6
	Abgabe an andere Gerichte ohne selbstiges Erkenntniß	2
	—	251.

V. Sonderung nach den Provinzen.

Es wurden behandelt:

	überhaupt.	geendigt.	noch anhängig.
Die beim Oberhofgericht unmittelbar in erster Instanz anhängig gewordene Processe — — —	—	—	—
Von der unterrheinischen Provinz und zwar:			
Vom Hofgericht in Mannheim — — —	153	77	76
Von der mittelrheinischen Provinz und zwar:			
a) Vom Hofgericht in Rastatt — — —	150	93	57
b) — General-Auditorat Carlsruhe — —	4	3	1
Von der oberrheinischen Provinz und zwar:			
Vom Hofgericht in Freiburg — — —	100	64	36
Von der Seeprovinz und zwar:			
Vom Hofgericht in Meersburg — — —	36	14	22
	443	251	192.

Digitized by Google

VI. Alter der anhängigen Processe am Oberhofgericht.

Wurde anhängig:	im Jahr 1828	—	148
	— — 1827	—	40
	— — 1826	—	3
	— — 1825	—	1
		—:·	192.

Strafrechts-Pflege.

A. In Sachen, die von den Hofgerichten ans Oberhofgericht gelangen:

I. in alleiniger oberhofgerichtlicher Instanz (schwere Fälle die nach den Anträgen der Hofgerichte ihre Competenz überschreiten) waren aus dem Jahr 1827 zurück — 1

Im Laufe des Jahrs 1828 kamen ein — — — — — — 17

— :· 18.

Davon wurden abgeurtheilt — — 15

Gehen ins Jahr 1829 über — — 3

II. In der Recurs-Instanz waren aus dem Jahr 1827 zurück — — — 13

Im Laufe des Jahrs 1828 kamen ein — — — — — — 28

— :· 41.

Davon wurden abgeurtheilt — — 37

Gehen ins Jahr 1829 über — — 4

III. Aus speciellen verfassungsmäßigem Staatsauftrag (nach Beilage F. §. 31. lit. E. des Organisationsedikts vom 26. Nov. 1809) waren aus dem Jahr 1827 zurück 1

Im Laufe des Jahrs 1828 kamen ein — — — — — — 3

— :· 4.

Davon wurden abgeurtheilt — — 4

Gehen daher ins Jahr 1829 über — — —

B. In Defraudationssachen, gegen polizeiliche Straferkenntnisse der Kreisdirektorien, sind aus dem Jahr 1827 übergegangen — — — — — — — 1

Im Laufe des Jahrs 1828 kamen anher — — — — — — 27

— :· 28.

Davon wurden abgeurtheilt — — 25

Gehen ins Jahr 1829 über — — 3.

Haupt-Summe.

Es wurden demnach überhaupt am Oberhofgericht behandelt:

Civilsachen	—	443
Strafsachen	—	91
	—:·	534.

Ueberblick der Referate am Oberhofgericht.

Am 1. Januar 1828 waren vorräthig Referenda in Civil- und Criminalsachen	—	75
Im Laufe des Jahrs kamen hinzu, an Sachen, die zum Referat gereift sind	—	409
	—	484.
Davon wurden weggearbeitet	—	402
Gehen also noch ins Jahr 1829 an vorräthig gebliebenen Referaten über	—	82
Davon waren am letzten December bereits an Referenten ausgestellt	—	23
Zum Ausstellen bereit	—	59

und zwar im I. Senat 34, im II. Senat 25, sodann Criminalsachen keine; indem die Criminalien regelmäßig zuerst in Arbeit genommen werden, und noch alle Relationen am Jahresschluß aufgeliefert worden sind, die bald im Januar zur Ablösung kamen.

Digitized by Google

erichten pro 1828.

Bei den Hofgerichten			
urg	Freiburg.	Rastadt.	Mannheim.
	282	797	323
	—	110	—
	—	907	—
	—	266	—
	—	641	—
	783	907	798
	1065	1548	1121
	391	520	277
			191
	25	93	24
	197	229	186
	26	56	10
	87	117	29
	36	24	30
	4	11	
	766	1050	747
	—	266	—
	766	784	747
	299	764	374
	7	15	5
	14	178	12
	278	571	357
	299	764	374
	30	51	116
	—	90	184
	269	623	74
	299	764	374
	282	797	323
	17	—	51
	—	33	—

Digitized by Google

18. Brandstiftung.	19. Falschmünzerey.	20. Schatzgräberey.	21. Grober u. wiederholter Diebstahl.	22. Gefährlicher Diebstahl.	23. Wilderey.	24. Gaunerey u. Vagantenleben.	25. Qualificirte Unzucht.	26. Ehebruch.	27. Verheimlichte Schwangerschaft u. Geburt.	28. Kindsabtreibung u. Aussetzung.	29. Lebensgefährliche Drohung.	30. Unbilden.	31. Unterschlagung anvertr. Habe.	32. Dienstvergehen.	33. Verläumdung.	34. Summa
—	—	—	54	6	14	10	9	—	4	6	—	—	—	—	—	206
2	12	—	130	8	3	10	20	—	—	—	—	—	—	—	—	466
1	3	2	165	66	65	26	19	2	—	—	—	—	—	—	—	765
1	2	2	111	14	13	19	8	2	2	—	2	14	3	10	—	386
4	17	4	460	94	95	65	56	4	6	6	2	14	3	10		1823

Auf sonstige Art erledigt.

13. Arrest statt Strafe.	14. Entwichen.	15. Klagfrey.	16. Straffrey.	17. Schuldfrey.	18. Aufgehoben.	19. Auf sich beruhend.	20. Remittirt.	21. Summa.	22. Es gehen also in das Jahr 1829 über:
—	—	39	—	21	2	—	28	206	—
—	—	70	16	1	7	20	29	448	18
9	—	139	5	21	—	38	101	690	75
2	—	83	5	11	—	—	—	324	62
11	—	331	26	54	9	58	158	1668	155

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12ten Mai 1829.

Verordnungen.

(Die Zustellungsgebühren der Amtsdiener betreffend.)

Nachdem bereits früher in den größeren Städten des Großherzogthums gestattet worden ist, daß die Amtsdiener in Parthie-Sachen die mündliche und schriftliche Insinuationen, so wie die mündliche und schriftliche Citationen besorgen, und hieroon eine sogenannte Zustellungsgebühr von vier Kreuzern (bei denen schriftlichen Citationen so ferne sie solche selbst überbringen) zu beziehen haben sollen, so wird im Einverständniß mit Großherzogl. Justiz-Ministerium diese Anordnung dahin erweitert, daß die Zustellungen und Citationen von den Amtsdienern künftig in allen Amtssitzen, aber nur in diesen und nicht in den übrigen Amtsorten, in gleicher Weise und gegen denselben Bezug, geschehen können, jedoch durchgängig mit Ausnahme der Armensachen.

Mit dieser Gebühr, sind jedoch die ein für allemal abgeschafften Meldbatzen nicht zu verstehen, auch wird noch ausdrücklich beigefügt, daß diese Zustellungsgebühr jederzeit widerruflich seye, und keinen Anspruch auf Entschädigung bei etwaiger Aufhebung oder bei Versetzung eines Amtsdieners, eben so wenig auf Pensionserhöhung gebe.

Carlsruhe den 30ten Merz 1829.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Das Herumwandern arbeitsloser Handwerks-Gesellen betreffend.)

Da bereits in mehreren Staaten die strengsten Maaßregeln zur Verhütung der bedenklichen Folgen des Herumziehens arbeitsloser und unbemittelter Handwerksgesellen in Vollzug gesetzt worden sind, und da zu besorgen ist, daß in Folge dieser Anordnungen das Großherzogthum zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit mit solchen Leuten werde überfüllt werden, indem die hierlands bestehenden polizeilichen Vorschriften unter diesen

Digitized by Google

Verhältnissen als unzureichend erscheinen, so sieht man sich veranlaßt, zur genauesten Befolgung hiermit zu verordnen:

1) Nur demjenigen fremden Handwerksgesellen darf der Eintritt in das Großherzogthum gestattet werden, welcher entweder eine Baarschaft von wenigstens vier Gulden vorzeigen, oder ein beglaubigtes Zeugniß eines inländischen Meisters über eine zum Voraus zugesicherte Aufnahme, oder endlich ein solches Zeugniß inländischer Verwandten, worin ihm eine zu erwartende hinlängliche Unterstützung zugesichert ist, vorlegen kann.

2) Jeder fremde Handwerksgeselle, der vier Wochen lang ohne Arbeit auf seinem Handwerk im Lande sich aufhält oder herumzieht, ist, insofern er nicht vollgültige Zeugnisse über ernstliche, aber vergebliche Bewerbung um Arbeit vorzeigen kann, über die Gränze in seine Heimath zurückzuweisen.

3) Diese Zurückweisung geschieht nach dem Ermessen der Polizei-Behörden, mit Berücksichtigung der besonderen Umstände eines jeden einzelnen Falles, entweder durch förmlichen Schub unter Abnahme des Wanderbuches oder Reisepasses, oder durch einen in das Wanderbuch einzuschreibenden Lauf-Paß. In dem einen, wie in dem anderen Falle ist jedesmal der Heimaths-Behörde des Handwerks-Gesellen Nachricht zu geben.

Die Kreisdirectorien und die Polizeidirection der Residenz werden beauftragt, für den genauesten Vollzug dieser Verordnung zu sorgen.

Carlsruhe den 31ten Merz 1829.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. von Adelsheim.

(Stand der Wittwen-Casse.)

Der von der Staats-Anstalten-Commission vorgelegte Nachweis über den Stand der Wittwen-Casse im Rechnungsjahr 1827. wird in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 27ten Februar 1829.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Kirn.

Digitized by Google

(Ueberſicht des Großherzoglichen Alt-Badiſchen evangel. Schullehrer-Wittwen-Fiscus vom Jahr 1827.)

	fl.	kr.
Summa aller Einnahmen — — — — —	9890	4¼
Summa aller Ausgaben — — — — —	8627	40¼
Remanet	1262	24

Vermögensſtand:

Alte Kapitalien und Gantgelder — — — —	29196	20
Neu angelegte Kapitalien — — — — —	3969	39
Ausſtände — — — — — — —	2482	33
Kaſſen-Vorrath — — — — — —	1262	24
Summe	36910	56
Voriges Jahr war das Vermögen — — — —	36118	30¾
Hat ſich alſo vermehrt um — — — — —	792	25¼

An Wittwen und Waiſen wurde in dieſem Jahr die Summe von 1729 fl. 14¾ kr. nach Vorſchrift der Statuten ausgetheilt.

Carlsruhe am 5ten Mai 1829.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.
Vdt. Barack.

(Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken.)

Ein Ungenannter hat dem Kirchenfonds zu Altheim, Bezirksamts Buchen, ein Kapital von 50 fl. geſchenkt;

Dieſe, ſo wie die von den Xaver Fälberſchen Eheleuten in Wehr in den dortigen Armenfonds gemachte Stiftung von 250 fl. haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden unter Anerkennung der wohlthätigen Abſicht bekannt gemacht.

(Dienſt-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den die Polizeigeſchäfte bei dem Stadtamt Mannheim verſehenden Oberamtmann Wilkens vom 1ten Juni d. J. an in den Ruheſtand zu verſetzen, und deſſen Stelle dagegen dem dermaligen Miniſterial-Secretär Kirn bei dem Miniſterium des Innern, unter Ernennung deſſelben zum Amtmann, zu übertragen,

den bei der katholiſchen Kirchen-Section angeſtellten Reviſor Troll zur Oberreviſion des Miniſteriums des Innern zu verſetzen,

das erledigte Staabsphyſikat Eberbach dem practiſchen Arzt Hennenhofer daſelbſt,

und das erledigte Landchirurgat Emmendingen dem practiſchen Arzt Dr. Schürmeyer zu Renchen zu übertragen,

ſowie den bei der Steuerdirection angeſtellten Secretär Goll zum Rhein-Octroi-Einnehmer in Mannheim zu ernennen.

Durch das am 29ten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Chriſtoph Reinhard Dietz iſt die Pfarrei Sand, Decanats Rheinbiſchoffsheim, mit einem Kompetenzanſchlag von 446 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich durch ihre Decanate bei der oberſten evangel. Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

(Todes-Fall.)

Am 29ten April d. J. ſtarb zu Raſtadt der penſionirte Großherzogliche Juſtiz-Miniſter Freiherr von Hövel.

Berichtigung. Im Staats- und Regierungsblatt Nro. IX. iſt in der Beilage Seite 2. Zeile 5. ſtatt Berufungs-Vernehmungen zu leſen: „Berufungs-Verwerfungen.“ — Seite 4. auf der letzten Zeile iſt ſtatt Ablöſung zu leſen: „Ableſung.“

Hierzu als Beilage: Allgemeine Ueberſicht des Zuſtandes der Großherzoglich Badiſchen weltlichen Civil-Diener-Wittwen-Caſſe ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Beylage

zum Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1829.

Allgemeine Ueberſicht des Zuſtandes der Großherzoglich Badiſchen weltlichen Civil-Diener-Wittwen-Caſſe

von Georgii oder 1. Juny 1827 bis dahin 1828.

Durch Reſcript des höchſten Staatsminiſteriums vom 24. April 1823 Nro. 1013. iſt die Vereinigung der Particular-Wittwen-Caſſen zu Bruchſal und Thiengen mit der General-Wittwen-Caſſe, vom 23. April 1823 an, ausgeſprochen worden. Die Vereinigung iſt auch ausgeführt, jedoch eine beſondere Ausſcheidung der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens der Bruchſaler Livreediener-Wittwen-Caſſe ſolange Percipienten derſelben die Intereſſen für ſich allein anzuſprechen haben, für nöthig erachtet worden.

I. General-Wittwen-Caſſe mit Verbindung der vormaligen Bruchſaler Civildiener-Wittwencaſſe und der vormaligen Klettgauer Wittwen-Penſions-Caſſe zu Thiengen.

Einnahme.			fl.	kr.
1) Caſſenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr und Rezeß	31,604	10		
hievon für die Bruchſaler LivreeDienerWittwenCaſſe	60	53		
			31,543	17
2) Vom Ausſtand	65,650	17		
hievon für die Bruchſaler LivreeDienerWittwenCaſſe	94	42		
			65,555	35
3) Erſatzpoſten			92	13
4) Capitalzinſe	56,752	58½		
hievon für die Bruchſaler LivreeDienerWittwenCaſſe	144	12½		
			56,608	46
5) Verwieſene Capitalien und Zinſe	29,949	48		
hievon für die Bruchſaler LivreeDienerWittwenCaſſe	95	18		
			29,854	30
6) Abgelöste, verwieſene und friſch verſicherte Capitalien	92,285	2		
hievon für die Bruchſaler LivreeDienerWittwenCaſſe	352	—		
			91,933	2
7) Landesherrliche Zuſchüſſe zur Beneficienbeſtreitung von 1824 u. 1825			20,135	5
8) Beiträge von Mitgliedern			37,128	41½
9) Dienſtreceptions- und Meliorationstaxen			3,269	34
10) GratialQuartalien eingegangen			21,340	33½
11) Beſoldungsſteuer erhoben			90	28
Summe der Einnahme			357,551	45

I. General-Wittwen-Casse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse und der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensions-Casse zu Thiengen.

	Ausgabe			fl.	kr.
1)	Bever			—	—
2)	Im Ausstand geblieben	61,757	17		
	hievon für die Bruchsaler LiveeDienerWittwenCasse	120	54		
				61,636	23
3)	Abgegangen und Nachgelassen			1,632	50½
4)	Ersatzposten			822	36
5)	Vorschüsse auf Wiedereersatz			184	50
6)	PassivCapitalien und Zinse (die Klettgauer PensionsCasse angehend)			85	—
7)	Verwiesene Fallimentsgelder	18,977	7		
	hievon für die Bruchsaler LiveeDienerWittwenCasse	—	—		
				18,977	7
8)	Angelegte und frisch versicherte Capitalien	129,517	30		
	hievon für die Bruchsaler LiveedienerWittwenCasse	255	—		
				129,262	30
9)	Wittwen- und WaisenBenefizien	107,014	25		
	hievon für die Bruchsaler LiveedienerWittwenCasse	132	27		
				106,881	58
10)	Porto und Frachtkosten			4	43
11)	Gebühren und Diaten	356	53½		
	hievon für die Bruchsaler LiveeDienerWittwenCasse	—	—		
				356	53½
12)	Besoldungen	2,759	44		
	hievon für die Bruchsaler LiveeDienerWittwenCasse von 1826 und 1827 noch aufgerechnet	—	—		
				2,759	44
13)	Pension			316	—
	Zum Unterhalt des Diensthauses.				
14)	Verbaut	5	57		
15)	Herrschaftliche und andere Abgaben	20	1		
				25	58
16)	Auf Reparirung eines adjudicirten Gebäudes verwendet			204	48
	Bureaukosten.				
17)	Für Decepistengebühren, Schreibmaterialien, Licht und Feuerung	446	40		
18)	„ außerordentliche Bureaukosten	12	16		
19)	„ Casseneinbuße	66	40		
20)	„ Inventarienstücke	—	—		
21)	„ Buchdrucker- und Buchbinderlohn	270	5		
22)	„ öffentliche Blätter	20	13		
				815	54
23)	Besoldungssteuer abgeliefert, Grundsteuer und für Gültablösung			171	46
		Summe der Ausgabe		324,139	1
	Remanet	33,651	28½		
	hievon für die Bruchsaler LiveedienerWittwencasse	238	44½		
				33,412	44

Digitized by Google

I. General-Wittwen-Casse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwen-Casse und der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensions-Casse zu Thiengen.

Zur Beneficienaustheilung sind bestimmt:

Nach §. 43, 44, 45. der Statuten $\frac{1}{10}$ der Beiträge und sämmtliche Zinse, daher gehören folgende Einnahmen zur Beneficienaustheilung:

			fl.	kr.
I. von Beiträgen:				
die ordinairen Beiträge mit		37,128 41½		
unter Ersatzposten		3 22½		
		37,132 4		
Hievon in Abgang	218 42½			
Wieder ersetzt	197 49			
		416 31½		
		36,715 32½		
davon kommen $\frac{9}{10}$ in Austheiler mit			33,043	59
II. Von Capitalzinsen:				
die Capitalzinse		56,608 46		
" Zinse von verwiesenen Capitalien		3,567 37½		
" " " Gratial-Quartalien aus eigenem Vermögen		9 44		
" unter Ersatzposten		88 50½		
	Zusammen	60,274 58		
hievon in Abgang gekommene Zinse	820 34			
" Diäten und Gebühren	343 30½			
" Steuer von adjudicirten Gütern	33 39			
" Porto von Zinsen	4 43			
" ersetzte Zinse	53 55			
" Vorschuß auf Wiederersatz	16 16			
" unter Baukosten von einem adjud. Haus	204 48			
" zurück gerechnet unter verwiesenem	14 42			
" Passivzins	5 —			
" Hebgebühren unter Besoldung	163 56			
" außerordentliche Bureaukosten	12 16			
		1673 23½		
Es kommen mithin in Austheiler			58,601	34½
Summe der zur Beneficienaustheilung bestimmten Einnahmen			91,645	33½
An Beneficiaten sind aber im Rechnungsjahr 1827 bezahlt worden			106,881	58
Mithin wurde mehr bezahlt			15,236	24½

welche 15,236 fl. 24½ kr. nach §. 31. der Statuten aus der General-Staatscasse zu ersetzen sind.

Digitized by Google

I. General-Wittwen-Caſſe mit Verbindung der vormaligen Bruchſaler Civildiener-Wittwencaſſe und der vormaligen Klettgauer Wittwen-Penſions-Caſſe zu Thiengen.

Berechnung des Vermögens.

				fl.	kr.
a)	Receß-Rückſtand			28	52
b)	Capitalien	1,118,684	57½		
	ferner ⅓ an der Fürſt Styrum'ſchen Stiftung	60,718	32		
				1,179,403	29½
c)	Verwieſene Capitalien und Zinſe und Erlös aus adjudicirten Liegenſchaften			49,630	30
d)	Landesherrliche Zuſchüſſe zur Beneficienzahlung von 1826	12,407	42		
	" " " " " 1827	15,236	24½		
	Der erſte Poſten wurde im Jahr 1828 bezahlt.			27,644	6½
e)	Gratial-Quartalien aus eigenem Vermögen bereits verfallen			46	42
f)	Erſatzpoſten			185	28
g)	Ausſtände einſchließlich 30,694 fl. 17 kr. im Ausland			61,636	23
h)	Remanet			33,412	44
i)	Antheil ad ⅓ am Kaufſchilling fürs Dienſthaus und der Betrag der Inventarienſtücke im Bureau			3,351	21
		Zuſammen		1,355,339	35½
	hievon noch unbezahlte Beneficien	141	30		
	nicht verrechneter Gehalt bei der Bruchſaler Civildiener-Wittwencaſſe und Klettgauer Wittwencaſſe	523	54		
	noch zu erſetzende Zinſe	15	54		
				681	18
	Worüber auf den Rechnungsſchluß an Vermögen verbleiben			1,354,658	17½
	Am Schluß des Rechnungsjahrs 1826 hat das Vermögen betragen			1,333,732	15
	Mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1827 zugenommen um			20,926	2½

Digitized by Google

II. Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse.

Einnahme.

		fl.	kr.
a)	Remanet vom ferndo	60	53
b)	Vom Ausstand einschließlich 60 fl. im Ausland	94	42
c)	Capitalzinse aus 2,893 fl. Capital einschließlich 75 fl. im Ausland ohne Zins	144	12½
d)	Capital abgelöst	352	—
e)	Verwiesenes Capital und Zins	95	18
	Summe der Einnahme	747	5½

Ausgabe.

		fl.	kr.
a)	Capital angelegt	255	—
b)	Beneficien bezahlt	132	27
c)	Abgegangen	—	—
d)	Verwiesene Gelder	—	—
e)	Besoldungen und Bureaukosten von 1826 und 1827 aufgerechnet	—	—
f)	Im Ausstand worunter 60 fl. im Ausland	120	54
g)	Gebühren und Kosten von adjudicirten Gütern	—	—
	Summe der Ausgabe	508	21

Remanet 238 fl. 44½ kr. Die Beneficien sind folgenden 13 Wittwen bezahlt worden, wovon die 2 letztern nichts aus der CivildienerWittwencasse erhalten, Magazinverwalter Schindel, Stallbedient Stolte und Wiegmann, Silberdiener Simon, welche den 17. Januar 1828 starb, Kanzleidiener Oppelt, Goßlar, Hauß und Doll, Kirchendiener Braun, Hofjaquais Steiner, Heinefetter, Stallbedient Jacob Spangler und Aust.

Berechnung des Vermögens.

		fl.	kr.
a)	Remanet	238	44½
b)	Ausstand einschließlich 60 fl. im Ausland	120	54
c)	Capitalien worunter 75 fl. im Ausland, wovon seit 1823 kein Zins ausgesetzt wird	2,796	—
d)	Verwiesene Gelder im Rückstand	494	49
	Zusammen	3,650	27½
	Hievon noch nicht bezahlter Gehalt und Bureauaufwand von 1826 u. 1827	30	54
	Mithin bleiben an Vermögen	3,619	33½
	ferndo betrug das Vermögen	3 603	37½
	folglich hat das Vermögen im Rechnungjahr 1827 zugenommen	15	56

Digitized by Google

Uebersicht der Mitglieder vom Rechnungsjahr 1827.	General-Wittwen-Casse Carlsruhe.	vormalige Bruchsaler Civildienerwittwen-Casse.			vormalige Kletgauer Wittwen-Casse Thiengen	bei allen Cassen zusammen.
		1. Cl.	2. Cl.	3 Cl.		
In dem jüngst gedruckten Status für das Rechnungsjahr 1826 war die Zahl der Mitglieder auf den 22. April 1827 angegeben	2334	5	18	27	16	2400
Durch die von den einzelnen Verrechnungen, später als diese Uebersicht gefertiget worden, eingekommenen Nachrichten, hat sich aber ergeben, daß im Rechnungsjahr 1826 bei der Generalwittwencasse Carlsruhe nicht 90 sondern 95 Mitglieder abgegangen sind. Werden nun diese 5 weitere abgegangene Mitglieder, von der angegebenen Gesammtzahl abgezogen	5	—	—	—	—	—
So erscheint die Zahl der Mitglieder auf den 22. April 1827 folgendermaasen	2329	5	18	27	16	2395
Da aber einer, der zugleich Mitglied der Kletgauer Wittwencasse ist, bei der Generalwittwencasse Carlsruhe ausgeschlossen worden, so ergiebt sich die Zahl der Mitglieder hierdurch auf den 22. April 1827 nun folgendermaasen	2328	5	18	27	17 nebst noch 1 weitern, der aber unter den 2328 schon begriffen ist.	2395
Im Laufe des Jahres 1827 sind hinzugekommen	53	—	—	—	—	53
Zusammen	2381	5	18	27	17	2448
Davon sind im Rechnungsjahr 1827 abgegangen	77	—	1	4	—	82
Es verbleiben also auf den 22. April 1828	2304	5	17	24	17	2366

Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1827.						
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1827 waren vorhanden	678	6	24	33	16	757
Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen	47	—	—	1	—	48
Zusammen	725	6	24	34	16	805
Davon sind im Rechnungsjahr 1827 abgegangen	32	1	1	4	1	39
Es verbleiben also auf den 22. April 1828 und vermehren sich um 9.	693	5	23	30	15	766
Bemerkung. Im Laufe des Rechnungsjahrs 1827 wurde die Frau Medicinalrath Professor Schütz in der Bruchsaler Wittwencasse 2ter Classe, in die erste Classe derselben versetzt. Dadurch stellt sich die Zahl der Wittwen und Waisen auf den 22. April 1828 folgendermaasen	693	6	22	30	15	766

Die Wittwen- und Waisengehalte wurden bezahlt, wie folgt:

Digitized by Google

Nro	Von jährl. Beiträgen der Manner und Vater.		a) Aus der General-Wittwencaſſe Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
			I. An Wittwen, die ſchon vor dem 23. April 1803 vorhanden waren.				
1	2	15	Frau Hauptmann von Blomberg . .	6	11	24	44
2	4	30	— Einnehmer Olnhauſen bis 23. Sept. 1827 †.	12	22	18	9
3	6	—	— Geiſtlich Verwalter Kramer . . .	16	30	66	—
4	6	54	— Forſtverwalter Gerſtner . . .	18	58	75	52
5	6	36	— Regiſtrator Körner	18	9	72	36
6	13	3	— Hofraths-Sekretär Bauriedel . .	35	53	143	32
7	15	54	— Geheime Hofrath Stößer . . .	43	43	174	52
8	11	24	— Kammerrath Reinhard bis 26. Jan. 1828 †.	31	21	95	24
9	8	24	— Stallverweſer Seeber bis 23. Febr. 1828 †.	23	6	77	10
10	10	12	— Reviſor Seufert	28	3	112	12
11	12	54	— Hofrath Krieg	35	28	141	52
12	10	3	— Kriegs-Comm-ſarius Schmidt . .	27	38	110	32
13	6	27	— Doktor Walz	17	44	70	56
14	1	30	— Zollverwalter Zipfe	4	7	16	28
15	6	—	— — Höelin	16	30	66	—
16	15	9	— Hofrath Nebenius	49	54	199	36
17	24	54	— Landvogt von Blittersdorf . . .	68	28	273	52
18	4	52	— Doktor Schneid	13	23	53	32
19	19	21	— Burgvogt Keßling	53	12	212	48
20	3	54	— Kammerdiener Zwiebelhofer . . .	10	43	42	52
21	4	—	Hofjaquais Liebmann Wittib . . .	11	—	44	—
22	2	30	Forſter Helminger Wtb.	6	52	27	28
23	2	20	Heiduck Heck Wtb.	6	25	25	40
24	4	45	Frau Munzmeiſter Viererdt	13	3	52	12
25	3	40	Forſter Gaibel Wtb. bis 28. Febr. 1828 †.	10	5	31	20
26	2	20	Stallbediente Jakob Lang Wtb. . . .	6	25	25	40
27	6	—	Frau Muſikus Kramer	16	30	66	—
28	2	20	Stallbediente Danner Wtb.	6	25	25	40
29	3	40	Entenfänger Gerhard Wtb. bis 28. Sept. 1827 †	10	5	17	32
30	5	30	Flotzinſpektor Böhringer Wtb. . . .	15	7	60	28
31	4	—	Hofeffectant Wippermann Wtb. . . .	11	—	44	—
32	2	40	Fohlenknecht Berell Wtb.	7	20	29	20
33	2	48	Jager Scheidweiler Wtb.	7	42	30	48
34	2	20	Forſter Neumeier Wtb.	6	25	25	40
35	5	10	Unterkoch Kahe Wtb.	14	12	56	48
36	1	48	Jäger Buchholz Wtb.	4	57	19	48
37	3	10	Frau Oberförſter Willareth	8	42	34	48
38	3	20	— Zollinſpektor Odenwald in Ettlingen .	9	10	36	40
			II. Wittwen, vom 23. April 1803 bis 1804.				
39	6	45	Frau Rechnungsrath Rheinberger . .	18	33	74	12
40	6	9	— Legationsrath Peſſelt	16	54	67	36

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
41	7	39	Frau Frohnverwalter Lembke . . .	21	2	84	8
42	12	9	— Major Barth	33	24	133	36
43	10	21	— Registrater Göring	28	27	113	48
44	18	9	— Stallmeister Wippermann . . .	49	54	199	36
45	10	21	— Hofrath Leußler	28	27	113	48
46	5	42	— Hofgärtner Enßlin	15	40	62	40
47	12	9	— Einnehmer Welper	33	24	133	36
48	11	15	— Rechnungsrath Cnefelius bis 29. Mai 1827 †.	—	—	12	34
49	21	—	— Hofrath Kühlenthal	57	45	231	—
50	5	15	— Doktor Schmidt zu Ichenheim . .	14	26	57	44
51	4	53	— Landchirurg Schmidt	13	25	53	40
52	5	15	— Doktor Wolf zu Baden . . .	14	26	57	44
53	8	15	— Sekretarius Wielandt . . .	22	41	90	44
54	8	15	— — Müller	22	41	90	44
55	5	33	— — Matthey	23	30	94	—
56	2	15	— Obrist von Stetten bis 16. Sept. 1827 †.	6	11	9	56
57	27	54	— Obervogt von Harrant . . .	76	43	306	52
58	9	54	— Stallsekretarius Müller . . .	27	13	108	52
59	8	15	— Medizinalrath Kreutzbauer . . .	22	41	90	44
60	2	15	— Rath Saetory	6	11	24	44
61	6	—	— Landkommissarius Menzer . . .	16	30	66	—
62	1	12	— Staabschirurg Müller . . .	3	18	13	12
63	4	57	— Einnehmer Posselt	13	36	54	24
64	11	24	— Forstinspektor Gabee	31	21	125	24
65	15	27	— Regierungsrath Preuschen . . .	42	29	169	56
66	16	21	— Major Lux	44	57	179	48
67	18	36	— Hofgerichtsrath Scheuermann . .	51	9	204	36
68	37	21	— Kammerpräsidentin Maier . . .	102	42	410	48
69	2	50	Forster Altinger Wtb.	7	47	31	8
70	6	20	Hofkiefer Saif Wtb.	17	25	69	40
71	3	4	Zollinspektor Heidenrider Wtb. . . .	8	26	33	44
72	6	10	Frau Hofmusikus Schall	16	57	67	48
73	6	50	— Hausmeister Kühnle	18	47	75	8
74	2	40	Forster Roth Wtb	7	20	29	20
75	4	50	— Kerner Wtb.	13	17	53	8
76	3	20	Geschirrmeister Mattusch Wtb. . . .	9	10	36	40
77	2	50	Zollinspektor Odenwald Wtb. . . .	7	47	31	8
78	3	10	Baufuhrknecht Kull Wtb.	8	42	34	48
79	2	50	Gartenknecht Ruppert Wtb. . . .	7	47	31	8
80	3	20	Stallbediente Todt Wtb.	9	10	36	40
81	2	40	Fohlenknecht Metz minor. Tochter bis 2. Sept. 1827	7	20	10	36
82	2	33	Waidgesell Wirth Wtb, zu Ebeestein . .	7	—	28	—

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Manner und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
83	2	20	Forster Stricker minor. Tochter in Busenbach bis 4. Febr. 1828 . . .	6	25	20	6
84	23	6	Frau Kammerrath Vierordt bis 5. Oct. 1827 †	63	31	115	17
85	2	8	Laquais Mury Wtb.	5	52	23	28
86	4	—	Baukendukteur Walter Wtb. . . .	11	—	44	—
87	3	—	Kammerlaquais Metz Wtb. . . .	8	15	33	—
			III. Vom Rechnungsjahr 1810.				
88	27	27	Frau Kammerrath Obermüller . . .	75	29	301	56
89	12	—	— Amtmann Pecher	33	—	132	—
90	5	24	Beijäger Lehenka minor. Sohn . . .	14	51	59	24
91	3	27	Stallbediente Dimpfel Wtb. . . .	9	29	37	56
92	17	15	Frau Hofgerichtsrath Erbs	47	26	189	44
93	25	57	— Hofrath Eisenlohr	71	21	285	24
94	6	27	— Doktor Kobold	17	44	70	56
95	9	36	— Registrator Herbster	26	24	105	36
96	21	45	— Stadtamtman Sartorius . . .	59	48	239	12
97	8	24	Kanzleidiener Weller Wtb.	23	6	92	24
98	9	45	Frau Geheime Expeditor Jacobi . . .	26	48	107	12
99	15	27	— Gefällverwalter von Hyrth . .	42	29	169	56
100	7	12	Umgelder Cebliz Wtb.	19	48	79	12
101	45	—	Frau Oberhofrichter von Rüdt . . .	123	45	495	—
102	17	24	— Gefällverwaltee Renzler . . .	47	51	191	24
103	29	51	— LandeskommissariatsSekretarius Ortenbach	82	5	328	20
104	29	24	— Geheime Referendär von Reichert .	80	51	323	24
105	4	39	Forster Endreß Wtb.	12	47	51	8
106	2	6	Werkmeistee Köpple Wtb.	5	46	23	4
107	19	12	Frau Gefällverwalter Firnhaber . . .	52	48	211	12
			IV. Vom Rechnungsjahr 1811.				
108	3	18	Bodenwichser Schenk Wtb.	9	4	36	16
109	3	36	Heslaquais Riedrich Wtb.	9	54	39	36
110	3	—	Fohlenknecht Heisch Wtb.	8	15	33	—
111	4	8	Baufuhrknecht Market Wtb. . . .	11	8	44	32
112	8	6	Frau Kanzlist Hartmann	22	16	89	4
113	5	33	Kanzleidiener Eiber Wtb.	15	15	61	—
114	5	42	Kreiskanzleidiener Koch minor. Kinder .	15	40	62	40
115	7	48	Frau Kanzlist Leger	21	27	85	48
116	12	—	— Amtsschultheiß Lichtenauer . . .	33	—	132	—
117	45	—	— Staatsminister von Gayling . .	123	45	495	—
118	11	24	— Registrator Kanstinger . . .	31	21	125	24
119	21	—	— Oberamtsrath Frank	57	45	231	—
120	16	12	— Hofrath Rutschmann	44	33	178	12
121	10	39	— Amtskeller Pittius	29	17	117	8
122	4	21	Forster Brugger Wtb.	11	57	47	48
123	8	42	— Kiefer Wtb.	23	55	95	40

Digitized by Google

Nro.	Von jahrl. Beitragen der Manner und Vätee.		a) Aus der General-Wittwencaſſe Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
			V. Vom Rechnungsjahr 1812.				
124	10	30	Religionsfundi Verwalter Rang miner. Sohn .	28	52	115	28
125	9	9	Frau Staabschirurg Heuß	25	9	100	36
126	12	18	— Amtsreviſor Friderici . . .	33	49	135	16
127	26	15	— Kreisrath Herzberger	72	11	288	44
128	13	57	— Rechnungsrath Seeber	38	21	153	24
129	19	57	— Hofrath Höflin	54	51	219	24
130	14	15	— Amtsreviſer von Schleitheim . .	39	11	156	44
131	7	39	Förſter Bühler Wtb.	21	2	84	8
132	25	30	Frau Kreisrath von Rotteck . . .	70	7	280	28
133	13	39	— Domainen-Verwalter Gillmann . .	37	32	150	8
134	10	30	Theatermaſchiniſt Gutſch Wtb. . .	28	52	115	28
135	39	9	Frau Obeeſtallmeiſter von Seldeneck . .	107	39	430	36
136	23	18	— Geheime Hofrath Stebel . . .	66	49	267	16
137	10	48	Amtsreviſor Schauber minor. Sohn . .	29	42	118	48
138	10	30	Doktor Jägerſchmidt miner. Tochter . .	28	52	115	28
139	5	51	Zoller Brrger Wtb.	16	5	61	20
140	30	—	Frau Kreisrath Engelberger . . .	82	30	330	—
141	5	51	Kreiskanzleidiener Nirglee minor. Sohn . .	16	5	64	20
142	12	36	Kammerdiener Seibold minor. Tochter . .	34	39	138	36
143	3	54	Schloßthorwart Anſelm Wtb. . . .	10	43	42	52
144	4	3	Stallbediente Andreas Caſpar Wtb. . .	11	8	44	32
145	6	18	Kanzleidiener Eiſen Wtb.	17	19	69	16
146	45	—	Frau Rath Weiß	123	45	495	—
147	4	12	Forſter Eiſen aufm Jagdhaus Wtb. . .	11	33	46	12
148	16	39	Frau Amtmann Woll bis 12. Dec. 1827 † .	45	47	116	57
149	4	57	Forſtee Vell Wtb. bis 24. Juli 1827 † .	13	36	13	54
150	3	—	Zollinſpekter Heller miner. Tochter . .	8	15	33	—
151	39	45	Frau Kreisdirekter von Manger . . .	109	18	437	12
152	8	15	— Doktee Stein	22	41	90	44
153	8	33	Doktee Reicheet minor Kinder . . .	23	30	94	—
154	1	48	Frau Wundarzt Huber	4	57	19	48
			VI. Vom Rechnungsjahr 1813.				
155	8	33	Frau Mundkoch Oetle	23	30	94	—
156	4	30	Baufuhrknecht Reaut Wtb.	12	22	49	28
157	20	42	Frau Muſikdirekter Danner	66	55	227	40
158	30	27	Forſtmeiſter von Schrottenberg minor. Tochter	83	44	334	56
159	5	42	Kanzleidiener Brunde Wtb. . . .	15	40	62	40
160	6	—	Rheinbrückengeld-Erheber Kleß Wtb. . .	16	30	66	—
161	11	51	Frau Landchirueg Gellert	32	35	130	20
162	45	—	— Staatsrath von Beſſet . . .	123	45	495	—
163	4	57	Kanzleidiener Gräf Wtb.	13	36	54	24
164	7	48	Frau Sekretär Martini	21	27	85	48

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
165	7	12	Brunnenmeister Breyer Wtb. . . .	19	48	79	12
166	4	3	Stallbediente Popp Wtb.	11	8	44	32
167	45	—	Frau Staatsrath Brauer	123	45	495	—
168	15	—	— Hofgerichts-Registrator Dresch . .	41	15	165	—
169	10	39	— Rechnungsrath Erbelin bis 2. Febr. 1828 †	29	17	91	23
170	9	—	— Hoffourier Haußer	24	45	99	—
171	5	6	— Amtskiefer Locherer	14	1	56	4
172	1	39	— Staabschirurg Vollmar . . .	4	32	18	8
173	22	12	— Oberamtmann Wieland . . .	61	3	244	12
174	5	51	— Wundarzt Eckard	16	5	64	20
175	7	45	— Landchirurg Karcher	21	27	85	48
176	17	15	— Kreisregistrator Esser	47	26	189	44
177	4	48	Stallaufseher Kaminsky Wtb. . . .	13	12	52	48
178	11	42	Domainen-Verwalter Bedenius minor. Kinder	32	10	128	40
179	6	45	Frau Assistenzarzt Eichhorn	18	33	74	12
180	10	48	— Doktor Wiebel	29	42	118	48
181	13	48	— — Henkenius	37	57	151	48
182	10	30	— Kammerdiener Lang	28	52	115	28
183	10	57	Amtsrevisors Glockner miner. Kinder . .	30	6	120	24
184	4	39	Frau Amtsphysikus Doktor Schmidt zu Freiburg	12	47	51	8
185	9	—	— Hofkondukor Heer	24	45	99	—
186	19	30	— General-Registrator Leichtlen . .	53	37	214	28
187	5	24	Kammerlaquais Kneiding Wtb. . . .	14	51	59	24
188	16	30	Frau Landphysikus Dr. Finner . . .	45	22	181	28
189	5	24	Zeugknecht Klein Wtb.	14	51	59	24
190	20	6	Frau Oberamtsrath Mutschler . . .	55	16	221	4
191	6	54	— geistlich Verwalter Schuler . .	18	56	75	52
192	1	57	— Landchirurg Weber	5	21	21	24
193	5	15	Forster Roederer Wtb.	14	26	57	44
194	18	27	Frau Irrenhaus-Physikus Dr. Reller . .	50	44	202	56
195	25	3	— Kreisrath Fuchs	68	53	275	32
196	13	30	— Obereinnehmer Debatis . . .	37	7	148	28
197	13	30	— — Schindler	37	7	148	28
198	6	54	Forster Liebherr miner. Tochter zu Nenzingen	18	56	75	52
199	3	—	Frau Assistenzarzt Dr. Böhme . . .	8	15	33	—
200	12	—	— Hofgerichts-Sekretär Pipus . . .	33	—	132	—
201	1	30	— Landchirurg Autenried bis 15 Juli 1827 †	—	—	3	49
202	6	—	— Physikus Dr. Kuß	16	30	66	—
203	1	12	— Staabschirurg Wieser	3	15	13	12
204	6	18	— Oberzoller Utunger	17	19	69	16
205	—	27	— Staabschirurg Maurer	1	14	4	56
			VII. Vom Rechnungsjahr 1814.				
206	13	12	Frau Amtsrevisor Wagner	36	18	145	12
207	11	51	Amtsaktuar Fischer Wtb.	32	35	130	20

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Manner und Vater. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
208	4	12	Forster Zipfel Wtb.	11	33	46	12
209	28	12	Frau Oberoogt Stuber	77	33	310	12
210	6	9	Forstrr Seitz minor. Tochter bis 1x. Juni 1827	—	—	9	6
211	2	24	Kirchendiener Groß Wtb.	6	36	26	24
212	10	30	Frau Hofgerichtskanzlist Troll	28	52	115	28
213	34	30	— Oberforstmrister von Münzesheim	94	52	379	28
214	5	6	Forster Neck Wtb.	14	1	56	4
215	13	3	Frau Amtmann Siebler	35	53	143	32
216	10	3	Forster Schweickert Wtb. zu Rheinhausen	27	38	110	32
217	24	18	Frau Kreisrath Leuthin	66	49	267	10
218	2	15	Forster Ehret Wtb.	6	11	24	44
219	6	36	Zollverwalter Cramer minor. Kinder	18	9	72	36
220	4	12	Landchirurg Maier minor. Sohn bis 25. Mai 1827	—	—	4	3
221	9	45	Frau Kreiskanzlist Fischer	26	48	107	12
222	6	18	— Stadtamtskanzlist Grieshaber	17	19	69	16
223	27	54	— Grneralkassirr Waag	76	43	306	52
224	11	42	Silberdiener Bratz Wtb.	32	10	128	40
225	10	57	Frau Krau Kanzleirath Diesenhofer	30	6	120	24
226	13	30	— Kreissekretär Caluri	37	7	148	28
227	12	—	Kreissekretär Exter minor. Tochter bis 8. Dec. 1827	33	—	82	30
228	18	—	Frau Amtsrevisor Fink	49	30	198	—
229	24	—	— Kreisrath Würz	66	—	264	—
230	4	30	Forster Wilhelm Wtb.	12	22	49	28
231	7	12	Kammerlaquais Exler Wtb.	19	48	79	12
232	10	30	Frau Studienfundi-Verwalter Abt	28	52	115	28
			III. Vom Rechnungsjahr 1815.				
233	13	39	Frau Forstverwalter Wehlmann	37	32	150	8
234	6	9	— Landchirurg Giehr	16	54	67	36
235	2	15	— Hofgerichtsadvokat Gochnat	6	11	24	44
236	4	57	Hofläquais Fischer Wtb.	13	36	54	24
237	23	24	Frau Gefallverwalter Streicher	64	21	257	24
238	4	57	Beijäger Zittel Wtb.	13	36	54	24
239	6	27	Forster Zittel Wtb.	17	44	70	56
240	5	6	— Glaser Wtb.	14	1	56	4
241	15	18	Frau Kammerdiener Viererdt	42	4	168	16
242	11	42	Amtsrevisor Mittenmrier minor. Sohn bis 12. Sept. 1827	32	10	50	—
243	5	42	Frau Landchirurg Rhinbergrr	15	40	62	40
244	16	3	— Amtskeller Rosenfeld	44	8	176	32
245	6	9	Forster Föckler Wtb.	16	54	67	36
246	12	—	Frau Geheims Kanzlist Sutter	33	—	132	—
247	12	36	— Verwalter Müller	34	39	138	36

Digitized by Google

Nro	Von jährl. Beitragen der Männer und Vater.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartalitee.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
248	14	24	Frau Forstinspektor Schweickhard . .	39	36	158	24
249	15	—	Obereinnehmer Herbstee minor. Sohn bis 14. Aug. 1827	41	15	51	33
250	28	48	Frau Oberamtmann Duttlingee . . .	79	12	316	48
251	4	57	Entenfänger Daniel Gerhaed minor. Kinder .	13	36	54	24
252	33	—	Frau Stadtdirektor Ruprecht bis 6. Apr. 1828 †	90	45	347	2
253	31	12	— Oberamtmann Beithorn . . .	85	48	343	12
254	6	9	— Professoe Meecy	16	54	67	36
255	6	—	Bezirksinspektor Abend Wtb. . . .	16	30	66	—
256	1	21	Amtschirurg Burkaet minor. Kinder . .	3	42	14	48
257	3	9	Forster Stricker Wtb. bis 28. Juni 1827 †	—	—	5	29
258	2	6	Rentschmidt Goldschmidt Wtb. . . .	5	46	23	4
259	7	3	Forstee Klein minoe. Kindee . . .	19	23	77	32
260	5	15	Staabschirurg Eglau Wtb. . . .	14	26	57	44
261	21	54	Frau Oberamtmann Hubee	60	13	240	52
262	1	57	— Landchirurg Keser	5	21	21	24
			IX. Vom Rechnungsjahr 1816.				
263	21	—	Frau Archivrath Kolb	57	45	231	—
264	25	12	Oberamtmann von Laaba minor. Sohn .	69	18	277	12
265	34	57	Frau Geheimerath und Obervogt Odenwald .	96	6	384	24
266	7	12	Revierförster Brutschin Wtb. . . .	19	48	79	12
267	1	57	Frau Landchirurg Kurz	5	21	21	24
268	6	9	Kanzleibot Wagner Wtb.	16	54	67	36
269	13	12	Frau Amtsreotsor Klein	36	18	145	12
270	15	—	— Obereinnehmer Röß	41	15	165	—
271	40	39	— Geheimerath und Obervogt Roth . .	111	47	447	8
272	12	—	— Sekretär Porr	33	—	132	—
273	8	15	— Landkommissar Wetzel	22	41	90	44
274	22	30	Hofgerichtsrath v. Adelsheim minor. Tochter .	61	52	247	28
275	24	18	Frau Oberamtmann Steinwarz . . .	66	49	267	16
276	15	18	— Amtmann Steinwarz	42	4	168	16
277	21	54	— Oberamtmann Reidel	60	13	240	52
278	9	27	— Leibchirurg Schall	25	59	103	56
279	12	54	— Amtsreotsor Fahrenschon . . .	35	28	141	52
280	18	54	— Oberamtmann von Haubeet . . .	51	58	207	52
281	26	57	— Geheime Referendär Volz . . .	79	36	318	24
282	22	57	— Oberforstmeister von Ehrenberg . .	63	6	252	24
283	3	36	Kuchenpoßler Schimpf Wtb. . . .	9	54	39	36
284	13	30	Frau Archioassessoe Metzger	37	7	148	28
285	15	—	Kreisassessor Achenbach minor. Kinder . .	41	15	165	—
286	44 5	42	Staatsrath u. Kreisdirektor Holzmann minor. Kinder	122	55	491	40
287		51	Fruchtmesser Fischer Wtb.	16	5	64	20

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
288	5	15	Kollektor Rausmüller Wtb.	14	26	57	44
289	3	18	Frau Landchirurg Heilig	9	4	36	16
			X. Vom Rechnungsjahr 1817.				
290	27	—	Frau Geheime Hofrath Hemeling . .	74	15	297	—
291	4	48	Kassendiener Süss minor. Kinder . . .	13	12	52	48
292	15	—	Obereinnehmer Frey minor. Kinder . .	41	15	165	—
293	16	39	Frau Professer Bürrmann	45	47	183	8
294	16	39	— Amtsrevisor Engelberger . . .	45	47	183	8
295	8	6	Hausmeister Schmidt Wtb. und miner. Kinder.	22	16	89	4
296	4	3	Hausknecht Laukin Wtb.	11	8	44	32
297	45	—	Frau Staatsminister von Marschall . .	123	45	495	—
298	4	89	Stallbediente M. Heinz Wtb. . . .	12	47	51	8
299	3	—	Forstgeometer Behrens Wtb. . . .	8	15	33	—
300	2	15	Frau Amtmann Sander	6	11	24	44
301	1	21	— Staabschirurg Scheible . . .	3	42	14	48
302	6	—	— Physikus Dr. Merk	16	30	66	—
303	10	30	— Hofgerichtskanzlist Arnold . . .	28	52	115	28
304	2	15	Forster Hecht Wtb.	6	11	24	44
305	45	—	Frau Staatsrath Fein	123	45	495	—
306	18	—	— MinisterialExpediter Kraut . .	49	30	198	—
307	37	30	— Staatsrath Guignard . . .	103	7	412	28
308	4	48	Unterförster Liebherr Wtb.	13	12	52	48
309	12	9	Frau Professer Melling	33	24	133	36
310	4	48	Kanzleibot Hegenwald Wtb. . . .	13	12	52	48
311	21	9	Frau Oberamtmann Nestler . . .	58	9	232	36
312	15	54	— Domänenverwalter Dorn . . .	43	43	174	52
313	1	39	Forster Zink Wtb.	4	32	18	8
314	10	57	Frau PlantageInspektor Schneberger . .	30	6	120	24
315	5	51	RheinbrückengeldErheber Devant Wtb. . .	16	5	64	20
316	4	48	Revierförster Lenz Wtb.	13	12	52	48
317	4	39	Stallbediente Karl Caspar Wtb. . . .	12	47	51	8
318	14	15	Revisor Irion minor. Kinder, mit 7 fl. 25 kr. Rückstand von fernd	39	11	164	9
319	6	36	Rentschmidt Müller Wtb.	18	9	72	36
320	13	3	Frau Kammerdiener Roux	35	53	143	32
321	15	—	Obereinnehmer Enderlin minor. Kinder . .	41	15	165	—
322	12	—	Frau Kanzleisekretär Herbich bis 20. Febr. 1828 †	33	—	109	31
323	10	30	Forster Blank Wtb. bis 25. Aug. 1827 † .	28	52	39	32
			XI. Vom Rechnungsjahr 1818 bis zum 30ten Januar 1819, als das neue Pensionsedikt erschienen ist.				
324	38	42	Frau Oberhofgerichtsrath Lauckhard . .	106	25	425	40
325	45	—	— Hofoberjägermeister von Adelsheim .	123	45	465	—

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
326	1	57	Landchirurg Brix minor. Kinder . . .	5	21	21	24
327	21	36	Frau Burgvogt Lenz	59	24	237	36
328	16	48	— Amtsrevisor Jobert	46	12	184	48
329	2	15	— General von Beck	6	11	24	44
330	4	30	— Amtmann Leibfried	12	22	49	28
331	15	45	— Oekonomierath Hoyer . . .	43	18	173	12
332	16	57	— Verwalter Sievert	46	36	186	24
333	10	30	— Kreiskanzlist Neff	28	52	115	28
334	14	15	— Ministerialrevisor Heyer . . .	39	11	156	44
335	5	6	Hofökonomie-Verwaltungsdiener Kohlenbrenner Wtb.	14	1	56	4
336	21	54	Frau Obramtmann Sold	60	13	240	52
337	16	30	— Gehrime Expeditor Klein . . .	45	22	181	28
338	11	42	— Landbaumrister Krämer . . .	32	10	128	40
339	8	42	Zoller Prittwitz Wtb.	23	55	95	40
340	4	57	Hofbibliothekdiener Schenk Wtb. . . .	13	36	54	24
341	3	27	Fohlenknecht Ludwig Krhlhofer Wtb. . .	9	29	37	56
342	4	21	Forster Koch Kinder	11	57	47	48
343	2	6	Stallbedienter Waldenspirl Wtb. . . .	5	46	23	4
344	4	21	Unterstraßenbau-Inspekter Fischer Wtb. . .	11	57	47	48
			XII. Vom 30. Januar 1819 bis 23ten April 1819.				
345	4	21	Frau General von Eck	11	57	47	48
346	9	45	— Hofmusikus Himmelheber . . .	26	48	107	12
347	4	57	Futtermeister Stein minor. Kinder . .	13	36	54	24
348	3	27	Fohlenknecht Jakob Krhlhofer Wtb. . .	9	29	37	56
349	10	21	Frau Sekretär Obermüller	28	27	113	48
350	13	12	— Amtsrevisor Frey	36	18	145	12
351	40	12	— Geheime Referendär von Stöcklern .	110	33	442	12
352	5	15	Turmwachter H. Theurer Wtb. . . .	14	26	57	44
			XIII. Vom Rechnungsjahr 1819.				
353	18	—	Frau Oberrechnungsrath Kreglinger . .	49	30	198	—
354	21	—	Oberingenieur Schwenk minor. Sohn . .	57	45	231	—
355	6	—	Frau Physikus Dr. Longatti . . .	16	30	66	—
356	16	30	— Registrater Berthold	45	22	181	28
357	10	30	Kanzlist Schlittenhard minor. Tochter . .	28	52	115	28
358	6	—	Frau Physikus Dr. Schmidt zu Kirnlautenburg	16	30	66	—
359	18	—	— Kreisassessor Copie	49	30	198	—
360	3	18	Forster Ruhr Wtb.	9	4	36	16
361	4	12	— Wershaupt Wtb.	11	33	46	12
362	20	15	Frau Polizeirath Stark	55	41	222	44
363	4	39	Reutschmidt Christoph Simon Wtb. . .	12	47	51	8
364	23	42	Frau Hofmeubles-Verwalter Wippermann .	65	10	260	40

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
365	14	15	Frau Domfabrikpflegr Wild . . .	39	11	156	44
366	28	57	Oberforstmeister Gehrer minor. Kinder bis 30. Januar 1828	79	36	224	55
367	16	30	Frau Landphysikus Dr. Strohmeier . .	45	22	181	28
368	16	30	— Amortisationskasse Kontrolleur Fellmeth .	45	22	181	28
369	6	—	— Stadtschreiber Lindemann bis 4. Febr. 1828 †	16	30	51	51
370	16	30	— Oberrevisor Schellmaier	45	22	181	28
371	18	—	— Kanzleirath Goll	49	30	198	—
372	10	30	— Amtsrevisor Torrent	28	52	115	28
373	12	—	— Gefällverwalter Mager	33	—	132	—
374	6	27	Kanzleidiener Bauer Wtb.	17	44	70	56
375	7	30	Frau Hofmusikus Sturz	20	37	82	28
376	8	42	Kammerlaquais Mele Wtb.	23	55	95	40
377	18	—	Amtsrevisor von Schach minor. Kinder .	49	30	196	—
378	17	42	Frau Domainenverwalter Schmuck bis 22. Juni 1827	—	—	32	37
379	10	30	— Oberförster Bronn	28	52	115	28
380	13	30	— Domainenverwalter Harscher . .	37	7	148	28
381	15	45	— Landbaumeister Frommel . . .	43	18	173	12
382	10	30	— Hoftanzmeister Richard . . .	28	52	115	28
383	4	30	Forstrr Moriel Wtb.	12	22	49	28
384	22	3	Kanzleirath Mosdorf minor. Kinder . .	60	36	242	32
385	18	—	Frau Regierungsrath Schwarz . . .	49	30	198	—
386	13	3	— Bergmeister Paul	35	53	143	32
387	13	30	— Zettelverwalter Barbo	37	7	148	28
388	12	45	— Forstverwalter Hurtauld . . .	35	3	140	12
389	6	45	Bezirksinspektor Himmel minor. Kinder .	18	33	74	12
390	16	30	Frau Physikus Krug	45	22	181	28
391	4	30	Forster Arleth Wtb.	12	22	49	28
392	5	6	Frau Landchirurg Rothensee . . .	14	1	56	4
393	19	3	Hofgärtner Müller minor. Sohn . .	52	23	209	32
			XIV. Vom Rechnungsjahr 1820.				
394	11	15	Frau Kanzlist Freund	30	56	123	44
395	9	27	— Mundkoch Kautz	25	59	103	56
396	4	57	Hofbediente Wilhelm Kiefer Wtb. . .	13	36	54	24
397	3	45	Bodenwichser Pfeiffer Wtb. . . .	10	18	41	12
398	6	—	Frau Physikus Dr. Hitzig bis 24. Juli 1827 †	—	—	16	51
399	5	33	Pförtner Ruprechts Wtb.	15	15	61	—
400	5	42	Forster Ertel Wtb.	15	40	62	40
401	20	42	Frau Postverwalter Berger	56	55	227	40
402	9	—	— Oberzollinspektor Hartmann . .	24	45	99	—
403	7	48	Forster Petri Wtb.	21	27	85	48
404	4	48	— Kunz Wtb	13	12	52	48

Digitized by Google

Nro.	Von jahrl. Beitragen der Männer und Vater.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
405	10	30	Amtsassessor Dietz minor Tochter . . .	28	52	115	28
406	16	30	Frau Hofgerichtssekretär Stein . . .	45	22	181	28
407	45	—	— Oberhofmeister von Wöllwarth . .	123	45	495	—
408	18	54	— Amtmann Schneck	51	58	207	52
409	45	—	— Geheimerath von Heimb . . .	123	45	495	—
410	4	57	Hoflaquais Michael Jakob minor. Kinder .	13	36	54	24
411	30	—	Frau Geheime Referendar Dahmen . .	82	30	330	—
412	12	45	— Revisor Franz	35	3	140	12
413	6	—	— Landchirurg Birnstiel	16	30	66	—
414	12	45	— Ingenieur Keller	35	3	140	12
415	19	12	— Kanzleirath Karg	52	48	211	12
416	4	57	Hoflaquais Lanzer Wtb.	13	36	54	24
417	5	15	Heiduck Zeller Wtb.	14	26	57	44
418	7	12	Mundschenk Wagner Wtb.	19	48	79	12
419	4	39	Baufuhrknecht Heinz Wtb.	12	47	51	8
420	24	—	Frau Kreisrath Schmuck	66	—	264	—
421	10	30	— Kreiskanzlist Rock	28	52	115	28
422	15	45	— Universitäts-Stallmeister Wippermann .	43	18	173	12
423	17	42	— Amtmann Schwab	48	40	194	40
424	4	30	— Landfourier Schartner . . .	12	22	49	28
425	4	57	Hofbedienten Karl Kiefer Wtb. . . .	13	36	54	24
426	15	—	Frau Physikus Dr. Moppert . . .	41	15	165	—
427	12	45	— Ingenieur Rieder	35	3	140	12
428	5	15	Forster Schwemberger minor. Kinder . .	14	26	57	44
429	18	—	Frau Oberrevisor Zittel	49	30	198	—
			XV. Vom Rechnungsjahr 1821.				
430	4	21	Stallbediente Kranz minor. Sohn . . .	11	57	47	48
431	18	—	Frau Konzleirath Maier	49	30	198	—
432	4	39	Baufuhrknecht Dahlinger Wtb. . . .	12	47	51	8
433	38	24	Frau Hofrath Böckmann	105	36	422	24
434	20	24	— Amtmann Beckert	56	6	224	24
435	11	15	— Hofkonditor Seitz	30	56	128	44
436	11	42	— Amtsrevisor Link	32	10	128	40
437	20	33	— Hüttenverwalter Helbing . . .	56	30	226	—
438	7	30	— Kollektor Münzing	20	37	82	28
439	7	12	— Landchirurg Dieterle	19	48	79	12
440	11	15	— Kanzlist Adam	30	56	123	44
441	3	27	Forster Fischer Wtb.	9	29	37	56
442	8	6	Rheinbrückenmeister Brenner Wtb. . . .	22	16	89	4
443	36	—	Frau Fiskalatsdirektor Haas . . .	99	—	396	—
444	45	—	— Staatsminister von Fischer . .	123	45	495	—
445	2	15	— Obrist von Gültling	6	11	24	44
446	34	12	— Geheime Referendar Klose . . .	94	3	376	12

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
447	5	15	Universitätsbibliothekdiener Mayer Wtb. bis 28. Febr. 1828 †	14	26	49	10
448	16	30	Frau Hüttenfaktor Berg	45	22	181	28
449	27	—	— Oberbergrath Kimmich . . .	74	15	297	—
450	30	—	— Geheime Justizrath Professor Gensler .	82	30	330	—
451	16	30	Obereinnehmer Sievert minor. Sohn . .	45	22	181	28
452	21	—	Frau Kreiskassier Schroth	57	45	231	—
453	13	30	Kreisregistrator Ziegler minor. Kinder . .	37	7	148	28
454	7	30	Frau Medizinalrath Gaupp . . .	20	37	82	28
455	45	—	— Oberhofgerichtsrath Schmieg . .	123	45	495	—
456	16	30	— Oberingenieur Obrecht . . .	45	22	181	28
457	7	39	Hofgoldsticker Wolf Wtb.	21	2	84	8
458	11	15	Frau Ministerialkanzlist Oesterle . . .	30	56	123	44
459	7	57	Hausmeister Ludwig Wtb.	21	51	87	24
460	2	42	Hausknecht Kininger Wtb.	7	25	29	40
461	8	15	Oberpedell Krings Wtb.	22	41	90	44
462	13	12	Frau Amtsrevisor Greifenberg . . .	36	18	145	12
463	5	15	Bauaufseher Weiß Wtb.	14	26	57	44
464	1	57	Staabschirurg Heinrich minor. Sohn mit 21 fl. 24 kr. von fernd	5	21	42	48
465	5	15	Heiduck Schmidt Wtb.	14	26	57	44
466	15	—	Frau Domänenverwalter Häuser . . .	41	15	165	—
467	4	39	Stallbedient Georg Keller Wtb. . . .	12	47	51	8
468	15	9	Frau Kanzleirath Sachs	41	39	166	36
469	18	—	— Rath Lamei	49	30	198	—
			XVI. Vom Rechnungsjahr 1822.				
470	13	39	Frau Physikus Zipp	37	32	150	8
471	15	18	— Kreisrevisor Pfeiffer	42	4	168	16
472	4	39	Stallbedient Georg Walter Wtb. . . .	12	47	51	8
473	27	—	Frau Medizinalassessor Wohnlich . . .	74	15	297	—
474	21	—	— Kreisrath Hüetlin	57	45	231	—
475	8	6	— Prosector Winter	22	16	89	4
476	45	—	— Hofmarschall von Gayling . . .	123	45	495	—
477	4	39	Stallbedient Heidenreich Wtb. . . .	12	47	51	8
478	16	30	Frau Obereinnehmer Barthold . . .	45	22	181	28
479	18	—	— Rechnungsrath Salzer . . .	49	30	198	—
480	7	12	Kreiskassendiener Wolf Wtb. . . .	19	48	79	12
481	6	36	Stalloffiziant Haupt Wtb.	18	9	72	36
482	30	9	Frau General von Röder	82	54	331	36
483	3	9	— UniversitätsCustos Bagatti . . .	8	39	34	36
484	9	54	Förster Renz Wtb.	27	13	108	52
485	11	42	Frau Amtsrevisor Schwarz . . .	32	10	128	40
486	7	30	— Hausmeister Grettler	20	37	82	28
487	15	9	— Physikus Falk	41	39	166	36

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartalitär.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
488	4	30	Frau Hofkantor Haag	12	22	49	28
489	16	30	— Domainenverwalter Wingler . .	45	22	181	28
490	5	33	Holzhofaufseher Glattacker Wtb. . . .	15	15	61	—
491	12	45	Frau Canzlist Pirts	35	3	140	12
492	4	39	Stallbedienst Walters Wtb.	12	47	51	8
493	23	33	Forstmeister von Münzesheim minor. Kinder mit einigem Nachtrag . . .	64	45	271	36
494	10	39	Frau Forstinspektor von Lindenberg . .	29	17	117	8
495	13	30	— Hofgerichtssekretär Petitjean . .	37	7	148	8
496	45	—	— Geheimrath Vierordt . . .	123	45	495	—
497	33	—	— Geheime Archiverath Herbster . .	90	45	363	—
498	25	12	— Amtmann Röck	69	18	277	12
			XVII. Vom Rechnungsjahr 1823.				
499	2	15	Frau Major von Eyb	6	11	24	44
500	15	45	— Kreisrevisor Wagner	43	16	173	12
501	9	45	Canzlist Reischbacher minor. Kinder . .	26	46	107	12
502	32	24	Frau Staatsrath Ruth	89	6	356	24
503	4	39	Schloßwächter Schree minor. Kinder . .	12	47	51	8
504	13	30	Frau Domainen-Verwalter Sold . . .	37	7	148	28
505	26	24	— Oberforstmeister v. Müllenheim . .	72	36	290	24
506	15	—	— Amtmann F.schrr	41	15	165	—
507	10	39	— Physikus Kanz	29	17	117	8
508	3	45	Brunnenmeister Hummel Wtb. . . .	10	18	41	12
509	42	—	Frau Staatsrath Orbl	116	30	462	—
510	4	39	Stallbedienst J. Braun Wtb. . . .	12	47	51	8
511	43	12	Frau Forstmeister Holz	118	48	475	12
512	4	57	Unterförster Pohl Wtb.	13	36	54	24
513	18	36	Frau Amtskeller Kiefer	51	9	204	36
514	2	51	Förster Wagners Wtb.	7	50	31	20
515	12	9	Frau Physikus Kril	33	25	133	40
516	3	36	Kuchendiener Andreas Carl Wtb. . . .	9	54	39	36
517	1	21	Staabschirurg Streit Wtb.	3	42	14	48
518	10	3	Förster Allmeier Wtb.	27	38	110	32
519	10	30	Frau Universit. Actuar Maurer . . .	28	52	115	28
520	8	15	— Hofmusikus Beck	22	41	90	44
521	6	—	Accisor Grimm Wtb.	16	30	66	—
522	11	42	Frau Amtsrevisor Müller	32	10	128	40
523	16	30	— Amtmann von Menßhengen . . .	45	22	181	28
524	9	27	Accisor Adriano minor. Sohn . . .	25	59	103	56
525	15	—	Frau Kreisregistrator Wollschläger . .	41	15	165	—
526	12	—	Hausmeister Berblinger minor. Kinder .	33	—	132	—
527	15	—	Frau Hofgerichtsassessor Uhl	41	15	165	—
528	24	—	— Hofgerichtsrath Müller . . .	66	—	264	—
529	23	51	— Oberamtmann Seyfrid	65	35	262	20

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Vater.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	fl.	fl.	kr.
530	6	9	Förster Wagner Wtb. zu Büchenbronn . .	16	54	67	36
531	18	—	Frau Postmeister von Leiron . . .	49	30	198	—
532	15	—	— Polizeicommissär Eccard . . .	41	15	165	—
533	5	15	Förster Bartelmez Wtb.	14	26	57	44
534	45	—	Frau Kreisdirektor von Liebenstein . .	123	45	495	—
535	14	15	O.H.G.R. Canzlist Rapparini miner. Kinder .	39	11	156	44
536	9	45	Frau Hofmusikus Langendorf . . .	26	48	107	12
537	7	48	Förster Bachmaier Wtb.	21	27	85	48
538	13	30	Frau G. St, Cassenbuchhalter Metz . .	37	7	148	28
539	3	36	Herrschaftkiefer Georg Wtb.	9	54	39	36
540	6	—	Hauptzoller Troppmann Wtb. . . .	16	30	66	—
541	14	15	Frau O.H.G.R. Canzlist Warneck . .	39	11	156	44
542	10	30	— Polizeicommissär Zöller . . .	28	52	115	28
543	19	39	— Hofrath und Professor Schaffroth .	54	2	216	8
			XVIII. Vom Rechnungsjahr 1824.				
544	21	—	Frau Oberrechnungsrath Bodemer . .	57	45	231	—
545	15	45	— Oberrevisor Frommel	43	18	173	12
546	18	—	— Amortis. Casse Controlleur Neck . .	49	30	198	—
547	9	18	Förster Wilhelm Wtb.	25	34	102	16
548	10	39	Hofofficiant Beck Wtb.	29	17	117	8
549	3	45	Bibliothekdiener Hell Wtb.	10	18	41	12
550	15	—	Frau Ministerialassessor Wielandt . .	41	15	165	—
551	1	21	Staabschirurg Krust Wtb.	3	42	14	48
552	1	57	Landchirurg Moscherosch Wtb. . . .	5	21	21	24
553	6	—	Hofmaler Authenried Wtb.	16	30	66	—
554	9	54	Canzleidiener Schneider Wtb. . . .	27	13	108	52
555	15	—	Frau Wasser- u. Straßenbauinspektor Steinemann	41	15	165	—
556	8	6	— Rentamtsschreiber Bertsche . . .	22	16	89	4
557	7	30	— Collektor Wilhelmi	20	37	82	28
558	8	15	— Hausmeister Lattus	22	41	90	44
559	11	15	— Domainenverwalter Lump . . .	30	56	123	44
560	1	30	— UniversitätsCanzlist Dietz . . .	4	7	16	28
561	15	—	— Stadtschreiber Lellmar . . .	41	15	165	—
562	9	45	— Physikus Dr. Enroth	26	48	107	12
563	1	48	Förster Kellner Wtb.	4	57	19	48
564	16	30	Frau Oberrevisor Folz bis 7. Febr. 1828 † .	45	22	144	4
565	10	30	— H.G.R. Canzlist Straub . . .	28	52	115	28
566	12	—	Kanzleisekretär Maier miner. Tochter . .	33	—	132	—
567	10	30	Frau H.G.R. Canzlist Förderer . . .	28	52	115	28
568	6	—	— Physikus Dr. Suckow	16	30	66	—
569	4	30	— Plantageinspektor Kiese	12	22	49	28
570	4	39	Stallbediente Joh. Jac. Heinz Wtb. . .	12	47	51	8
571	21	—	Frau Kanzleirath Dietz	57	45	231	—
572	13	30	Bergmeister Hoppensack Wtb. . . .	37	7	148	28

Digitized by Google

Nro.	Von jahrl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
573	4	30	Forster Sievert Wtb.	12	22	49	28
574	10	21	Frau Spitalschaffner Schamer.				
			XIX. Vom Rechnungsjahr 1825.				
575	3	—	Frau Geheimehofrath Professer Ruef . .	8	15	33	—
576	39	18	— Hofkammerath Wilhelmi . . .	108	4	432	16
577	6	—	Zollinspekter Frei Wtb.	16	30	66	—
578	8	15	Kanzleidiener Kammerer Wtb. . . .	22	41	90	44
579	6	—	Mundkoch Freund Wtb.	16	30	66	—
580	45	—	Frau Staatsrath von Ittner . . .	123	45	495	—
581	12	45	— Rrgistrator Manrra	35	3	140	12
582	7	3	Kanzleidiener Bürge Wtb.	19	23	77	32
583	40	30	Frau Obrhofgerichtsrath Gaum . . .	111	22	445	28
584	3	27	Fohlenknecht Nagel Wtb.	9	29	37	56
585	19	39	Frau Ministerialregistrator Faber . .	54	2	216	8
586	21	—	— Amtsreviser Dietrich	57	45	231	—
587	5	33	Förster Hagermeier minor. Tochter . .	15	15	61	—
588	16	30	Frau Kreisregistrator Kammer . . .	45	22	181	28
589	19	39	— Kanzleirath Gottwald . . .	54	2	216	8
590	10	39	— Kammerdiener Fischer . . .	29	17	117	8
591	10	30	— Mundkoch Ludwig	28	52	115	28
592	7	30	Prokurator FisciAdv. Einsmann Wtb. . .	20	37	82	28
593	8	15	Kanzleidiener Müller Wtb.	22	41	90	44
594	15	—	Frau HofgerichtsSekretär Kirblinger . .	41	16	165	—
595	12	—	PostamtsOfficial Schweis minor. Kinder .	33	—	132	—
596	12	—	Kaufhausschreiber Maier minor. Kinder .	33	—	132	—
597	9	—	Frau Marschallamtskanzlist Müller . .	24	45	99	—
598	1	57	— Landchirurg Heiling	5	21	21	24
599	14	15	Rechnungsrath Baurittel minor. Kinder .	39	11	156	44
600	24	—	Frau Munzrath Dirtz	66	—	264	—
601	7	3	Förstrr Staudemann Wtb.	19	23	77	32
602	18	45	Frau F.M.Registrator Hoffmann . . .	51	33	206	12
603	30	—	— Ministerialrath Wundt . . .	82	30	330	—
604	19	30	— Oberrechnungsrath Krieger . . .	53	37	214	28
605	12	—	— Oberkondeor Schwarz	33	—	132	—
606	16	30	— Sekretar Rutschmann	45	22	181	28
607	14	6	— Kuchenmrister Fritz	38	46	155	4
608	9	45	— Hofkonditer Funk	26	48	107	12
609	6	9	— Kanzlist Böhler	16	54	67	36
610	15	36	— Physikus Dr. Schwärzlin bis 20. Aug. 1827 wo sie wirder heurathete . .	42	54	55	57
611	6	—	— Dr. Wund	16	30	66	—
612	25	21	— Kreisrath Haub	69	42	278	48
613	23	33	— Domainenverwalter Willmann . .	64	45	259	—
614	6	45	Kanzleidiener Bech Wtb.	18	33	74	12

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
615	9	45	Hofbuchhalter Cavallo minor. Sohn	26	48	107	12
616	6	—	Physikus Dr. Frauth minor. Kinder	16	30	66	—
617	1	57	Frau Landchirurg Frech	5	21	21	24
618	13	30	— Reviser Götz	37	7	148	28
			XX. Vom Rechnungsjahr 1826.				
619	10	30	Frau Amtskeller Ströhlin	28	52	115	28
620	24	—	— Hofgerichtsrath Heim	66	—	264	—
621	6	9	— Staabschirurg Hartmann	16	54	67	36
622	24	—	Oberrechnungsrath Olinger minor. Kinder	66	—	264	—
623	4	30	Beijäger Schroff Wtb.	12	22	49	28
624	4	39	Stallbediente Andr. Herb Wtb.	12	47	51	8
625	40	12	Frau Oberstallmeister von Geusau	110	33	442	12
626	37	30	— Major v. Meier	103	7	412	28
627	4	12	— Landchirurg Huf	11	33	46	12
628	22	30	— Hofgerichtsrath Hägelin	61	52	247	28
629	6	27	— Landchirurg Schwindt	17	44	70	56
630	16	30	— Domainenverwalter Ortwein	45	22	181	28
631	3	54	— Hofgärtner Ottendörfer	10	43	42	52
632	22	30	— Hofrath Krederer	61	52	247	28
633	6	54	— Hofkieser Rast	18	58	75	52
634	1	48	— Landchirurg Revellio	4	57	19	48
635	16	30	— Oberrevisor Buchholz	45	22	121	28
636	4	39	Stallbediente Nikl. Huber Wtb.	12	47	51	8
637	4	21	Kuchepoßler Weiß Wtb.	11	57	47	48
638	4	30	Thierarzneigehülfe Schüpfer Wtb.	12	22	49	28
639	4	57	Hoflaquais Kiefer Wtb.	13	36	54	24
640	7	48	Geschirrmeister Weiß Wtb.	21	27	85	48
641	21	—	Frau Concertmeister Feska	57	45	231	—
642	40	30	— O.H.G.R.Rath Meier	111	22	445	28
643	13	30	— Communreviser Hegner	37	7	148	28
644	1	57	— Landchirurg Gruni	5	21	21	24
645	18	—	Domainenverwalter Breiteitenstein minor. Kinder	49	30	198	—
646	4	57	Frau Oberförster Schmidt	13	36	54	24
647	4	21	Gartengehülfe Sturni Wtb.	11	57	47	48
648	7	48	Stadtamtsactuar Mendelin Wtb.	21	27	85	48
649	11	15	Frau Bezirksbaumeister Waldmann	30	56	123	44
650	4	3	— Physikus Dr. Rohrwasser	11	8	44	32
651	15	27	— Amtsreviser Barth	42	29	169	56
652	8	15	— Oberförster Montanus bis 20. Febr. 1828 †	22	41	75	16
653	16	30	— Domainenverwalter Crecelius	45	22	181	28
654	16	57	— Kammerdiener Gebhard	46	36	186	24
655	5	42	Kammerlaquais Hofmann Wtb.	15	40	62	40
656	3	54	Förster Seitz Wtb.	10	43	42	52
657	10	30	Frau Physikus Fink	26	52	115	28

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
658	6	—	Frau Physikus Dr. Reiner	16	30	66	—
659	12	—	— Canzlist Götte	33	—	132	—
660	—	54	Zollberenter Roser Wtb. incl. 3 fl. 37 kr. von fernd	2	28	13	29
661	24	27	Frau Kammerrath Käßberg bis 28. Nov. 1827 †	67	14	161	30
662	8	33	— Hofrath und Physikus von Engelberg .	23	30	94	—
663	4	39	Baufuhrstallbediente H. Glaßner Wtb. . .	12	47	51	8
664	19	48	Frau Forstmeister Keller	54	27	217	48
665	8	15	Hofkoch Rupprecht minor. Kinder . .	22	41	89	44
666	22	30	Frau Kammerrath Länger	61	52	247	28
667	15	36	— Amtmann Meister	42	54	171	36
668	40	30	— Geheime Referendair von Traitteur .	111	22	445	28
669	15	—	— Kreisrath Meerwein	41	15	165	—
670	5	24	Förster Glaser Wtb.	14	51	59	24
671	20	15	Frau Hofgerichtsrath Hofmeister . . .	55	41	222	44
672	6	45	Bezirkeinspektor Friedel Wtb. . . .	18	33	74	12
673	9	45	Frau Hofgerichtskanzlist Umber . . .	26	48	107	12
674	11	15	— Ministerialkanzlist Merkel . . .	30	56	123	44
675	7	3	— Oberförster Herrmann	19	23	77	32
676	15	—	— Keller Zimmermann	41	15	165	—
677	45	—	— Geheimerath Schreckel	123	45	495	—
678	13	30	— Kreisreviser Dell	33	7	148	28
			XXI. Zuwachs im Rechnungsjahr 1827.				
679	4	48	1) Frau Oberforster Müller v. 23. April 1827	13	12	52	48
680	8	6	2) — — Wagner v. 28. April 1827	22	16	87	50
681	18	—	3) — Stempelverwalter Wiesen v. 5. Mai 1827	49	30	191	28
682	15	—	4) — Ingenieur Rummer v. 9. Mai 1827	41	15	157	44
683	5	42	5) Kreiskanzleibot Habermaier Wtb. v. 14. Mai 1827	15	40	59	3
684	6	—	6) Frau Amtsregistrator Morhard v. 22. Mai 1827	16	30	60	44
685	22	48	7) — Hofgerichtsrath Wirth v. 25. Mai 1827	62	42	228	45
686	5	6	8) Stallbediente Humbert minor. Kinder v. 25. Mai 1827	14	1	51	8
687	18	—	9) Frau Hofschauspieler Gerl v. 10. Juni 1827	49	30	172	13
688	15	45	10) — Ingenieur Beisenherz v. 11. Juni 1827	43	18	149	53
689	15	—	11) — Sekretair Strehle v. 12. Juni 1827	41	15	142	20
690	8	24	12) Silberdiener Braunwald Wtb. v. 1. Juli 1827	23	6	74	56

Nro.	Von jahrl. Beiträgen der Manner und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartalitrr.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
691	15	—	13) Frau Obrreinnehmer Gerstner v. 2. Juli 1827	41	15	133	16
692	3	9	14) Schloßknecht Fischbach Wtb. v. 3. Juli 1827	8	39	27	51
693	17	33	15) Frau Domainenverwalter Deimling v. 9. Juli 1827	48	15	152	10
694	45	—	16) — Staatsrath Volz v. 30. Juli 1827	123	45	361	50
695	5	15	17) Garderobrlaquais Vögele Wtb. v. 12. Aug. 1827	14	26	40	9
696	15	54	18) Frau Domainenverwalter Schmalholz v. 14. Aug. 1827	43	43	120	41
697	14	15	19) — Ministerialrevisor Pfeiffer v. 21 Aug. 1827	39	11	105	11
698	4	57	20) Hoflaquais Corva Wtc. v. 5. Srpt. 1827	13	36	34	17
699	27	—	21) Frau Forstrath Fischer v. 15. Sept. 1827	74	15	179	10
700	21	9	22) — Geheime Regierungsrath Hartleben v. 16. Sept. 1827 (ist aber noch nicht ausbezahlt)	58	9	139	41
701	12	—	23) Amtsassessor Nägele minor. Tochter v. 16. Sept. 1827	33	—	79	16
702	12	18	24) Kuchenmeister Körper Wtb. v. 2. Oct. 1827	33	49	75	21
703	19	30	25) Frau O.H.G.R.Sekretär Betz v. 2. Oct. 1827	53	37	119	28
704	16	30	26) — MinisterialRegistrator Keßler v. 4. Oct. 1827	45	22	100	6
705	18	36	27) — Forstmeister Fischer v. 24. Oct. 1827	51	9	101	44
706	11	15	28) — Baumeister Weiß v. 25. Oct. 1827	30	56	61	10
707	12	—	29) — Stempel Verwaltungs-Controlleur Braun v. 22. Nov. 1827	33	—	55	14
708	13	30	30) — Obrreinnehmer Schafer v. 26. Nov. 1827	37	7	60	31
709	18	27	31) — Stallmeister Lamine v. 4. Jan. 1828	50	44	61	11
710	5	6	32) Forster Gebhard Wtb. v. 13. Jan. 1828	14	1	15	32
711	13	57	33) Frau Domainenverwalter Wacker v. 15. Jan. 1828	38	21	41	41
712	18	—	34) — Geheimrhofrath Selb v. 6. Febr. 1828	—	—	41	20
713	16	12	35) — Kammerdiener Sauerbeck v. 18. Febr. 1828	—	—	31	49
714	18	—	36) — Domainenverwalter Barbo v. 21. Febr. 1828	—	—	33	43

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartalzeit.		Im Jahr.	
	fl	kr.		fl	kr.	fl	kr.
715	11	51	37) Frau Physikus Dr. Krapf v. 24 Febr. 1828	—	—	21	7
716	15	—	38) — Ingenieur Kraut v. 3 März 1828 .	—	—	23	7
717	3	—	39) Mehlwaagmeisters Rudesheimer Wtb. v. 5. März 1828	—	—	4	26
718	24	—	40) Frau Hofgerichtsrath Pistorius v. 25 März 1828	—	—	21	2
719	16	30	41) Frau Domainenverwalter Sievert v. 27. März 1828	—	—	13	27
720	15	54	42) — Amtmann Roth v. 28. März 1828	—	—	12	29
721	3	27	43) Fehlenknecht Wilh. Borell Wtb. v. 30. März 1828	—	—	2	30
722	3	45	44) Marschallamtsdiener Truttweiler Wtb. v. 13. April 1828	—	—	1	8
723	24	—	45) Frau Postmeister Betz v. 13. April 1828	—	—	7	15
724	1	57	46) — Landchirurg Kreutzer v. 14. April 1828	—	—	—	31
725	6	36	47) Wildmeister Schmidt Wtb. v. 14. April 1828	—	—	1	49

Digitized by Google

Nro.	b) Aus der Partikular-Wittwen-Casse Bruchsal, zu 22 fl. 30 kr. in der I., zu 15 fl. — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in der III. Classe, monatlich.	Monatlich.		Im Jahr.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Classe mit 3 Aktien.				
1	Frau Reichshofrath von Rieffel zu Wien	22	30	270	—
2	— Geheimerath Joachim, von jährl. 27 fl. 48 kr. Beitrag	25	29	305	48
3	— Oberhofgerichtsrath Volz	22	30	270	—
4	— Geheime Hofrath Greß	22	30	270	—
5	— Hofrath Schmidt bis 5. Dec. 1827 † . . .	22	30	167	17
6	— Kammerherr du Jarris de Larochе aus 25 fl. 21 kr. Beitrag	23	14	278	48
7	— Medicinalrath Professer Schütz, welche aus der 2ten Classe in die erste versetzt worden, incl. 272 fl. 27 kr. Nachtrag	22	30	497	27
	II. Classe mit 2 Aktien.				
8	— Hofrath Dr. Seitz bis 11. Sept. 1827 † . .	15	—	69	56
9	— Stadtamtmann Gemehl, von jährlichen 25 fl. 20 kr. Beitrag	23	13	278	36
10	— Amtmann Krauß	15	—	180	—
11	— Assessor Riester	15	—	180	—
12	— Bauschreiber Jäger	15	—	180	—
13	— Amtsschreiber Brennfleck	15	—	180	—
14	— — Dorsonville	15	—	180	—
15	— Kammerdiener Welzhofer	15	—	180	—
16	— Amtmann Schütz	15	—	180	—
17	— Hofchirurg Regenauer	15	—	180	—
18	— Hofrath Dreher	15	—	180	—
19	— Kucheschreiber Habermann	15	—	180	—
20	— Canzlist Keppler	15	—	180	—
21	— Hofkonditor Hartmann	15	—	180	—
22	— Registrator Blümer	15	—	180	—
23	— Hofmusikus Bils	15	—	180	—
24	— — Eichhorn	15	—	180	—
25	— Amtskeller Waizel aus 23 fl. 16 kr. jährl. Beitrag .	21	19⅔	255	56
26	— Oberschaffner Walter	15	—	180	—
27	— Physikus Dr. Roussy	15	—	180	—
28	— Amtscommissär Geschreiber	15	—	180	—
29	— Amtskeller Blenkner von jährl. 16 fl. 39 kr. Beitrag	15	15⅔	183	6
30	— Zuchthausverwalter Schmidt von jährl. 19 fl. 39 kr. Beitrag	18	⅔	216	8

Digitized by Google

Nro.	b) Aus der Partikular-Wittwen-Casse Bruchsal, zu 22 fl. 30 kr. in der I., zu 15 fl. — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in der III. Classe, monatlich.	Monatlich.		Im Jahe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	III. Classe mit 1 Aktie.				
31	Forstee Jüllich Wtb.	7	30	90	—
32	Kanzleidiener Geßler Wtb.	7	30	90	—
33	Tafeldecker Simon Wtb. bis 17. Januar 1828 †	7	30	66	16
34	Hofkoch Kniele Wtb. bis 17. Dec. 1827 †	7	30	58	42
35	Forster Häuser Wtb.	7	30	90	—
36	Jäger Verdeer zu Jöhlingen Wtb.	7	30	90	—
37	Zollbereuter Kolb Wtb. bis 31. Dec. 1827 †	7	30	62	7
38	Holzverwalter Schindel Wtb.	7	30	90	—
39	Sprachmeister Ziegenfuß Wtb.	7	30	90	—
40	Kanzleibeten Hannß Wtb.	7	30	90	—
41	Jäger Seehofer Wtb.	7	30	90	—
42	Foester Schäfer von Weite Wtb.	7	30	90	—
43	— Bender Wtb.	7	30	90	—
44	— Müller Wtb.	7	30	90	—
45	— Dietzer Wtb. bis 11. März 1828 †	7	30	79	37
46	— Walther zu Sct. Leon Wtb.	7	30	90	—
47	— Vorderee zu Rheinhausen Wtb.	7	30	90	—
48	Gegenschreibee Krauß Wtb.	7	30	90	—
49	Forster Schütt zu Hambrücken Wtb.	7	30	90	—
50	Kanzleibot Doll Wtb.	7	30	90	—
51	Obereinnehmeeeibet Oppelt Wtb.	7	30	90	—
52	Laquais Stolle Wtb.	7	30	90	—
53	Forstee Weber Wtb.	7	30	90	—
54	Heflaquais Heinefettee Wtb.	7	30	90	—
55	Forster Walter zu Mingelsheim Wtb.	7	30	90	—
56	Kiechendiener Braun Wtb.	7	30	90	—
57	Heflaquais Steiner Wtb.	7	30	90	—
58	Schloßtherwaet Diehl Wtb.	7	30	90	—
59	Stallbedient Frenznick miner. Sohn	7	30	90	—
60	Förster König miner. Kinder aus 8 fl. 15 kr. jährlich Beitrag	7	33 3/5	90	44
61	Ballier Breuer Wtb.	7	30	90	—
62	Pürschknecht Veedeeee Wtb.	7	30	90	—
63	Stallbediente Weegmann Wtb.	7	30	90	—
64	Forstee König Wtb. zu Wimmersbach vom 26. Aug. 1827	7	30	59	10

Digitized by Google

Nro.	c) Aus der Klettgauer Wittwen-Caſſe zu Thiengen in verſchiedenen Claſſen.	Quartaliter		Im Jahr.	
		fl.	kr.	fl	kr.
1	Frau Kreisrath Spenner in der 2. Claſſe A. . . .	135	—	540	—
2	— Regierungsrath v. Beck, bis 25. Mai 1827 † . .	—	—	21	28
3	— Obervogt Brenzinger, in der 2. Claſſe B. . .	112	30	450	—
4	— Rentmeiſter Valenta in der 3 Claſſe . . .	90	—	360	—
5	— Canzliſt Spenner in der 5. Claſſe	37	30	150	—
6	— — Büchlin in der 5. Claſſe	37	30	150	—
7	— — Lampartner in der 5. Claſſe . . .	37	30	150	—
8	Schloßkiefer Maurer Wtb. in der 7. Claſſe . . .	15	—	60	—
9	Pförtner Sutter Wtb. in der 7. Claſſe	15	—	60	—
10	Forſtadjunkt Sutter Wtb. zu Jeſtetten in der 7. Claſſe .	15	—	60	—
11	Güteraufſeher Schelble Wtb. in der 7. Claſſe . . .	15	—	60	—
12	Schloßkiefer Merzler miner. Sohn in der 7 Claſſe . .	15	—	60	—
13	Amtsdiener Ignatz Kaiſer Wtb. in der 8. Claſſe . .	10	—	40	—
14	— Xaver Kaiſer Wtb. in der 8. Claſſe . . .	10	—	40	—
15	Sodann der majorennen Tochter des verſtorbenen Regierungsrath Hetzel, Joſepha, der in der 2. Claſſe geweſen, auf 3 Jahre bis 23. Oktober 1830 jährlich 80 fl.	20	—	80	—
16	Ferner wurde der Anna Maria von Mohr, Tochter des verſtorbenen Fürſtlich Schwarzenbergiſchen Regierungsrath von Mohr, vom 23. April 1825 an, bewilliget	20	—	80	—

Gefertigt Carlsruhe im Februar 1829 durch den GeneralCaſſier

E. G. Eiſenlohr.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5ten Juni 1829.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Durch die mit Unserer Genehmigung erlassene Verordnung vom 28. Jänner 1820. (Reggs.Bl. Nro. III.) ist untersagt, Gebäude, welche in der General-Brandkasse versichert sind, auch noch in ausländische Versicherungs-Gesellschaften aufnehmen zu lassen; es ist ferner durch die Verordnung vom 18. Sept. v. J. (Reggs.Bl. Nro. XXII.) bestimmt, wie die Einschäzung dieser Gebäude künftig zu geschehen habe.

Da aber auch hiedurch der Zweck, nämlich die Verhütung von Brandstiftungen, in der Absicht unternommen, eine dem wirklichen Schaden übersteigende Entschädigung zu erhalten, nicht erreicht und die bedrohten Gebäude der übrigen Unterthanen, besonders der Nachbarn, nicht gesichert werden, so lange nicht für die immer zunehmende Assecuration von Fahrnissen ebenfalls eine, in gleichem Sinne maaßgebende Verordnung eintritt; zumal da die Untersuchung verschiedener, in neuester Zeit vorgekommener Brandstiftungen hinlänglich dargethan hat, daß solche ihren Anlaß in den hohen Fahrniß-Versicherungen gehabt hatten, so finden Wir Uns bewogen, auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, weiter zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Keine ausländische Brandversicherungs-Gesellschaft darf durch Agenten oder Collecteurs im Großherzogthum Assecuranzen übernehmen, wenn sie nicht vorher hiezu im Allgemeinen Unsere Bewilligung erlangt hat, und es ist dermalen allein die französische „Compagnie royale“ vermöge Unserer Entschließung vom 25. Nov. 1824 zu-

gelaſſen; jedoch mit der ausdrücklichen Beſchränkung, daß ſie nur Fahrniß-Vermögen verſichern kann und darf.

§. 2.

Alle vorhandenen Verſicherungs-Tafeln von allen nicht berechtigten Geſellſchaften an Gebäuden, in welchen ſich die verſicherte Fahrniß befindet, ſind innerhalb 4 Wochen nach Erſcheinen dieſer Verordnung, bei Vermeidung einer Strafe von zehn Reichsthalern, von dem Verſicherten abzunehmen; das Anheften neuer iſt bei gleicher Strafe unterſagt; die Agenten oder Collecteurs ſolcher nicht berechtigten Geſellſchaften, welche im Inlande betreten werden, ſind, ſobald erwieſen iſt, daß ſie Aſſecuranzen angeboten oder angenommen haben, mit fünf und zwanzig Reichsthalern zu beſtrafen.

§. 3.

Als Agenten oder Collecteurs der Compagnie royale oder jeder künftig berechtigten Verſicherungs-Geſellſchaft dürfen nur Inländer zugelaſſen werden. Solche haben ſich mit den Vollmachten der Geſellſchaft oder des Haupt-Agenten (welcher ein Ausländer ſeyn kann) verſehen bei Unſern Aemtern und Oberämtern in dem ihnen zugewieſenen Geſchäfts-Bezirk anzumelden.

Neu Bevollmächtigte haben daſſelbe zu beobachten.

Die Aemter und Oberämter können die Zulaſſung Einzelner aus Gründen, welche im öffentlichen Intereſſe liegen, verweigern.

§. 4

Bei jedem Amt oder Oberamt iſt ein Regiſter über die mit berechtigten Geſellſchaften gegenwärtig bereits eingegangene und über künftig einzugehende Fahrniß-Verſicherungen anzulegen und zu unterhalten.

Zu dem Ende haben die Agenten der Compagnie royale innerhalb drei Monaten vom Tag der Bekanntmachung an, ein Verzeichniß der beſtehenden Verſicherungen im Bezirke eines Amts, dieſem vorzulegen, welches den Namen des Verſicherten, den Gegenſtand im Allgemeinen (z. B. Waarenlager, Fruchtvorräthe) die Summe der Verſicherung, das Datum des Anfangs, endlich die Dauer des Vertrags enthält, dieſelbe haben ferner innerhalb vier Wochen vom Tage des Abſchluſſes an neu eingegangene oder erneuerte Verſicherungen in gleicher Weiſe anzuzeigen.

§. 5.

Kein Verſicherungsvertrag kann definitiv abgeſchloſſen werden, wenn der die Verſicherung Nachſuchende nicht zuvor eine Beſcheinigung der Ortsobrigkeit (Stadtrathe

oder Ortsgerichte) darüber beigebracht hat, wie hoch das Assecuranz-Capital gestellt werden dürfe, oder daß der Versicherungsvorschlag nicht zu hoch erscheine. Nur auf diese Summe darf die Versicherung ertheilt werden.

Die Ortsobrigkeit hat diese Bescheinigung ohne Verzug zu geben, sobald kein Anstand vorhanden ist, sich dabei aber auch aller in das Detail eingehender Prüfungen oder Untersuchungen zu enthalten. Nur da, wo sie den Versicherungs-Vorschlag für bedenklich hält, und nur eine geringere Summe zulässig findet, der Versicherte dagegen aber Einwendungen macht, ist sie berechtigt, eine nähere Prüfung ihrer weitern Entschließung voraus gehen zu lassen.

Gegen die einen Versicherungs-Vorschlag mindernde Entscheidung der Ortsobrigkeit kann von dem die Versicherung Nachsuchenden der Recurs binnen drei Tagen an das vorgesetzte Amt oder Oberamt ergriffen werden. Dessen Entscheidung hindert aber die Agenten der Versicherungs-Gesellschaft niemals, entweder die Assecurirung ganz abzulehnen, oder auf die von der Ortsobrigkeit ermäßigte Summe zu beschränken.

Die Verlängerung eines schon bestehenden Assecuranz-Vertrags bedarf nur einer Anzeige bei der Obrigkeit, soferne keine Erhöhung der Versicherungs-Summe vorgehen soll.

§. 6.

Befindet sich das zu versichernde Fahrniß-Vermögen in Gebäuden eines andern Eigenthümers, so soll der die Versicherung Nachsuchende dem letztern sein Vorhaben anzeigen, solchem über diese Anzeige eine Bescheinigung abverlangen und diese Bescheinigung bei Anmeldung der Ortsobrigkeit vorlegen. Der Gebäude-Eigenthümer darf die Bescheinigung nicht verweigern; doch steht es ihm frei, in solcher seine Anstände gegen die Versicherung auszudrücken, damit die Obrigkeit die geeignete Rücksicht darauf nehme.

§. 7.

Bei denjenigen Waarenlagern und Naturalvorräthen, deren Werth nach der Natur des Verkehrs, wandelbar ist, kann eine nach Umfang des Geschäfts-Betriebs oder Größe des Haushalts angemessene Durchschnitts-Summe zum Grunde gelegt werden, ohne daß jedoch bei eintretendem Brand ein Mehreres, als der wirklich erlittene Verlust, verhältnißmäßig zu ersetzen ist. Zum Ersatz einer höhern, als der assecurirten Summe, ist der Versicherer nicht verbunden.

§. 8.

Die Agenten und Collecteurs sind verpflichtet, über ihr Versicherungs-Geschäft

ein vollständiges, gehörig eingerichtetes Buch zu führen, welches sie auf Erfordern dem Amte vorlegen müssen.

Auch haben sich solche als Vertreter der Assecuranz-Gesellschaft bei gerichtlichem Anspruch eines Inländers, soweit er auf den abgeschlossenen Versicherungs-Vertrag Bezug hat, vor den inländischen Gerichten einzulassen.

§. 9.

Die Assecuranz-Gesellschaft oder deren Agent ist nur dann berechtigt und verbunden, die Brandentschädigung, deren Ausmittlung Gegenstand der Privat-Verhandlung zwischen dem Versicherten und dem Agenten bleibt, an Ersteren auszubezahlen, wenn derselbe die Bescheinigung des betreffenden Amts darüber vorlegen kann: Daß nach Verordnungsgemäßer Untersuchung der Entstehungs-Ursachen des Brandunglücks sich ergeben habe, daß der Brand ohne vorsätzliches Verschulden des Versicherten entstanden sey, sonach die Auszahlung der Entschädigungs- (Versicherungs-) Summe geschehen könne.

§. 10.

Die Agenten, welche Versicherungs-Verträge ohne Beobachtung des §. 5. abschließen, oder die Entschädigung gegen die Vorschrift des §. 9. entrichten, sollen für den einzelnen Fall mit einer Strafe von fünf und zwanzig Reichsthalern belegt, im dritten Falle aber noch nebenbei von der Agentschaft entfernt werden.

Die Versicherten, welche die Vorschrift des §. 5. umgehen, sind, abgesehen von der Entschädigung für den etwa entstehenden Nachtheil, mit einer Strafe von fünf und zwanzig Reichsthalern zu belegen.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe den 4. Mai 1829.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
Kirn.

Verordnungen.

(Das Gewinnen frischer Schutzpocken-Lymphe aus den Pocken an dem Euter inländischer Kühe, die Merkmale ihrer Aechtheit und ihre Anwendung betrff.)

Das seit einiger Zeit wieder bemerkte Erscheinen von natürlichen Blattern bei ungeimpften, und von modificirten Pocken bei früher geimpften Personen, hat mehrere

Aerzte zu der Behauptung veranlaßt, daß wahrscheinlich der seit Jenners Entdeckung durch so viele Generationen und menschliche Körper durchgewanderte Kuhpocken-Stoff allmählig an seiner Schutzkraft gegen die Blattern verloren haben und ausgeartet seyn dürfte, daß es daher unumgänglich nöthig werde, sich mit frischer Kuhpocken-Lymphe von Kühen aus England, oder auch von inländischen Kühen zu versehen, um damit künftig zu impfen, und selbst früher Geimpfte noch einmal zu vacciniren. Ob nun gleich die tägliche Erfahrung bezeugt, daß der gegenwärtige Kuhpockenstoff, insofern er nur zu gehöriger Zeit gefaßt und während der Impfung mit demselben alle die nöthige Vorsicht und Sorgfalt beobachtet worden, noch eben so schützend gegen die Blattern sich zeige als anfänglich, so kann doch die Möglichkeit einer allmähligen Ausartung und Abnahme an Schutzkraft desselben nicht gerade in Zweifel gezogen werden, daher auch schon bei der unausgesetzten Aufmerksamkeit, die man von Anfang an diesem Schutzmittel geschenkt hatte, Bedacht genommen wurde, im Jahr 1816. und später frische Kuhpocken-Lymphe von dem National-Etablissement für die Vaccine aus London kommen zu lassen, die auch bereitwillig in verschiedenen Abtheilungen übersendet und mit welcher an mehreren Orten des Landes Impfungen vorgenommen wurden; der Erfolg hat aber den Erwartungen nicht genügend entsprochen, so wenig als die anbefohlenen Versuche, sich bei inländischen Kühen um die Erhaltung von Kuhpocken-Lymphe umzusehen.

Wahrscheinlich war die Vertrocknung des Stoffes aus London und die Unkenntniß über die Natur dieser Krankheit bei den Kühen und über den rechten Zeitpunkt, wann die Kuhpocken-Lymphe zu nehmen ist, Ursache an dem Mißlingen.

Man will daher durch die nachstehende Verordnung nicht nur die nöthige Belehrung darüber ertheilen, sondern auch zum Gewinnen dieses Stoffes von inländischen Kühen neuerdings aufmuntern:

Bei den Melkkühen zeigen sich zuweilen nach zwei- bis dreitägigem Uebelbefinden, unordentlichem Wiederkäuen und leichten Fieberbewegungen, an den Strichen der Euter zugleich mehrere runde, ebene, in der Mitte etwas vertiefte Blattern, mit einem schmalen rothen Ringe umgeben, wobei die Milch dünner und sparsamer wird. Der Ring wird allmählig breiter und röther, die Blattern werden größer, erhabener, glänzender und weißlicht, sie behalten jedoch stets ihre Vertiefung in der Mitte, und es erscheint in denselben eine helle, klare, geruchlose Feuchtigkeit gegen den 5ten Tag nach dem Ausbruch der Blattern, und dem 7ten oder 8ten des allgemeinen Uebelbefindens der Thiere, zu welcher Zeit das Euter selbst etwas angegriffen, härter anzufühlen und

Digitized by Google

beim Druck ſchmerzhaft iſt. Dieſes iſt der geeignete Zeitpunkt zur Gewinnung der ächten Kuhpocken-Lymphe, denn von nun fängt die Lymphe an ſich zu verdicken, die Puſteln bilden bräunlichte dicke Kruſten, der rothe Kreis um dieſelben wird dunkler, jene fallen gegen den 12ten Tag ab, und laſſen runde, deutlich geformte Narben zurück. Ganz anders aber verhält ſich ein ähnlicher, an dem Euter der Kühe bemerkbarer Ausſchlag. Derſelbe erſcheint ohne vorhergegangene Fieberbewegungen und Unwohlſeyn der Thiere, und zwar nicht auf einmal, ſondern nach und nach, ſo daß einige Blattern ſchon groß und ausgebildet ſind, während andere erſt nachkommen; die Puſteln ſind dabei nicht rund und mit einem rothen Kreis umgeben, ſondern werden zugeſpitzt, haben einen bläulichten Umkreis und enthalten ſtatt einer hellen Lymphe ein trübes Eiter, ſie vertrocknen bereits am fünften Tag ihres Erſcheinens, bilden kleine Kruſten, und fallen gegen den 7ten Tag ſchon wieder ohne bezeichnete Narben ab. Dieſes ſind keine ächten Kuhpocken, und von ihnen darf weder Impfſtoff genommen, noch damit vaccinirt werden.

Wo aber ſich Spuren von jenen erſten ächten Kuhpocken bei dem Melkvieh zeigen, da hat der Eigenthümer ſogleich die Anzeige davon an den Ortsvorſtand, und dieſer an das Amt und Phyſikat zu machen, letzteres ſich ohne Verzug an die bezeichnete Stelle zu begeben, über die nach oben bezeichnete Aechtheit der gefundenen Pocken ſich genau zu inſtruiren, und bei richtigem Erfund derſelben, ſo wie des geeigneten Zeitpunkts dazu, ſogleich die Lymphe zu ſammeln, mit ſolcher wo möglich auf der Stelle Impfungen vorzunehmen, dieſe genau zu beobachten, und bei Erkennung ihres normalen Verlaufs weitere Impfungen von Arm zu Arm damit zu veranſtalten, den übrigen Vorrath der Lymphe aber ſchleunigſt an die ImpfInſtitute zu verſenden, nie aber bereits verdickte Lymphe zu ſammeln, und damit zu impfen, auch bei noch nicht gänzlicher Entwicklung der Kuhpocken ſolche erſt abzuwarten, ehe es von der Lymphe Gebrauch macht oder zu machen erlaubt, dabei ſtets Sorge zu tragen, daß dieſer Impfſtoff nur von einem ſonſt ganz geſunden Thier genommen werde.

Das Phyſikat hat ferner nicht nur von dieſem Auffinden das betreffende KreisDirectorium und die SanitätsCommiſſion ſogleich in Kenntniß zu ſetzen, ſondern auch die Thierärzte ſeines Bezirks von den ächten und unächten Kennzeichen dieſes Pockenausſchlags an den Eutern der Kühe vollſtändig zu unterrichten, und ihnen aufzugeben, alle ihnen vorkommende Erſcheinungen dieſer Art ungeſäumt dem Phyſikate anzuzeigen, den Eigenthümern eines Viehſtandes aber, welche zeitlich das Erſcheinen ſolcher wah-

Digitized by Google

ren Kuhpocken, wie sie oben bezeichnet sind, bei dem Ortsvorstand anzeigen, ist eine Belohnung von zwei Ducaten hiermit zugesichert.

Diese Verordnung ist durch die Anzeige- und Wochenblätter ebenfalls bekannt zu machen. Carlsruhe den 5ten Mai 1829.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Staatsrath und Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Jagemann.

(Das Steuer-Ausschreiben pro 1829. betreffend.)

Zu Vollziehung des AuflagenGesetzes vom 14ten Mai 1828. Art. 1. des nachträglichen Budgets, des Gesetzes über die Besteuerung der OrtsGeistlichen und Schullehrer, und des Gesetzes über die Beförsterung der Gemeinds- und KörperschaftsWaldungen vom nemlichen Tag Art. 4. sind für das Finanzjahr 1829 bis 1830, in den durch das Gesetz vom 8ten Juli 1817. vorgeschriebenen Raten zu erheben;

I. Zu den allgemeinen Landesbedürfnissen:

1) Grund-, Gefäll- und Häusersteuer
vom 100 fl. SteuerCapital
— -: Neunzehn Kreuzer.

2) Gewerbsteuer
vom 100 fl. SteuerCapital
— -: Zwanzig drei Kreuzer.

3) Die Classensteuer nach dem Gesetz vom 31ten October 1820. und den ihm nachgefolgten Vorschriften.

II. Zu besondern Bezirksbedürfnissen:

4) FlußbauBeiträge
vom 100 fl. SteuerCapital,
von den beitragspflichtigen Rheinorten
— -: Vier Kreuzer,
von den beitragspflichtigen Orten an Nebenflüssen
— -: Zwei Kreuzer,
und die besondern von den Kreisdirectorien zu genehmigenden Dammbau-Beiträge.

Digitized by Google

III. Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Revierförster des Staats und der Standes- und Grundherrn beförstert werden:

vom 100 fl. WaldsteuerCapital

— .: Sechs Kreuzer.

Wegen der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer der OrtsGeistlichen und Schullehrer und den Beiträgen derselben zu den Fluß- und Dammbaukosten ist sich nach der besondern Verordnung vom 16ten Mai 1828. zu achten.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 2ten Mai 1829.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Das Verfahren bei StraßengeldDefraudationen durch MilitairPersonen betreffend.)

Die von Großherzoglichem Kriegs-Ministerium im Einverständniß mit diesseitigem Ministerium höchsten Orts in Antrag gebrachte und nach erfolgter höchster Genehmigung im Regierungsblatt Nro. VIII. von diesem Jahr verkündete landesherrliche Verordnung über das Verfahren bei Untersuchungen gegen MilitairPersonen wegen nicht entrichtetem Straßengeld hat die Großherzogliche Steuerdirection, so weit es sie betrifft, in Vollzug zu bringen.

Carlsruhe den 12ten Mai 1829.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

(Standes-Erhöhung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 15ten Dezember 1827. gnädigst geruht, den Besitzer der Insel Mainau, Nicolaus Plaideux aus Wien, unter Beilegung des Namens von Mainau in den Freiherrnstand des Großherzogthums zu erheben, und diese StandesErhöhung mittelst höchsten Rescripts vom 15ten März 1828. auch auf dessen Mutter, Marie Plaideux und dessen Schwestern Natalie und Virginie Plaideux auszudehnen.

Digitized by Google

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Prälat Arbogast Häußler von Ettenheimmünster hat die Armenstiftung zu St. Landelin mit weitern 1000 fl. beschenkt, die er nunmehr mit 7430 fl. Capital gegründet hat, auch der Pfarrkirche von Schwaighausen 400 fl. mit verschiedenen KirchenOrnaten, und zum Armenfond in Riegel 500 fl. mit der Bestimmung vermacht, daß aus den Zinsen dieses Capitals unter andern alljährlich für die Prälaten und Klostergeistlichen in Ettenheimmünster ein Seelenamt in der Pfarrkirche zu Riegel gelesen werde.

Der verstorbene katholische Decan und Pfarrer Vierneusel zu Hockenheim hat zur Anschaffung der Schulbedürfnisse armer katholischer Kinder zu Hockenheim 100 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter öffentlich bekannt gemacht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Geheimen Legationsrath Jolly zum Geheimen Rath 2ter Klasse, den Geheimen Hofrath Weiß und den Obervogt Baumüller zu Durlach zu Geheime Räthe 3ter Klasse,

den Ministerialrath Ziegler bei dem Justiz-Ministerium zum Geheimen Referendair,

den bisherigen Oberamtmann Kieser zu Kork zum Oberhofgerichtsrath,

den bisherigen Stadtamtmann dahier, Joseph Söllner, zum Hofgerichtsrath in Mannheim,

den bei dem Landamte Carlsruhe angestellten Assessor Mühling zum Amtmann, und den bei demselben Amte angestellten besoldeten Rechtspractikant Karl von Stockhorn zum Amtsassessor,

den bei dem hiesigen Stadtamt angestellten Amtsassessor Nestler zum Amtmann, und den Rechtspractikanten Adolph Schrickel zum Assessor bei dem Stadtamte Carlsruhe zu ernennen,

den bei der hiesigen PolizeiDirection angestellten Assessor Klein zum PolizeiAmtmann,

den bisher bei dem Secretariat des Finanzministeriums beschäftigten Cameralpracticanten Maier zum Secretair bei der Steuerdirection zu befördern,

den bisherigen MedizinalReferenten bei dem Hofgericht zu Rastatt, Medizinalrath Dr. Herrmann, wegen Kränklichkeit dieser Stelle zu entheben, und in dieser Hinsicht in Ruhestand zu versetzen, und dagegen dem Regimentsarzt Dr. Laumayer daselbst, das MedizinalReferat bei dem Hofgericht zu Rastatt zu übertragen.

Von den sieben Cameralcandidaten, die sich im verflossenen Spätjahr zur Staatsprüfung dahier eingefunden, wurden unterm 16ten Mai d. J. nachgenannte unter die Zahl der Cameralpraetikanten aufgenommen:

Digitized by Google

Carl Mathy aus Mannheim,
Heinrich Erb von da,
Bernard Bauer aus Bruchsal,
Rudolph Will aus Tauberbischoffsheim,
Wilhelm Zollikofer aus Heidelberg
und
Lorenz Ramus aus Jöhlingen.

} als gleich befähigt.

Durch das erfolgte Ableben des Medizinalraths und Physicus Dr. Mees in Achern, ist das dasige Physicat, verbunden mit der tarismäßigen Besoldung von 400 fl. und 120 fl. für Pferdfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzogl. SanitätsCommission zu melden.

Die PfarreiPermutation des Pfarrers Wolf zu Glotterthal, mit Pfarrer Gamer in Griesheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben sich huldreichst bewogen gefunden, die erledigte Kirchenschaffnei Rheinbischoffsheim, dem bisherigen Verweser derselben, Scribenten Karl Wagner, gnädigst zu übertragen.

Man sieht sich veranlaßt, die den Konkursgesetzen unterliegende, ehevor österreichische Pfarre Oefingen, Bezirksamts Säckingen, wiederholt und mit dem Bemerken auszuschreiben, daß die Bewerber um dieselbe sich nach der Vorschrift vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen und über den gemachten Konkurs auszuweisen haben.

Durch den Austritt des Pfarrers Alan Aman ist die katholische Pfarrei Herrenwies, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Ertrage von 523 fl. in Geld und Holz, worunter 16 Klafter zu 48 fl. angeschlagen sind, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen bei dem Kinzigkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte evangel. Pfarrei Palmbach (im Murg- und Pfinzkreis) dem bisherigen Vicar zu Mauer, Theodor Friedrich Köster, huldreichst zu übertragen.

Die Präsentation der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft des bisherigen Pfarrverwesers Friedrich Glaser zu Neckarelz auf diese Pfarrei hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben die katholische Stadtpfarrei Neckargemünd (im Neckarkreis) dem Pfarrer Wilhelm Frank zu Dilsberg gnädigst zu verleihen geruht. Dadurch ist die Pfarrei Dilsberg, im nämlichen Kreise, deren jährliches Einkommen sich auf etwa 700 bis 780 fl. in Geld, Zehnden und Güterertrag beläuft, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Neckarkreisdirectorium vorschriftsmäßig zu melden.

Der Standesherrlich Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Johann Nepomuk Müller, dermaligen Pfarrverwesers in Sasbach am Rhein, auf die Pfarrei Unterfigginen, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

(Todes-Fall.)

Am 6ten Mai d. J. ist der Kreisrath Menzinger in Freiburg gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten Juni 1829.

Verordnungen.

(Die Konscription für das Jahr 1830 betreffend.)

Nach Vorschrift der Gesetze müssen die Vorarbeiten zur Konscription für das Jahr 1830 mit dem Monat Juli d. J. beginnen; es werden daher alle Badner, welche zwischen dem 1ten Jenner und letzten Dec. d. J. einschließlich das 20te Lebensjahr zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihrer Gemeinde anzumelden oder anmelden zu lassen, sofort am 1. Sept. d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung bei der Ziehungs- und Aushebungs-Behörde persönlich erscheinen zu können, oder aber die Erklärung zeitig einzureichen, daß, sofern sie durch das Loos zum Dienstein-tritt berufen würden, sie einen Mann einstellen wollen, widrigenfalls in Ermanglung eines notorischen, nach §. 22. d. C. D. untauglich machenden Gebrechens, solche für tauglich angesehen, und wenn sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des Gesetzes vom 5. October 1820. §. 4., als ungehorsam behandelt und bestraft werden sollen.

Carlsruhe den 9ten Juni 1829.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Der Staatsrath und Ministerial-Director.
L. Winter.
Vdt. v. Jagemann.

(Die Verlängerung des Termins zur Einführung der neuen Maase und Gewichte betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchstes Staatsminis-terial-Rescript vom 14. Mai Nro. 694. den in der Verordnung vom 23. August v. J. zur

Einführung der neuen Maaſe und Gewichte feſtgeſetzten Termin unter dem Vorbehalte gnädigſt zu verlängern geruht, daß der Tag, an welchem dieſe Einführung wirklich zu vollziehen iſt, für jeden Eichbezirk, ſowie hiezu die erforderlichen Vorbereitungen getroffen ſind, nach erſtattetem Berichte des Kreisdirektoriums an das dieſſeitige Miniſterium durch beſondere Verfügung beſtimmt werden ſoll.

Sämmtliche Kreisdirektorien haben hiernach für jeden Eichbezirk, ſobald die Vorbereitungs-Arbeiten vollendet ſind, ſofort den Einführungstermin hieher in Antrag zu bringen, jedoch den Bedacht darauf zu nehmen, daß wo möglich der Vollzug in ſämmtlichen Bezirken eines Kreiſes gleichzeitig eintreten kann.

Carlsruhe den 12ten Juni 1829.

Miniſterium des Innern.
Bei Verhinderung des Miniſters.
Der Staatsrath und Miniſterial-Direktor.
L. Winter.

Vdt. Barack.

(Den Bezug des Faſchinen-Reiſes betreffend.)

Die Verordnung vom 14. Juli 1819 enthält die Beſtimmung, daß alles Reis, welches ſich an den Ufern ſolcher Flüſſe befindet, die aus Staatsmitteln im Bau erhalten werden, ohne Unterſchied, wem es gehört, zum Gebrauch bei dem Waſſerbau gegen Entrichtung eines beſtimmten Preiſes überlaſſen werden müſſe.

Dieſe Verordnung wird nun in Gefolge höchſter Entſchließung vom 23ten April d. J. dahin modificirt:

Alles Reis an jenen Flüſſen, deren Ufer aus Staatsmitteln erhalten werden, ſoll nur ſo lange für den Flußbau in Anſpruch genommen werden können, bis das weiche Holz ſechs und das harte Holz acht Jahre erreicht hat; es ſolle aber dagegen im Falle eines frühern willkührlichen Holzhiebs von Seite der Eigenthümer eine im Verhältniß zu der Menge des gefällten Faſchinenholzes und der Größe des hierdurch der Flußbaukaſſe zugefügten Schadens ſtehende Strafe von den Aemtern, nach vorher erhobenem Gutachten von dem Forſtamt und von der Waſſer- und Straßenbau-Inſpekton angeſetzt und in die Amtskaſſe erhoben werden.

Iſt eine Gemeinde Eigenthümerin des Holzes, ſo trifft die Strafe zunächſt die

Ortsvorgesetzten, wenn sie den Holzhieb gestattet, ist dieses letztere aber nicht der Fall, die Thäter, welche den Holzhieb vorgenommen haben.

Carlsruhe den 12ten Mai 1829.

Ministerium des Innern.

Bei Verhinderung des Ministers.

Der Staatsrath und Ministerial-Director.

L. Winter.

Vdt. Becker.

(Die Arrondirung der Ober-Einnehmereibezirke betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 21ten Mai d. J. Nro. 739. gnädigst genehmigt, daß die zur Ober-Einnehmerei Heidelberg gehörigen Orte, nemlich

1) die Wehrzoll- und Accisstation Oberflockenbach,
2) die Accisstation Rippenweiher,
3) die Wehrzoll- und Accisstation Hilsenhahn,
4) die Wehrzoll- und Accisstation Mitschweiher,
5) die Accisstation Altenbach,
6) die Wehrzoll- und Accisstation Eiterbach, und
7) die Wehrzoll- und Accisstation Heiligenkreuzsteinach

der Ober-Einnehmerei Weinheim, sodann

die Accisstation Walldorf

der Obereinnehmerei Waghäusel zugetheilt werden.

Dieses wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 9ten Juni 1829.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Roman.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Standes-Erhöhung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchsten Rescripts vom 2ten d. M. gnädigst geruht, den Hofbanquier Haber dahier, für sich und seine ehelichen Nachkommen in den Adelstand des Großherzogthums zu erheben.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der katholische Pfarrer Heckler zu Dossenheim hat ein Capital von 1500 fl. zur Errichtung einer katholischen Schule auf dem Schwabenheimer Hofe — und weitere 1500 fl. zur Errichtung einer solchen zu Altwisloch,

der gestorbene Großherzogliche Staatsminister Freiherr von Hövel hat dem Landesbisthume, außer dem schon im Jahre 1824 gemachten Geschenke von 1050 Bänden, durch letztwillige Verordnung eine ansehnliche Büchersammlung,

ein noch ungenannt seyn wollender Wohlthäter hat ein Capital von 1000 fl. zum Besten der Ortsarmen in Neustadt,

der verlebte Peter Fromherz von Strittmatt hat ein Capital von 50 fl. für die Kirche zu Oberlauchringen,

der verstorbene Pfarrer Maier zu Heudorf hat ein Capital von 100 fl. zu einem für Darlehen an die dasigen Ortsarmen bestimmten Unterstützungsfonds,

der ledig verstorbene Johann Peter zu Heudorf hat ein Capital von 100 fl., wovon die Zinsen für Ortsarme zur Erlernung eines Handwerks verwendet werden sollen, gestiftet,

die Executoren des Testaments des in Baden gestorbenen Excapitularen der vormaligen Abtei Ettenheimmünster, Martin Brüstle aus Breisach, haben aus dessen Verlassenschaft dem Armenfond zu Breisach die Summe von 150 fl., und

zu der Stiftung des vormaligen Prälaten der gedachten Abtei, Arbogast Heißler, für die Armen der ehemals zu dieser Abtei gehörigen Gemeinden, welche Stiftung durch das Regierungsblatt vom Jahr 1827. Nro. XI. Seite 98. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, einen Beitrag von zweihundert Gulden geliefert, und

ein nicht genannt seyn Wollender hat dem Schulfond zu Dangstetten und Bechtersbohl 26 fl. in der Absicht geschenkt, daß die jeweils davon verfallenden Zinsen in solange zum Schulfonds geschlagen werden sollen, bis dieser in der Art angewachsen ist,

Digitized by Google

daß aus ſolchen ein bei der großen Anzahl der Schuljugend erforderlicher zweiter Lehrer angeſtellt und unterhalten werden kann.

Die Erben des Blaſius Maier in Aitern haben nach einer mündlichen Diſpoſition des Erblaſſers eine Stiftung von 100 fl. in den dortigen Schulfonds,

der zu Offenburg verſtorbene Prälat Häusler von Ettenheimmünſter hat dem Armenhaus in Offenburg 400 fl. ſo wie einen zur Einrichtung eines Gottesdienſtes in dieſer Anſtalt beſtimmten Hausaltar nebſt ſonſtigen gottesdienſtlichen Requiſiten,

die Zunftmeiſter Schnetzlerſche Ehefrau von Freiburg hat dem dortigen Armeninſtitut 100 fl.,

eine Wohlthäterin, welche ſchon einige bedeutende Stiftungen zu milden Zwecken gemacht hat, aber unbenannt bleiben will, hat abermal 1000 fl. an die Mannheimer Lyceums-Kaſſe mit der Beſtimmung abgegeben: daß die Zinſen davon jährlich an einen Schüler evangeliſcher Confeſſion aus einer der beiden erſten Klaſſen zu nützlichen Verwendungen ausbezahlt werden ſollen,

der ledig verſtorbene Johann Michael Raile zu Gſchwend hat ein Kapital von 50 fl. für die Schule allda zur Anſchaffung der Schulbücher für arme Kinder aus den jährlichen Zinſen, und

der ledig verſtorbene Andreas Bercher von Oberlauchringen hat ſchon im Jahr 1817. für die dortigen Ortsarmen 400 fl. geſtiftet.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter öffentlich bekannt gemacht.

(Militair-Dienſtnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

den 1ten April d. J. den bei der ArtillerieBrigade aggregirt geweſenen Premierlieutenant Springer, und

den 7ten April den Secondlieutenant v. Hann, vom InvalidenCorps, in PenſionsStand zu verſetzen.

Den 24ten April von denen während des Feldzugs von 1814. von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Rußland dem ArmeeCorps, für Individuen, welche gedachten Feldzug mitgemacht haben, als erblich ertheilten St. Georgenkreuzen, die Decoration des verſtorbenen vormaligen Grenadiers Reudinger, dem Sergeanten Sebaſtian Müller von der Leibgrenadiergarde zuzuerkennen.

Digitized by Google

Den 4ten Juni dem Oberſtlieutenant v. Fiſcher, von der ArtillerieBrigade, die Höchſte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Sr. Majeſtät dem König von Preußen verliehenen rothen AdlerOrden 3ter Claſſe annehmen und tragen zu dürfen.

Den 12ten Juni dem Secondlieutenant v. Seldeneck, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn, die nachgeſuchte Entlaſſung zu ertheilen.

Den 15ten Juni den Capitain Arnold, von der Suite der Infanterie, zum Major zu ernennen.

(Todesfälle.)

Am 4ten April d. J. iſt in Kenzingen der Capitain von der Suite der Infanterie, Graf Franz v. Kageneck; am 24ten Mai in Freiburg der Major von der Suite der Infanterie, Graf Heinrich v. Kageneck; am 26ten Mai in Durlach der penſionirte Oberſtlieutenant Haff, und am 29ten Mai in Carlsruhe der Capitain Siegel von der ArtillerieBrigade geſtorben.

(Dienſt-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt genehmigt, daß das Stadtphyſicat Heidelberg mit dem dortigen Landphyſicat vereinigt, und dieſes vereinigte Phyſicat dem Phyſicus, Medizinalrath Dr. Schwarz zu Heidelberg, unter Beigebung des practiſchen Arztes Dr. Zipf als Aſſiſtenzarzt übertragen werde.

Höchſtdieſelben haben Sich ſodann ferner gnädigſt bewogen gefunden, dem Hofgerichts-Secretair Guttenberg in Meersburg den Charakter als Canzleirath zu ertheilen,

den HofgerichtsSecretair Dr. Bildhäuſer zu Mannheim bis zu einer ſchicklichen Gelegenheit zu ſeiner Wieder-Activirung in Penſionsſtand zu verſetzen,

dem Aſſiſtenzarzt Dr. Wilhelmi in Mosbach den Charakter als Phyſicus gnädigſt zu ertheilen,

den Oberförſter Bernauer zu Grafenhauſen wegen ſeines hohen Alters in Ruheſtand zu verſetzen, und das hierdurch erledigte Revier dem bisherigen Forſtverſeher Scherer, deſſen Wohnſitz nach Bettmaringen beſtimmt wird, definitiv zu übertragen,

dem Hof- und GarderobeJäger Guſtav Löffel, den Charakter als Förſter zu ertheilen, und ihn für die Waidhut und andere forſtliche Geſchäfte ſeinem Vater, dem Förſter Löffel in Theningen beizugeben, und

dem Forſtverſeher Auguſt von Seldeneck das Forſtrevier Ihringen zu übertragen.

Zu der durch Abſterben der Fräulein Benedikte von Gemmingen erledigten Stelle im adelichen Fräuleinſtift zu Pforzheim, wurde vom Kapitel die Fräulein Ottilie von Menzingen gewählt, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dieſe Wahl gnädigſt beſtätigt.

Digitized by Google

Dem penſionirten, vormals Grundherrlichen PatrimonialBeamten Johann Nepomuk Müller zu Stockach iſt die Erlaubniß zur Schriftverfaſſung in AdminiſtrativGegenſtänden ertheilt worden.

Durch höchſte Entſchließung vom 14ten Mai d. J. wurde dem Hofgerichtsadvocaten Dr. Zöller zu Mannheim die Advocatur und Procuratur bei dem Oberhofgericht ertheilt.

Nachträglich wird bemerkt, daß Friedrich Auguſt Reuber aus Wertheim nach beſtandener Prüfung unter dem 12ten September 1828. unter die Candidaten der Philoſophie und Philologie aufgenommen worden ſey.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gaa zum Decan und Pfarrer zu Eppingen, iſt die Pfarrei Rinklingen, womit dermalen auch die Verſehung der evangel. Gemeinde zu Ruith verbunden iſt, erledigt worden. Auf deren Beſoldung haftet eine bedeutende Schuld, welche noch abgetragen werden muß, weswegen außerdem, daß ſchon ein Theil der ſtändigen Naturalien dazu verwendet wird, der neu anzuſtellende Pfarrer auch noch eine jährliche Abgabe von 122 fl. Geld zu übernehmen hat, und bis die Schuld ganz getilgt iſt, nur auf ein jährliches Einkommen von 500 fl. im Kompetenzanſchlag rechnen kann. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich nun innerhalb vier Wochen durch ihre Decanate bei der oberſten evangel. Kirchenbehörde anzumelden.

Durch Penſionirung des Pfarrers Schumacher in Wolterdingen, iſt dieſe Pfarrei erledigt worden. Auf derſelben haftet aber ein Theil der Penſion des Pfarrers Schumacher mit 400 fl. und eine Abgabe von 100 fl., und außerdem über 1200 fl. Schulden, welche allmählig abzuzahlen, und vom 23ten April l. J. an, zu verzinſen ſind. Der wahre, dem künftigen Pfarrer rein verbleibende Ertrag dieſer ſonſt in die erſte Klaſſe gehörigen Pfarrei kann daher vorerſt nur zu 700 fl. höchſtens 800 angenommen werden, und dieſe beſtehen, da man die fixen Beſoldungstheile zu Beſtreitung obbemeldeter Laſten verwenden muß, hauptſächlich in Accidenzien, Zehnden, mit Ausſchluß des ebenfalls zu obigem Zweck beſtimmten Hanfzehndens, Holz und Gütergenuß. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich demnach binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate bei der oberſten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte evang. Pfarrei Blankenloch dem ſeitherigen Pfarrer Chriſtian Friedrich Watzenborn in Rußheim huldreichſt zu übertragen. Die Bewerber um die dadurch in Erledigung gekommene Pfarrei Rußheim, Landdecanats Carlsruhe, mit einem Kompetenzanſchlag von 320 fl. 41 kr. haben ſich binnen 4 Wochen bei der oberſten evangel. Kirchenbehörde vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate zu melden.

Durch die Beförderung des Geiſtlichen Raths und Pfarrers von Brentano auf die Stadtpfarre Kleinlaufenburg, wurde die Pfarrei Löffingen, Bezirksamt Neuſtadt, mit einem beiläufigen Erträgniß von 2600 fl., größtentheils in Zehntbezug und Güterertrag erledigt. Auf derſelben ruht jedoch nebſt der Verbindlichkeit zur Haltung zweier Hilfspriester noch eine jährliche Abgabe von 574 fl., theils zu einem Baufonds, theils zu andern kirchlichen Zwecken. Die Kompetenten um dieſelbe haben ſich nach der Vorſchrift vom Jahr 1810. in Nro 38. des Regierungsblatts insbeſondere Art. 2 und 3. durch das Seekreisdirectorium binnen 6 Wochen zu melden.

Powered by Google

Durch das am 21. Merz d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Zepf, iſt die Pfarre Krumbach, Bezirksamts Mößkirch, mit einem beiläufigen Erträgniſſe von 800 fl. in Erledigung gekommen. Auf derſelben haftet wirklich ein Proviſorium von jährlichen 215 fl. 12 kr., welches ſich erſt im Jahr 1851. auf 155 fl. mindern, und nach etwa weitern zehn Jahren aufhören wird. Die Kompetenten um dieſelbe haben ſich bei der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron zu melden.

Die Fürſtlich Leiningiſche Präſentation des Pfarrverweſers Jacob Beichert in Ripperg zur katholiſchen Pfarrei Waldſtetten hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der Fürſtlich Leiningiſchen Präſentation des Pfarrverweſers Joſeph Erbacher in Diſtelhauſen zur katholiſchen Pfarrei Windiſchbuch, welche der früher präſentirte Pfarrverweſer daſelbſt, Ignaz Bechtold abgelehnt hat, iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

(Todes-Fall.)

OberEinnehmer Riel in Buchen iſt den 29ten Mai d. J. geſtorben.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24ten Juni 1829.

Bekanntmachungen.

(Die Eintheilung der Wasser- und Straßenbau-Bezirke betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermög höchsten Rescripts aus Großherzoglichem StaatsMinisterium vom 7ten dieses Monats Nr. 656. auf der. diesseitigen Vortrag vom 18ten April Nr. 4090. gnädigst genehmigt, daß

1) der Inspection Stockach, welche gegenwärtig die Amtsbezirke Stockach, Konstanz, Meersburg, Radolphzell, Salem, Ueberlingen, Pfullendorf, Mößkirch und Stetten in sich begreift, noch die Amtsbezirke Engen und Blumenfeld von der Inspection Donaueschingen zugetheilt und dieselbe, wie bisher, durch einen Beamten versehen,
2) die Inspection Donaueschingen aber aufgehoben, dagegen
3) eine neue Inspection in Villingen errichtet, und dieser die Amtsbezirke Bonndorf, Neustadt, Hüffingen und Villingen von der Inspection Donaueschingen, der Amtsbezirk Triberg von der Inspection Emmendingen und der Amtsbezirk Hornberg von der Inspection Offenburg zugewiesen, diese neue Inspection sodann mit einem Beamten besetzt,
4) Die Inspectionen Waldshut und Lörrach aufgehoben, und
5) in Säckingen eine neue Inspection errichtet werde, welche die Amtsbezirke Jestetten, Waldshut, St. Blasien und Säckingen von der bisherigen Inspection Waldshut, den Amtsbezirk Stühlingen von der bisherigen Inspection Donaueschingen, und die Amtsbezirke Lörrach, Schönau und Schopfheim von der aufgehobenen Inspection Lörrach umfassen soll, und welche mit einem BezirksIngenieur und einem UnterIngenieur zu besetzen ist, ferner daß
6) der Inspection Freiburg, bestehend aus dem Bezirk des Stadt- und Landamts Freiburg, und aus den Amtsbezirken Staufen und Breisach, noch der Amtsbezirk Müllheim von der Inspection Lörrach zugetheilt und dieselbe mit einem Beamten besetzt werde,

7) bei der Inſpection Emmendingen die Amtsbezirke Emmendingen, Kenzingen und Waldkirch verbleiben und derſelben, ſtatt des abzugebenden Amtsbezirks Triberg, der Amtsbezirk Ettenheim von der Inſpection Offenburg zugetheilt werde,

8) Die Inſpection Offenburg in Zukunft aus den Amtsbezirken Wolfach, Haßlach, Gengenbach, Offenburg, Lahr und Selbach zu beſtehen habe, und wie früher mit zwei Beamten, einem BezirksIngenieur und einem UnterIngenieur zu beſetzen ſey, daß

9) die Inſpection Rheinbiſchoffsheim die Amtsbezirke Kork, Rheinbiſchoffsheim, Oberkirch und Achern behalte, und den Amtsbezirk Bühl abgebe, ſofort mit einem Beamten beſetzt werde,

10) die Inſpection Raſtadt die Amtsbezirke Raſtadt, Baden und Gernsbach behalte, dagegen den Amtsbezirk Ettlingen verliere, und an deſſen Statt durch den Amtsbezirk Bühl von der Inſpection Rheinbiſchoffsheim ergänzt werde,

11) der Inſpection Carlsruhe der Amtsbezirk Bretten von der Inſpection Pforzheim zugetheilt, die Amtsbezirke Bruchſal und Philippsburg belaſſen, und die Amtsbezirke Ettlingen und Carlsruhe in Bezug auf den Rheinbau und die Rheinrectification zugewieſen, auch bei dieſer Inſpection neben dem BezirksIngenieur noch ein beſoldeter Practikant mit 440 fl. Gehalt angeſtellt werde,

12) die Inſpection Pforzheim die Amtsbezirke Ettlingen und Carlsruhe in Bezug auf den Straßenbau, ſodann Durlach und Pforzheim erhalte,

13) die Inſpection Mannheim, welche die Amtsbezirke Schwetzingen, Mannheim, Ladenburg und Weinheim in ſich begreift, in dieſer Ausdehnung belaſſen, und wie bisher durch einen Beamten verſehen werde,

14) die Inſpection Heidelberg den Amtsbezirk Mosbach abtrete, und die Amtsbezirke Eppingen, Wiesloch, Heidelberg, Neckargemünd, Sinsheim, Neckarbiſchoffsheim und Eberbach behalte, und ebenfalls nur mit einem Beamten beſetzt werde, und daß endlich

15) die Inſpection Buchen für den ganzen Bezirk des Main- und Tauberkreiſes unter Zuſchlagung des Mosbacher Amtsbezirkes beſtehe, und mit zwei Beamten, einem BezirksIngenieur und einem UnterIngenieur beſetzt werde.

Carlsruhe den 18ten Mai 1829.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

Digitized by Google

(Die Prämien auf Bergbau, welchen Privatpersonen unternehmen, betreffend.)

Das Gesetz vom 14. Mai 1828, die Beförderung des Bergbaues betreffend, bestimmt:

1) „daß jährlich 9000 fl. zu Prämien auf Bergbau jeder Art, welchen Privatpersonen durch Eröffnung neuer, oder Wiederaufnahme alter im Freien gelegenen Gruben unternehmen, oder seit dem 1. Juni 1825 unternommen und fortgesetzt haben, verwendet werden sollen;

2) daß die Prämie in 25 pCt. der Summe bestehen soll, welche die Betriebs-Rechnungen als wirklichen Zuschuß der Unternehmer zur Betriebskasse einer Grube nachweisen, nach Abzug des Betrags, der nicht unmittelbar auf den Gruben- und Hüttenbetrieb verwendet worden ist;

3) daß in Jahren, wo die Summe von 9000 fl. durch Prämien nicht erschöpft wird, der Rest zur Unterstützung der schon vor dem 1. Juni 1825 im Betrieb gestandenen Gruben verwendet, und im Verhältniß der Zubußen vertheilt werden soll, mit der Beschränkung, daß diese Unterstützung 25 pCt. der unmittelbar auf den Gruben- und Hüttenbetrieb verwendeten Summe nicht übersteigen darf."

Um diesen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen, und in Erwägung, daß die ausgesetzte Summe durch die Ansprüche derjenigen, welche seit 1825 bis 1. Juni d. J. neue Gruben eröffnet, oder alte im Freien gelegene wieder aufgenommen und fortgebaut haben, nicht erschöpft wird; sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Gewerkschaften und Eigenlöhner, welche im Lauf des abgewichenen Finanzjahrs (1. Juni 1828 bis 31. Mai 1829) Bergbau betrieben haben, aufzufordern, ihre Ansprüche auf die gesetzliche Prämie und beziehungsweise Unterstützung binnen 2 Monaten bei der Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke auf die in der Vollzugs-Verordnung vom 7ten Juni 1828. Regierungsblatt No. IX. vorgeschriebene Weise geltend zu machen. Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Carlsruhe den 19. Juni 1829.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Roman.

Digitized by Google

(Standes-Erhöhung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Frau Catharina Werner und deren beide Kinder, Ludwig Wilhelm August und Luise, vorlängst in den Grafenstand des Großherzogthums zu erheben, und denselben nebstdem unter dem 9ten April 1827. den Namen von Langenstein zu verleihen geruht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Legations-Rath von Mollenbec zum Geheimen LegationsRath,

den bei Höchstihrer BundestagsGesandtschaft angestellten KanzleiSecretair Leichtlin zum zweiten Registrator bei Ihrem Ministerio des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und an dessen Stelle den MinisterialKanzlisten Müller zum KanzleiSecretair,

den PrivatDocenten Dr. Sigismund Leuckart zu Heidelberg zum außerordentlichen Professor der Arzneiwissenschaft an der dortigen Hochschule,

den SecretariatsPractikanten Gräfle zu Freiburg zum Secretair bei dem Hofgericht zu Rastadt, und den SecretariatsPractikanten von Wechmar zu Rastadt zum Secretair bei dem Hofgericht zu Freiburg, und

den Rechtspractikanten von Chrismar zu Carlsruhe zum Kreisassessor zu Konstanz zu ernennen.

Durch das am 9. März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Jacob Eberle ist die Pfarre Erzingen (Amts Jestetten) mit einem beiläufigen Einkommen von 1050—1100 fl. in Geld, Naturalien, Bodenzinsen und Güterertrag, worauf wegen des darunter begriffenen Ertrags der Frühmeßpfründe, die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nr. 38. Art. 2 und 3. zu benehmen.

Durch das am 12. Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Wilibald Heiler ist die Pfarrei Hochdorf, Landamts Freiburg, im Dreisamkreis, mit einem beiläufigen Ertrag von 540 fl. meistens in Geld und etwas Naturalien erledigt worden. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfaerpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere nach Art. 4. zu benehmen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9ten Juli 1829.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der Räthlichkeit, die Vorſchriften der Zoll- und Chauſſegeld-Geſetze für den Transport der Güter zu Land auch auf den Waſſerſtraßen in Anwendung zu bringen, in ſo weit es ohne Anſtoß gegen beſtehende Verträge geſchehen kann; und in weiterer Erwägung, daß Uns die Lage der Finanzen erlaubt, die daraus für Unſere getreuen Unterthanen hervorgehende Abgabenerleichterung gegenwärtig eintreten zu laſſen, haben Wir gnädigſt beſchloſſen und verordnen andurch proviſoriſch wie folgt:

Art: 1.

Von dem Waſſerzoll auf dem Neckar und Main ſoll künftig ein fünftel als Waſſerweggeld und vier fünftel als Tranſitzoll erhoben werden.

Art: 2.

Alle Güter, welche auf dem Neckar oder Main in das Großherzogthum eingeführt oder aus demſelben ausgeführt oder von einem Ort des Landes in ein anderes verbracht werden, haben künftig nur das Waſſerweggeld zu entrichten.

Art: 3.

Getraide und Wein, welche auf dieſen Waſſerſtraßen von einem Ort des Landes in ein anderes gebracht oder ausgeführt werden, ſind auch von dem Waſſerweggeld frei.

Art: 4.

Diejenigen durchgehenden Handelsgüter, welche in ein unter Aufſicht der Steuer-Verwaltung ſtehendes Lagerhaus gehen, um dort niedergelegt zu werden, oder aus einem

Digitized by Google

solchen abgesendet werden, haben neben dem Wasserweggeld nur die Hälfte des Transitzolls zu entrichten.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben, Langenstein den 3ten Juli 1829.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
Eichrodt.

Verordnungen.

(Den Grenzverkehr betreffend.)

Durch das Zollgesetz vom 21ten Juni 1827. Tarifabtheilung 30. sind auf den Fall der Reciprocität vom Eingangszoll und Ausgangszoll frei gelassen:

a) Aussaat und andere zur Acker-, Wiesen- und Rebencultur erforderlichen Gegenstände, welche Ausländer auf eigenthümliche oder gepachtete in Grenzgemarkungen des Inlandes liegende Grundstücke einführen und die darauf gezogenen unmittelbar nach der Trennung ausgehenden Erzeugnisse.

b) Vieh, welches Ausländer auf ihre in Grenzgemarkungen des Inlandes liegende Güter zum Arbeiten oder Waiden ein- und von da wieder ausführen.

c) Getraide, welches Inländer auf ausländische in Grenzgemarkungen liegende Mahlmühlen verbringen, und das daraus gewonnene Mehl, welches sie einführen.

d) Holz, welches Inländer auf ausländische in Grenzgemarkungen liegende Sägmühlen führen, und die daraus gewonnenen Schnittwaaren, welche sie zurückbringen.

Gegenüber von jenen Nachbarstaaten, welche die vorbehaltene Reciprocität bewilligen, unter welche gegenwärtig auch die Königreiche Baiern und Würtemberg, die Fürstenthümer Hohenzollern Sigmaringen und Hohenzollern Hechingen gehören, sollen die verheißenen Zollfreiheiten nach folgenden Vollzugsvorschriften eintreten:

§. 1. In den beiden ersten Fällen:

Die Zollfreiheit findet nur für unmittelbar angrenzende Gemarkungen statt, wogegen die nach der allgemeinen Vorschrift vom 20. Jenner 1827. Regierungsblatt No. III. hinsichtlich aller zollfreien Gegenstände angeordnete Controle durch Freischeine zu unterbleiben hat.

Digitized by Google

§. 2. In den beiden letzten Fällen:

a) Alle Gemarkungen, welche nicht über drei Stunden von der Grenze entfernt liegen, gelten als Grenzgemarkungen; weiter von der Grenze entfernt liegende Gemarkungen können in dieser Beziehung nur nach vorausgegangener Bewilligung der Steuerdirection als Grenzgemarkungen behandelt werden.

b) Bei Einholung des zollamtlichen Freischeins für die Ausfuhr ist der Termin zu erklären, in welchem die Zurückbringung erfolgen soll, und solcher auf dem Scheine anmerken zu lassen. Will jemand den erklärten Termin verlängert haben, so muß vor Ablauf desselben der Freischein an den Zoller, welcher ihn ausgestellt hat, zurückgebracht und von diesem die geschehene Verlängerung darauf bemerkt werden.

Die Zoller haben die Termine und Terminsverlängerungen nur so weit zu genehmigen, als sie nach den Umständen unverdächtig und angemessen scheinen.

c) Die Zoller haben darauf zu sehen, daß das Mehl und beziehungsweise die Schnittwaaren die zurückgebracht werden, in einem angemessenen Verhältniß mit der ausgeführten Frucht und beziehungsweise dem ausgeführten Holze stehen. Wenn mehr Mehl oder Schnittwaaren zurückgebracht werden, so haben sie von dem Mehrbetrag den Eingangszoll und im umgekehrten Fall von der dem Minderbetrag entsprechenden Quantität Frucht oder Holz den Ausgangszoll zu erheben.

d) Die Rückfuhr muß an derselben Zollstätte, bei welcher die Ausfuhr statt gefunden, unter Ablieferung des Freischeins und innerhalb des darin bemerkten Termins geschehen.

Carlsruhe den 26ten Mai 1829.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Roman.

Bekanntmachungen.

(Die Errichtung der Gemeinde Burg betreffend)

Seine Königliche Hoheit haben durch höchste Staats-Ministerialentschließung vom 21ten Mai d. J. Nro. 735. gnädigst genehmigt, daß aus den zur Vogtei Kirchzarten gehörigen Nebenorten Höfen, Himmelreich und Schlempenfeld, sodann aus den

zur Vogtei Zarten gehörigen Orten Burg und Brand mit Hinzuschlagung des Rainhofs eine eigene Gemeinde gebildet, und nach dem Hauptort Burg benannt werde, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 15ten Juni 1829.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Ministers.
L. Winter.

Vdt. Becker.

(Die Errichtung eines Ober-Eichamts zu Konstanz betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchsten Staats-Ministerial-Reskripts vom 21ten Mai Nro. 719. gnädigst genehmigt, daß zu Konstanz ein Ober-Eichamt errichtet werde, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 12ten Juni 1829.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Der Staatsrath und Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Barack.

(Die Besetzung der neu eingetheilten Wasser- und Straßenbaubezirke betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die dermalen bestehenden Wasser- und Straßenbau-Inspektionen (Reggs.Blatt v. 24. Juni d. J. No. XIII.) durch höchstes Reskript aus Großherzogl. Staatsministerium vom 7. Mai auf diesseitigen unterthänigsten Vortrag, nachbenannten Personen gnädigst übertragen:

1) Die neu errichtete Inspektion Stockach dem bisherigen Ingenieur-Praktikanten Fischer, unter Ernennung desselben zum Bezirks-Ingenieur.
2) Die neu errichtete Inspektion Villingen dem Bezirks-Ingenieur von Krieg, bisher zu Stockach, unter Enthebung des Civilbaumeisters Rief zu Donaueschingen von den ihm bisher im Straßenbauwesen übertragenen Functionen.
3) Die neuerrichtete Inspektion Säckingen dem Bezirks-Ingenieur Durban, bisher zu Waldshut.

   Bei dieser Inspektion wurde der bisherige Ingenieur-Praktikant Dreßler als Unter-Ingenieur angestellt.

Digitized by Google

4) Die Inſpektion Freiburg nach ihrem dermaligen Beſtande, dem Ober-Ingenieur Morat.

5) Die Inſpektion Emmendingen dem Bezirks-Ingenieur Sauerbeck, bisher zu Lörrach.

6) Die Inſpektion Offenburg nach ihrem dermaligen Beſtande dem Bezirks-Ingenieur Lienin.

Bei dieſer Inſpektion wurde der bisherige Ingenieur-Praktikant Baumgärtner als Unter-Ingenieur angeſtellt.

7) Die Inſpektion Rheinbiſchoffsheim nach ihrem dermaligen Beſtande dem Bezirks-Ingenieur Funke.

8) Die Inſpektion Raſtatt ebenſo dem bisherigen Bezirks-Ingenieur Rau.

9) Die Inſpektion Carlsruhe ebenſo dem Bezirks-Ingenieur Gerſtner.

10) Die Inſpektion Pforzheim (Sitz zu Carlsruhe) ebenſo dem Bezirks-Ingenieur Steiner.

11) Die Inſpektion Heidelberg nach ihrem dermaligen Bezirk dem bisherigen Secretär bei der Ober-Direktion des Waſſer- und Straßenbaus, Ingenieur Lorenz unter Ernennung deſſelben zum Bezirks-Ingenieur.

12) Die Inſpektion Buchen nach ihrer dermaligen Ausdehnung, dem Bezirks-Ingenieur Lang.

Bei dieſer Inſpektion wurde der bisherige Ingenieur-Praktikant Sprenger als Unter-Ingenieur angeſtellt.

13) Die Inſpektion Mannheim verbleibt nach ihrem frühern, allein unverändert gebliebenen Beſtande dem Oberingenieur Dyckerhoff.

Ferner wurde durch dieſelbe höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit den Räthen bei der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaus, Ober-Ingenieur Rochlitz, Ober-Ingenieur, Hauptmann Scheffel, Ingenieur Dittler und Ingenieur Steinmann, beiden erſtern der Charakter als Oberbaurath und beiden letztern der Charakter als Baurath gnädigſt verliehen, auch der bisherige Ingenieur-Praktikant Föhrenbach als Secretär bei der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaus huldreichſt angeſtellt. Carlsruhe den 29. Juni 1829.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

(Straf-Erkenntniß.)

Durch Erkenntniß des Hofgerichts zu Freiburg vom 5ten d. M. wurde der Accisor Xaver Maier zu Waldkirch wegen Rechners-Untreue und Handgelübdebruchs, unter Entsetzung von seinem Dienst, zu einer fünfjährigen Correctionshausstrafe verurtheilt. Carlsruhe den 12ten Juni 1829.

Justiz-Ministerium.
In Ermanglung eines Präsidenten
Müller.

Vdr. Baurittel.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Zunftmeister Alois Schlosser zu Freiburg hat dem dasigen Waisenhaus 500 fl., und dem Armen-Institut daselbst 500 fl.,

der verstorbene Oberzoller Johann Nepomuck Thomas Rummel zu Kenzingen, hat dem dortigen Armenfond 800 fl.,

der verstorbene Pfarrer Mäntelin von Burckheim hat zur Unterstützung von armen Kindern von da 150 fl. in das dortige Spital,

Stephan Faulhaber in Königheim hat durch letztwillige Verfügung der dortigen Kirche 50 fl.,

Rosa Kleiser von Urach hat durch letztwillige Verfügung dem Kirchenfonds in Urach eine Schenkung von 50 fl., und

ein Ungenannter dem Allmosenfonds zu Gerlachsheim 80 fl. vermacht.

Sämmtlich diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst beschlossen, die erledigte OberEinnehmerei Buchen dem provisorischen OberEinnehmer Bleymann in Wertheim, die OberEinnehmerei Wertheim dem provisorischen OberEinnehmer Harich in Bonndorf definitiv zu übertragen, den Cameralpraktikanten Faschon zum provisorischen OberEinnehmer in Bonndorf,

den SecretariatsPraktikanten Christian Gockel zu Mannheim zum Secretair bei dem Oberhofgericht zu ernennen, und

den OberEinnehmereiAssistenten Leopold Knauf als Revisionsgehülfen bei der SteuerRechnungsRevision anzustellen.

Höchstdieselben haben nach einem höchsten Erlaß aus dem Großherzoglichen StaatsMinisterium vom 11. v. M. Nro. 801. gnädigst genehmigt, daß der nach Villingen bestimmt gewesene Landchirurg Flack in dieser Eigenschaft zu Meersburg und der nach Meersburg ernannt gewesene Landchirurg Engesser in dieser Eigenschaft zu Villingen beinssen werde.

Der Bauelcve Berckmüller von hier, ist nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung mit dem Prädikat „vorzüglich befähigt“ unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Nach erstandener strenger Prüfung wurden die GeometerEleven:

Siefert von Rastatt,
Hennig von Wertheim,
Homburger von Wit bei Blumenfeld,
Kißling von Bleichheim bei Kenzingen,
Belander von Hasinch im Kinzigthal, und
Stolz von Gerrenbach

unter die Zahl der Geometer, und zwar der erstgenannte Siefert von Rastatt mit der Note als „vorzüglich befähigt“, die übrigen aber als „hinlänglich befähigt“ aufgenommen.

Nach dem Antrag der Evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind von den 11 Theologen, welche sich zur diesjährigen Frühjahrsprüfung gemeldet haben, folgende 9 unter die evangelisch-protestantischen Pfarrecandidaten aufgenommen worden:

Joh. Jacob Stöß, von Muckenschopf bei Scherzheim;
Carl Fernand, von München;
August Sievert, von Carlsruhe;
Carl Friedrich Specht, von Prechthal;
Carl Heinrich August Wilkens, von Reihen;
Friedrich Becker, von Eichtersheim;
Philipp Jacob Sauer, von Hilsbuch;
Carl August Leibnitz, von Mannheim, und
Eduard Strohmeyer, von Carlsruhe.

Von den dieses Frühjahr bei der Großherzoglichen SanitätsCommission zur Staatsprüfung sich gemeldet habenden 11 Candidaten der innern Heilkunst, 10 Candidaten der Wundarzneikunst, 8 Candidaten der Hebarzneikunst und 5 Candidaten der Apothekerkunst, haben Nachbenannte Licenz erhalten:

a) zur Ausübung der innern Heilkunst:

Franz Anton Gugert von Baden,
Jacob Abenheimer von Heidelberg,
} mit der Note „vorzüglich befähigt.“

Lorenz von Fischer von Mannheim,
Joseph Schuler von da,
Carl Jumm von Lahr,
Heinrich Ulmann von Ettenheim,
Joseph Götz von Freiburg,
} mit der Note „gut befähigt.“

Heinrich Herrmann von Schwetzingen,
Wilhelm Apiarius von Grombach, } mit der Note „hinlänglich befähigt.“

b) Zur Ausübung der Wundarzneikunst:

Franz Anton Gugert von Baden,
Lorenz von Fischer von Mannheim, } mit der Note „vorzüglich befähigt.“

Heinrich Baurittel von Carlsruhe,
Heinrich Ulmann von Ettenheim,
Wilhelm Apiarius von Grombach, } mit der Note „gut befähigt.“

Johann Georg Blatt von Lahr,
Franz Sales Dorer von Teyberg,
Johann Jacob Baumann von Mülheim, } mit der Note „hinlänglich befähigt.“

c) Zur Ausübung der Hebarzneikunst:

Franz Anton Gugert von Baden, mit der Note „vorzüglich befähigt.“
Lorenz von Fischer von Mannheim, mit der Note „gut befähigt.“

Heineich Baurittel von Carlsruhe,
Heinrich Ulmann von Ettenheim,
Franz Sales Dorer von Tryberg,
Johann Jacob Baumann von Mülheim, } mit der Note „hinlänglich befähigt.“

d) Zur Ausübung der Apothekerkunst:

Franz Stolz von Bühl, mit der Note „vorzüglich befähigt.“

Johann Merkt von Schönau,
Christian Trost von Mannheim,
Karl Fritz von Renchen, } mit der Note „gut befähigt.“

Dominie von Quenandon von Buckheim, mit der Note „hinlänglich befähigt.“

Durch das am 13. Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Bosinger, ist die Pfarrei Schwaningen, Bezirksamts Stühlingen, mit einem beiläufigen Erträgniß von 700 bis 800 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 19. Mai l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Baptist Lohr ist die katholische Pfarrei Darlanden, Landamts Carlsruhe, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei dem Murg- und Pfinzkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18ten Juli 1829.

Verordnungen.

(Die Erhebung des Tranſitzolls und Waſſerweggeldes auf dem Neckar und Main betreffend.)

Zum Vollzug des proviſoriſchen Geſetzes vom 3. d. die Erhebung des Tranſitzolls und Waſſerweggeldes auf dem Neckar und Main betreffend, wird andurch verordnet:

Art. 1.

Von den Eingangsgütern iſt bei den Waſſerzollämtern nicht nur das Waſſerweggeld, ſondern auch der Tranſitzoll zu erheben.

Das Landzollamt der Eingangsſtation hat den Tranſitzoll gegen Empfang eines beglaubigten Auszugs aus dem Waſſerzollmanual über die Entrichtung deſſelben zurückzuvergüten.

Art. 2.

Die Ausgangsgüter ſind bei den Waſſerzollſtationen von dem Tranſitzoll frei zu laſſen, gegen Empfang der Zollquittungen des Landzollamts der Ausgangsſtation. Von Getraide und Wein, welche ausgeführt werden, darf unter gleicher Bedingung auch kein Waſſerweggeld erhoben werden.

Art. 3.

Die Aus- und Wiedereingangsgüter werden bei den Waſſerzollſtationen von dem Tranſitzoll gleichfalls frei gelaſſen, auf Vorlage einer Urkunde des Landzollamts der Ausgangsſtation, wodurch der Ausgang und die Beſtimmung der Güter zur Wiedereinfuhr bezeugt wird.

Dieſe Urkunde iſt den Schiffern zu belaſſen, von den Waſſerzollbeamten aber die geſchehene Vorlage derſelben durch Unterſchrift und Beiſetzung des Datums zu beſtätigen.

Digitized by Google

Getraide und Wein, welche aus- und wieder eingeführt werden ſollen, ſind unter Beobachtung gleicher Vorſchrift auch vom Waſſerweggeld frei zu laſſen.

Art. 4.

Von Gütern, welche in ein inländiſches, unter Aufſicht der Steuerverwaltung ſtehendes, Lagerhaus gebracht werden ſollen, iſt bei den Waſſerzollſtationen nicht nur das Waſſerweggeld, ſondern auch der Tranſitzoll zu erheben. Die Hälfte von dem letztern wird durch das Landzollamt am Ort der Lagerung zurückbezahlt. Der Zollpflichtige erhält dieſe Vergütung gegen Abgabe eines beglaubigten Auszugs aus dem Waſſerzollmanual über die Entrichtung des vollen Tranſitzolls, und gegen eine Beſcheinigung der Lagerhausverwaltung über die Ankunft der Güter im Lagerhaus.

Von Gütern, welche aus einem inländiſchen, unter Aufſicht der Steuerverwaltung ſtehenden, Lagerhaus kommen, iſt neben dem Waſſerweggeld nur die Hälfte des Tranſitzolls an den Waſſerzollſtationen zu erheben.

Die Nachſicht des halben Tranſitzolls iſt an die Bedingung geknüpft, daß der Schiffer die ſtatt gehabte Lagerung durch ein mit dem Vidit des Landzollamts verſehenes Zeugniß der betreffenden Lagerhausverwaltung ausweißt.

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Auguſt dieſes Jahrs in Wirkſamkeit.

Die Steuerdirektion wird beauftragt, die Land- und Waſſerzollbeamten hiernach gehörig zu inſtruiren und über den Vollzug zu wachen.

Carlsruhe den 7ten Juli 1829.

Finanzminiſterium.
von Böckh.

Vdt. Roman.

(Das Ab- und Zuſchreiben in der Grundſteuer wegen Veränderung, Zuwachs und Abgang ſteuerbarer Objekte betreffend.)

Mit Genehmigung des hohen Staatsminiſteriums vom 1. d. M. StM. No. 853. wird die Verordnung vom 20. Juli 1821. Regierungsblatt No. XII. Satz 6., ſoweit er die Culturveränderung von Weinbergen in Aecker oder Wieſen betrifft, dahin modifizirt, daß ein oder mehrere Rebgelände in einem Rebdiſtrikt, wenn ſie in Aecker oder Wieſen verwandelt werden, ebenſo in die geeignete Klaſſe der neuen Culturart aufgenommen und darnach die Steuer-Capitalien beſtimmt werden, wie wenn eine ſolche Cultur-

Digitized by Google

veränderung mit ganzen Rebdistrikten oder mit isolirt liegenden Rebstücken vorgenommen wird.

Die Steuerdirection hat das Catasterpersonal hiernach zu instruiren und die weitere Verkündung durch die Anzeigeblätter anzuordnen.

Carlsruhe den 7ten Juli 1829.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Roman.

Bekanntmachungen.

(Die Begebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und ErziehungsInstitute zu Offenburg.)

Mit Ende Juli d. J. wird in dem weiblichen Lehr- und ErziehungsInstitut zu Offenburg ein von der erzbischöflichen Ernennung abhängender Freiplatz für ein Mädchen aus den vorhin östreichischen Landestheilen offen.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Gesuchen unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse, über Alter, Herkommen, Vermögensumstände, Fähigkeiten und Aufführung binnen 4 Wochen an das erzbischöfliche GeneralVikariat in Freiburg zu wenden.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Karl Friedmann zu Sinzheim, Amts Baden, hat dem Sinzheimer Allmosenfonds 1000 fl.,

der ledige Spengler Andreas Brunner in Neustadt hat durch letztwillige Verfügung dem dortigen Armenfonde ein Kapital von 150 fl., und

die Wittwe des Großhändlers Zunstein, Rosa geb. Linty in Constanz, zur Errichtung einer Bürger- und Gewerbschule daselbst ein Kapital von 3000 fl. gemacht.

Sämmtlich diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den seitherigen Kreisassessor Eichrodt in Mannheim zum Amtmann in Kork,

den dem Main- und Tauberkreisdirectorium zur Aushülfe beigegebenen Rechtspraktikanten Georg Schmidt zum Kreisassessor bei eben dieser Stelle,

den besoldeten Rechtspraktikanten Frommherz zu Waldkirch zum Assessor bei dem Dreisamkreisdirectorium, und

den Amtsassessor Rapparini zu Mosbach zum Amtmann allda zu ernennen.

Die Pfarrei Buchheim, Bezirksamts Steckach, ist dem Joseph Anton Stett, bisherigen Pfarrer in Heinstetten, gnädigst verliehen worden.

Die Grundherrlich von Gemmingen Steineggische Präsentation des dermaligen Pfarrverwesers Martin Riesterer in Mühlhausen zur dasigen katholischen Pfarrei hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Grundherrlich von Bettendorfische Präsentation des bisherigen Vikars in Neuhausen Alexander Bauer von Königheim zur katholischen Pfarrstelle in Eubigheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der von der Fürstlich Salm Reifferscheid Krautheimischen Standesherrschaft für den Pfarrer Christoph Kaiser in Hungheim vorgelegten Präsentation zur erledigten Pfarrei Assumstadt (Amts Krautheim im Main- und Tauberkreise) ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden. Die Competenten um die dadurch erledigte Pfarrei Hungheim (ebenfalls im Main- und Tauberkreise, Amts Adelsheim) mit welcher ein jährliches Einkommen von etwa 600 fl. in Geld und Naturalien verbunden ist, haben sich mit ihren Bittschriften an den Patron Grundherrn Götz Freiherren von Berlichingen zu wenden.

(Berichtigung.) In der in dem Regierungsblatt Nro. 14. v. 9. Juli d. J. Seite 122. erschienenen Bekanntmachung derjenigen Candidaten, welche die Erlaubniß erhalten haben, ist aus Versehen

der Apotheker Johann Merkt von Schönau mit der Note „gut“ } befähigt.
und — — Dominic von Quenandon von Burkheim mit der Note „hinlänlich“ }

aufgeführt, statt daß es heißen soll:

Apotheker Dominic von Quenandon von Burgheim mit der Note „gut } befähigt.
und — Johann Merkt von Schönau mit der Note „hinlänglich“ }

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4ten August 1829.

Verordnung.

(Die Einführung der neuen Maase und Gewichte betreffend.)

In Gemäßheit höchsten Rescripts Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 1ten Juli Nro. 843. wird andurch verordnet:

1.

Für alle neue eiserne Pyramidal-Gewichte und neue messingene Einsatz-Gewichte, so wie für neue metallene Flüssigkeitsmaase und hölzerne Maase für sackfähige Dinge, welche innerhalb der ersten sechs Monate von dem, zum Beginnen der Eichgeschäfte zu bestimmenden Tage an gerechnet, zum Verkehrsgebrauche angeschafft werden, soll eine, den in der Maasordnung bestimmten Eichgebühren gleichkommende Vergütung aus der Staatskasse geleistet werden.

Der Tag, von welchem der 6monatliche Termin zu laufen anfangt, wird für jeden Eichbezirk, so wie das Eichamt mit den erforderlichen Requisiten versehen ist, von dem Amte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht; für die Gewichte wird derselbe aber allgemein auf den 15ten August d. J. festgesetzt.

2.

Die Vergütung wird für diejenigen Gewichte, welche von den herrschaftlichen oder Privat-Eisenwerken ausgehen, die ihr Fabrikat selbst zu eichen und mit dem öffentlichen Stempel zu versehen, ermächtigt werden, an diese Werke in dem Betrage geleistet, den der bis zum 15ten Februar künftigen Jahres bewirkte controlirte Absatz nachweißt.

3.

Von allen Maasen und Gewichten, welche von den bei den Eichstätten angestellten Eichern geeicht werden, ist nach demselben Tarife die Vergütung an die Gemeinde der Eichstätte zu leisten, unter Ausscheidung der den Eichern zukommenden Belohnung und eines angemessenen Antheils für die Gemeinde, welche den zu dem Eichgeschäft zu benutzenden Apparat anzuschaffen und zu unterhalten hat.

Digitized by Google

4.

Für die Abgleichung alter Maaße und Gewichte auf neues, wo sie nach der Maaßordnung und nach den ergehenden besondern Instruktionen als zulässig erscheint, wird keine Vergütung geleistet.

5.

Ueber den Vollzug dieser Anordnungen werden sämmtliche Kreisdirectorien die näheren Anweisungen ertheilen.

Carlsruhe den 14ten Juli 1829.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. v. Jagemann.

Bekanntmachungen.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der Handelsmann Franz Joseph Jäckel zu Bühl hat durch letztwillige Verfügung dem Allmosenfond daselbst ein Capital von zweitausend Gulden, wovon alljährlich die Zinsen an dortige Hausarme, alte gebrechliche und kranke Leute verwendet werden sollen, und die weitere Summe von zweitausend Gulden mit der Bestimmung gestiftet, daß deren Zinsen zum Unterricht und zur Bekleidung armer Kinder zu benutzen seyen;

ferner hat der ohnlängst gestorbene Großherzogliche Staats-Minister Ludwig Wilhelm Alexander Freiherr von Hövel zu Dölde ein Capital von 3000 fl. hinterlassen, dessen Zinsen für die Armen in Rastadt verwendet werden sollen.

Der verstorbene Uhrenhändler Friedrich Birkle in Schönenbach hat ein Capital von 1000 fl. zur Vertheilung der jährlichen vierprozentigen Zinsen unter die Armen von Schönenbach und Linach als besondere Armenstiftung bestimmt.

Der verstorbene Johann Leber in Oberalpfen hat durch letztwillige Disposition dem Armenfond in Oberalpfen ein Capital von 100 fl., und dem Armenfond in Waldkirch ein weiteres von 64 fl. gestiftet;

Ebenso hat die verstorbene Maria Beller, Wittwe des Michael Liebermann in Möhringen, zur Vertheilung der jährlichen Zinsen unter die dortigen Armen ein Capital von 30 fl. hinterlassen;

Digitized by Google

Sämmtliche vorgenannte Vermächtniſſe haben, ſo wie eine von dem verſtorbenen Pfarrer Raſchold und der Gemeinde Schiltach und Lehengericht errichtete Stiftung zu Unterſtützung armer Waiſen, die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Ordens-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerjunker Freiherrn von Berckheim die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, den von Seiner Majeſtät dem König von Preußen ihm verliehenen St. Johanniter-Orden annehmen und tragen zu dürfen.

(Dienſt-Nachrichten.)

Durch das Ableben des Medizinalraths und Phyſicus Dr. Wenz in Pforzheim iſt das daſige Phyſicat, verbunden mit der normalmäßigen Beſoldung ad 400 fl. in Geld und 120 fl. für Pferdfourage in Erledigung gekommen.

Durch die dem Staabschirurg Herr in Grafenhauſen, Bezirksamts Bonndorf, auf Anſuchen ertheilte Entlaſſung aus dem Staatsdienſt iſt das Staabschirurgat Grafenhauſen, verbunden mit einem Gehalt von 87 fl. in Geld, erledigt worden. Die Bewerber um dieſe beiden Stellen haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bei der Großherzoglichen SanitätsCommiſſion zu melden.

Durch das Ableben des Staabschirurgen Heim in Heiligenberg iſt das daſige Staabschirurgat, verbunden mit der tarifmäßigen Beſoldung von 87 fl, vacant geworden. Die Kompetenten um dieſe Stelle haben ſich binnen 6 Wochen bei der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen DomanialKanzlei in Donaueſchingen zu melden.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtiz-Miniſteriums vom 21. Juli d. J. Nro. 3155. iſt dem penſionirten HofgerichtsSecretair Dr. Bildhäuſer, gegenwärtig zu Offenburg, das Recht zu Verfaſſung gerichtlicher Schriften, und

dem penſionirten KreisSecretair Hall in Engen durch Beſchluß des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 10. Juli d. J. Nro. 7378. das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativſachen ertheilt worden.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung bei der Großherzoglichen SanitätsCommiſſion iſt dem ApothekerGehülfen Ludwig Conradi von Bretten die Lizenz als Apotheker, und

dem Karl Auguſt Schmidt, Unterchirurg bei dem Großherzoglichen LinienInfanterieRegiment Markgraf Wilhelm in Konſtanz, die Erlaubniß zur Ausübung der Geburtshülfe ertheilt worden.

Die Standesherrlich Fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Franz Becker, bisherigen Profeſſors an dem Gymnaſium zu Donaueſchingen, auf die Pfarrei Limbach, Bezirksamt Heiligen-

Digitized by Google

berg, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hiedurch ist eine Lehrstelle an gedachtem Gymnasium, womit nebst freier Wohnung einstweilen eine Besoldung von 500 fl. verbunden ist, für einen Lehramts-Candidaten, geistlichen Standes, erledigt. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das längst erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Joseph Endres ist die Pfarrei Bohlingen, im Seekreis und Amte Radolphzell, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld, Zehnten und Güterertrag, worauf aber gegen den Bezug des Zehntens zu Bettnang eine jährliche Abgabe von 75 fl. an die Pfarrei Weiler haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Artikel 2 und 3. bei dem Seekreisdirectorium zu melden.

Durch die Ernennung des Stadtpfarrers Felizian Engler in Burkheim zum Dompräbendar oder Domkaplan an der Metropolitankirche in Freiburg ist die Stadtpfarrei Burkheim, Amts Breisach im Dreisamkreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 — 1000 fl., einschließlich des damit zur Haltung eines Vicars, vorzüglich für das Kapitel, vereinigten Kaplaneiertrags, erledigt worden. Die Bewerber um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung vom 6ten Juni 1811. Regierungsblatt Nro. 18. durch das erzbischöfliche General-Vicariat in Freiburg bei der hohen Schule daselbst, welcher aus besonderer Gnade Seiner Königlichen Hoheit das Präsentationsrecht zusteht, innerhalb der gesetzlichen Frist zu melden.

Durch das Ableben des katholischen Decans und Pfarrers Steeg in Bauerbach ist die dortige Pfarrei mit einem beiläufigen Ertrage von 900 — 1000 fl. in Geld und Naturalien erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig bei dem Murg- und Pfinzkreisdirectorium zu melden.

Durch das Ableben des Decans und Pfarrers Scholl ist die mit dem landesherrlichen Decanat verbundene katholische Stadtpfarrei Sinsheim, mit den drei Filialen Rohrbach, Reyhen und Steinsfurth, im beiläufigen Ertrage von 1600 fl. an Geld, Früchten, Zehnt- und Güterertrag, worauf jedoch die Unterhaltung eines Kaplans mit 100 fl. Gehalt und eine jährliche Abgabe von 100 fl. an die Pfarrei Schluchtern haftet, erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse bei der Fürstlichen Standesherrschaft Leiningen, als Patron, zu melden.

Die Fürstlich Leiningische Präsentation des Pfarrers Lorenz Goldschmitt in Eberbach zur Pfarrei Schlierstadt, Amts Adelsheim, im Main- und Tauberkreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch ist die katholische Pfarrei Eberbach, im Neckarkreis, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen erledigt. Die Kompetenten um dieselbe, haben sich bei der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

(Todes-Fall.)

Der Kreis-Expeditor von Waibel bei dem Seekreisdirectorium ist am 19. Juni d. J. gestorben.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3ten September 1829.

Verordnungen.

(Die Verträge, welche mit ausländischen im Großherzogthum nicht ausdrücklich zugelassenen Gesellschaften von diesseitigen Unterthanen über die Versicherung ihrer im Inlande befindlichen Mobilien abgeschlossen werden, betreffend.)

Es sind darüber verschiedene Anfragen vorgelegt worden, wie es nach dem Erscheinen der höchsten Verordnung vom 4. Mai 1829. Regierungsblatt Nro. XI. mit den Verträgen über Mobilien-Versicherung zu halten seye, welche von Inländern mit ausländischen nicht zugelassenen Gesellschaften geschlossen worden, oder künftig geschlossen würden.

Es wird daher zur allgemeinen Nachachtung dieserhalb verfügt:

1) Die vor dem Erscheinen der höchsten Verordnung bereits abgeschlossene Mobilienversicherungsverträge sind für die Dauer der darin festgesetzten Vertragszeit, als nicht verbotene Rechtsgeschäfte anzusehen und zu behandeln. Doch sind die Versicherten verbunden, innerhalb 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an solche den Aemtern in Originale zur Einsichtsnahme vorzulegen.

2) Die Aemter haben über diese Verträge ein Register anzulegen, in welches der Name des Versicherten, die Firma der Versicherungs-Gesellschaft, Gegenstand und Summe der Versicherung und endlich Dauer des Vertrags einzutragen ist. Der Vertrag selbst, ist dem Versicherten zurückzugeben. Die Aemter sind verbunden auf Ansuchen sowohl die Staatshülfe eintreten zu lassen, welche zur Ordnung der Entschädigungsverhältnisse im Fall eines assecurirten Unglücks erforderlich ist, als auch über streitig gewordene Vertragsverhältnisse zu erkennen.

3) Die unterlassene Anmeldung ist als ein Verzicht auf die Staatshülfe anzusehen.

4) Die Verlängerung oder Erneuerung dieser Verträge nach dem Erscheinen der

Digitized by Google

höchsten Verordnung ist, gleich der Eingehung neuer Verträge, als ein polizeilich verbotenes Geschäft zu betrachten, welches soferne es zur Kenntniß der Exekutivstelle gelangt, als Uebertretung zu behandeln ist.

Hiernach ist sich zu achten. Carlsruhe den 10ten Juli 1829.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Graf v. Leiningen.

(Die Prüfung der Rechtskandidaten betreffend.)

Da man wahrgenommen hat, daß einzelne Rechtskandidaten die Vorschrift, nach welcher drei und ein halbes Jahr auf das academische Rechtsstudium zu verwenden sind, (13. Organisationsedikt vom 13. Mai 1803. §. 45.) zwar beobachtet, jedoch innerhalb dieses Zeitraums die gewöhnlichen praktischen Vorlesungen überall nicht gehört haben; so sieht man sich zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß, vom nächsten Anmeldungstermin (November d. J.) an zu rechnen, Rechtskandidaten, welche sich über den Besuch der Vorlesungen über ein Civilprozeß-Praktikum und die Referirkunst nicht vorher gebührend ausgewiesen haben, zur Staatsprüfung fernerhin nicht mehr zugelassen, sondern bis auf erfolgte Nachweisung über den Besuch dieser Vorlesungen werden zurückgewiesen werden.

Carlsruhe, den 18. August 1829.

Justiz-Ministerium.
In Ermanglung eines Präsidenten
Müller.

Vdt. Baurittel.

(Die Bestimmung der Diäten der Sanitätsbeamten bei auswärtigen Dienstverrichtungen betreffend.)

Auf den Vortrag der Sanitätskommission sieht man sich veranlaßt, zu verfügen, daß die Sanitätsbeamten bei gewöhnlichen auswärtigen Verrichtungen in Orten, welche nicht über eine Stunde von ihrem Wohnsitz entfernt sind, keine Diät, sondern nur eine billige Entschädigung, welche jedoch nicht den dritten Theil der Tagsdiät, also 1 fl. 20 kr. übersteigen darf, sodann für Besuch an Orten, welche zwei und unter zwei Stunden vom Wohnort entfernt sind, eine halbe Tagsdiät, endlich für Verrichtungen an Orten,

Digitized by Google

welche über zwei Stunden vom Wohnsitz gelegen sind, die ganze Diät oder $\frac{3}{4}$tel derselben, je nach dem sie Abends zurückkommen oder über Nacht auszubleiben genöthigt sind, anzusetzen befugt seyn sollen.

Die Aufrechnung von Pferdfourage, Trinkgeld und Bedienung passirt in den beiden letzten Fällen, nicht aber in dem ersten, wenn nemlich der Ort nur eine Stunde vom Wohnsitz entfernt ist.

Hiernach haben sich die Sanitätsbehörden zu achten.

Carlsruhe, den 18. August 1829.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. v. Jagemann.

(Die neue Maaßordnung, insbesondere den Eichgebührentarif betreffend.)

Die Gebühr für das Eichen der Gewichtsteine von 10 Pfd. wird nachträglich zu dem, der neuen Maaßordnung beigefügten Tarif über die Eichgebühren, andurch auf 15 kr. bestimmt.

Carlsruhe, den 10. August 1829.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Staatsrath und Ministerial-Direktor.

L. Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht der Studirenden auf der Landesuniversität Heidelberg und Freiburg.)

Im Sommerhalbjahre 1829 beträgt die Anzahl der Studirenden

A) auf der Universität Heidelberg:

	Inländer	—	Ausländer	—	Zusammen
1) An Theologen — — —	32.	—	23.	—	55.
2) — Juristen — — —	74.	—	216.	—	290.
3) — Mediziner, Chirurgen u. Pharmazeuten	73.	—	95.	—	168.
4) — Cameralisten — — —	43.	—	14.	—	57.
5) — Philologen und Philosophen —	12.	—	20.	—	32.
	234.	—	368.	—	602.

B) Auf der Universität Freiburg:

	Inländer.	Ausländer.	Zusammen.
1) an Theologen	167.	36.	203.
2) — Juristen	84.	12.	96.
3) — Mediziner	102.	38.	140.
4) — höhere Chirurgen	7.	3.	10.
5) — niedere Chirurgen	19.	4.	23.
6) — Pharmazeuten	8.	1.	9.
7) — Philosophen	128.	18.	146.
	515.	112.	627.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 17. August 1829.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Staatsrath und Ministerial-Director.

L. Winter.

Vdt. Graf v. Leiningen.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Christian Moosmann zu katholisch Thennenbronn hat durch letztwillige Verfügung ein Capital von 300 fl. zur Vertheilung der jährlichen Zinse unter die dortige armen Schulkinder,

die Wittwe des vormaligen schwäbischen Kreismajors Barth, geborne von Wenger in Offenburg durch letztwillige Verfügung in den dortigen Armenspitalfonds ein Capital von 100 fl.,

ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, in den Allmosenfond zu Rauenberg 305 fl.,

Jacob Christoph Baader in Stockach, durch letztwillige Verfügung der Leprosenpflege daselbst ein Capital von 200 fl.,

Johann Georg Schlander in Buchen den dortigen Armen 234 fl. 32 kr.,

Christoph Beckers Wittwe, Barbara, geborene Willenwarth von Ettlingen dem Spitalfonds daselbst 50 fl.,

der verstorbene OberhofgerichtsKanzler von Langsdorf dem Armenfonds zu Waldburg, Amts Ettenheim, eine Stiftung von 150 fl.,

der verstorbene Vogt Ferdinand Boodießer zu Honau dem dasigen Armenfonds 100 fl., wovon die Zinse an arme Kranke und Kindbetterinnen und 100 fl., wovon die Zinse jährlich an Arme zu vertheilen sind,

der verstorbene Geistliche Rath Bähr in Neibsheim zum dortigen Armenfonds ein Capital von 150 fl., und

die in Offenburg verstorbene Dorothea Bergmann, angeblich aus Petersburg, hat in die Offenburger Armenhausschaffnei ein Capital von 480 fl. vermacht.

Sämmtlich diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

(Ordens-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 30ten Juli d. J. gnädigst geruht, dem K. K. Oestreichischen Geheimen Rath Freiherrn v. Hornstein zu Weiterdingen, das Commandeurkreuz des ZähringerLöwenOrdens, und dem Geheimen Hofrath Professor Schmiderer in Freiburg das Ritterkreuz desselben zu verleihen.

Ferner geruhten Seine Königliche Hoheit, den HofdomainenkammerDirector Schippel, bisherigen Ritter des ZähringerLöwenOrdens, unterm 25ten August zum Commandeur dieses Ordens gnädigst zu ernennen.

(Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit haben sich huldreichst bewogen gefunden, dem katholischen Schullehrer Holzschuh zu Waibstadt für seine fünfzigjährige mit Treue und Fleiß geleisteten Dienste zur Feier seines Dienst-Jubiläums die silberne VerdienstMedaille gnädigst zu verleihen.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Amtmann Stein zu Lahr zum Kreisrath bei dem KinzigkreisDirectorium zu befördern, dagegen den Obervogt Hennemann daselbst in gleicher Eigenschaft zu dem Directorium des Märg- und Pfinzkreises zu versetzen,

dem Hofmaler Kunz die durch den Tod des GallerieDirectors Becker erledigte Stelle gnädigst zu übertragen,

den Secretär Eckert bei dem Kriegs-Ministerium zum Kanzleirath, und

den Freiherrn Sigmund Johann von Bodmann zum Kammerjunker zu ernennen,

dem bisherigen Verweser des Staabsamts Bräunlingen, Hofgerichtsadvokaten Anton Felix Ruckmich von St. Blasien, dieses Amt mit dem Charakter als Amtmann definitiv zu übertragen,

den Amtsassessor Rüetinger zu Sinsheim unter Ernennung zum Amtmann dem Amt Lahr beizugeben,

den bisherigen Zettelverwalter Dennig bei dem Kreisdirectorium zu Durlach zum KreisCommunrevisor daselbst, und den bei der StaatsanstaltenCommission angestellten Revisionsgehülfen Ludwig Eichrodt zum Zettelverwalter bei dem gedachten Kreisdirectorium,

den Cameralpracticanten Georg Schmidt von Carlsruhe zum Gehülfen bei der Zettelrevision der OberforstCommission zu ernennen,

den bei dem Amte Neckargemünd angestellten besoldeten Rechtspraktikanten Karl Joseph Lederle zum Assessor bei diesem Amte zu befördern,

den seitherigen Amtsassessor Jäger zu Boxberg in gleicher Eigenschaft nach Tauberbischofsheim zu versetzen, und an dessen Stelle den besoldeten Rechtspracticanten Klingenmeyer zu Tauberbischofsheim zum Assessor beim Amt Boxberg zu ernennen, endlich

dem PolizeiActuar Hoffmann zu Mannheim den Charakter als PolizeiCommissär zu ertheilen.

Der bei dem Großherzoglichen JustizMinisterium in den Monaten Mai und Juni d. J. vorgenommenen Prüfung hatten sich zwei und dreißig Rechtscandidaten unterzogen. Von diesen wurden durch Beschluß vom 22ten August d. J. nachgenannte unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen:

Franz Anton Kräuter von Hörden,
Willibald Retner von Salem,
Wilhelm Exter von Kork,
Aloys Lang von Munzingen,
Friedrich Kobelt von Kork,
Karl von Rotteck von Freiburg,
Karl Hütlin von Konstanz,
Wendelin Spinner von Ober-Wolfach,
Anton Jüngling von Kuppenheim,
Anton Schachleiter von Carlsruhe,
Karl Geiger von Roth,
Johann Dürr von Carlsruhe,
Gebhard Leyherr von Konstanz,
Johann Philipp Kast von Walldürn,
Johann Büchle von St. Trutpert,
Karl Burger von Offenburg,
Mathias Schlemmer von Rastatt,
Ferdinand Frey von Freiburg,
Moriz Eppinger von Eppingen,
Joseph Wintermantel von Donaueschingen.
Anton Dilger von da,
Heinrich Hammer von Rastatt,
Joseph Gräfle von Freiburg,
Anton Sieb von Baden,
Jakob Neff von Carlsruhe, und
Alexander Soiron von Mannheim.

Nach erstandener strenger Prüfung bei der Großherzoglichen Direction des Wasser- und Straßenbaues wurden die IngenieurCandidaten:

Friedrich Greiner von Allmansweyer,
Franz von Delalli von Gerlachsheim, und
Joseph Keller von Philippsburg

durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. August d. J. Nro. 8346. unter die Zahl der IngenieurPracticanten aufgenommen.

Dem Scribenten Carl Crecelius von Pforzheim ist durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24ten Juli d. J. Nro. 7979. das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Durch die gnädigste Uebertragung der Pfarrei Bankholzen, im Seekreis und Amte Radolphzell, an den Pfarrer Felix Koch ist die Pfarrei Weiler, im nemlichen Amte, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. in Geld, Grundzinsfrüchten und Güterertrag in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben sich vorschriftsmäßig bei dem Seekreisdirectorium zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Stadtpredigers Gustenhofer ist das sogenannte Prädikatur-Benefizium zu Offenburg mit einem beiläufigen Ertrage von 500 fl. in Geld und Naturalien erledigt. Außer den mit dem Stadtpfarrer und seinen zwei Cooperatoren abwechslungsweise zu haltenden Predigten, christlichen Lehren und gestifteten Anniversarien hat der Benefizint keine weitere Dienstobliegenheit, und könnte, wenn er zum Lehramte befähigt ist, durch Uebernahme einer Lehrstelle an dem dortigen Gymnasium noch eine angemessene Zulage erhalten. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch das KinzigkreisDirectorium zu melden.

Die Freiherrlich von Gemmingische Präsentation des Vikars Bernhard Krauß auf die Pfarrei Leibenstadt, Decanats Adelsheim, im Main- und Tauberkreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die von der Großherzoglichen, ehemals Markgräflich Badischen Domänenkanzlei dem Karl Grauser, Pfarrer in Gottmadingen ertheilte Präsentation auf die Pfarre Leutkirch, Bezirksamts Salem, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Man findet sich veranlaßt, die durch Ableben des Kaplans Bissinger erledigte, 450 fl. ertragende Frühmeßpfründe in Bodmann, Bezirksamts Stockach, nochmals auszuschreiben. Die Kompetenten um dieselbe, haben sich bei der Freiherrlichen Grundherrschaft von Bodmann zu Bodmann, als Patron, zu melden.

Die Freiherrlich von Zobelsche Präsentation des Pfarrverwalters Andreas Zehender in Messelhausen, Amts Gerlachsheim, auf diese Pfarrei hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Kaplans Joseph Münzer in Engen auf die Pfarrei Thannheim hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch wird das zur seelsorglichen Aushilfe bestimmte St. Margaretha Benefizium in Engen mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl. erledigt. Die Kompetenten um dasselbe haben sich bei der Standesherrschaft Fürstenberg, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben zum Behuf der Wiederbesetzung des Kaplanei-Benefiziums zu Kuppenheim, Oberamts Rastadt, die Erhöhung des Pfründeinkommens auf 500 fl. nebst freier Wohnung, 4 Klafter Holz und Garten gnädigst zu genehmigen geruht. Die Kompetenten um dieses, zur Aushülfe in der Seelsorge bestimmte Benefizium haben sich bei dem Murg- und PfinzkreisDirectorium nach Vorschrift zu melden.

Die evangel. Pfarrei Malterdingen ist dem bisherigen Pfarrer in Eggenstein Wilhelm Freiburger unter den im deßfallsigen Ausschreiben bemeldeten Bedingungen gnädigst übertragen worden.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelisch-protestantische Pfarrei Obergimpern, Decanats Neckarbischofsheim, dem bisherigen Vicarius Friedrich Salzer von Carlsruhe huldreichst zu übertragen.

Durch das am 18ten Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Hensle ist die Pfarrei Großschönach, Bezirksamts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Ertrag von 560 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Artikel 2 und 3. durch das Seekreisdirectorium zu melden.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Kaplans Michael Kuppel auf die Kaplanei Beuren hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch wird das Kaplaneibenefizium ad St. Udalricum in Steißlingen mit einem beiläufigen Ertrag von 412 fl. erledigt, um welches sich die Kompetenten an den Freiherrn von Stotzing, als Patron, zu wenden haben.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die mit dem Stadtdecanat verbundene katholische Stadtpfarrei Rastadt, und provisorisch auch die Direction des SchullehrerSeminars dem Pfarrcurat und Lehrer am Pädagogium zu Mahlberg Jakob Anselm Schumy zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrei Kleinenkems, Decanats Lörrach, dem bisherigen Pfarrverweser zu Sand Pfarrer Dell huldreichst zu übertragen.

Die evangel. Pfarrei Sand ist dem Pfarrer Sockel von Mengen gnädigst übertragen, und dadurch die Pfarrei Mengen, Decanats Freiburg, erledigt worden, welche in der neuesten Kompetenzbeschreibung zu 773 fl. 14 kr. angeschlagen ist. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Silber zu Reilingen auf die Pfarrei Eppelheim ist erstere Pfarrei, Decanats Oberheidelberg, im Neckarkreis, mit einem Einkommen von beiläufig 731 fl. in Erledigung gekommen. Es haften jedoch darauf noch 223 fl. Prozeßkosten, welche jährlich mit 20 fl. unverzinslich, ferner eine Kriegsschuld ad 126 fl. 42 kr, welch letztere nebst Zinsen vom 23ten October d. J. an, innerhalb zwei Jahren an die Gemeinde zu bezahlen sind. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich binnen 4 Wochen bei der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

(Todes-Fälle.)

Am 23ten Juni d. J. ist der pensionirte außerordentliche Professor Seipel in Freiburg, und der Hofrath und Professor Ehrhard in Heidelberg,

am 27. Juni d. J. der Staabschirurg J. Baptist Helm in Frickenberg, Amts Heiligenberg,

in der Nacht vom 17. auf den 18ten Juli der Medicinalrath und Physicus Dr. Wenz zu Pforzheim, und

am 5ten August der Geheime Hofrath und Professor Ritter Ecker an der Hochschule zu Freiburg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18ten September 1829.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zu Beseitigung verschiedener Zweifel, welche bei Anwendung der §§. 2 und 8. der Verordnung vom 24ten July 1810., Regierungsblatt Nro. XXXI., die Vertheilung der Allmenden betreffend, über die Competenz der Gerichte und Verwaltungsstellen zu Entscheidung der gelegenheitlich solcher Theilungen vorkommenden Streitigkeiten entstanden sind, erklären Wir andurch auf die Vorträge Unserer Ministerien des Innern und der Justiz wie folgt:

1) Die Gerichte sind zu Entscheidung solcher Streitigkeiten nur in dem Fall competent, wenn die Ansprüche, deren Bestehen bestritten wird, aus einem Rechtsgrund abgeleitet werden, der mit dem Verhältniß der angeblich Berechtigten als Mitglieder der betheiligten Gemeinde nicht in Verbindung stehet.

2) Hängt dagegen der Rechtsgrund solcher Ansprüche mit der Eigenschaft der Berechtigten als Mitglieder der Gemeinde zusammen, so haben die Verwaltungs-Behörden alle darüber entstehenden Streitigkeiten ausschließend zu entscheiden. Diese Kompetenz findet statt, ohne Rücksicht, ob die früheren Erörterungen und Entscheidungen über den Streitgegenstand von den Verwaltungs- oder Justizstellen ausgegangen sind, und ob der Maaßstab zu Vertheilung der Allmendnutzungen von der Eigenschaft als Gemeindsbürger allein oder zugleich von dem Besitz einer Realität, doch nicht ausschließend von diesem, oder aus früherer ungleicher Genußberechtigung entnommen ist.

3) Die in obgedachter Verordnung vom 24ten Juli 1810. und ihrer vorstehenden Erläuterung enthaltenen Kompetenzbestimmungen sind nicht blos in Fällen einer

Digitized by Google

beabsichtigten Vertheilung von Gemeindsgütern und deren Begebung in Allmendgenuß, sondern überhaupt auf alle Streitigkeiten über Theilnahme an dem Gemeindsgenuß anwendbar.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 13ten August 1829.

Ludwig.

Vdt. L. Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf die unterthänigste Anzeige Unseres Finanzministeriums, daß die Staatsschuldentilgungscasse ihre Rechnung für das Etatsjahr 1828. (1. Juni 1828 bis dahin 1829.) der Oberrechnungskammer bereits übergeben habe;

Nach Ansicht des 3ten Artikels des Gesetzes vom 14ten Mai 1825, lautend:

„der ständische Ausschuß wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs im Herbst „einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationscasse „mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden;

„Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die RegierungsCommissa„rien dem Staats-Ministerium vorlegen, und über die Resultate dem nächs„ten Landtag Bericht erstatten"

ernennen Wir zu Unseren RegierungsCommissarien den Finanzminister von Böckh und den Staatsrath Winter, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich auf den 17ten October dieses Jahrs dahier einzufinden, bei Unserer RegierungsCommission zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Staatsschuldentilgungscasse vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 3ten September 1829.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Prüfung der Cameral-Candidaten betrff.)

Diejenigen Cameral-Candidaten, welche nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere auch der im §. 5. der höchsten Verordnung vom 13ten Mai 1823. Regierungsblatt Nro. XIII. enthaltenen Auflage, sich der Prüfung in den Cameralwissenschaften zu unterziehen wünschen, haben sich Montag den 12ten October d. J. dahier einzufinden. Carlsruhe den 8ten September 1829.

Finanzministerium.
Bei Verhinderung des Ministers.
Seltzam.

Vdt Roman.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Nachstehende Stiftungen resp. Geschenke zum oberwolfacher Armenfond als:

1.	Des Michael Math von	100 fl.
2.	Der Erben des Leibgedingers Lorenz Sunn von	100 fl.
3.	Der Wittwe des verstorbenen Lindenwirths Joseph Echle von	6 fl.
4.	Der Erben der Martina Herrmann von .	15 fl.
5.	Des Mathias Borrho von . . .	2 fl. 42 kr.
6.	Der Magdalena Tritsch von . . .	11 fl.
7.	Des Jacob Echle von	43 fl. 49 kr.
8.	Zu dem Geschenke eines Ungenannten von .	1 fl. 42 kr.
9.	Zu dem Vermächtnisse der Geschwister Simon und Barbara Mayer von	50 fl. 42½ kr.
10.	Zu dem Zusammenbringen des Michael Welle von unterschiedlichen Personen von . . .	10 fl. —
11.	Zu dem Vermächtniß der Erben des Christian Feger von	25 fl.

wurden von Staatswegen genehmigt.

Ein ungenannter Wohlthäter hat zu den im Jahr 1827. zur Aufmunterung des Fleißes der Kinder im hiesigen Gewerbhause geschenkten 500 fl. (Regierungsblatt 1827. Nro. XI.) unterm 7ten August d. J. weitere 500 fl. gestiftet, wovon die Zinsen jähr-

Digitized by Google

lich dem zweitfleißigsten Kinde zur Belohnung gereicht werden sollen, während die Zinsen von den vor 2 Jahren geschenkten 500 fl. jährlich dem würdigsten Kinde zu entrichten sind. Diese auf 1000 fl. sich nunmehr belaufende Stiftung wird nach dem Willen des Geschenkgebers den besondern Namen: „Apollonia-Stiftung“ führen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

(Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptlehrer Franz Müller beim Blinden-Institut in Bruchsal, in Anerkennung seiner Verdienste um diese Anstalt, die kleinere goldene CivilVerdienstMedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kreismedizinalreferenten, Medizinalrath Dr. Ludwig zu Lahr, das erledigte Physicat Offenburg zu übertragen,

den Amtsrevisor Schweickart zu Breisach in gleicher Eigenschaft nach Eßlingen zu versetzen, und dagegen

den Amtsrevisoratsverweser Ludwig Braunwarth zu Eßlingen zum Amtsrevisor in Altbreisach zu ernennen, ferner

dem TheilungsCommissär Reinhard Herbster zu Müllheim das erledigte Amtsrevisorat zu Neckargemünd, und

dem Amtsrevisoratsverweser in Neckargemünd Johann August Bayer das erledigte Amtsrevisorat Gerlachsheim zu übertragen,

den provisorischen Obereinnehmer Emich in Uebertingen definitiv zum Obereinnehmer daselbst zu ernennen,

die Malerin Marie Ellenrieder zu Konstanz zur Hofmalerin gnädigst zu ernennen,

dem bisherigen CameralScribenten Conz von Dewisheim die erledigt gewordene Stiftschaffnei Sinsheim,

das erledigte Physicat Bühl dem Physicus Dr. Dürr in Neckarbischofsheim, und

das erledigte Landchirurgat Schwetzingen dem Landchirurgen Scheerer zu Engen huldreichst zu übertragen.

Durch die Uebertragung des Physicats Bühl an den Physicus Dr. Dürr ist das Physicat Neckarbischofsheim in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Stelle, mit welcher die tarifmäßige Besoldung von 400 fl. und 120 fl. für Pferdfourage verbunden ist, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzogl. Sanitäts-Commission zu melden.

Digitized by Google

Da sich auf das unterm 1ten Juli d. J. ergangene öffentliche Ausschreiben keine Kompetenten um das erledigte Staabschirurgat Grafenhausen, Bezirksamts Bonndorf, bis jetzt gemeldet haben, so sieht man sich veranlaßt, die Vacatur dieser Stelle, mit welcher der tarifmäßige Gehalt von 87 fl. verbunden ist, hiemit nochmalen auszuschreiben, und die Kompetenten aufzufordern, sich binnen weiteren 6 Wochen bei der Großherzogl. SanitätsCommission vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Uebertragung des Landchirurgats Schwetzingen an den Landchirurg Scherer ist die Landchirurgatsstelle in Engen, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 130 fl. 30 kr. in Geld und 120 fl. für Pferdfourage, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diesen Dienst haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Fürstlich Fürstenbergischen DomanialKanzlei in Donaueschingen zu melden.

Zu der durch Absterben der Fräulein von Waldbrunn erledigten Stelle im adelichen FräuleinStift zu Pforzheim wurde vom Kapitel die Fräulein Wilhelmine von Neubronn zu Schwetzingen gewählt, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben diese Wahl gnädigst bestätigt.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 26ten und 28ten August d. J. wurde den RechtsPracticanten Friedrich Zutt von Heidelsheim, dermalen zu Bruchsal, und dem RechtsPracticanten Karl Baur von Donaueschingen, dermalen zu Hasiach, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung bei der Großherzogl. SanitätsCommission ist dem Candidaten der Pharmacie Eduard Keller, von Freiburg, die Licenz zur Ausübung der Apothekerkunst ertheilt worden.

Durch das am 11ten August d. J. erfolgte Ableben des zu Ruhe gesetzten Pfarrers Joseph Leiser ist die katholische, mit dem Decanat verbundene, Stadtpfarrei Bretten, mit einem beiläufigen Ertrag von 800 bis 850 fl. in Geld, Naturalien, Kompetenz und Beinutzungen in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrei, welche sich zur DecanatsVerwaltung qualificirt glauben, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei dem Murg- und Pfinzkreisdirectorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarre Niederimsingen, Bezirksamts Breisach, dem Anselm Schmidle, bisherigen Pfarrer in Steinenstadt, zu verleihen

Man findet sich veranlaßt, die schon seit dem April v. J. erledigte Nachpredigerpfründe in Pfullendorf wiederholt auszuschreiben. Sie ist mit der Obliegenheit zur Aushilfe in der Seelsorge, und einem Erträgniß von beiläufig 500 fl. verbunden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Artikel 2 und 3. durch das Seekreisdirectorium zu melden.

Die Pfarre Unterkürnach, Bezirksamts Villingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. ist erledigt. Die Kompeten um diese, ehevor österreichische Concurspfründe, haben sich nach der Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrei Rußheim dem PfarrCandidaten Carl Heinrich Lamprecht von Berghausen, und

die Pfarre Herrischried dem Pfarrer Johann Baptist Jüstle zu übertragen. Hiedurch wird die Pfarre Mühlingen, Bezirksamts Stockach, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. in Zehnten und Güterertrag erledigt. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. zu benehmen.

Durch das am 19ten Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Baumann ist die Pfarre Schelingen, Bezirksamts Breisach, in Erledigung gekommen. Sie hat ein beiläufiges Einkommen von 1100 fl.; darauf lastet jedoch dermal eine Bauschuld von beiläufig 6000 nebst 62 fl. 43 kr. Bodenzins AblösungsKapital, welche sammt Zinsen durch eine von Johann Baptist 1829. an laufende, und von dem Pfründinhaber zu bezahlende Abgabe von jährlichen 350 fl. getilgt werden soll. Die Kompetenten um dieses Pfarrbeneficium haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evang. Pfarrei Rinklingen, womit die kirchliche Versehung von Ruith verbunden ist, dem PfarrCandidaten Friedrich Karl Höhler von Heimstadt huldreichst zu übertragen.

Durch das Ableben des Pfarrers Kammerer ist die Pfarrei Luttingen, im Dreisamkreis, erlediget. Ihr Ertrag meistens in Güter und Zehnten beläuft sich nach abgerissenem Kleinzehnt-Distrikt in der Gemarkung Kleinlaufenburg auf 16 — 1700 fl.; darauf ruhet aber wegen der bevorstehenden Pfarrbaulichkeiten eine auf beiläufig 12 Jahre sich erstreckende Abgabe von 500 fl. und nach bestrittenen Baukosten von 200 fl. jährlich, zur Creirung eines Baufonds. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere nach Art. 4. zu benehmen.

Die Präsentation des PfarrCandidaten Philipp Kern auf die Pfarrei Ehrstädt, und auf die damit noch zur Zeit verbundene Pfarrei Grombach hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch das am 11ten August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Blasius Imhof ist die Pfarre Rheinheim, Bezirksamts Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. durch das Dreisamkreisdirectorium zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3ten October 1829.

Verordnungen.

(Die Courtoisie gegen die nachgebornen Familien-Glieder, vormals reichsständischer Fürstlicher und Gräflicher Häuser betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Verfügung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 17ten d. M. Nr. 1282. gnädigst zu bestimmen geruht, daß den nachgebornen Familien-Gliedern vormals reichsständischer Fürstlicher Häuser in den an sie gerichteten Fertigungen die nämliche Courtoisie wie den Häuptern derselben, den nachgebornen Familien-Gliedern, vormals reichsständischer Gräflicher Häuser hingegen in solchen Fertigungen das Prädikat Hochgeboren, im Contert abwechselnd mit Hochdieselben zu Theil werden soll.

Dies wird, in Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 20ten December 1825. (Regierungsblatt Nro. XXXI.) so wie vom 20ten März laufenden Jahrs (Regierungsblatt Nro. VII.) zur allgemeinen Nachachtung hiermit verkündet.

Carlsruhe den 25ten September 1829.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. v. Kettner.

(Den Getreidezoll betreffend.)

Da der Durchschnittspreiß vom Kernen unter 10 fl., vom Haber unter 3 fl. 12 kr. das Malter gesunken ist, so ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juni 1827.

	Eingangszoll.	Ausgangszoll.
von Kernen und Waizen per Malter neuen Maaßes	— 50 kr.	— 1 kr.
„ Roggen — — — — — —	— 32 „	— 1 „
„ Gerste — — — — — —	— 28 „	— 1 „
„ Spelz — — — — — —	— 20 „	— 1 „
„ Haber — — — — — —	— 16 „	— 1 „
„ Mehl per Centner — — — — —	— 32 „	— 1 „

zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich nach ihrer Publikation in Kraft.

Carlsruhe den 26ten September 1829.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Roman.

(Die Beförderung des Güterzugs auf der Straße vom Grenzacher Horn bis Laufenburg betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 10. d. M. St.M.Nr. 1231. haben Seine Königliche Hoheit, auf den Antrag des Finanzministeriums, gnädigst genehmigt: daß von denjenigen Fuhrwerken, welche bei Grenzach eingehen und bis Laufenburg auf diesseitiger Straße verbleiben, oder umgekehrt von Laufenburg bis Grenzach, kein Transitzoll und nur die Hälfte des Straßengeldes erhoben werden soll.

Die SteuerDirection wird mit dem Vollzug dieser höchsten Anordnung beauftragt.

Carlsruhe den 19ten September 1829.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Roman.

(Zutheilung des Blumenhofes zur Gemeinde Ludwigshafen betreffend.)

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus dem Großherzoglichen Staats-Ministerium vom 27ten August d. J. Nr. 1163. soll der Schupflehenhof Blumenhof von der Gemeinde Hindel-

Digitized by Google

wangen, im Amte Stockach, getrennt und in polizeilicher Hinsicht der Gemeinde Ludwigshafen zugetheilt werden; was man hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Carlsruhe den 14ten September 1829.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. von Adelsheim.

Bekanntmachungen.

Die von der StaatsanstaltenCommission vorgelegten Uebersichten über den Zustand der BrandversicherungsAnstalt vom 1ten August $18\frac{2}{3}\frac{9}{5}$. werden in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 11ten September 1829.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Straf-Erkenntniß.)

Adam Schildhorn, Accisor und Steuer-Erheber zu Freiburg, wurde durch Erkenntniß des Hofgerichts zu Freiburg vom 17. v. M. wegen Rechners-Untreue in wissentlicher Zueignung öffentlicher Gelder neben der Dienst-Entsetzung zu einer Korrectionshausstrafe von vier Jahren verurtheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 18ten September 1829.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten.

Müller.

Vdt. Baurittel.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das Physicat Offenburg dem KreismedizinalReferenten, Medizinalrath Physicus Dr. Ludwig zu Lahr, unter der Verpflichtung, das KreismedizinalReferat fortzuversehen, zu übertragen. Hierdurch wird das Physicat Lahr, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 400 fl. und 120 fl. für Pferdfourage erledigt. Die Kompetenten um diese Stelle werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen SanitätsCommission zu melden.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, das erledigte Physicat Achern dem Arbeitshaus-Physicus Dr. Rau in Pforzheim zu übertragen.

den Zahlmeister Wielandt zum Cassier bei der MilitärWittwenCasse, und den Zahlmeister Stroh zum Cassier bei der GeneralEinstandsgelderCasse, jeden unter Uebertragung der Verrichtungen des Geschäftsführers bey den VerwaltungsCommissionen der gedachten Cassen zu ernennen, und den seitherigen Geschäftsführer der MilitärWittwen- und GeneralEinstandsgelderCassen, Kanzleirath Brieff, in den Ruhestand zu setzen,

den PostamtsOfficialen Widmann in Heidelberg als dritten Revisor zu der Postrechnungsrevision dahier, dagegen den Officialen Scheurer in Mannheim an dessen Stelle als zweiten Officialen zum Postamt Heidelberg, sodann den Officialen Becker zu Offenburg in gleicher Eigenschaft zur PostwagensExpedition in Mannheim zu versetzen, den bisherigen Postpraktikanten Schweiß in Kehl als zweiten Officialen bey dem dortigen Postamt anzustellen, und

den Postpraktikanten Friedrich Wenckenbach zum Officialen bei dem Oberpostamt dahier zu ernennen, endlich

der unterthänigsten Bitte des Dr. Kusel um Enthebung von der ihm übertragen gewesenen Assistenzarztstelle bei dem Irrenhaus zu Heidelberg gnädigst zu entsprechen.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 18. September d. J. wurde dem Rechtspraetieanten Maximilian Ruth von Freiburg, gegenwärtig zu Rastadt, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung bei der Großherzogl. SanitätsCommission ist dem Candidaten der Pharmaeie Emanuel Huber von Oppenau die Lizenz zur Ausübung der Apothekerkunst ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Stadtpfarrei Offenburg dem Decan und Pfarrer Freiherrn von Widerspach zu verleihen. Hierdurch wird die Pfarrei Stetten, Bezirksamts Lörrach, mit einem beiläufigen Erträgniß von 7—800 fl. in Zehnten, Naturalfixum und Güterertrag erledigt. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. insbesondere Artikel 4. zu benehmen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Karl Unold auf die Pfarrei Krumbach hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hierdurch wurde die Pfarre Schönenbach, Bezirksamts Neustadt, mit einem beiläufigen Einkommen von 800—900 fl. erledigt, um welche sich die Bewerber an die Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft, als Patron, zu wenden haben.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarre Mördingen dem Kaplan Johann Evangelist Schwarzweber zu übertragen. Hierdurch wird die erste Kaplaneipfründe in Waldkirch, mit einem beiläufigen, in Geld und Naturalfixum, sammt einigem Zehntertrag bestehenden Einkommen von 600 fl. erledigt; um welche sich die Kompetenten nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden haben.

Die von der Großherzoglich, ehemals Markgräflich Badischen Domänenkanzlei dem Silvester Maier, Pfarrverweser in der Reichenau ertheilte Präsentation auf die Pfarre Gottmadingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Hierzu als Beilage: Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt ꝛc.)

Digitized by Google

Uebersicht

des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1ten Januar 18$\frac{2}{19}$.

A. Bei der allgemeinen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Receß — — — —	—	—
Beiträge von 159,820,500 fl. Anschlag zu 8 kr. nach Abzug der Einzugsgebühren à 1 kr. per Gulden	209858	9.
Aufgenommene PassivCapitalien —	160000	—
Restituenda — — —	2192	31
Ausstand — — — —	507	34
Hauszins — — — —	100	—
—:·	372658	14

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor — — — —	5614	45½
Brandentschädigungen — —	249062	25½
Vorschuß — — — —	506	12
PassivCapitalien und Zinse — —	119458	58
Besoldungen incl. 1350 fl. die an den Gehalten fürs Personale der Großherzogl. StaatsanstaltenCommission der General-Staats-Casse ersetzt werden — — — —	2286	10
Bureau-Kosten.		
Für Decopistengebühren, Schreibmaterialien, Einfeuerung und Licht —	223	20
Buchbinderarbeit — — —	7	24
Inventarienstücke — — —	—	36
Diäten, Gebühren und Katasterkosten	155	42
Casseneinbuße — — —	33	26
Porto und Geldtransportkosten —	69	2
Für Unterhaltung des DienstHauses.		
a. Verbau — — —	52	40
b. Herrschaftliche Beschwerden —	19	34
Abgegangen und nachgelassen —	2	28
Ausstand — — — —	597	34
—:·	378000	11

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Bevor von

—:· 5341 fl. 57 kr.

An Brandentschädigungen haben anzusprechen und empfangen	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Amt Ueberlingen.				
Christian Stängele zu Daisersdorf	54	15	—	—
Amt Konstanz.				
Gnädigste Herrschaft fürs Domänen-Verwaltungs-Gebäude	2475	—	—	—
Franz Schroff Wtb. in Allmansdorf	800	—	—	—
Marx Wurz in Wollmatingen	750	—	750	—
Amt Stockach.				
Kaspar Müller zu Oberschwandorf	50	—	—	—
Joseph Schroff zu Nellenburg	400	—	400	—
Johann Widmann allda	300	—	300	—
Gnädigste Herrschaft für die Torkel allda	150	—	150	—
Ignatz Martin in Oberschwandorf	400	—	400	—
Spital Ueberlingen für den Weierhof	80	—	—	—
Joachim Albert zu Buchheim	350	—	—	—
Georg Thurner zu Aach	58	40	—	—
Johann Manner zu Orsingen	67	46	—	—
Ulrich Schwanz u. Kaspar Rehm in Renzingen	800	—	—	—
Amt Engen.				
Joseph Riggling in Altdorf	2000	—	2000	—
Lorenz Siebert Erben allda	25	—	25	—
Meinrad Riggling allda	15	—	15	—
Franz Frey allda	12	—	12	—
Paul Merk zu Ehingen	1200	—	1200	—
Joseph Rösch in Bittelbrunn	550	—	550	—
Joseph Rager Wtb. in Emmingen	200	—	—	—
Amt Stetten am kalten Markt.				
Wendelin Dreher in Oberglashütte	700	—	700	—
Amt Radolphzell.				
Joseph Schütz zu Ueberlingen am Ried	185	26	185	26
Baptist Stoffel in Radolphzell	500	—	500	—
Ferdinand Däschle allda	600	—	600	—
Klemens Graf, Jakob Honlofer und Fidel Schwarz in Aach	600	—	—	—
Für das Pfarrhaus allda	230	—	—	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Amt Pfullendorf.				
Bonifaz Metzger zu Linz	550	—	550	—
Mathäus Amann zu Saulsdorf	500	—	—	—
Mathias Faudingers Wtb. zu Denkingen	36	—	36	—
Amt Hüfingen.				
Für die St. Antons Kapelle an Kastellan Anton Bader zu Neuenbürg	200	—	—	—
Jakob Götz zu Hüfingen	1200	—	1200	—
Mathä Hüter allda	272	—	272	—
Die Standesherrschaft Fürstenberg für die Mühle allda	390	—	390	—
Constantin Schelbie allda	41	—	45	—
Joseph Gilli allda	140	—	140	—
Martin Ziegler in Behla	1000	—	1000	—
Xaver Rösch allda	332	20	332	20
Johann Bausch allda	28	54	23	54
Heinrich Münch zu Neudingen	200	—	200	—
Karl Bausch zu Döggingen	500	—	500	—
Ferdinand Zimmermann allda	550	—	550	—
Mathias Neukum und Leopold Willau auf dem Randen	2000	—	2000	—
Bernhard Holzhauser und Anton Moriz zu Blomberg	80	—	80	—
Mathias Droll allda	13	—	13	—
Johann Schmidt allda	5	—	5	—
Konrad Benz allda	400	—	400	—
Joseph Säib allda	400	—	400	—
Johann Lehmann allda	700	—	700	—
Amt Neustadt.				
Für das Kaplaneigebäude zu Neustadt	600	—	—	—
Die Gemeinde Böhrenbach für die Metzig	600	—	600	—
Dieselbe für das Waschhaus	50	—	50	—
Standesherrschaft Fürstenberg fürs Jägerhaus	700	—	—	—
Dieselbe für die Zehntscheuer zu Göschweiler	1800	—	—	—
Amt Bonndorf.				
Fidel Göhringer zu Bonndorf	5450	—	5450	—
Mathäus Pfändler allda	1850	—	1850	—

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Amt Bonndorf.				
Jakob Vetter zu Bonndorf	— 1100	—	1100	—
Heinrich Martin Gleichauf allda	800	—	800	—
Martin Popp allda —	— 1600	—	1600	—
Für das Schützenhaus allda	— 150	—	—	—
Sebastian Wiehl allda —	— 1200	—	1200	—
Alois Gamp allda —	— 1100	—	1100	—
Jakob Isele allda —	— 4200	—	4200	—
Franle Wirtenberger allda	— 800	—	800	—
Bernhard Morat allda	— 3000	—	3000	—
Joseph Hugel allda —	— 1050	—	1050	—
Johann Albiker allda	— 1000	—	1000	—
Johann Frey allda —	— 1200	—	1200	—
Johann Georg Schmidt allda	750	—	750	—
Johann Kaiser allda —	— 1000	—	1000	—
Joseph Späth allda —	— 800	—	800	—
Joseph Kern allda —	— 1200	—	1200	—
Eustach Maier allda —	— 950	—	950	—
Blasi Maier allda —	— 650	—	650	—
Joseph Bachmann allda	— 2600	—	2600	—
Joseph Ebner allda —	— 1800	—	1800	—
Johann Käpfer allda —	— 1400	—	1400	—
Xaver Bader allda —	— 1000	—	1000	—
Franz Joseph Sink allda	— 1450	—	1450	—
Joseph Sündele allda —	— 1400	—	1400	—
Joseph Wiedemann allda	— 1000	—	1000	—
Konrad Willmann allda	— 800	—	800	—
Andreas Wangler allda	— 1600	—	1600	—
Fidel Biedermann allda	— 1450	—	1450	—
Joseph Bühler allda —	— 1350	—	1350	—
Fidel Werner allda —	— 1200	—	1200	—
Joseph Werner allda —	— 900	—	900	—
Joh. Stukle allda —	— 1350	—	1350	—
Joseph Morat allda —	— 800	—	800	—
Lorenz Schwanninger allda	— 800	—	800	—
Mathias Wekerle allda	— 700	—	700	—
Posthalter Thoma allda	— 2000	—	2000	—
Gnädigste Herrschaft fürs Domänenverwaltungsgebäude	— 4000	—	—	—
Posthalter Thoma allda	— 6850	—	6850	—
Lorenz Frey allda —	— 2400	—	2400	—
Jakob Brachmann allda	— 4000	—	4000	—
Für die Pfarrscheuer allda	— 600	—	—	—
Für das Schulhaus allda	— 10	—	10	—
Nepomuck Binder allda	— 10	—	10	—
Johann Nepomuck Greiner allda	20	—	20	—
Joseph Zoller allda —	— 25	—	25	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Amt Bonndorf.				
Stephan Faller in Bonndorf —	50	—	50	—
Georg Durst. Hafner allda —	20	—	20	—
Die Gemeinde fürs Waschhaus	50	—	50	—
Joseph Mezler allda —	— 1200	—	1200	—
Georg Köpfer allda —	— 3700	—	3700	—
Die Gemeinde für das Rathhaus	2950	—	2950	—
Jakob Korhummel Wtb. in Aselfingen —	— —	1000	—	1000 —
Joseph Rösch allda —	—	700	—	700 —
Joseph Kaiser allda —	—	700	—	700 —
Gallus Korhummel allda	— 3600	—	3600	—
Lorenz Fechtig allda —	— 3600	—	3600	—
Paul Fechtig zu Igelschlatt	— 700	—	700	—
Georg Boschnagel zu Bettmarlingen	1850	—	—	—
Thomas Amann allda —	— 700	—	—	—
Simon Matt allda —	— 800	—	—	—
Joseph Gantert allda —	— 3200	—	—	—
Ferdinand Belli allda —	— 700	—	—	—
Amt Villingen.				
Karl u Wenzel Simon zu Maibach	1800	—	1800	—
Johann Keser allda —	— 400	—	400	—
Das Heilig-Geist Spital in Villingen für die abgebrannte Viehhütte —	— —	350	—	350 —
Alois Armbruster zu Dürrheim	336	31	336	31
Lukas Rist zu Fischbach	— 700	—	700	—
Michael Link allda —	— 500	—	500	—
Jakob Schütz zu Vogelsang	— 1400	—	1400	—
Die Gemeinde Villingen für das Schulhaus —	— —	1475	—	1475 —
Soda Fabrikant Köhlreuter und Comp. allda —	—	41 52	41	52
Joseph Häusler zu Schabenhausen	900	—	900	—
Martin Heim zu Kappel —	454	16	474	16
Georg Zugschwerdt in Oberkirnach	1500	—	1500	—
Amt Sühlingen.				
Für die Pfarrkirche in Lembach	666	40	—	—
Für das Pfarrhaus allda —	900	—	—	—
Für die Kapelle zu Obermettingen	560	—	—	—
Adlerwirth Fechtig zu Stühlingen	8850	—	4500	—
Die Gemeinde allda f. d. Schulhaus	300	—	300	—
Martin Wirth allda —	—	10	—	10 —
Schlosser Schniderle allda —	—	10	—	10 —
Kunigunda Fink allda —	—	6	—	6 —
Jakob Nadler allda —	— 316	40	316	40

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Seekreis.		
Amt Möskirch.		
Sebastian Bermann zu Möskirch	350 —	350 —
Fidel Rinster zu Rohrdorf —	245 52	245 52
Joseph Renz allda — —	300 —	300 —
Amt Heiligenberg.		
Joseph Geiger zu Feikingen —	850 —	850 —
Johann Georg Heimgartner in Wohlweiler — — —	1000	1000 —
Kaspar Straßer in Frikingen —	500 —	— —
Peter Sauter allda — —	500 —	— —
Bernhard Morscher allda —	56 —	56 —
Amt Blumenfeld.		
Schlauchwirth Schaller zu Wiechs	165 —	— —
Amt Meersburg.		
Ochsenwirth Ummenhofer zu Markdorf — — —	1600 —	1600 —
Handelsmann Wagner zu Meersburg — — — —	166 30	166 30
Gemeinde Markdorf für die Schießhütte — — —	250 —	— —
Amt Möhringen.		
Anton Schelling zu Gutmaringen	1000 —	1000 —
Joseph Troll allda — —	600 —	600 —
Sebastian Maier allda —	300 —	300 —
Lorenz Huber allda — —	102 51½	102 51½
Frz. Joseph Engeßer allda —	78 —	78 —
Im Dreisamkreis.		
Amt Waldshut.		
Joseph Jehle und Joseph Baumgärtner in Segalen — —	400 —	— —
Jakob Huber zu Segeten —	800 —	800 —
Jakob Kaiser u. Joh. Schneider allda	26 25	26 25
Joseph Brunner zu Kadelburg	400 —	— —
Bernhard Jakob Häffig allda	1000 —	— —
Johann Keller zu Schwerzen	2802 —	2802 —
Johann Schilling zu Oberwiehl	900 —	— —
Meinrad Mutter allda —	850 —	— —
An verschiedene Einwohner zu Oberaipfen abschlägig	— 5000 —	5000 —
Christian Ruf zu Mambach —	500 —	500 —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Dreisamkreis.		
Amt Waldshut.		
Franz Joseph Berger allda —	500 —	500 —
Anton Graß allda — —	600 —	600 —
Konrad Graß allda — —	500 —	500 —
Augustin Lais allda — —	800 —	800 —
Amt Schönau.		
Andreas Philipp zu Wollmatt	575 —	575 —
Donat Kummerer zu Häg —	1200 —	1200 —
Thomas Kummerer allda —	790 —	790 —
Alois Kieser allda — —	780 —	780 —
Franz Anton Maier zu Aitern	300 —	— —
Amt Schopfheim.		
Jakob Teefzer zu Wies —	200 —	200 —
Johann Reichard zu Haulen —	650 —	650 —
Johann Währer allda — —	1200 —	1200 —
Friedrich Riedmaier allda —	900 —	900 —
Georg Friedrich Sütterlin allda	900 —	900 —
Jakob Leiser allda — —	700 —	700 —
Amt Müllheim.		
Rößlenwirth Willin zu Müllheim	600 —	— —
Bartel Koger zu Obereggenen	1200 —	1200 —
Joh. Georg Blaakenhorn allda	350 —	350 —
Joh. Franz Koger allda —	800 —	800 —
Sebastian Vomstein in Schliengen	550 —	550 —
Amt Staufen.		
Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Berg Belchen	200 —	— —
Michel Burkard zu Offnadingen	50 —	50 —
Sebastian Schwäble zu Griesheim	250 —	— —
Stadt- und Landamt Freiburg.		
Die Gemeinde Untergiotterthal für die abgebrannte Mühle —	200 —	— —
Staabhalter Mathias Väsin zu Mengen de 1796. — —	190 —	— —
Martin Scherp, jetzt Gg. Merks Erben in Opfingen — —	200 —	— —
Metzger Riede zu Wiehre —	1333 20	1333 20
Mathias Rainer zu Oberibenthal	100 —	100 —
Jakob Schwär u. Andreas Willmann zu Burg, Vogtei Zarten	1100 —	1100 —
Martin Jenne zu Thiengen —	2440 —	2440 —

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Dreisamkreis.		
Stadt- und Landamt Freiburg.		
Ferdinand Schweitzer zu Au	— 300 —	300 —
Peter Ruh zu Zarten	— 2300 —	2300 —
Oberamt Emmendingen.		
Heimburger Haas von Niederemmendingen	— — 300 —	300 —
Karl Reinbold auf dem Allmendsberg, Gemeinde Freiamt	— 555 —	555 —
Amt Waldkirch.		
Johann Weeber zu Elzach	— 600 —	600 —
Anton Moser allda	— — 40 —	40 —
Mathias Bueger zu Untereiach	2400 —	2400 —
Joseph Trenkle zu Oberiach	— 200 —	200 —
Johann Fakler allda	— — 400 —	400 —
Math Disch allda	— — 400 —	400 —
Altvogt Weiß zu Oberwinden	— 1125 —	1125 —
Joseph Schätzle zu Obereiderbach	1800 —	1800 —
Jakob Seggingen, Hafner in Collnau	70 26	70 26
Amt Säckingen.		
Hammerschmidt Maier in Murk	175 —	— —
Jakob Lauber zu Beregatingen	200 —	200 —
Simon Runzi u. Michel Gallmann zu Altenschwand	— 600 —	600 —
Maria Ekert und Jos. Runzi, statt dessen Jak. Hierholzer allda	600 —	600 —
Mathias Strittmatter zu Rütti	1400 —	1400 —
Dominik Mutter zu Herrischeid	500 —	500 —
Jakob Berger allda	— — 150 —	150 —
Goedian und Anton Harsch u. Jakob Wasmer allda	— 750 —	750 —
Hieronimus Trinkeller allda	— 250 —	250 —
Rudolph Ekert allda	— — 20 —	20 —
Xaver Huber allda	— — 1000 —	1000 —
Fües Pfarrhaus sammt Scheuer und Stallung allda	— — 3000 —	— —
Ulrich u. Johann Hottinger allda	20 —	20 —
Johann Kaiser allda	— — 130 —	130 —
Für die Kirche allda	— — 4000 —	— —
Jakob Wasmer allda	— — 100 —	100 —
Joseph Huber zu Rikenbach	— 1400 —	— —
Friedolin Kohler zu Wehr	— 500 —	— —
Joh. Baptist Oetstein u. Friedolin Baumgärtner in Murg	— 800 —	— —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Dreisamkreis.		
Amt St. Blasien.		
Johann Baumgärtner u. Melch. Höfler zu Höchenschwand	— 372 —	— —
Johann Kaiser zu Häusern	— 1600 —	— —
Joseph Bauer allda	— — 900 —	— —
Amt Jestetten.		
Georg Spitznagel in Albführen	1200 —	1200 —
Johann Wägele allda	— 1000 —	1000 —
Amt Breisach.		
Andreas Obrecht zu Burgheim	50 —	— —
Pankraz Mädle allda	— — 50 —	— —
Joseph Gamber Wtb allda	— 200 —	— —
Gervas Glokner zu Breisach	— 500 —	500 —
Seeligmann Geismar allda	— 450 —	450 —
Franz Anton Mock allda	— 33 —	33 —
Alexandre Landrecht Wtb. allda	16 —	16 —
Zunftmeister Weiß zu Breisach	10 48	10 48
Für die Kirche zu Kichlingsbergen	25 9	25 9
Vogt Kriegler zu Gretzhausen	1066 40	1066 40
Amt Kenzingen.		
Für die St. Martinskirche zu Endingen	— — — 450 —	450 —
Michel Bodemer zu Kenzingen	450 —	— —
Im Kinzigkreis.		
Amt Hornberg.		
Abraham und Joh. Arnold zu Schiltach	— — — 650 —	650 —
Johann Trautwein allda	— 50 —	50 —
Georg Jak. Wölber allda	— 20 —	20 —
Georg Fichter zu Evangelisch Thennenbronn	— — 1050 —	1050 —
Joh. Gg Geiershaber und Joh. Gg. Bäurle allda	— — 1200 —	1200 —
Georg Pfaff zu Stokwald	— 1400 —	1400 —
Christian Kinninger zu Langenschiltach	— — — 2400 —	2400 —
Amt Lahr.		
Jakob Stahl zu Nonnenweier	360 —	360 —
Leodegar Reisenschweiler zu Kürzel	200 —	200 —
Altvogt Singer zu Oberschopfheim	500 —	500 —

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.

Im Kinzigkreis.

Amt Wolfach.

Maria Armbruster Wtb. im Staab Kaltenbronn — —	500	—	—	—
Joseph Schweitzer zu Wolfach	150	—	—	—

Amt Haslach.

Karl Neumeier zu Haslach —	170	45	170	45
Xaver Faller zu Müllenbach —	200	—	200	—
Joseph Volk zu Stein —	300	—	300	—
Joseph Maier zu Sulzbach —	2800	—	2800	—
Anton Kaiser allda — —	250	—	—	—

Amt Gengenbach.

Peter Hausmann in Berghausen	100	—	—	—
Matheus Litterst zu Berghaupten	550	—	550	—
Joseph Buß u. Gabriel Müller zu Zell am Harmersbach —	800	—	800	—
Anton Maier zu Rosbach —	400	—	400	—
Joseph Geiger zu Bieberach	1200	—	1200	—

Amt Oberkirch.

Gg. u. Augustin Laub zu Renchen	600	—	600	—
Lorenz Aembruster allda —	250	—	250	—
Joseph Maier allda — —	154	—	154	—
Leonhard Armbruster allda —	150	—	150	—
Fidel Hartmann zu Wolfhag —	200	—	200	—
Michel Dreier zu Oppenau —	300	—	300	—
Michel Hafner allda — —	500	—	500	—
Joseph Stephan zu Unternesselrieth	235	—	235	—
Klemens Schiller zu Lierbach —	700	—	700	—
Jakob Obwalter zu Weilerbach	300	—	300	—
Joh. Fieß zu Sendelbach —	150	—	—	—
Hafner Buchs zu Ulm —	450	—	—	—

Amt Achern.

Joseph Reichert zu Oberfasbach	33	—	33	—
Bernhard Ernst zu Oehnsbach	26	—	26	—
Ludwig Leppert zu Kappel —	2960	—	2960	—
Anton Aembruster zu Oehnsbach	50	—	50	—
Joseph Dober Wtb. allda —	15	—	15	—
Joseph Früh zu Achern —	1353	20	1353	20
Urban Berger Wtb. zu Walduim	400	—	400	—

Amt Bühl.

Gemeinde Schwarzach für die Hanfblaul — — —	50	—	—	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.

Im Kinzigkreis.

Amt Bühl.

Albert Hertler zu Weitenung —	112	30	112	30
Niklaus Hänsel zu Balzhofen	150	—	150	—
Bernhard Burkhard allda —	225	—	225	—

Amt Tryberg.

Fürs Rathhaus zu Tryberg —	5000	—	5000	—
Fürs Hirtenhaus allda —	800	—	—	—
Für die Metzig allda — —	150	—	—	—
Für die Stadtkirche allda —	1620	—	—	—
Für das Pfarrhaus allda —	2500	—	—	—
Für das Scharfrichter Haus allda	2	22	—	—
Johann Faller allda — —	1544	17	1544	17
Ambros Ebie allda — —	400	—	400	—
Fürs Amthaus allda — —	53	21	—	—
Salomon Schwer in Nusbach	2700	—	2700	—
Stephan Ganter zu Furtwangen	1800	—	1800	—
Peter Bäuerle allda — —	20	—	20	—
Alexander Hummel von Schönwald	2600	—	2600	—

Oberamt Hohengeroldseck.

Sebastian Ehret zu Steinbach	350	—	350	—
Anton Fehrenbach in Litschenthal	1200	—	1200	—
Michael Müllerleiter zu Schutterthal — — —	2050	—	2050	—

Oberamt Offenburg.

Mathias Ruf Wtb. in Zunsweier	800	—	800	—
Chirurg Werther allda —	225	—	225	—
Nepomuk Sohier allda —	50	—	50	—
Balthasar Lienhardt allda —	90	—	90	—
Joseph Möschle allda — —	150	—	150	—
Fürs Wohngebäude auf dem Hilseker Hof — — — statt dessen für Erbauung eines Försterhauses in Lahr.	550	—	550	—

Amt Ettenheim.

Anton Sohn zu Grafenhausen	425	—	425	—
Joseph Striegel zu Münchweier	400	—	400	—
Schlosser Mösch zu Altdorf —	370	—	—	—

Im Murg- und Pfinzkreis.

Amt Gernsbach.

Jos. Gump zu Lautenbach de 1815	100	—	—	—
Joseph Ulrich zu Staufenberg	300	—	300	—

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Murg- und Pfinzkreis.		
Oberamt Durlach.		
Altvogt Burger zu Kleinsteinbach	580 —	580 —
Oberamt Pforzheim.		
Mathäus und Anton Jester in Bilfingen — — —	590 —	590 —
Amt Bretten.		
David Rübenacker zu Flehingen	2 45	—
Lehrer Huber allda — —	200 —	— —
Abraham F. Elpinger u. Georg Lieb allda — — —	150 —	— —
Amt Baden.		
Joachim Pflüger in Sandweier	200 —	200 —
Christian Mühlfritz Wtb. allda	200 —	200 —
Oberamt Rastadt.		
Erhard Ehinger zu Stollhofen	200 —	200 —
Aaron Seitz zu Kuppenheim —	50 —	50 —
Franz Dorner zu Rastadt —	400 —	400 —
Johann Schädle allda — —	280 —	280 —
Joseph Schler allda — —	10 —	10 —
Franz Kraft allda — —	10 —	10 —
Johann Dolch allda — —	10 —	10 —
Oberamt Bruchsal.		
Die GeneralwittwenCasse für die abgebrannte Scheuer auf dem Rohrbacher Hof — —	350 —	350 —
Jakob Weil auf dem Rohrbacher Hof — — — —	1050 —	1050 —
Martin Schenk zu Oestringen	87 30	87 30
Obrsbürgermeister Oberst zu Unteröwisheim — — —	640 —	— —
Gottfried Deichler allda —	29 10	— —
Amt Eppingen.		
Andreas Götter in Sulzfeld —	320 —	320 —
Johann Bachmann zu Eppingen	650 —	— —
Jakob Diefenbacher allda —	900 —	— —
Leopold Koboid allda — —	275 —	— —
Margaretha Sauer, Wilhelm Bucher u. Adam Bachmanns Wtb allda — — —	300 —	— —
Michael Klefing allda — —	450 —	— —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Murg- und Pfinzkreis.		
Amt Eppingen.		
Jakob Huber zu Eppingen —	400 —	— —
Bernhard Baier allda —	337 30	— —
Georg Papst allda — —	7 30	— —
Jakob Fereſel allda — —	10 —	— —
Joseph Schropp Wtb. zu Tiefenbach	300 —	300 —
Jakob Emmerich allda —	350 —	350 —
Derſelbe u. Franz Jakob Herrmann allda — — —	200 —	200 —
Martin Wolf Wtb. zu Berwangen	10 —	10 —
Simon Maier allda — —	10 —	10 —
Im Neckarkreis.		
Amt Ladenburg.		
Wendelin Noa zu Schriesheim	350 —	350 —
Georg Bode zu Sandhofen —	250 —	— —
Adam Lang allda — —	200 —	200 —
Leonhard Strecker zu Ladenburg	750 —	— —
Friedrich Siegel allda — —	500 —	— —
Michel Ernst allda — —	370 —	— —
Niklaus Beiz allda — —	900 —	— —
Heinrich Meinaker allda —	422 40	— —
Emanuel Sommer allda —	525 —	— —
Niklaus Wolf Wtb. allda —	83 —	— —
Philipp Gruft allda — —	375 —	— —
Moriz Löwenthal allda —	4 —	— —
Mathias Liebler allda —	3 —	— —
Friedrich Dreiling allda —	3 —	— —
Samuel Kaufmann allda —	5 —	— —
Martin Lehmert allda — —	5 —	— —
Für die Gräflich v. Oberndorfische Pflastermühle allda —	833 20	— —
Oberamt Heidelberg.		
Gemeinde Eiterbach fürs Hirtenhaus	400 —	400 —
Philipp Pfister Wtb. in Kirchheim	54 —	— —
Peter Flößer zu Altenbach —	675 —	675 —
Michel Lieb in Petersthal —	1100 —	1100 —
Jakob Schmidt allda — —	400 —	400 —
Gg. Adam Gärtner zu Wilhelmsfeld	95 —	95 —
Peter Ebert zu Schönau —	250 —	250 —
Derſelbe u. Simon Herion allda	50 —	50 —
Simon Herion allda — —	58 —	58 —
Ludwig Linzinger allda —	400 —	400 —
Peter Lauer allda — —	400 —	400 —

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Neckarkreis.				
Oberamt Heidelberg.				
Das Jerenhaus zu Heidelberg	1714	—	1714	—
Professor Erb allda — —	6	—	6	—
Gärtler Zahn allda — —	127	30	127	30
Martin Werner Wtb. allda —	20	—	20	—
Ludwig Haager zu Altenbach —	630	—	630	—
Gg. Adam Bauder zu Wilhelmsfeld	300	—	300	—
Niklaus Breitenstein auf dem Hasselbacher Hof — —	900	—	900	—
Lorenz Feuerstein zu Schönau —	250	—	250	—
Ludwig Kuhn allda — —	20	—	20	—
M.K.aus Klinz zu Hei.igkreuzsteinach	250	—	250	—
Niklaus Kugel allda — —	5	—	5	—
Franz Kunkel zu Altenbach —	200	—	200	—
Georg Schäfer allda — —	6	—	6	—
Philipp Stay zu Wilhelmsfeld	500	—	—	—
Philipp Gärtner allda — —	5	—	5	—
Georg Adam Daub in Altneudorf	300	—	300	—
Michael Rollert zu Schönau —	406	—	406	—
Adam Liebener allda — —	6	—	6	—
Fürs Pfarr- und Schulhaus zu Ziegelhausen — —	1100	—	—	—
Für die kathol. Kirche allda	200	—	—	—
Niklaus Sommer zu Heiligkreuzsteinach — — —	800	—	—	—
Peter Jöst allda — —	900	—	—	—
Georg Lanz allda — —	30	—	—	—
Niklaus Maier allda — —	40	—	—	—
Wilhelm Gehäuser allda —	100	—	—	—
Für das Pfarrhaus allda —	6	24	—	—
Amt Eberbach.				
Bernhard Frey zu Strümpfelbronn	100	—	—	—
Joseph Strümpfler allda —	350	—	350	—
Michel Zimmermann zu Katzenbach	16	—	16	—
Frz Leonhard zu Unterferdinandsdorf	300	—	300	—
Georg Scholl Erben zu Weidbach	320	—	—	—
Amt Mosbach.				
Andreas Engelof zu Großelchholzheim — — — —	50	—	—	—
Fürs Schulhaus zu Muckenthal	350	—	350	—
Margaretha Schmidt zu Aglasterhausen — — —	25	—	25	—
Mathias Wilgis allda — —	5	—	5	—
Kilian Löw allda — —	166	40	166	40

	Forderung. fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Im Neckarkreis.				
Amt Mosbach.				
Simon Wismann zu Aglasterhausen	112	30	112	30
Accisor Uebel in Neckarzimmern	65	—	—	—
Amt Schwetzingen.				
Friedrich Schneider zu Brühl	250	—	250	—
Wilhelm Schmidt allda —	587	30	587	30
Niklaus Pfahler zu Rallingen —	350	—	350	—
Heinrich Merkel zu Ketsch —	60	—	60	—
Peter Reinle zu Neckerau —	700	—	700	—
Georg Orth allda — —	160	—	160	—
Johann Lutz allda — —	25	—	25	—
Adam Weinkölz zu Friedrichsfeld	400	—	400	—
Jakob Gund zu Ostersheim —	1800	—	1800	—
Leonhard Gieser allda — —	1200	—	1200	—
Friedrich Lährs Wtb. allda —	700	—	700	—
Peter Gieser u. Jakob Friedrich Gund allda — — —	2800	—	2800	—
Sebastian Gund allda — —	900	—	900	—
Abraham Rohr u. Margaretha Pfister allda — —	100	—	100	—
Georg Jakob Braun allda —	30	—	30	—
Georg Klinz allda — —	20	—	20	—
Georg Rösch allda — —	50	—	50	—
Peter Pfister zu Hockenheim —	1600	—	—	—
Georg Schmidt allda — —	90	—	—	—
Derselbe u. Philipp Sohm allda	800	—	—	—
Anton Börstler allda — —	100	—	—	—
Jakob Fischer allda — —	125	—	—	—
Amt Neckargemünd.				
Michael Wolf zu Neckargemünd	800	—	800	—
Amt Wiesloch.				
Marx Oppenheimer zu Michelfeld	300	—	300	—
Franz Schuckart zu Schatthausen	100	—	100	—
Klemens Treiber Kinder zu Wiesloch	2550	—	2550	—
Raphael Maier allda — —	500	—	500	—
Thaddä Becker Wtb. zu Malsch	20	—	20	—
Joseph Förderer allda —	20	—	20	—
Wilhelm Wik u. Konrad Groß Wtb allda — — —	200	—	—	—
Derselbe allda — — —	3	20	—	—
Theres Groß allda — —	45	—	—	—
Franz Knopf allda — —	20	—	—	—
Jakob Hofmann u. Math. Fl. hauer allda — — —	91	20	—	—

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Neckarkreis.				
Amt Weinheim.				
Johann Haag in Großsachsen	700	—	700	—
Georg Beutel zu Weinheim —	200	—	—	—
Georg Schröder allda —	40	—	—	—
Amt Sinsheim.				
Gnädigste Herrschaft für die abgebrannte Zehntscheuer zu Waldangelloch — — —	400	—	400	—
Jakob Specht zu Rohrbach —	50	—	50	—
Paul Baumann allda — —	25	—	25	—
Karl Kädel allda — —	5	—	5	—
Isaak Reinach zu Sinsheim —	35	43	35	43
Amt Neckarbischofsheim.				
Melchior Thoma zu Waibstadt	25	—	25	—
Frz. Mich. Ehrmann allda —	91	—	91	—
Im Main- und Tauberkreis.				
Amt Buchen.				
Die Standesherrschaft Leiningen fürs Jagdhaus zu Waldleiningen	250	—	250	—
Valent. Pfeiffenberger zu Dumbach	116	40	116	40
Constant. Schock zu Reisenbach	25	—	25	—
Valent. Hemberger zu Oberscheidenthal — — —	300	—	300	—
Valentin Weis allda — —	295	—	295	—
Michel Stephan zu Waldhausen	303	30	303	30
Frz. Jos. Egenberger allda —	10	—	10	—
Valentin Eichhorn allda —	3	—	3	—
Michel Egenberger allda —	2	—	2	—
Stadt- und Landamt Wertheim.				
Georg u. Martin Dösch zu Nassig	150	—	150	—
Amt Tauberbischoffsheim.				
Andreas Michael zu Schönfeld	500	—	—	—
Georg Schäfer allda — —	450	—	—	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Main- und Tauberkreis.				
Amt Tauberbischofsheim.				
Joachim Zehner zu Schönfeld —	500	—	—	—
Andreas Weis allda — —	250	—	—	—
Für die Schulhausscheuer allda	200	—	—	—
Peter Engiert allda — —	800	—	—	—
Anton Hetterich allda — —	500	—	—	—
Für die Scheuer des Gemeindsschaashauses allda — —	500	—	—	—
Jakob Schmidt allda — —	200	—	—	—
Michael Rosenzweig allda —	450	—	—	—
Matheus Wirsching allda —	250	—	—	—
Adam Schraut allda — —	500	—	—	—
Mich. Mag allda — —	1000	—	—	—
Matheus Spang allda —	400	—	—	—
Peter Ruppert allda — —	1000	—	—	—
Adam Marquard allda —	200	—	—	—
Joh. Ruppert, Vogt allda —	400	—	—	—
Georg Schäfer allda — —	33	20	—	—
Andreas Weis allda — —	200	—	—	—
Andreas Michael allda —	333	20	—	—
Für das beschädigte Schulhaus allda	20	—	—	—
Für d. beschädigte Schaashaus allda	450	—	—	—
Peter Ruppert allda — —	1600	—	—	—
Mathens Spang allda —	525	—	—	—
Amt Borberg.				
David Heen zu Windischbuch —	152	—	—	—
Philipp Eger allda — —	304	—	—	—
Peter Lebert allda — —	15	—	15	—
Georg Marx allda — —	19	—	19	—
Thomas Hettenbach allda —	15	—	15	—
Ochsenwirth Ziegler allda —	7	—	7	—
Heinrich Beisel allda — —	4	—	4	—
Amt Gerlachsheim.				
Oberpolizei-Inspektor Diehl zu Distelhausen — — —	4	—	4	—
Amt Walldürrn.				
Joh. Jak. Hörner zu Hardheim	60	—	—	—

Digitized by Google

Vermögens-Status.

Active.	fl.	kr.
Ueberschußgelder — — — —	—	—
Restituenda — — — —	3724	43½
Ausstand — — — —	527	34
— :·	4252	17½

Passive.	fl.	kr.
An bereits erkannten Brandentschädigungen sind zu zahlen — —	83678	43
Zu Verwendung auf Feuergeräthschaften	642	3
PassivCapitalien ist die Generalbrandkasse noch schuldig — — —	289900	—
An Sukkumbenzgeldern und Advokaten-Strafen — — — —	5	11
Bevor — — — —	5341	57
— :·	379567	54

Mithin ergiebt sich ein Deficit von — — — 375315 fl. 36½ kr.
welches nebst Zinsen von den PassivCapitalien und Administrationskosten durch eine neue Umlage zu decken ist.

B. Bei der Separat Baden-Badischen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.	fl.	kr.
Receß — — — — — — —	—	—
Beiträge — — — —	2011	45
— :·	2011	45

Ausgabe.	fl.	kr.
Bevor — — — — —	705	42
Brandentschädigungen — — —	—	—
Buchbinderlohn — — —	1	12
PassivCapitalien und Zinse — —	375	—
Restituenda — — — —	10	53
— :·	1092	47

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanat von — 918 fl. 58 kr.

An Brandentschädigungen haben zu fordern und empfangen:

	Forderung.	Empfang.
Kinzigkreis.		
Gnädigste Herrschaft an 30000 fl. Brandentschädigung zu Kehl noch Disponibel —	501	— —

Vermögens-Status.

Active.	fl.	kr.
Receß — — — — —	918	58

Passive.	fl.	kr.
Bevor — — — — —	—	—
Restirende Brandentschädigung wegen Demolition — — — —	501	—
PassivCapitalien — — —	7500	—
— :·	8001	—

Mithin ergiebt sich ein Defizit von — — — 7082 fl.
welches nebst Zins von dem PassivCapital nach und nach durch Umlage zu decken ist.

Carlsruhe den 15ten Juni 1829.

Großherzogliche General-Brand-Casse.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13ten October 1829.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Schon vor einigen Jahren haben Wir Uns bewogen gesehen, die bis dahin bestandene Vereinigung des Polizei-Aufsichts-Personale mit dem Zoll- und Accis-Aufsichts-Personale aufzuheben, nachdem Wir durch eine mehrjährige Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß durch diese Vereinigung beiden gleich wichtigen Aufsichts-Zweigen ein bedeutender Eintrag geschehe.

Nun waren zwar die Vortheile dieser Trennung für beide Verwaltungszweige bis daher nicht zu verkennen, jedoch sind Wir inzwischen durch eine genaue Beobachtung des Erfolgs und durch eine sorgfältige Vergleichung mit den deßfallsigen Anstalten in den Nachbarstaaten, zu der weitern Ueberzeugung gelangt, daß der Polizei-Aufsicht eine andere noch zweckmäßigere Einrichtung gegeben werden könne und müsse, wodurch dieselbe an Regsamkeit, innerem Zusammenhange und ebenso an Leichtigkeit in ihrem Dienst-Verkehr mit den Behörden der Nachbar-Staaten bedeutend gewinnen wird.

Die stete Sorgfalt für eifrige Handhabung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Großherzogthums hat Uns daher bewogen, zu diesem Zwecke ein eigenes bewaffnetes militärisch organisirtes Corps unter der Benennung

Gendarmerie-Corps

zu errichten.

Wir haben demnach beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1.

Errichtung der Gendarmerie.

Es soll eine Gendarmerie errichtet und derselben die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Großherzogthums vom 1ten Dezember dieses Jahrs an übertragen werden.

Die Diensthätigkeit dieser Mannschaft äußert sich in vorkommenden Fällen gegen einen jeden Staatsangehörigen ohne Unterschied, so wie gegen alle durchreisende oder im Staatsgebiete sich aufhaltende Fremde.

Art. 2.

Bildung der Gendarmerie.

§. 1.

Der Normalstand der Gendarmerie besteht wie folgt, aus:

einem Staabs-Officier (Commandant des Corps.)
sechs Officieren.
sechs Wachtmeistern.
vierzig Unterofficieren (Brigadiers.)
einhundert fünf und sechzig Gemeinen Gendarmen.

§. 2.

Das ganze Corps theilt sich in sechs Divisionen nach den bestehenden sechs Kreisen. Diese sechs Divisionen werden mit ebensoviel fortlaufenden Nummern benannt, und eine jede derselben wird von einem Officier commandirt, welchem ein Wachtmeister zunächst untergeordnet ist.

§. 3.

Jede Division zerfällt wieder in Brigaden, deren jede der Regel nach, aus einem Brigadier als Vorgesetzten und vier Gemeinen Gendarmen besteht.

Auch diese Brigaden werden nach Divisionen mit fortlaufenden Nummern bezeichnet.

Jedem Gemeinen Gendarmen wird ein bestimmter Patrouillen-Bezirk zur Besorgung angewiesen. Nach Befund der Umstände kann auch einem Brigadier ein Patrouillen-Bezirk zur Begehung angewiesen werden.

Art. 3.

Dislocation der Gendarmerie.

Die Station des Commandeurs der Gendarmerie ist die Residenz Carlsruhe.

Digitized by Google

Die Station eines Officiers ist der Regel nach die betreffende Kreis-Stadt.

Die Stationen der Wachtmeisters, Brigadiers und Gemeinen Gendarmen werden demnächst von Unserm Ministerium des Innern besonders bestimmt werden.

Art. 4.

Ernennung der Officiere, Wachtmeister, Brigadiers und der Gemeinen-Gendarmen.

§. 4.

Die Ernennung der Officiere, Wachtmeister, Brigadiers und Gemeinen Gendarmen behalten Wir Uns Höchstselbst vor.

§. 5.

Die Patente für die Officiere der Gendarmerie werden in gleicher Art, wie die der Linien-Officiere von dem Kriegs-Ministerium ausgefertigt.

§. 6.

Zu Brigadiers und Gemeinen der Gendarmerie können durchaus keine andere Individuen angenommen werden, als solche, welche

a) wenigstens sechs Jahre bei dem Militär tadellos gedient haben,

b) einen ehrenvollen Abschied und, wenn sie das Militär bereits einige Zeit verlassen haben, ein gutes Zeugniß über ihre Aufführung von ihrer Civil-Obrigkeit aufweisen können,

c) mit keinem Gebrechen behaftet sind und überhaupt eine gute Gesundheit genießen,

d) des Lesens, Schreibens und auch des Rechnens kundig sind,

e) nicht unter 25 und nicht über 36 Jahre alt sind, auch wenigstens 5 Schuh 1 Zoll messen.

§. 7.

Der Regel nach sollen keine verheurathete Competenten angenommen werden, und nie mehr als der 10te Theil des Corps darf verheurathet seyn.

Art. 5.

Uniform, Bewaffnung.

Mit der Uniformirung und Bewaffnung der Gendarmerie ist Unser Kriegs-Ministerium beauftragt, und werden demselben, deßfalls die näheren Bestimmungen sowohl über die Art und Weise, als auch über den Vollzug zugehen.

Digitized by Google

Art. 6.

Besoldung und innere Verwaltung.

Rücksichtlich des Gehalts und der Administration der Gendarmerie steht dieselbe, als ein militärisch organisirtes Corps, dessen Glieder auf die Kriegs-Artikel zu verpflichten sind, unter der Leitung des Kriegs-Ministeriums.

Art. 7.

Dienstzeit, Entlassung, Pensionirung.

§. 8.

Die unter die Gendarmerie eintretenden Individuen müssen eine sechsjährige Capitulations-Zeit eingehen.

Unter dieser sechsjährigen Capitulations-Zeit ist das erste Jahr, als Probejahr in der Art einbegriffen, daß die Fähigkeit und Tauglichkeit des Capitulanten, während desselben gehörig geprüft werden kann, und derselbe vor Ablauf dieses Jahrs nur als provisorisch und nicht als definitiv aufgenommen zu betrachten ist.

§. 9.

Ohne besonders erhebliche Gründe, welche Uns jedesmal mittelst eines Antrags des Ministeriums des Innern vorzulegen sind, kann der Austritt eines für die Dauer einer Capitulation aufgenommenen Gendarmen aus der Gendarmerie vor beendigter Capitulations-Zeit nicht statt finden.

§. 10.

Die Entlassung eines für die Dauer einer Capitulation aufgenommenen Gendarmen bedarf Unserer unmittelbaren höchsten Bestätigung; sie findet namentlich statt:

1) auf den Antrag des Ministeriums des Innern:
   a) wegen vorgerückten Alters, oder wegen Unbrauchbarkeit zum Dienste in physischer oder moralischer Hinsicht,
   b) wegen Mißbrauch der Amts-Gewalt,
   c) wegen oft wiederholter Disciplinar-Vergehen, worunter vornehmlich Trunkenheit zu zählen ist,
2) auf den Antrag des Kriegsministeriums:
   in Folge eines die Verstoßung vom Corps aussprechenden militärgerichtlichen Urtheils.

§. 11.

Nach erstandener fünfter Capitulation, den geleisteten Militärdienst miteingerechnet,

oder nach erfolgtem sechzigsten Lebensjahre sind sämmtliche Gendarmen vom Wachtmeister abwärts berechtigt, den Abschied nebst der Pensionirung zu fordern.

§. 12.

Gleiches Recht steht auch denjenigen zu, welcher vor erreichtem sechzigsten Jahre, entweder durch Wunden oder durch Krankheiten, oder andere körperliche Gebrechen, die er erweislich im Dienste erhalten, resp. sich zugezogen hat, zum fernern Gendarmerie-Dienst unfähig geworden, und außer Stand gesetzt ist, sein Brod auf irgend eine andere Art zu verdienen.

§. 13.

Die Pensionirung eines Gendarmen in Gemäßheit der in den vorigen beiden §§. ausgesprochenen Bestimmungen geschieht auf einen von dem Ministerium des Innern an Uns zu erstattenden Antrag.

§. 14.

Nur die Wittwen und Waisen derjenigen Gendarmen haben Anspruch auf Pension resp. Unterstützung, welche

a) nach erstandener fünfter Capitulation, die Militärdienstzeit mit eingerechnet, oder
b) nach erfolgtem sechzigsten Lebensjahr, oder
c) an den Folgen im Dienst erhaltener Wunden, oder durch den Dienst herbeigeführter Krankheiten oder anderer körperlicher Gebrechen

gestorben sind.

Art. 8.

Dienstverhältnisse und Rang der Gendarmerie.

§. 15.

Die Gendarmerie ist in Folge ihres Zweckes dem Ministerium des Innern untergeordnet. Alle auf den Dienst der Gendarmerie Bezug habenden Verordnungen gehen in der Regel von dem Ministerium des Innern an den Commandeur der Gendarmerie, in eilenden Fällen auch unmittelbar an den Divisions-Commandanten.

§. 16.

Alle andere Civilbehörden und die Gendarmerie stehen gegen einander in keinem subordinirten Verhältnisse.

§. 17.

Dagegen aber hat die Gendarmerie jeder, entweder schriftlich oder mündlich an sie ergehenden Requisition resp. Aufforderung sämmtlicher Justiz- und Administrativbehörden augenblicklich Folge zu leisten.

Digitized by Google

Insbesondere müssen die Gendarmen, welchen ein Patrouillen-Bezirk zur Besorgung angewiesen ist, die auf solchen sich beziehenden Aufträge der Bezirksämter und Bezirkspolizeibehörden unweigerlich erfüllen.

§. 18.

In dringenden und wichtigen Fällen kann auch eine Bezirksbehörde den Brigadier um Verwendung mehrerer Gendarmen requiriren, und es ist dieser Requisition Folge zu leisten; jene Behörde muß jedoch zu gleicher Zeit dem Divisions-Commandanten unter Angabe des Zwecks davon Nachricht geben, welchem sodann zusteht, das weiters Geeignete hierin zu verfügen.

§. 19.

Die Civilbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und für die Folgen ihrer an die Gendarmerie erlassenen Requisitionen und der in Gemäßheit solcher von ihr der Gendarmerie ertheilten Instruktion verantwortlich, Letztere hingegen nur für deren genaue Erfüllung und Ausführung.

§. 20.

Die Gendarmerie hat die Kreisdirektorien und Aemter von Allem in Kenntniß zu setzen, was die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betrifft, so wie von Allem dem, was der Aufmerksamkeit dieser Stellen würdig seyn kann; Dieselbe empfängt ebenso von Letzteren die Mittheilung über alle diejenigen Gegenstände; wobei die Mitwirkung der Gendarmerie nothwendig ist.

§. 21.

Keine Civilbehörde ist übrigens befugt, sich der Gendarmerie zu persönlichen Dienstleistungen, oder zur Tragung ihrer Briefe und Berichte zu bedienen, und die Officiere haben darüber zu wachen, daß die Gendarmen weder zu solchen noch auch zu andern ihrer Stellung entgegenlaufenden Diensten verwendet werden.

§. 22.

Die Gendarmerie hat den Vorrang, wenn sie gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit tritt, und es führt in diesem Falle bei Officieren von gleichem Grade immer jener der Gendarmerie das Ober-Commando. Ist der Officier der Linientruppen von höherem Grad, so wird er zwar den Oberbefehl führen, jedoch aber die Anträge des Officiers der Gendarmerie berücksichtigen.

Die Gemeinen Gendarmen selbst haben den Rang der Corporäle in den Linientruppen, die Brigadiers aber den Rang der Sergeanten.

Digitized by Google

Die Wachtmeister der Gendarmerie haben bei gemeinschaftlicher Dienstthätigkeit mit den Linientruppen den Vorrang vor den Wachtmeistern und Feldwebeln derselben.

Art. 9

Gerichtsstand der Gendarmerie.

§. 23.

Die Gendarmerie hat den nemlichen Gerichtsstand wie die Linientruppen, so zwar, daß das nächste Militär-Gericht (das Auditorat der nächstgelegenen Garnison) verpflichtet ist, nicht nur die gemeinen Vergehen der Gendarmen auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu untersuchen und darüber zu erkennen, sondern auch über die eigentlichen Civilrechtsklagen zu verhandeln und zu entscheiden. Wenn das Erkenntniß über ein Vergehen die Strafbefugniß des Commandeurs überschreitet, so entscheidet ein in der Garnison niederzusetzendes Kriegs-Gericht, dessen Urtheil zur Bestätigung Uns vorgelegt werden muß.

§. 24.

Der Gendarme kann jedoch auch von der ihm in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzten Civilbehörde, nemlich den Kreisdirektorien, der Polizeibehörde jener Stadt, worin er stationirt ist, oder des Bezirksamts, in dessen Umfang er seinen ständigen Aufenthaltsort hat, zur vorläufigen Untersuchung gezogen und auch je nach Befund dringender Umstände arretirt werden, jedoch nur dann, wenn wirklich Gefahr auf dem Verzug haftet. Es darf aber hierbei nur ein Informativ-Verfahren statt finden, und der Arretirte muß längstens nach 24 Stunden unter Anschluß der Acten an seinen nächsten Militärvorgesetzten oder bei zu weiter Entfernung desselben und in Fällen besonderer Wichtigkeit nach Umständen an das nächste Militärgericht, zum weitern Verfahren abgegeben werden. In letzterm Fall muß die betreffende Civilbehörde den Militärvorgesetzten des Gendarmen davon benachrichtigen. Das Militärgericht hat sodann in einer solchen gegen einen Gendarmen eingeleiteten Untersuchung der betreffenden oder betheiligten Civilbehörde von dem Resultate derselben Nachricht zu ertheilen.

§. 25.

In Ansehung der Disciplinar-Vergehen im Corps selbst, üben die Officiere der Gendarmerie die Strafbefugniß in dem Verhältniß aus, daß dem Commandeur der Gendarmerie der Wirkungskreis eines General-Inspecteurs, dem Divisions-Commandanten aber, der eines Regiments-Commandeurs in der Linie zusteht.

Digitized by Google

§. 26.

Die Brigadiers können zwar gegen die Gendarmen Sicherheits- aber keinen Straf-Arrest verfügen und haben in diesem Fall ihrem Divisions-Commandanten unverzüglich Meldung zu erstatten.

§. 27.

Um in fortwährender Kenntniß von dem Betragen der Wachtmeister, Brigadiers und Gemeinen sich zu erhalten, soll bei jedem Divisions-Commando eine eigene Conduiten-Liste geführt werden, in welche der Commandant alle begangene Dienstfehler, Strafen, gute und ordnungswidrige Handlungen, geleistete ausgezeichnete Dienste u. s. w. einträgt, welche Conduiten-Listen alle sechs Monate durch den Commandeur des Corps dem Ministerium des Innern vorzulegen sind.

Art. 10.

Ordentlicher Dienst der Gendarmerie.

§. 28.

Der Zweck und die Wirksamkeit der Gendarmerie ist im Allgemeinen dahin gerichtet, die Justiz- und Polizeibehörden in Bezug auf die Handhabung der Strafgerechtigkeitspflege, Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, so wie in der Ausübung aller dahin Bezug habenden Gesetze auf das Kräftigste zu unterstützen, und durch eine unausgesetzte Aufsicht und Thätigkeit die Uebertretung derselben so viel möglich zu hindern.

§. 29.

Diesen Zweck stets zur Richtschnur angenommen, begreift daher ihre gewöhnliche Dienstleistung folgende Gegenstände:

1) Die Gendarmerie sammelt allenthalben die Anzeigen über begangene Verbrechen und bringt solche vor die competente Polizei- und Gerichts-Behörden, nemlich vor die Bezirksämter und Polizeistellen.

2) Sie auskundschaftet und arretirt alle Mörder, Brandstifter, Straßenräuber, Diebe, Urheber lebensgefährlicher Verletzungen und Aufruhrstifter. Sie verhaftet alle Verbrecher, welche von ihr auf frischer That betreten werden, und fahndet auf diejenigen, welche wegen begangener Verbrechen, oder als Vaganten, durch Steckbriefe, oder sonstige öffentliche Ausschreiben verfolgt werden.

3) Sie hat diejenigen anzuhalten, welche durch Tragung blutiger Waffen, durch den Besitz von entwendeten oder geraubten Effecten, oder durch andere Anzeigen in

Digitized by Google

Verbindung mit den übrigen Umſtänden des einzelnen Falls den Verdacht eines Verbrechens auf ſich laden.

4) Sie verfaßt ſchriftliche Anzeigen über Leichen, welche auf der Straße, oder ſonſt wo von ihnen gefunden, oder aus dem Waſſer gezogen worden, und übergibt, nachdem ſie für die Bewachung der Leiche die nöthigen Vorſorgen getroffen, dieſe Anzeige ungeſäumt der nächſten Behörde.

5) Trifft dieſelbe ſchwer Verwundete an, ſo verfaßt ſie gleichfalls eine ſchriftliche Anzeige darüber, welche der nächſten Behörde zu übergeben iſt. Vor Allem aber hat dieſelbe dafür zu ſorgen, daß dem Verwundeten ſchleunige Hülfe geleiſtet werde.

6) Gleichheitliche Anzeige macht ſie über alle Verbrechen, welche Spuren zurücklaſſen, namentlich bei einem Mord, Einbruch, lebensgefährlichen Verletzungen und Brandſtiftungen.

7) Sie verfolgt und ergreift die Deſerteurs und liefert dieſelbe an die nächſte Garniſon ab, ſo wie alle Militärs, welche nicht durch einen förmlichen Urlaubspaß, oder Abſchied ſich ausweiſen können.

8) Sie verhindert und zerſtreut jeden Tumult und Auflauf, ſo wie jede geſetzwidrige Zuſammenrottung und ergreift die Ruheſtörer, welche dieſelbe veranlaßt haben.

9) Sie ergreift die Wilddiebe und bewaffnete Zoll- und Mauth-Defraudanten, jedoch nur alsdann, wenn ſolche von ihr auf der That betreten werden.

10) Sie eskortirt Gefangene und verurtheilte Verbrecher und bewacht ſie.

11) Sie hält ein wachſames Auge über herrenloſes Geſindel, über Vaganten und Bettler, und bemächtigt ſich ihrer in Gemäßheit der deßhalb beſtehenden Geſetze.

12) Ihr iſt die Befugniß eingeräumt, die Päſſe der Reiſenden, die ihr verdächtig ſcheinen, ſich vorweiſen zu laſſen und zu prüfen, und Letztere, wenn ſie mit keinem regelmäßigen Paſſe verſehen ſind, vor die nächſte Behörde zu ſtellen.

13) Sie findet ſich bei allen größern Volksverſammlungen, bei Märkten, öffentlichen Feſten und Feierlichkeiten ein, und erhält Ordnung und Ruhe.

14) Sie hält diejenigen an, welche aus Unvorſichtigkeit oder Nachläßigkeit im Reiten, Fahren, oder auf andere Art jemanden auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen beſchädigen, oder welche an öffentlichen Anlagen, Pflanzungen und Baulichkeiten irgend einen muthwilligen Frevel treiben.

Digitized by Google

Zugleich hat sie zu sorgen, daß gefährliche Hausthiere beseitigt und niemand dadurch beschädigt werde.

15) Sie besorgt die Polizei auf allen Heer- und andern Straßen, erhält zu jeder Zeit die Communication auf derselben frei, und hält Kutscher und Fuhrleute an, bei ihren Pferden zu bleiben und sich den übrigen Verordnungen der Straßenpolizei zu fügen, indem sie befugt ist, diejenigen, welche sich ihr widersetzen, vor das nächste Amt zu stellen.

16) Sie hat bei Feuer- oder Wassergefahr, besorglichen oder entstandenen Schlägereien und andern Unordnungen sich einzufinden, und als bewaffnete Macht, Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu handhaben und nöthigenfalls wieder herzustellen.

17) Sie hat auf die genaue Befolgung und auf den Vollzug der bestehenden Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und von Beschädigungen der Personen, so wie zur Sicherheit des öffentlichen, als auch des Privat-Eigenthums, gegeben sind.

18) Sie sorgt dafür, daß diejenigen Anordnungen gehörig beobachtet werden, welche zur Verhütung der Ansteckungen bei epidemischen Krankheiten, zum Schutz gegen alle wüthende Thiere und überhaupt sonst in gesundheitspolizeilicher Hinsicht erlassen worden, indem sie die hierbei etwa wahrgenommenen Uebertretungen, Vernachläßigungen oder Mängel zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen hat.

19) In gleicher Weise benimmt sich dieselbe hinsichtlich jener Verordnungen, welche über die Feuer-Polizei und

20) hinsichtlich jener, welche über Religions- und Sittenpolizei bestehen.

21) Sie hält die Holz- und Feldfrevler an, welche von ihr auf frischer That betreten werden.

22) Zur Ausübung dieser vorbenannten ordentlichen Dienstverrichtungen liegt der Gendarmerie ob, fortwährend sowohl auf den Haupt- als Vicinal- und Nebenstraßen in den jedem Brigade-Commando zugewiesenen Distrikten, fleißig zu patrouilliren.

Ueber die nothwendigen Verbindungs-Patrouillen wird die Instruktion das Nähere enthalten.

23) Ueber alle diese Dienstverrichtungen, welche der Gendarmerie ohne vorherige Requisition einer öffentlichen Behörde zustehen, führt jeder Gendarm ein Dienstbuch,

welches monatlich durch den Brigadier dem DivisionsCommandanten zu übersenden ist.

Letzterer hat monatlich Auszugs-Rapporte dem Commandeur der Gendarmerie mitzutheilen, welcher dieselben sodann dem Ministerium des Innern mit seinen Bemerkungen vorlegt.

Von allen wichtigen Ereignissen, namentlich wenn eine Tödtung, lebensgefährliche Verwundung, Brandstiftung, ein Straßenraub, ein bedeutender Diebstahl oder ein Auflauf verübt wurde, hat ausserdem noch der betreffende Gendarm dem DivisionsCommando unverweilt Meldung zu machen.

Art. 11.

Außerordentliche Dienste der Gendarmerie.

§. 30.

Die Gendarmerie leistet bewaffneten Beistand auf jede legale Aufforderung von Seiten

a) der KreisDirectorien,

b) der Ober- und BezirksAemter, und Polizeistellen, wenn von Vollziehung polizeilicher Verfügungen und Maaßregeln, oder vom Vollzug richterlicher Erkenntnisse, die einer derartigen Assistenz bedürfen, die Rede ist,

c) der Obereinnehmereien, wenn sie Staatsabgaben mittelst Execution einzutreiben von dem Finanz-Ministerium beauftragt sind und Widerstand geleistet wird,

d) der Oberforst- und Forstämter, wenn zur Handhabung der Forstpolizei, das Forstpersonale zur Arretirung der Forstfrevler nicht zureichen sollte.

e) der Ober-Zollinspectoren, wenn das Personale der Zollgardisten nicht in Stande seyn sollte, ohne weitern Beistand verbotene Aus- oder Einfuhr zu hindern und sich der Uebertreter der bestehenden Gesetze über Zoll-Defraudationen zu versichern.

§. 31.

Auf die Requisition untergeordneter Gerichts- und Polizeidiener zur Beihülfe in ihren Dienstverrichtungen, hat die Gendarmerie nur dann Beistand zu leisten, wenn erwiesenermaaßen wirklich Gefahr auf dem Verzug haftet.

§. 32.

Die Gendarmerie kann ferner von den KreisDirectorien, Aemtern und Polizei-Behörden requirirt werden, Poſtwägen, Kuriere, ſo wie dem Staate angehörige Geld-Transporte zu eskortiren.

§. 33.

Ueber den Vollzug einer ſolchen Requiſition iſt jedesmal der requirirenden Behörde Nachricht zu ertheilen.

Art. 12.

Beſondere Verpflichtungen und Befugniſſe der Gendarmerie.

§. 34.

Jeder Gendarm iſt in der Regel gehalten, ſowohl im ordentlichen als außerordentlichen Dienſt, jedesmal in ſeiner vollſtändigen Uniform zu erſcheinen, um in ſeiner Eigenſchaft als ſolcher vollkommen kenntlich zu ſeyn.

§. 35.

Dem Gendarmen ſteht der Eintritt in ein jedes Haus ohne Unterſchied zu jeder Zeit offen

1) wenn er durch Vorzeigung eines amtlichen Auftrags hierzu ſich rechtfertigt;
2) wenn ſich ein von dem Gendarmen auf friſcher That betretener Verbrecher, oder eine von der Obrigkeit zur Beifangung ausgeſchriebene Perſon Angeſichts des Gendarmen in ein ſolches Haus flüchtet;
3) wenn eine Feuers- oder Waſſersgefahr dieſes unumgänglich nöthig macht, oder wenn er durch den Ruf der Bewohner des Hauſes zur Hülfeleiſtung aufgefordert wird.

§. 36.

Außer dieſem kann der Gendarm ſolche Häuſer, die dem Publikum offen ſtehen, namentlich Gaſthäuſer, zu jeder Tageszeit, bis zum Eintritt der Polizeiſtunde unterſuchen, wenn ihm die Arretirung einer Perſon aufgetragen und Vermuthung vorhanden iſt, daß ſich dieſelbe in dem zu viſitirenden Hauſe aufhalte.

In Gaſthäuſern kann derſelbe ſelbſt nach dem Eintritt der Polizeiſtunde Einlaß begehren, wenn ſich noch Leute des Zechens wegen, unerlaubter Weiſe darin aufhalten.

§. 37.

In ſolchen Fällen, wo nach obigem dem Gendarmen der Eintritt in ein Haus

nicht gestattet ist, muß sich derselbe, wenn er eine verdächtige Person darin vermuthet, darauf beschränken, dasselbe zu bewachen.

§. 38.

Jeder Gendarm kann verlangen, daß ihm die Gastgeber und Wirthe in seinem Bezirke zu jeder Zeit die Listen der beherbergten Fremden vorlegen.

§. 39.

Der Anordnung eines in Ausübung seiner Dienstpflicht begriffenen Gendarmen ist jedermann ohne Unterschied des Standes und Ranges, schuldig, unweigerlich Folge zu leisten, vorbehaltlich der nachher gegen Mißbrauch der Amtsgewalt zu führenden Klage. Widersetzlichkeit hat in diesem Falle dieselben Folgen, wie das Vergehen gegen eine Schildwache der Linientruppen.

§. 40.

Wird die Gendarmerie in Ausübung ihrer Pflicht durch Gewaltthätigkeiten gehindert und angegriffen, und der Anführer derselben hat mit lauter Stimme um Beistand gerufen, so ist ein jeder, welcher den Ruf gehört hat, insofern ihm nicht ganz besondere Abhaltungsgründe zur Seite stehen, verpflichtet, bei Vermeidung geeigneter polizeilicher Ahndung, welche jedoch 4 wöchentliche gemeine Gefängnißstrafe nicht übersteigen darf, der Gendarmerie hülfreiche Hand zu leisten.

§. 41.

Die Gendarmerie sowohl im ordentlichen als im außerordentlichen Dienste, kann nur dann erst Gewalt brauchen und sich ihrer Waffen bedienen, entweder wenn gegen sie selbst Gewalt gebraucht wird, oder wenn der Widerstand, den sie in Ausübung ihrer Pflicht findet, von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen vertrieben werden kann.

§. 42.

Für den Fall gefährlicher und aufrührerischer Zusammenrottungen wird insbesondere bestimmt:

Der Gendarmerie-Commandant muß sich vorerst gemeinschaftlich mit dem anwesenden Civilvorgesetzten alle Mühe geben, durch Ermahnung und Aufforderung zur Ruhe und zum Auseinandergehen den Aufruhr zu dämpfen.

Digitized by Google

Gelingt dieſes nicht, und werden ſcharfe Maaßregeln für nöthig erachtet, ſo kann zwar der Commandant zu jeder Zeit gegen einzelne Perſonen aus dem Haufen, welche Gewalt brauchen, geradezu nach §. 41. verfahren, gegen die verſammelte Menge im Allgemeinen aber, kann er nur alsdann den Gebrauch der Waffen in vollem Maaße anwenden, wenn der Civilvorgeſetzte damit einverſtanden iſt, und wenn Letzterer vorher dreimal mit lauter Stimme gerufen haben wird,

„Die öffentliche Gewalt muß von den Waffen Gebrauch machen, daher for„dere ich alle gute Bürger auf, ſich zu entfernen.“

Iſt zufällig gar kein Civilvorgeſetzter anweſend, ſo handelt der Gendarmerie-Commandant für ſich allein, unter Beobachtung obiger Vorſchriften und namentlich der Beſtimmung des dreimaligen lauten Rufes.

§. 43.

Den Gendarmen iſt unterſagt, ein bürgerliches Gewerbe neben ihrem Dienſte zu treiben, und namentlich darf keine Ehefrau eines Gendarmen in dem Bezirk, den derſelbe zu beſorgen hat, eine Wirthſchaft führen.

§. 44.

Die Gendarmerie hat jeden Gefangenen, welcher nicht bereits durch ein competentes Urtheil zur Gefängnißſtrafe verurtheilt iſt, oder gegen welchen noch kein förmlicher Arreſtbefehl beſteht, auf der Stelle an das nächſte Amt abzuliefern, welche Ablieferung, ſelbſt bei weiterer Entfernung, nie über 24 Stunden bei Vermeidung ſcharfer Ahndung anſtehen darf.

§. 45.

Jede Gewalt, welche die Gendarmerie bei Verhaftung in Erfüllung ihres Dienſtes anwendet, und die durch gegenwärtige Verordnung nicht gerechtfertigt iſt, wird ſtrenge beſtraft und die Commandanten ſowohl, als die Civilbehörden haben darauf zu wachen, daß die Gefangenen vor Spott, Beleidigungen und Mißhandlungen geſichert werden.

§. 46.

Ueberhaupt hat ſich die Gendarmerie in und außer ihren Dienſtverrichtungen mit Anſtand und Beſcheidenheit zu benehmen und jedem die ihm gebührende Achtung zu bezeugen.

Digitized by Google

Art. 13.

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegs ſind beauftragt, den Inhalt dieſer Verordnung, ein jedes nach ſeinem Wirkungskreiſe zu vollziehen.

Gegeben Carlsruhe den 3ten October 1829.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berſtett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Bekanntmachungen.

(Ordens-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 30. September gnädigſt geruht, dem Geheimen Hofrath Dr. Seubert, Stadtphyſicus der Reſidenz, das Ritterkreuz des Zähringer LöwenOrdens zu verleihen.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Zu den im Regierungsblatt vom 17ten Juni d. J. Nro. XII. Pag. 106. bekannt gemachten Schenkungen der TeſtamentsExecutoren des zu Baden geſtorbenen Exconventualen von Ettenheimmünſter, P. Martin Brüſtle, haben dieſelben noch nachträglich folgende Schenkungen aus deſſen Verlaſſenſchaft gemacht:

a)	dem Krankenhaus und Allmoſenfonds zu Baden von	—			600 fl.
b)	" Armenfonds zu Eberſteinburg von	—	—	—	50 "
c)	" Armenfonds zu Muggenſturm von	—	—	—	250 "
d)	" Armenfonds zu Kuppenheim von	—	—	—	250 "

Der Alt-Vogt Joſeph Bleſſing zu Unterkirnach hat dem dortigen Armenfonds 100 fl.,

Johann Bohrert von Herzthal dem Armenfonds in Rußbach 50 fl. mit der Verbindlichkeit zur Beſtreitung einer Jahrszeit, und

die zu Rußbach ledig geſtorbene Maria Anna Breig, aus Zell-Entersbach gebürtig, zum Armenfonds zu Rußbach, im Bezirksamt Oberkirch, 100 fl. geſtiftet, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

(Militair-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 9ten Juli d. J. dem Capitain Fischer, Adjutanten Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden, das Ritterkreuz des Zähringer LöwenOrdens zu verleihen.

Den 25ten August den bisher von der ArtillerieBrigade als Adjutant zu Sr. Hoheit dem Herrn Markgrafen Leopold zu Baden commandirten Premierlieutenant v. Krieg definitiv in die Adjutantur zu versetzen und zum Capitain zu befördern.

Dem Feldwebel Frietsch, vom InfanterieRegiment Großherzog, die silberne Medaille des militairischen Carl Friedrich VerdienstOrdens zu ertheilen.

Den 4ten September bei der ArtillerieBrigade den Premierlieutenant Hetzel zum Capitain zu ernennen, mit Ausscheidung aus der Brigade und Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen; sodann den Premierlieutenant Kühn zum Capitain und die Secondlieutenants Welcker und Ludwig zu Premierlieutenants zu befördern.

Den 2ten October folgende Cadetten zu Secondlieutenants zu ernennen:

Leibgrenadiergarde.

Den Cadet v. Laroche.

InfanterieRegiment Großherzog.

Den Cadet v. Neubronn.

InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm.

Den Cadet v. Bohlen.

InfanterieRegiment v. Stockhorn.

Den Cadet v. Davans.

InfanterieRegiment Markgraf Leopold.

Den Cadet v. Schilling.

DragonerRegiment v. Freystedt Nro. 1.

Den Cadet v. Weiler.

DragonerRegiment Nro. 2.

Die Cadetten v. Degenfeld und v. Wechmar.

ArtillerieBrigade.

Den Cadet v. Göler.

Den 4ten October dem Wachtmeister Stückler, vom DragonerRegiment v. Freystedt, die silberne Medaille des militairischen Carl Friedrich VerdienstOrdens zu ertheilen.

(Todesfälle.)

Am 11ten September d. J. ist in Mannheim der pensionirte Secondlieutenant Brieff; am 25ten September in Carlsruhe der Major und FlügelAdjutant v. Zech, und am 3ten October in Mannheim der Capitain Geres, vom InfanterieRegiment von Stockhorn gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten November 1829.

Verordnungen.

(Die Rechtsverhältniſſe der Privat-Standesherrſchaften Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchſter Staats-Miniſterial-Entſchließung vom 9ten Sept. d. J. Nro. 1221. gnädigſt zu befehlen geruht, daß die von Höchſtdenſelben von den Gräflich von Traitteur'ſchen Relikten erkaufte Grundherrſchaft Heilsperg mit den Ortſchaften Gottmadingen und Ebringen, gleich Höchſtdero übrigen allodialen Beſitzungen, der ſtandesherrlichen Rechte und Befugniſſe theilhaftig werden ſolle, wie ſolche in der Declaration vom 25ten Juni 1827. Reggsblt. Nro. XV. näher beſtimmt ſind.

Dieſe höchſte Entſchließung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und insbeſondere das Seekreisdirectorium mit deren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 12ten October 1829.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Miniſters.
Der Staatsrath und Miniſterial-Director.
L. Winter.

Vdt. Barack.

(Die Bildung der ſich dem Schulſtande widmenden Proteſtanten betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchſten StaatsMiniſterialReſcripts vom 24ten September d. J. Nro. 1321. gnädigſt genehmigt, daß jeder Proteſtant, der ſich dem Schulſtande widmen will, ſeine letzte Bildung in einem Schullehrerſeminarium

Digitized by Google

erhalten müſſe, und daß die noch jetzt bei Schullehrern befindlichen Schulpräparanden auf Oſtern 1831. zum letztenmal zur SchulcandidatenPrüfung zugelaſſen werden ſollen.

Carlsruhe den 12ten October 1829.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Miniſters.
Der Staatsrath und Miniſterial-Director.
L. Winter.

Vdt. von Adelsheim.

(Die der franzöſiſchen PhönixGeſellſchaft in Paris ertheilte Erlaubniß zur MobilienAſſecuranz im Großherzogthum betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemäßheit höchſten Reſcripts aus Großherzogl. Höchſtpreißlichem StaatsMiniſterium vom 15ten d. M. Nro. 1428. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß der franzöſiſchen PhönixGeſellſchaft zu Paris die gleiche Erlaubniß, wie der daſigen Compagnie Royale, zur MobilienAſſecuranz, unter Verweiſung auf die Höchſte Verordnung vom 4ten May d. J. ertheilt werde.

Hierbei wird noch insbeſondere wiederholt verordnet, daß keinem Großherzoglichen Unterthanen geſtattet ſeyn könne, ſeine fahrende Habe in mehr als einer Geſellſchaft aſſecuriren zu laſſen.

Carlsruhe den 26ten October 1829.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. v. Jagemann.

(Die temporaire Einſtellung der Realwirthſchaften betreffend.)

Durch die Verſchiedenheit der in den einzelnen Landestheilen bei Einſtellung eines auf einem Realrecht beruhenden Wirthſchaftsbetriebs zur Anwendung gekommenen polizeilichen Maaßregeln, ſieht man ſich, in Folge eines höchſten Erlaſſes aus dem Großherzoglichen StaatsMiniſterium vom 1ten October Nro. 1351. veranlaßt, zu verordnen:

Jede Einziehung des Schildes oder Einſtellung des Wirthſchaftsbetriebes, ohne vorhergegangene Erlaubniß des Bezirksamtes, zieht den Verluſt der Wirthſchaftsgerechtigkeit nach ſich. Dem Beſitzer des Realrechts kann jedoch auf Darlegung der Gründe, die ihn zur zeitlichen Einſtellung ſeiner Wirthſchaft veranlaſſen, von dem Bezirksamte dieſe

Einstellung mit dem Vorbehalt seines Realrechtes auf zwei Jahre bewilligt, und diese Bewilligung von zwei zu zwei Jahren erneuert werden. In so fern das Bedürfniß des Publikums nicht die Concession einer neuen Wirtsschaft statt der eingestellten erfordert, soll die zeitliche Einstellung mit Vorbehalt des Realrechtes nicht versagt werden.

Carlsruhe den 12ten October 1829.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Die der FeuerVersicherungsBank für den deutschen Handelsstand zu Gotha ertheilte Erlaubniß zu Brandversicherungen im Großherzogthum Baden betreff.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höhsten StaatsMinisterialRescripts vom 8ten October Nro. 1397. gnädigst zu genehmigen geruht, daß der FeuerVersicherungsBank für den deutschen Handelsstand zu Gotha gestattet werde, Brandversicherungen in dem Großherzogthum zu übernehmen, jedoch mit Beobachtung der allgemeinen durch höchste Verordnung vom 14ten Mai d. J. erlassene Vorschriften, soweit diese ihre Anwendung finden können, und der im Artikel 10. der Statuten dieser Gesellschaft ausgesprochenen Bestimmungen, nach welchen die in der Großherzoglichen Brandversicherung aufgenommenen Gebäude, so wie alles sonst aufnahmsfähiges bewegliches und unbewegliches Vermögen, welches bereits assecurirt ist, ausgeschlossen bleiben müssen, was hiermit zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 23ten October 1829.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Die Freiheit der Wein- und Getreidefuhren vom Straßengeld betreffend.)

Da zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gekommen ist, daß Personen, welche nach der Straßengeldordnung oder nach dem Gesetz vom 21ten Juni 1827. die Straßengeldfreiheit für die Getreide- und Weinfuhren betreffend, von der Entrichtung des Straßengelds frei sind, und nur zum Beweis ihres Anspruchs auf diese Befreiung mit einem von dem Zoller oder Acciser des Abfuhrorts auszustellenden Freischeine versehen seyn sollen, blos wegen Nichtbeobachtung dieser Vorschrift in die Strafe

der Straßengeldbefraudation verfällt worden sind, so sieht sich dasselbe veranlaßt zu verordnen:

1) wenn in den Fällen, in welchen die Befreiung vom Straßengeld durch einen Freischein nachgewiesen werden soll, ein wegen Straßengeldbefraudation Angeschuldigter auf andere Weise vollständigen Beweis darüber beibringt, daß er nach den gesetzlichen Bestimmungen kein Straßengeld zu entrichten schuldig war, sich also nur der Uebertretung der Controlvorschrift über die Freischeine schuldig gemacht hat, so ist derselbe nur in eine Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. zu verfällen, die dem Anzeiger ganz zufällt, gerade so, wie es rücksichtlich der Zollfreischeine durch die Verordnung vom 20ten Jänner 1827. RegierungsBlatt Nro. III. vorgeschrieben ist.
2) Die zur Untersuchung und Bestrafung der Straßengeldbefraudationen befugten Ortsvorstände haben in solchen Fällen, wenn der Angeschuldigte erklärt, den erwähnten anderweiten Beweis führen zu wollen, das abgehaltene Protocoll sogleich zur weitern Untersuchung und Bestrafung an das ihnen vorgesetzte Amt einzusenden.
3) Im Fall der Angeschuldigte sich nicht als Innländer ausweisen kann, ist derselbe von dem Ortsvorstand anzuhalten, das Straßengeld und den Betrag der Defraudationsstrafe baar zu hinterlegen, oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu geben.

Carlsruhe den 10ten October 1829

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Das Ab- und Zuschreiben in der Grundsteuer, wegen Veränderung steuerbarer Objekte betreffend.)

Unterm 7ten Juli d. J. Regierungsblatt Nro. XV. wurde, abweichend von den frühern Bestimmungen, verordnet, daß wenn ein oder mehrere Rebgelände in einem Rebdistrikt in Aecker oder Wiesen verwandelt werden, dieselben ebenso in die geeignete Klasse der neuen Kulturart aufgenommen, und darnach die GrundsteuerCapitalien festgesetzt werden sollen, wie wenn eine solche Cultur-Veränderung mit ganzen Rebdistrikten oder mit isolirt liegenden Rebstücken vorgenommen wird. Da nun

Zweifel darüber entstanden sind, ob diese den Besitzern von Rebgeländen eingeräumte Begünstigung auch jenen angedeihen zu lassen ist, welche schon vor dem Erscheinen obiger Verordnung ihre Reben ausgerottet und in Ackerfeld oder Wiesen verwandelt haben, so wird andurch erläutert: daß dieselbe auf alle jene Eigenthümer von Rebgeländen Anwendung findet, welche damit eine solche Veränderung, seit der neuen Steuerperäquation, vorgenommen haben.

Die Steuerdirection wird beauftragt, das Catasterpersonal hienach anzuweisen, und die weitere Verkündung durch die Anzeigeblätter anzuordnen.

Carlsruhe den 3ten November 1829.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Roman.

(Den Zoll vom Rindvieh, insbesondere die Bestimmung seines Alters betreffend.)

Zum Zweck der gleichförmigen Anwendung der Tarifsätze 7, 8, 9 und 10. der Abtheilung XVI. des Zolltarifs, das Rindvieh betreffend, wird nach erhobenem Gutachten der Kunstverständigen verordnet:

1) der TarifSatz 10. ist auf alle Kälber, ohne Unterschied des Geschlechts anzuwenden, welche die s. g. Milchzangen, (das mittelste Paar der 8 Schneidezähne) noch besitzen;
2) der TarifSatz 9. auf alles Rindvieh, weiblichen Geschlechts, welches diese Milchzangen verloren hat, ohne weitere Rücksicht auf das Alter und die Benennung;
3) der TarifSatz 8. auf alles Rindvieh männlichen Geschlechts und Ochsen, welches die Milchzangen verloren hat, so lange die bleibenden äußern Mittelzähne (das dritte Paar der 8 Schneidezähne) noch nicht entstanden sind;
4) der TarifSatz 7. auf alles Rindvieh männlichen Geschlechts und Ochsen, bei welchem diese bleibenden äußern Mittelzähne schon vorhanden sind.

Carlsruhe den 21ten October 1829.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Roman.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Ordens-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 19ten October gnädigst geruht, dem Königl. Preußischen Obersten von Stockhausen das CommandeurKreuz des ZähringerLöwenOrdens mit Eichenlaub zu verleihen.

(Die Begebung des größern altbadischen JuristenStipendiums von jährlichen 400 fl. betreffend.)

Mit Ende des laufenden SchulSemesters wird das größere altbadische JuristenStipendium von jährlichen 400 fl., wovon aber dermal bis zur Ergänzung des Fonds nur 350 fl. verwilligt werden, erledigt. Diejenigen Baden-Badischen Landeskinder, welche sich um dieses Stipendium zu bewerben gedenken, haben sich binnen 4 Wochen mit ihren Bittschriften unter Anschluß von Geburts- und Vermögenszeugnissen, so wie der Nachweisung, daß sie in Rücksicht der Sitten, Talente und der gemachten Fortschritte in die erste Klasse gesetzt zu werden verdienen, an das Großherzogliche Ministerium des Innern, katholische Kirchen-Section zu wenden.

(Medaillen-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchsten StaatsMinisterialReskripts vom 24ten September Nro. 1324. Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Vogt Michael Kehret zu Dorf Kehl für die bei Urbarmachung des sogenannten Kehler Riedes sich erworbenen Verdienste, und

dem katholischen SchulRector Bernard Blum zu Ballenberg, Amts und Decanats Krautheim, im Main- und Tauberkreise, für seine während 55 Jahren unter untadelhafter Aufführung mit Treue und Fleiß geleisteten Dienste die silberne CivilVerdienstMedaille gnädigst zu verleihen.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken)

Die ledig verstorbene Anna Maria Grether von Schopfheim hat zur Unterstützung für arme Kinder der Stadt Schopfheim 400 fl.,

der Alt-Rathsherr Stupfer in Lörrach dem dortigen Allmosenfonds 50 fl.,

die verstorbene Zeugschmidt Fritzische Ehefrau zu Carlsruhe ein durch Vergleich auf 150 fl. bestimmtes Capital zur Vertheilung der jährlichen Zinsen durch den KirchenGemeindeRath,

Digitized by Google

die Susanna Katharina Back von Weingarten dem dortigen evangelischen Allmosen ein Kapital von 50 fl,

Christoph Beckers Wittwe, Barbara geborne Willenwarth zu Ettlingen, außer dem früher bekannt gemachten Legat von 50 fl. für den GesindeSpital (nicht für den Spitalfond) zu Ettlingen, noch weitere 50 fl. dem dasigen Armenfond, und

die ledige Katharina Schelble zu Mauchen (Bezirksamts Stühlingen) in den katholischen Schulfond 39 fl. allda vermacht.

Sämmtlich diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Militair-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den 24ten October d. J. dem PremierlieutenantSpeck vom InfanterieRegiment Markgraf Leopold, wegen anderweiter Anstellung den nachgesuchten Abschied zu ertheilen.

den 27ten Oktober den SecondLieutenant v. Bohlen, vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, in gleicher Eigenschaft zum InfanterieRegiment v. Stockhorn zu versetzen.

den 29ten Oktober, die SecondLieutenants Speck vom InfanterieRegiment von Stockhorn, und Thome vom InfanterieRegiment Markgraf Leopold, zu PremierLieutenants zu befördern.

den 31ten October dem SecondlieutenantGrafen von Kageneck, vom DragonerRegiment v. Freystedt die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, mit dem Character als PremierLieutenant, und der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Ministerial- und Kirchenrath Häffel die Würde eines Prälaten zu ertheilen,

den Baumeister Fischer dahier, wegen seines vorgerückten Alters in den Pensionsstand zu versetzen. sodann den ResidenzBaumeister Hübsch zum BauRath zu ernennen,

die durch das erfolgte Ableben des Geheimenhofraths Ecker zu Freiburg, bei dem dortigen Kreisdirectorium erledigte Stelle eines KreisMedizinalReferenten dem Hofrath und Professor Baumgärtner daselbst zu übertragen,

den RegistraturGehülfen Johann Friedrich Bauer zum Registrator bei dem Ministerium des Innern,

dem MinisterialCanzlisten Hödle den Charakter als MinisterialExpeditor huldreichst zu ertheilen,

Digitized by Google

dem DomainenverwaltungsVerweſer Frieſenegger dahier die Domainenverwaltung Carlsruhe definitiv zu übertragen,

ſodann den Domainenverwalter Rochlitz in Bruchſal zum Domainenverwalter in Heitersheim, und den Domainenverwalter Engeßer daſelbſt zum Domainenverwalter in Bruchſal zu ernennen,

den bisherigen proviſoriſchen Caſſier Eberſtein bei der LudwigsSaline zu Rappenau definitiv als Caſſier anzuſtellen,

das erledigte Phyſicat Pforzheim dem Regimentsarzt Dr. Wilfer dahier, und das Phyſicat Neckarbiſchofsheim dem practiſchen Arzt Diemer zu Pforzheim huldreichſt zu übertragen,

den Premierlieutenant Speck vom InfanterieRegiment Markgraf Leopold Nro. IV. zum OberpolizeiInſpektor im Main und Tauberkreis,

den KreisRegiſtrator Einhart zu Freiburg zum KreisExpeditor zu Conſtanz mit dem Charakter als Kanzleirath huldreichſt zu ernennen,

den Amtsaſſeſſor Dietz zu Ettenheim zum Amtmann daſelbſt zu befördern, und

den Kreisregiſtraturgehülfen Friſch zu Wertheim zum KreisRegiſtrator daſelbſt zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben ferner gnädigſt geruht, den bei dem BezirksAmt Bühl angeſtellten beſoldeten Rechtspractikanten Joſeph Anton Neumann zum Aſſeſſor bei dem Amt Sinsheim zu ernennen,

dem MiniſterialSecretair Le Pique bei der evangeliſchen Kirchenſection den Charakter als Kanzleirath zu ertheilen,

den bei dem Finanzminiſterium proviſoriſch angeſtellten Regiſtrator Johann Stephan Mayerhöffer zum wirklichen Regiſtrator bei demſelben,

den bisherigen Canzliſten Forſtmaier zum Buchhalter bei der HofrechnungsControllKammer gnädigſt zu befördern,

den KreisSecretair Jäk ,u Konſtanz auf ſein unterthänigſtes Bitten, und

den MiniſterialCanzliſten Braunagel wegen ſeines vorgerückten Alters in Ruheſtand zu verſetzen, endlich

den Diurniſten Wie .el dem FinanzMiniſterium zum Kanzliſten zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die von dem Herrn Fürſten von Fürſtenberg geſchehene Ernennung des Wund- und Hebarztes Johann Adam Hügle von Wahlwies zum Staabschirurgen zu Stühlingen gnädigſt beſtätigt.

Durch das Abſterben des Staabschirurgen Kreuzer, iſt das Staabschirurgat Eizach BezirksAmts Waldkirch mit einem Gehalt von 87 fl. in Erledigung gekommen, die Competenten um dieſe Stelle haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bei der Großh. SanitätsCommiſſion zu melden.

Digitized by Google

die Candidaten der Berg und Hüttenkunde

A. D. Bausch, von Freiburg,

L. von Haber von Carlsruhe, und

F. Glyckheer, von Bühl,

sind nach erstandener vorschriftmäßiger Prüfung unter die Zahl der Berg und Hüttenpracticanten aufgenommen worden.

Durch Beförderung des Anselm Schmiedle auf die Pfarrei Niederrimsingen, wurde die mit einem beiläufigen Erträgniß von 550 fl. in Geld und Naturalien dotirte PfarrKuratie zu Strienstadt, BezirksAmts Müllheim, erledigt, um welche sich die Kompetenten nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 2 und 3 zu melden haben.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarrei Herrenwies BezAmts Bühl dem bisherigen Pfarrverweser allda Fr. Joseph Haas zu übertragen.

Die schon seit längerer Zeit erledigte Pfarre Hartheim, BezirksAmts Stetten, der nunmehr ein beiläufiges Einkommen von 450 fl. ausgemittelt ist, wird wiederum besetzt werden. Die Kompetenten um diese den Coacursgesetzen unterliegende ehevor österreichische Pfründe haben sich nach der Vorschrift des Reggsblattes vom Jahr 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4 zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte katholische Pfarrei Doßenheim (Oberamts und Decanats Heidelberg) dem Pfarrer Alois Hammer zu Neckarhausen gnädigst zu übertragen geruht. Dadurch ist die katholische Pfarrei Neckarhausen (Amts und Decanats Ladenburg) mit einem beiläufigen Einkommen von 930 fl. in Geld, Naturalien und wenig Gütererertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit haftet, wegen des FilialOrtes Edingen einen Kaplan zu halten, und demselben 100 fl. auf die Hand zu zahlen, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich bei dem Neckarkreisdirektorium nach Vorschrift zu melden.

Die Stadtpfarre Elzach, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 1400 fl. in Fixum und KleinzehntenErtrag ist durch das am 15ten October v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ringwald erledigt worden. Auf derselben ruht wirklich noch eine Kriegsschuld von 118 fl. 18 kr. welche der neue Pfarrer in 6 Jahresterminen abzutragen hat, nebst der Verbindlichkeit einen ständigen Hülfspriester zu halten, welcher zugleich gegen eine billige Remuneration die Obliegenheiten des dasigen Kaplans einstweilen besorgen muß, indem man die KaplaneiPfründe so lange unbesetzt lassen wird, als die Revenüen, welche unterdessen admassirt werden sollen, zur Sustentation eines eigenen Pfründners nicht hinreichen. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach der Verordnung v. J. 1810 ReggsBlatt Nro. 38 insbesondere Art. 4 zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte katholische Pfarrei Hainbrücken (Oberamts Bruchsal) dem erzbischöflichen Dekan und Pfarrer Dornbusch in Huttenheim huldreichst zu verleihen. Dadurch ist die katholische Pfarrei Huttenheim (Amts Philippsburg) mit einem beiläufigen Ertrag von 900 fl. in Geld, Naturalien, Zehenten

Digitized by Google

und wenigen Güter in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig bey dem Neckarkreisdirektorium zu melden.

Durch das am 26ten Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers v. Gebele, ist die mit einem beiläufigen Einkommen von 750 fl. dotirte Pfarrei Honstetten, Bezirksamts Engen, erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrei Dilsberg (im Neckarkreis) dem Pfarrer Maurus Alois Hallbauer zu Limbach gnädigst zu verleihen geruht. Dadurch ist die katholische Pfarrei Limbach (Amts Buchen, im Main und Tauberkreis) mit einem Einkommen von etwa jährlich 950 bis 1000 fl. an Geld, Güter, Zehend und Gültertrag, zugleich aber mit der Verpflichtung zur Unterhaltung eines Kaplans mit einem Gehalt von jährlich 100 fl. erledigt worden. Die Kompetenten haben sich bei der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft als Patron der gedachten Pfarrei zu melden.

Der Pfarrkurat Johann Nepomuk Gihr ist wegen andauernder Krankheit seiner Benefizial-Verwaltung enthoben, und in den Genuß des Tafeltitels gesetzt worden. Die hiedurch erledigte Pfarrkuratie Hammereisenbach (Bezirksamt Neustadt) mit einem Einkommen von 360 fl. soll nun in Bälde wieder besetzt werden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrei Eggenstein dem bisherigen Pfarrverweser zu Brötzingen Wilhelm Bühler huldreist zu übertragen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, die Pfarre Wielen, Bezirksamts Schönau, dem Pfarrer Franz Xaver Vogelbacher zu verleihen. Hiedurch wird die Pfarre Gremelsbach, Bezirksamts Triberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. größtentheils in baarem Geld erledigt. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810 Reggs.-blatt Nro. 38 insbesondere Art. 4 zu benehmen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, die Pfarre Ewatingen dem Pfarrer Georg Burger zu übertragen. Hierdurch wird die Pfarre Hubertshofen, Bezirksamts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehend und Güterertrag erledigt. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich nach der Verordnung im ReggsBlatt v. J. 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 4 zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarre Oeflingen, Bezirksamts Säckingen, dem Johann Baptist Springer, bisherigen Vicar in Ettenheim,

die durch den Tod des Oberlehrers Börner erledigte katholische Schul- und Organistenstelle in Carlsruhe dem Oberlehrer Scherer in Breisach, und

die erledigte katholische Pfarre Kappel am Rhein dem bisherigen Pfarrverweser Johann Uebelin daselbst zu übertragen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

Liste

der heute, den 5. October 1829 in der zwanzigsten und letzten Ziehung durch das Loos herausgekommenen Amortisations-Casse-Obligationen, aus dem Anlehen von 6 Millionen Gulden vom Jahr 1808, nebst darauf gefallenen Gewinnsten.

(Nach der Nummern-Folge geordnet.)

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100
12	30	6	224	30	6	464	50	10	694	50	10
14	30	6	230	30	6	466	20	4	696	30	6
16	—	—	234	—	—	468	20	4	700	—	—
17	30	6	236	50	10	470	30	6	705	—	—
20	20	4	247	—	—	491	30	6	711	100	20
22	30	6	262	20	4	498	30	6	713	—	—
23	—	—	265	20	4	500	100	20	727	—	—
27	100	20	267	—	—	503	20	4	728	—	—
41	50	10	271	50	10	504	—	—	729	—	—
53	20	4	274	20	4	511	30	6	734	—	—
65	—	—	276	50	10	518	5000	1000	736	500	100
75	50	10	280	50	10	519	20	4	756	20	4
76	50	10	285	30	6	525	—	—	759	50	10
82	30	6	312	—	—	526	20	4	764	—	—
83	2000	400	313	—	—	540	30	6	765	100	20
84	100	20	316	—	—	543	—	—	775	—	—
85	—	—	322	30	6	545	—	—	786	30	6
87	100	20	328	30	6	547	20	4	787	30	6
92	50	10	349	20	4	559	20	4	792	30	6
103	—	—	352	30	6	564	20	4	811	50	10
109	30	6	363	50	10	575	30	6	814	200	40
115	—	—	364	30	6	579	100	20	816	20	4
119	—	—	366	30	6	589	—	—	827	—	—
126	—	—	372	200	40	595	30	6	836	20	4
130	—	—	375	100	20	598	30	6	839	20	4
139	20	4	383	50	10	604	30	6	847	30	6
147	100	20	385	30	6	617	20	4	859	30	6
151	—	—	396	100	20	618	100	20	863	30	6
155	—	—	411	—	—	620	—	—	867	100	20
161	50	10	412	—	—	627	50	10	870	30	6
173	20	4	413	—	—	629	—	—	880	20	4
183	—	—	423	50	10	630	—	—	883	—	—
188	30	6	426	50	10	633	20	4	885	—	—
194	30	6	434	20	4	635	30	6	888	—	—
206	20	4	435	30	6	644	50	10	892	—	—
207	20	4	442	—	—	652	20	4	913	50	10
208	30	6	450	—	—	659	—	—	917	50	10
218	20	4	451	—	—	669	50	10	920	20	4
221	30	6	463	—	—	674	30	6	933	20	4

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100
944	100	20	1292	—	—	1631	100	20	2053	—	—
958	50	10	1296	—	—	1633	30	6	2055	30	6
963	50	10	1301	50	10	1636	—	—	2059	—	—
969	50	10	1302	500	100	1637	50	10	2067	—	—
974	30	6	1308	200	40	1638	—	—	2076	500	100
982	30	6	1312	50	10	1650	20	4	2104	—	—
986	50	10	1315	—	—	1662	20	4	2115	100	20
989	50	10	1325	—	—	1669	—	—	2123	—	—
1001	—	—	1348	30	6	1671	—	—	2145	30	6
1009	20	4	1349	30	6	1673	30	6	2159	20	4
1019	50	10	1380	20	4	1675	50	10	2166	20	4
1024	—	—	1385	20	4	1684	—	—	2172	—	—
1025	30	6	1386	50	10	1685	30	6	2177	—	—
1029	—	—	1389	100	20	1698	30	6	2178	—	—
1034	20	4	1396	30	6	1725	30	6	2190	50	10
1042	20	4	1400	50	10	1733	30	6	2199	30	6
1044	50	10	1410	—	—	1769	20	4	2202	20	4
1051	—	—	1415	—	—	1801	30	6	2205	50	10
1055	30	6	1423	—	—	1807	—	—	2206	30	6
1060	—	—	1428	30	6	1813	30	6	2208	20	4
1072	50	10	1433	—	—	1815	20	4	2226	30	6
1074	30	6	1444	100	20	1826	20	4	2227	50	10
1075	30	6	1455	50	10	1829	—	—	2230	—	—
1077	30	6	1458	20	4	1843	50	10	2256	30	6
1091	—	—	1461	30	6	1847	100	20	2259	—	—
1118	—	—	1462	—	—	1853	20	4	2261	100	20
1120	30	6	1468	—	—	1854	—	—	2262	30	6
1128	50	10	1480	20	4	1870	20	4	2266	—	—
1134	20	4	1482	20	4	1875	20	4	2277	—	—
1136	30	6	1486	50	10	1882	—	—	2295	—	—
1147	30	6	1488	20	4	1896	20	4	2301	20	4
1150	30	6	1497	30	6	1898	30	6	2309	200	40
1165	30	6	1503	—	—	1909	100	20	2326	50	10
1170	30	6	1512	50	10	1919	—	—	2335	50	10
1172	20	4	1522	30	6	1924	100	20	2354	20	4
1174	30	6	1523	30	6	1940	—	—	2368	50	10
1177	30	6	1531	20	4	1964	30	6	2376	—	—
1191	100	20	1536	—	—	1967	—	—	2380	200	40
1192	50	10	1538	30	6	1971	—	—	2386	100	20
1206	30	6	1545	20	4	1992	30	6	2407	—	—
1212	—	—	1552	50	10	1995	—	—	2419	50	10
1219	—	—	1554	—	—	1999	50	10	2422	50	10
1254	50	10	1560	—	—	2020	—	—	2423	—	—
1255	20	4	1561	20	4	2026	—	—	2434	20	4
1257	—	—	1581	—	—	2028	20	4	2438	50	10
1272	50	10	1583	30	6	2031	30	6	2451	30	6
1278	—	—	1584	—	—	2032	20	4	2461	—	—
1284	20	4	1590	30	6	2035	20	4	2471	20	4
1285	30	6	1625	20	4	2039	—	—	2474	20	4
1287	30	6	1626	20	4	2049	—	—	2478	50	10

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100
2485	—	—	2871	—	—	3366	—	—	3755	30	6
2492	20	4	2873	20	4	3370	100	20	3758	30	6
2512	—	—	2880	—	—	3372	20	4	3766	—	—
2516	50	10	2886	—	—	3377	20	4	3772	—	—
2522	100	20	2895	—	—	3378	30	6	3774	20	4
2535	—	—	2897	20	4	3386	—	—	3776	20	4
2554	30	6	2919	—	—	3397	—	—	3785	—	—
2555	—	—	2940	—	—	3402	20	4	3795	20	4
2561	—	—	2953	20	4	3404	50	10	3809	—	—
2563	30	6	2964	20	4	3407	50	10	3811	—	—
2565	20	4	2968	20	4	3422	30	6	3820	20	4
2568	50	10	2989	50	10	3434	30	6	3823	50	10
2570	20	4	2990	20	4	3448	20	4	3824	50	10
2583	30	6	2993	50	10	3451	30	6	3834	—	—
2589	20	4	3005	20	4	3459	50	10	3835	30	6
2591	—	—	3012	50	10	3466	20	4	3841	—	—
2601	50	10	3023	—	—	3467	20	4	3846	20	4
2604	—	—	3025	20	4	3470	20	4	3849	30	6
2605	—	—	3036	30	6	3494	100	20	3861	—	—
2611	100	20	3043	20	4	3502	100	20	3868	20	4
2613	100	20	3064	—	—	3515	20	4	3873	20	4
2615	50	10	3073	30	6	3517	50	10	3882	—	—
2618	—	—	3082	—	—	3532	—	—	3902	—	—
2619	20	4	3086	50	10	3533	—	—	3905	—	—
2634	20	4	3087	50	10	3546	—	—	3916	50	10
2647	30	6	3095	30	6	3548	—	—	3927	20	4
2654	20	4	3112	50	10	3550	30	6	3930	—	—
2659	—	—	3128	30	6	3558	50	10	3939	30	6
2669	50	10	3132	50	10	3562	50	10	3941	—	—
2683	20	4	3166	20	4	3566	—	—	3945	20	4
2702	100	20	3175	—	—	3585	20	4	3946	—	—
2704	—	—	3178	30	6	3600	—	—	3954	20	4
2717	50	10	3181	—	—	3613	30	6	3956	50	10
2730	30	6	3185	30	6	3629	30	6	3965	30	6
2738	—	—	3189	30	6	3639	20	4	3971	100	20
2749	20	4	3202	—	—	3643	30	6	3984	—	—
2757	20	4	3204	50	10	3658	50	10	3987	50	10
2771	30	6	3207	100	20	3677	50	10	3989	30	6
2775	20	4	3219	—	—	3688	20	4	3990	20	4
2787	20	4	3227	50	10	3695	—	—	4000	500	100
2826	—	—	3230	30	6	3696	100	20	4007	20	4
2828	20	4	3263	20	4	3714	30	6	4020	—	—
2833	—	—	3269	20	4	3722	—	—	4025	50	10
2834	50	10	3270	50	10	3723	—	—	4027	—	—
2837	20	4	3278	50	10	3724	50	10	4037	30	6
2843	30	6	3279	30	6	3727	20	4	4041	—	—
2851	—	—	3313	100	20	3732	30	6	4068	—	—
2856	—	—	3333	—	—	3737	50	10	4071	30	6
2863	50	10	3338	50	10	3738	—	—	4079	—	—
2864	50	10	3362	—	—	3754	—	—	4087	30	6

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100
4093	—	—	4490	20	4	4819	50	10	5176	50	10
4094	—	—	4492	30	6	4827	50	10	5182	20	4
4098	—	—	4503	50	10	4828	20	4	5207	1000	200
4118	20	4	4513	—	—	4837	30	6	5208	500	100
4119	20	4	4515	20	4	4839	—	—	5210	20	4
4145	30	6	4535	30	6	4842	—	—	5228	50	10
4150	30	6	4544	50	10	4859	—	—	5230	30	6
4188	30	6	4545	—	—	4868	20	4	5239	—	—
4190	—	—	4546	—	—	4880	—	—	5240	—	—
4199	—	—	4549	20	4	4886	100	20	5241	30	6
4205	30	6	4565	30	6	4891	—	—	5244	—	—
4206	20	4	4569	20	4	4894	—	—	5246	50	10
4211	200	40	4581	100	20	4910	30	6	5248	—	—
4221	30	6	4582	20	4	4912	—	—	5249	—	—
4226	200	40	4596	20	4	4917	30	6	5254	50	10
4240	20	4	4619	50	10	4922	30	6	5261	—	—
4244	20	4	4621	20	4	4925	50	10	5267	30	6
4250	20	4	4634	20	4	4927	30	6	5271	30	6
4256	30	6	4637	30	6	4928	500	100	5275	50	10
4258	50	10	4639	30	6	4929	30	6	5285	—	—
4270	—	—	4646	50	10	4930	—	—	5295	—	—
4271	50	10	4652	30	6	4933	—	—	5297	50	10
4272	—	—	4653	—	—	4934	—	—	5301	—	—
4279	—	—	4658	30	6	4936	20	4	5303	20	4
4286	—	—	4660	—	—	4937	30	6	5306	—	—
4292	—	—	4672	30	6	4940	—	—	5307	—	—
4307	20	4	4678	50	10	4945	—	—	5317	—	—
4336	20	4	4691	30	6	4989	—	—	5326	20	4
4343	—	—	4709	—	—	4999	30	6	5333	50	10
4344	50	10	4709	—	—	5003	100	20	5342	200	40
4349	—	—	4716	30	6	5012	30	6	5361	50	10
4351	50	10	4721	20	4	5022	30	6	5372	—	—
4355	30	6	4724	—	—	5035	20	4	5382	—	—
4357	—	—	4742	50	10	5047	50	10	5396	—	—
4361	100	20	4745	100	20	5074	30	6	5406	20	4
4369	30	6	4763	50	10	5075	30	6	5413	20	4
4378	—	—	4765	—	—	5079	—	—	5415	50	10
4393	50	10	4769	—	—	5088	50	10	5418	100	20
4397	50	10	4772	20	4	5093	—	—	5424	20	4
4399	—	—	4780	—	—	5095	30	6	5446	20	4
4401	30	6	4781	30	6	5101	30	6	5450	30	6
4422	—	—	4786	—	—	5102	—	—	5460	200	40
4432	50	10	4791	—	—	5103	30	6	5472	30	6
4433	—	—	4792	—	—	5109	—	—	5474	20	4
4435	30	6	4793	30	6	5119	—	—	5477	—	—
4455	20	4	4801	50	10	5142	—	—	5479	100	20
4463	30	6	4803	50	10	5149	—	—	5492	200	40
4471	20	4	4807	50	10	5153	—	—	5500	—	—
4475	—	—	4817	50	10	5167	—	—	5503	—	—
4488	20	4	4818	30	6	5171	—	—	5506	50	10

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100
5523	50	10	5871	100	20	6261	50	10	6669	—	—
5529	500	100	5872	30	6	6267	30	6	6671	20	4
5530	—	—	5878	—	—	6271	—	—	6672	20	4
5542	50	10	5893	—	—	6277	—	—	6683	50	10
5546	—	—	5911	—	—	6280	20	4	6689	—	—
5548	20	4	5913	100	20	6285	20	4	6699	—	—
5555	30	6	5915	—	—	6293	—	—	6700	30	6
5565	—	—	5919	—	—	6300	—	—	6703	200	40
5577	50	10	5920	30	6	6306	30	6	6706	20	4
5597	—	—	5930	—	—	6307	—	—	6708	100	20
5602	20	4	5932	50	10	6310	50	10	6726	—	—
5603	30	6	5933	100	20	6312	20	4	6741	—	—
5621	30	6	5954	20	4	6316	200	40	6746	20	4
5627	—	—	5962	—	—	6317	—	—	6754	—	—
5630	30	6	5988	30	6	6329	50	10	6756	200	40
5645	30	6	5993	—	—	6338	50	10	6757	30	6
5651	—	—	5996	30	6	6343	30	6	6760	30	6
5664	—	—	6009	—	—	6351	30	6	6762	50	10
5671	—	—	6011	30	6	6371	—	—	6764	50	10
5674	—	—	6015	30	6	6378	—	—	6766	20	4
5675	50	10	6028	20	4	6380	30	6	6768	—	—
5676	50	10	6042	50	10	6393	30	6	6774	30	6
5679	30	6	6047	—	—	6399	20	4	6778	—	—
5682	50	10	6057	30	6	6402	20	4	6779	—	—
5696	20	4	6059	20	4	6408	20	4	6783	—	—
5700	—	—	6078	—	—	6412	30	6	6786	20	4
5724	—	—	6080	50	10	6427	50	10	6791	—	—
5726	30	6	6085	—	—	6432	20	4	6795	100	20
5740	—	—	6100	50	10	6440	500	100	6797	20	4
5743	30	6	6107	30	6	6444	—	—	6811	100	20
5753	50	10	6111	—	—	6445	100	20	6812	20	4
5756	—	—	6122	30	6	6447	—	—	6817	50	10
5762	—	—	6127	—	—	6461	30	6	6824	30	6
5769	20	4	6144	30	6	6471	50	10	6829	50	10
5772	—	—	6152	30	6	6472	50	10	6836	30	6
5777	30	6	6154	100	20	6484	50	10	6855	20	4
5778	20	4	6157	30	6	6485	50	10	6864	50	10
5792	30	6	6158	—	—	6494	30	6	6875	—	—
5796	50	10	6169	20	4	6505	30	6	6882	—	—
5813	20	4	6170	30	6	6506	50	10	6884	—	—
5814	50	10	6173	—	—	6513	30	6	6885	50	10
5815	100	20	6184	—	—	6532	—	—	6892	30	6
5816	30	6	6192	20	4	6535	—	—	6895	30	6
5819	30	6	6193	50	10	6566	50	10	6902	20	4
5845	—	—	6199	—	—	6569	100	20	6904	100	20
5853	—	—	6210	20	4	6579	—	—	6909	20	4
5858	20	4	6213	50	10	6616	50	10	6918	—	—
5864	50	10	6225	20	4	6623	100	20	6919	50	10
5868	—	—	6229	—	—	6640	30	6	6928	—	—
5870	—	—	6251	50	10	6645	30	6	6934	—	—

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100
6935	20	4	7325	30	6	7627	20	4	7923	100	20
6936	20	4	7331	30	6	7628	20	4	7924	50	10
6941	100	20	7347	20	4	7634	50	10	7926	30	6
6945	20	4	7350	30	6	7644	20	4	7945	50	10
6962	50	10	7351	—	—	7657	50	10	7948	20	4
6963	30	6	7361	—	—	7659	—	—	7977	—	—
6978	30	6	7364	20	4	7661	20	4	7982	20	4
6979	20	4	7369	—	—	7662	50	10	7984	100	20
6983	—	—	7370	50	10	7665	30	6	7991	—	—
7002	—	—	7371	30	6	7674	30	6	8016	100	20
7005	30	6	7376	20	4	7677	—	—	8031	—	—
7017	—	—	7385	—	—	7690	30	6	8040	50	10
7032	20	4	7389	—	—	7697	—	—	8043	100	20
7046	20	4	7397	100	20	7704	30	6	8047	50	10
7054	—	—	7400	50	10	7708	20	4	8049	200	40
7066	—	—	7406	—	—	7712	—	—	8052	20	4
7076	20	4	7408	—	—	7726	50	10	8062	100	20
7093	—	—	7411	—	—	7729	30	6	8089	50	10
7106	50	10	7425	20	4	7745	—	—	8096	—	—
7110	50	10	7426	—	—	7751	20	4	8106	20	4
7114	30	6	7442	30	6	7756	30	6	8124	30	6
7119	50	10	7470	30	6	7757	100	20	8130	20	4
7123	50	10	7474	100	20	7760	50	10	8136	—	—
7129	30	6	7479	—	—	7777	50	10	8163	—	—
7135	—	—	7483	20	4	7784	20	4	8164	100	20
7141	50	10	7484	30	6	7789	—	—	8169	—	—
7145	20	4	7485	100	20	7795	—	—	8177	100	20
7157	30	6	7488	—	—	7797	—	—	8186	—	—
7159	20	4	7492	30	6	7799	20	4	8187	20	4
7161	50	10	7495	30	6	7800	50	10	8191	30	6
7164	100	20	7501	100	20	7804	—	—	8192	50	10
7166	30	6	7509	50	10	7814	—	—	8193	—	—
7170	—	—	7528	20	4	7815	30	6	8193	20	4
7177	20	4	7534	30	6	7817	—	—	8208	30	6
7189	20	4	7539	50	10	7820	—	—	8214	50	10
7195	20	4	7541	30	6	7831	—	—	8220	30	6
7199	—	—	7550	50	10	7851	30	6	8231	—	—
7214	50	10	7553	—	—	7853	20	4	8243	20	4
7230	—	—	7561	20	4	7854	20	4	8257	100	20
7245	100	20	7565	30	6	7856	—	—	8259	50	10
7260	50	10	7567	20	4	7866	—	—	8265	200	40
7269	—	—	7569	50	10	7871	50	10	8274	30	6
7272	50	10	7571	30	6	7872	—	—	8277	30	6
7274	20	4	7586	—	—	7877	—	—	8294	30	6
7277	20	4	7593	—	—	7878	30	6	8297	—	—
7302	50	10	7600	200	40	7885	—	—	8304	200	40
7303	—	—	7614	50	10	7891	30	6	8305	30	6
7306	100	20	7616	20	4	7906	30	6	8309	—	—
7308	50	10	7617	30	6	7908	30	6	8310	20	4
7321	30	6	7625	—	—	7920	20	4	8325	—	—

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100
8326	—	—	8671	100	20	9041	—	—	9397	50	10
8331	—	—	8676	50	10	9051	20	4	9416	—	—
8341	50	10	8677	30	6	9063	1000	200	9430	50	10
8344	50	10	8692	50	10	9100	50	10	9440	20	4
8357	100	20	8714	30	6	9108	20	4	9441	—	—
8361	—	—	8715	50	10	9110	50	10	9450	—	—
8363	50	10	8718	50	10	9115	—	—	9455	—	—
8367	20	4	8719	50	10	9122	20	4	9457	30	6
8380	20	4	8721	50	10	9128	—	—	9460	30	6
8381	20	4	8731	30	6	9130	30	6	9461	30	6
8406	—	—	8734	50	10	9136	50	10	9474	30	6
8409	50	10	8738	50	10	9140	—	—	9478	20	4
8412	—	—	8756	—	—	9151	20	4	9487	200	40
8425	—	—	8764	—	—	9159	50	10	9492	30	6
8427	30	6	8769	50	10	9195	50	10	9494	50	10
8445	—	—	8770	—	—	9202	20	4	9514	50	10
8448	30	6	8783	—	—	9207	50	10	9515	100	20
8450	—	—	8786	—	—	9211	20	4	9516	30	6
8451	—	—	8795	—	—	9215	50	10	9520	20	4
8477	30	6	8800	20	4	9226	—	—	9525	—	—
8488	30	6	8803	30	6	9233	—	—	9526	—	—
8492	100	20	8807	—	—	9239	20	4	9538	20	4
8503	50	10	8809	20	4	9245	20	4	9541	20	4
8504	—	—	8810	50	10	9248	30	6	9542	30	6
8512	—	—	8811	—	—	9257	—	—	9557	—	—
8517	—	—	8817	20	4	9263	20	4	9559	20	4
8520	50	10	8824	50	10	9273	50	10	9570	30	6
8525	—	—	8827	50	10	9278	30	6	9571	50	10
8529	20	4	8835	20	4	9285	—	—	9579	20	4
8533	20	4	8837	—	—	9288	50	10	9582	100	20
8535	—	—	8843	50	10	9291	50	10	9588	—	—
8542	30	6	8847	50	10	9292	—	—	9589	20	4
8566	20	4	8853	20	4	9293	20	4	9604	—	—
8568	30	6	8867	—	—	9302	30	6	9617	10000	2000
8580	50	10	8874	30	6	9309	—	—	9623	—	—
8589	—	—	8878	30	6	9313	30	6	9628	20	4
8592	100	20	8881	—	—	9323	—	—	9635	—	—
8593	—	—	8893	20	4	9325	—	—	9638	30	6
8612	—	—	8923	—	—	9327	—	—	9639	—	—
8619	20	4	8953	—	—	9332	50	10	9647	200	40
8620	30	6	8979	20	4	9335	50	10	9656	—	—
8626	20	4	8982	—	—	9342	50	10	9657	50	10
8629	—	—	8991	—	—	9359	20	4	9660	—	—
8631	50	10	8996	—	—	9362	—	—	9664	50	10
8641	—	—	8997	30	6	9368	200	40	9692	50	10
8645	—	—	9017	—	—	9370	100	20	9695	—	—
8653	—	—	9019	20	4	9383	30	6	9702	100	20
8655	100	20	9027	50	10	9389	20	4	9704	50	10
8656	20	4	9034	—	—	9390	—	—	9705	30	6
8669	30	6	9035	30	6	9392	30	6	9709	20	4

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100
9715	50	10	9785	30	6	9856	—	—	9921	—	—
9726	—	—	9797	50	10	9860	—	—	9924	—	—
9731	20	4	9800	20	4	9863	20	4	9935	20	4
9734	—	—	9804	—	—	9867	—	—	9939	—	—
9742	100	20	9812	30	6	9873	50	10	9946	20	4
9754	—	—	9815	30	6	9878	30	6	9961	60	10
9761	—	—	9826	30	6	9882	—	—	9963	—	—
9767	—	—	9830	—	—	9885	30	6	9987	—	—
9779	50	10	9838	20	4	9888	30	6	9988	20	4
9781	30	6	9843	—	—	9908	20	4	9996	50	10
9782	—	—	9851	30	6	9910	50	10	9998	—	—

Sämmtliche vorstehende Nummern sind im Jahr 1830. auf ihre Zinstermine mit den Gewinnsten zahlbar, und es werden nach diesen Terminen keine weitere Zinse daraus bezahlt.

Die Gewinnste auf solche Obligationen, welche bereits gegen Promessenscheine eingelöst sind, werden gegen Rückgabe dieser Promessenscheine auf die Zinstermine der Obligationen bezahlt.

Alle diejenigen Personen, welche ihre Kapitalien, Zinse und Gewinne vor dem Verfalltermine zu erhalten wünschen, können solche gegen Abzug eines Disconts von vier Prozent per Jahr dahier erheben. Zu Vereinfachung der Ratenberechnung wird der Discont bei Zahlungen, welche vom 1. bis 15. eines Monats geschehen, vom 1. dieses Monats, bei Zahlungen, welche vom 16. bis ultimo eines Monats geschehen, vom 1. des folgenden Monats berechnet.

Nachdem nun sämmtliche Obligationen des Anlehens vom Jahr 1808. gezogen sind, so werden die Besitzer solcher Nummern, welche in dieser Liste nicht enthalten, also bei frühern Ziehungen herausgekommen sind, aufgefordert, ihre Kapitalien zu erheben, da solche von den festgesetzten Verfallterminen an keine Zinse tragen, und der Betrag eines jeden fehlenden Coupon am Kapital in Abzug gebracht wird.

Carlsruhe den 5ten October 1829.

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24ten November 1829.

Bekanntmachungen.

(Den Dienst des neu errichteten GendarmerieCorps betreffend.)

Da in Gemäßheit des höchsten Edicts vom 3ten Oktober d. J. das neu errichtete GendarmerieCorps mit dem 1ten des nächsten Monats Dezember in Dienstthätigkeit tritt, mithin von diesem Zeitpunkt an der Dienst der bisherigen OberpolizeiInspectionen aufhört, so wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Ordre vom 17ten d. M. Nro. 30 die DivisionsCommandanten der Gendarmerie gnädigst ernannt haben, und zwar:

1) Zum Commandanten der Division Nro. I. (des Seekreises, Station Constanz) den bisherigen OberpolizeiInspector Stork mit dem Charakter als Rittmeister.
2) Zum Commandanten der Division Nro. II. (des Dreisamkreises Station Freiburg) den bisherigen OberpolizeiInspector Wachs mit dem Character als PremierLieutenant.
3) Zum Commandanten der Division Nro. III. (des Kinzigkreises Station Offenburg) den bisherigen OberpolizeiInspector Stölzel mit dem Character als PremierLieutenant.
4) Zum Commandanten der Division Nro. IV. (des Murg- und Pfinzkreises Station Carlsruhe) den bisherigen OberpolizeiInspector Rittmeister Falkenstein, mit Beibehaltung seines gegenwärtigen Verhältnisses zur Linie.
5) Zum Commandanten der Division Nro. V. (des Neckarkreises Station Mannheim) den bisherigen OberpolizeiInspector Rittmeister von Chastellain.
6) Zum Commandanten der Divison Nro. VI. (des Main- und Tauberkreises

Digitized by Google

Station Wertheim) den bisherigen OberpolizeiInspector Speck mit dem Character als PremierLieutenant.

Am ersten des kommenden Monats Dezember werden die genannten Offiziere ihren neuen Posten antreten, und die bisherigen PolizeiGardisten in den Dienst der Gendarmerie nach Maaßgabe des höchsten Edicts vom 3ten October d. J. übernommen.

Carlsruhe, den 17ten November 1829.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Die Distanzbestimmung der auf der Poststraße von Pfullendorf nach Möskirch, zu Klosterwald errichteten Fürstlich Hohenzollernschen Relais-Poststation betreffend.)

Nachdem von Seite der Fürstlich Hohenzollern Sigmaringenschen Regierung auf der Poststraße von Möskirch nach Pfullendorf eine Ablösungsstation zu Klosterwald errichtet worden ist, so wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Distanz sowohl von Möskirch, als von Pfullendorf bis Klosterwald auf eine halbe Post festgesetzt sey. Carlsruhe, den 16ten November 1829.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Berstett.

Vdt. v. Kettner.

(Die Zutheilung der Dürrenberger Höfe zu der Gemeinde Niederwinden betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staats-MinisterialEntschließung vom 22ten d. M. Nro. 1453 gnädigst genehmigt, daß die Dürrenberger Höfe von der Gemeinde Simonswald getrennt, und in politischer, polizeilicher und ökonomischer Beziehung der Gemeinde Niederwinden zugetheilt werden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 30ten October 1829.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Becker.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchsten Staats-Ministerial-Reſcripts vom 15ten October Nro. 1433 Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Maurermeiſter Mathias Mosbrugger von Obereggingen für die, bei der daſelbſt im Hauſe des Chriſtoph Mayer ausgebrochenen Feuersbrunſt, mit großer Gefahr bewirkte Rettung eines Mädchens die ſilberne Verdienſt-Medaille zu verwilligen.

(Dienſt-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, den Rechtspractikanten Karl Waldmann von Meersburg, zum Secretair bei dem Seekreis-Directorium zu ernennen, und

den Poſtmeiſter Gaß zu Konſtanz in gleicher Eigenſchaft nach Bruchſal zu verſetzen, ſodann den Poſtverwalter Barth zu Meersburg zum Poſtmeiſter in Konſtanz, den Poſt-Expeditor Stark zu Bruchſal zum Poſtverwalter in Meersburg,

den Johann Gottlieb Stimmel und Karl Kölle von Carlsruhe, zu Miniſterial-Kanziſten bei dem Miniſterium des Innern zu ernennen,

den Förſter Brenner auf der Ziegelhütte im Oberforſt-Amt Bruchſal, wegen ſeines hohen Alters, in Ruheſtand zu verſetzen, und den hierdurch erledigten Forſtdienſt dem Jägerburſchen Carl Brenner von gedachter Ziegelhütte huldreichſt zu übertragen, ſo wie

den bisherigen proviſoriſchen Muſiklehrer an dem Lyceum und Schullehrer-Seminarium zu Raſtatt, Karl Anton Weber als ſolchen definitiv zu ernennen.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 6ten November d. J. wurde dem penſionirten Juſtizbeamten Wagner in Bauberbiſchofsheim die Erlaubniß zu Ausübung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte katholiſche Pfarrei Kommingen, Amts Blumenfeld, dem Pfarrverweſer Carl Michell zu Limbach, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Mengen dem bisherigen Pfarrer Carl Wilhelm Engler zu Nimburg zu übertragen, wodurch letztere Pfarrei, Decanats Emmendingen, mit einem jährlichen Ertrag nach der neueſten Competenz von 557 fl. 24 kr. erledigt worden iſt. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen durch ihre Decanate bei der oberſten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Im Monat September d. J. ſind folgende dreyßig Großherzogliche Titularen zu Prieſter geweiht, und als Seelſorgsgehülfen in katholiſchen Pfarreien angeſtellt worden.

Leopold Adam von Wien.
Joſeph Aſp von Ettenheimmünſter.
Joh. Baptiſt Aſſal von Bianen.
Joſeph Bader von Freiburg.

Michael Baron von Hambrücken.
Burkhard Jos. Barthelme von Königheim.
Landolin Braun von Oppenau.
Lorenz Buchdunger von Oos.
Friedrich Detrey von Konstanz.
Fidelis Ditz von Constanz.
Augustin Dorn von Tennenbach.
Leopold Dreher von Oppenau.
Franz Xaver Eberle von Constanz.
Anton Ebner von Niederhof.
Franz Xaver Fischer von Donaueschingen.
Joseph Häberling von Rastatt.
Adam Höninger von Bischofsheim.
Karl Kleinmann von Baden.
Joseph Kössing von Mimmenhausen.
Mathäus Mayer von Wollmatingen.
Johann Nüßlin von Birkendorf.
Franz Xaver Ochs von Spessart.
Anton Rauter von Donaueschingen.
Trupert Rieger von St. Trupert.
Johann Georg Schaffner von Buchheim.
Mathias Schwendemann von Steinach.
Joh. Baptist Schwörer von Weierbach.
Ferdinand Seyfried von Meersburg.
Franz Joseph Strasser von Constanz.
Franz Simon Walzenbach von Waldstetten.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrei Werbachhausen im Amts- und DecanatsBezirke Tauberbischofsheim (im Main und Tauberkreise) dem Pfarrverweser Georg Roth daselbst gnädigst zu übertragen geruht.

Durch den, den 12ten d. M. erfolgten Tod des Pfarrverwesers Braun zu Breitenbronn (Decanats Neckargemünd) ist diese Pfarrversehung nebst der des Filials Guttenbach (Decanats Mosbach) mit einem CompetenzAnschlag von 434 fl. 30 kr. in Erledigung gekommen, die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangel. KirchenBehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Am 6ten September d. J. ist der ObergerichtsAdvokat Friedrich Hofmann zu Wertheim,

in der Nacht vom 8ten auf den 9ten October, der OberpolizeiInspector Schwarz daselbst, und

am 19ten October d. J., der Großherzogliche Fürstlich Layensche Oberamtmann Schmidt in Seelbach mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

Im vorigen RegesBlatt Nro. 21 Seite 174 ist noch beizusetzen: „Hierzu als Beilage die „Liste über die in der 20ten und letzten Ziehung zur Rückzahlung im Jahr 1830 herausgekommenen Großherzogl. Badischen Amortisations-Casse-Obligationen des Anlehens v. J. 1808.“

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3ten Dezember 1829.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir sehen Uns gnädigst bewogen, in Folge Unseres Edicts vom 3ten October dieses Jahrs, die Errichtung eines Gendarmerie-Corps betreffend, für den äußern Dienst desselben nachstehende Instruction zur genauen Nachachtung und Befolgung zu ertheilen.

I.

Dienstverhältniß der Gendarmerie in Beziehung auf andere Staats-Behörden.

A. Verhältniß der Gendarmerie zu dem Linien-Militär und den Militär-Behörden.

a. Persönliches Verhältniß.

§. 1.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen haben überall, wo sie mit Linien-Militär in Berührung kommen, es sey im Einzelnen oder Corpsweise, der höhern Dienst-Charge diejenige Achtung und Ehrerbietung zu bezeigen, wie die Disciplin solche von dem Soldaten erfordert.

Sie sind ihrerseits befugt, ein gleiches von dem Linien-Militär zu verlangen.

b. Dienstverhältniß.

§. 2.

Die Gendarmerie ist im ordentlichen Dienst nirgends dem gewöhnlichen Militär-

Commandanten eines Orts untergeordnet und Letzterer darf sich auf keine Weise in denselben einmischen.

§. 3.

Dagegen ist die Gendarmerie verbunden, allen Requisitionen der Militär-Behörden, welche einen militärpolizeilichen Zweck zum Gegenstand haben, schleunig zu ententsprechen.

§. 4.

Die Gendarmerie ist nach Artikel 1. des Edicts befugt, in vorkommenden Fällen auch gegen Militärpersonen ohne Unterschied des Ranges einzuschreiten.

Wird in einem solchen Falle die Arretirung einer Militär-Person unumgänglich nothwendig, so hat der betreffende Gendarm die arretirte MilitärPerson ohne Verzug der nächsten Civilbehörde, alsdann aber, wenn ein Militär-Commando in gleicher Nähe sich befindet, vorzugsweise diesem zuzuführen.

§. 5.

Der betreffende Gendarm, welcher die Arretirung bewirkt hat, muß hiervon sogleich dem vorgesetzten Divisions-Commandanten Meldung machen, und Letzterer baldmöglich dem betreffenden Militär-Commando von dem Vorgang Nachricht geben.

§. 6.

Da, wo die Gendarmerie mit den Linien-Truppen gemeinschaftlich in Dienstthätigkeit tritt, hat dieselbe die Vorschriften des §. 22. des GendarmerieEdicts genau zu befolgen.

B. Verhältniß zu den Civil-Behörden.

§. 7.

Der Gendarmerie wird ihre Stellung im öffentlichen Dienste im Allgemeinen hauptsächlich durch die Bestimmung des §. 15 und 16. in Verbindung mit Artikel VI. des Edicts vom 3ten October dieses Jahrs angewiesen.

So viel den innern Dienst betrifft, besonders in Ansehung der Administration, so hat dieselbe den Anordnungen des Kriegs-Ministeriums Folge zu leisten; in Bezug auf den äußern Dienst aber, wie solcher im §. 28. des Edicts im Allgemeinen und §. 29. im Besondern bezeichnet wird, ist die Gendarmerie lediglich den Befehlen des Ministeriums des Innern untergeben.

Keine der übrigen Staats-Behörden hat in dieser Hinsicht eine befehlsweise Einwirkung auf dieselbe.

Digitized by Google

Das Wesen der Gendarmerie spricht sich also dahin aus, daß dieselbe ein zur Verfügung des Ministeriums des Innern gestelltes Militär-Corps ist, mittelst dessen Hilfe der Zweck der Ordnung, Sicherheit und Ruhe im Innern des Großherzogthums erreicht werden soll. Die Verpflichtung der Gendarmen geschieht eidlich von der betreffenden Militär-Behörde auf den Inhalt der Kriegs-Artikel, jedoch auch zugleich auf die in dem Edict vom 3ten October dieses Jahrs und in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften.

§. 8.

Obgleich nun hiernach die Gendarmerie eigentliche Befehle in Bezug auf ihren äußern Dienst nur von dem Ministerium des Innern annehmen kann, so muß sie dennoch einem jeden derartigen Ansinnen, welches in Form eines Ansuchens, oder einer Aufforderung von irgend einer andern Civilbehörde an sie gerichtet wird, augenblickliche Folge leisten. Da lediglich nur die Civilbehörde für die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Folgen der ertheilten Aufträge, Anweisungen und Instruktionen, die Gendarmerie aber nur für die genaue Erfüllung und Ausführung derselben verantwortlich ist, (§. 19. des Edicts) so ist es Letzterer nicht gestattet, bei entstehenden Zweifeln über die Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit eines solchen Auftrags, oder einer solchen Instruktion den Vollzug aufzuschieben, oder gar zu verweigern, bey Vermeidung strenger Verantwortlichkeit.

§. 9.

Wenn jedoch die Gendarmerie sich überzeugt hält, daß ein gegebener Auftrag auf eine zweckmäßigere Art, als die von der Civilbehörde bezeichnete, ausgerichtet werden kann, so bleibt es Ersterer unbenommen, insofern es die Zeit erlaubt, der Civilbehörde die geeigneten Bemerkungen dießfalls vorzutragen, es kommt aber alsdann lediglich darauf an, was diese weiter zu beschließen für gut findet.

§. 10.

Sollte indessen durch die Requisition einer Civilbehörde in Bezug auf den ordentlichen Dienst irgend etwas begehrt oder aufgetragen werden, was den dießfallsigen klaren Bestimmungen des Edicts vom 3ten Oktober d. J. §. 29. geradezu widerspricht, so darf die Gendarmerie dieses widersprechende Begehren nicht erfüllen, vielmehr muß sie dießfalls der betreffenden Civilbehörde geeignete Vorstellung machen.

§. 11.

Keine andere Geschäfte, als die im Artikel XI. des Edicts bezeichneten, können

als außerordentliche Dienste an die Gendarmerie von irgend einer Seite her begehrt werden.

Letztere hat dergleichen, als außerordentliche Dienste von ihr verlangte, im Artikel XI. jedoch nicht benannte Geschäfte ohne weiters abzulehnen.

§. 12.

Gegen die im Bezirke angestellten Diener und überhaupt gegen solche, welche mit irgend einer Art von öffentlicher Gewalt bekleidet sind, haben die Gendarmen stets ein dienstwillfähriges Benehmen zu beobachten, damit die Erreichung des Zweckes niemals durch Mißhelligkeiten verzögert, oder gar vereitelt werde.

§. 13.

Im Fall sie sich in ihren Dienstbefugnissen durch irgend eine mit obrigkeitlicher Gewalt versehene Person beeinträchtigt glauben, so haben sie mit Bescheidenheit und Anstand dießfalls die nöthige Vorstellung zu machen, und wenn keine Ausgleichung erfolgt, ihrem unmittelbar vorgesetzten Obern zur weitern Einschreitung Anzeige zu machen.

§. 14.

Durch die ordentliche Dienstverrichtung der Gendarmen werden die damit verwandten Dienstobliegenheiten und Befugnisse, welche nach der bisherigen Geschäftsverfassung den Ortsvorgesetzten zugewiesen sind, nicht aufgehoben.

In allen solchen Fällen, namentlich bei verübten Verbrechen und bei Verfolgung verdächtiger Personen, werden die Ortsvorgesetzten gemeinschaftlich zur Besorgung des Erforderlichen mitwirken.

Hauptsächlich ist es die Pflicht der Gendarmen, dabei jedem billigen in der Natur der Sache liegenden Ansinnen der Ortsvorgesetzten zu willfahren.

§. 15.

Hinwiederum werden die Ortsvorgesetzten ihrerseits den Gendarmen in Erfüllung ihrer Dienstpflichten mit Rath und That und namentlich durch Stellung der erforderlichen Mannschaft aus den vorschriftsmäßig bestehenden Rottenabtheilungen an die Hand gehen. Auch haben die Gendarmen zu erwarten, daß ihnen die Ortsvorgesetzten von jedem auf ihren ordentlichen Dienst Bezug habenden Ereignisse sogleich Mittheilung machen werden.

Alle in Folge solcher Ereignisse nothwendig werdenden dringenden Geschäfte, wird der Ortsvorgesetzte allein besorgen, falls der Gendarm nicht sogleich einschreiten könnte. Z. B. Arretirung der eines Verbrechens verdächtigen Person, Herbeirufung des Wundarztes bei gefährlich Verwundeten, und dergleichen.

Digitized by Google

§. 16.

Bei ihren Anzeigen und Mittheilungen an die Civilbehörden müssen sich die Gendarmen stets mit Anstand und mit der einer jeden Stelle gebührenden Achtung benehmen.

II.

Von den eigentlichen Verrichtungen des äußern Dienſts der Gendarmerie.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 17.

Die Gendarmen haben sich vor allem mit dem Bezirke, in welchem sie stationirt sind, und namentlich mit den Localverhältnissen desselben genau bekannt zu machen, in sofern Letztere auf ihren Dienst-Kreis Bezug haben.

§. 18.

Dieses Streben, sich die zur pflichtmäßigen Erfüllung ihres Dienstes nöthigen Local-Kenntnisse zu erwerben, muß sich auch auf die zunächst liegenden Theile der angrenzenden Bezirke ausdehnen, namentlich auf diejenige Punkte, welche mit Punkten ihres Bezirks in irgend einer ihren Dienstkreis berührenden Beziehung stehen.

§. 19.

Bei den dießfallsigen allgemeinen Nachforschungen haben sich jedoch dieselben aller solcher Maaßregeln auf das Sorgfältigste zu enthalten, welche auf Privatverhältnisse störend und beunruhigend einwirken könnten.

§. 20.

Kommt ein Gendarm in den Fall, eine Person verhaften zu müssen, so hat er sie in der Regel selbst der geeigneten Behörde zuzuführen, wenn nicht seine Dienstpflicht ihn zu einem andern unverschieblichen Geschäfte ruft. In diesem Falle hat derselbe wenigstens dafür zu sorgen, daß der Arretirte wohlverwahrt an den nächsten Ortsvorstand zur weitern Belieferung übergeben wird.

Schließzeug ist nur da zu gebrauchen, wo es die Noth erfordert, was am besten aus den Umständen eines jeden einzelnen Falles sich beurtheilen läßt.

Trifft es sich, daß mehrere gefährliche, der Flucht verdächtige Personen, verhaftet wurden, welche der Behörde zugeführt werden sollen, so muß der Transport jedesmal

wenigstens von einem Gendarmen geleitet werden, deſſen Anordnungen ſodann die beigegebene Mannſchaft aus den Rottenabtheilungen zu befolgen hat. In ſolchen Fällen iſt auch anwendbar, was weiter unten §. 98 — 115., beſonders §. 109. wo von dem Transport der Gefangenen als ordentlicher Dienſt der Gendarmerie die Rede iſt, vorgeſchrieben wird.

§. 21.

Einer jeden Perſon, welche von einem Gendarmen verhaftet wird, ſind von Letzterem ſämmtliche Effecten und Papiere, auch Gewehre und Waffen, abzunehmen. Die Gendarmen haben zu ſorgen, daß die abgenommenen Gegenſtände ſobald als nur immer möglich, gehörig verzeichnet werden, auch iſt, ſobald es nur immer geſchehen kann, eine ſchriftliche Bezeichnung der Perſon und der Kleider des Verhafteten aufzunehmen.

§. 22.

Die Gendarmen werden ermahnt, niemals eine größere Gewalt bei ihren Dienſtverrichtungen überhaupt anzuwenden, als zur Erreichung des Dienſt-Zwecks unumgänglich nöthig iſt.

Insbeſondere wird denſelben in Bezug auf §. 41. des Edikts bemerkt, daß ſie zum Gebrauche der Waffen nur alsdann zu ſchreiten haben, wenn der Fall unausweichlicher Nothwendigkeit wirklich vorhanden iſt.

Dieſer Fall unausweichlicher Nothwendigkeit kann nur Statt finden, wenn der Gendarm bei und wegen ſeiner Dienſtverrichtung thätlich mißhandelt wird, und dieſe Mißhandlung lediglich durch den Gebrauch der Waffen und durchaus auf keine andere Art abgewendet werden kann;

Oder wenn auf den Gendarmen, während er ſich im Dienſte befindet, ein lebensgefährlicher Angriff mit Waffen oder andern Werkzeugen geſchieht, und er den nachtheiligen Folgen dieſes Angriffs nur durch den Gebrauch ſeiner Waffen vorbeugen kann;

Oder wenn ſeiner Dienſtverrichtung ein thätiger Widerſtand entgegengeſetzt wird, auch die Dienſtverrichtung ſelbſt ohne Vereitlung ihres Zweckes durchaus nicht aufgeſchoben, und der Widerſtand auf keine andere Art, als durch Gewalt der Waffen und namentlich nicht mit Hülfe anderer Perſonen, beſeitigt werden kann.

Läßt ſich die Dienſtverrichtung füglich aufſchieben, ſo hat der Gendarm davon abzulaſſen, und den Fall des angetroffenen Widerſtandes der betreffenden Behörde mit Bitte um Verhaltungsregeln anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 23.

Das Verhalten der Gendarmen bei ihren Dienstverrichtungen überhaupt, muß stets so bemessen seyn, daß kein Schuldiger der Verfügung des Gesetzes entgehe, aber auch kein Schuldloser in seinem Verhältniß ohne dringende Noth gestört, oder belästiget werde.

§. 24.

Die Gendarmen müssen nicht nur unter sich selbst Eintracht und Verträglichkeit zu erhalten suchen, sondern sie müssen auch hauptsächlich gegen das Polizei-Personale der angrenzenden Staaten, mit welchen sie in Berührung kommen, ein gefälliges und verträgliches Benehmen beobachten, so lang es nur immer der Zweck des Dienstes gestattet.

§. 25.

Alle Befehle, Aufträge und Mittheilungen, welche ihnen in Bezug auf den ordentlichen und außerordentlichen Dienst schriftlich zukommen, haben sie zu sammeln und aufzubewahren, auch nöthigenfalls den Meldungen an die Vorgesetzten beizulegen.

§. 26.

Den Gendarmen muß stets die Vorschrift des §. 46 des Edikts vor Augen schweben, dieselben haben sich immer eines gesetzten, nüchternen, ehrbaren Lebenswandels zu befleißen, und zu jeder Zeit und allenthalben müssen sie des ehrenvollen Berufs eingedenk seyn, der ihnen zu Theil geworden.

Ihnen wird eingeschärft, stets die nöthige Verschwiegenheit in allen ihren Dienst betreffenden Gegenständen zu beobachten, und weder durch Geschenke noch durch Drohungen, noch durch sonstige Einwirkungen von der genauen Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten sich abhalten zu lassen.

Endlich werden sich dieselben den Inhalt aller auf den Dienst Bezug habenden bereits erschienenen oder erst noch erscheinenden Verordnungen auf das Genaueste einprägen.

§. 27.

Die Gendarmen müssen sich angelegen seyn lassen, ihre Nachforschungen und Beobachtungen im Dienste mit aller möglichen Sorgfalt und Genauigkeit anzustellen, und ihre Meldungen und Anzeigen der reinen Wahrheit gemäß, stets so abzufassen, und einzurichten, daß sie den Inhalt derselben jederzeit vollständig verantworten können.

Digitized by Google

B. Besondere Vorschriften für den äußeren Dienst der Gendarmerie.

1) In Bezug auf den ordentlichen Dienst.

a. Die Dienstleistung zur Beförderung der Strafgerechtigkeitspflege.

§. 28.

Bei allen Verbrechen, welche Spuren zurücklassen, z. B. bei einem Diebstahl durch Einbruch, haben die Gendarmen durch eigenen Augenschein sich die Kenntniß jener Spuren zu verschaffen, und in ihren Aufnahmen davon vollständige Erwähnung zu thun.

Sie haben zu sorgen, daß diese Spuren unvertilgt bleiben, bis die eintreffende amtliche Commission nach gleichmäßiger Besichtigung derselben, das Geeignete dießfalls verfügt haben wird.

(Muster einer solchen Aufnahme Anlage Nro. I.)

§. 29.

Alle sich vorfindenden Werkzeuge, welche zur Begehung des Verbrechens können gedient haben, so wie alle Gegenstände, welche von dem Thäter können zurückgelassen worden seyn, haben dieselben in Verwahrung nehmen zu lassen, und nach Gestalt der Sache mit der Meldung vom Vorgange, der Civilbehörde miteinzuliefern.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Zustand und die Beschaffenheit dieser Werkzeuge und Gegenstände keine Veränderung erleide.

§. 30.

Bei Aufnahmen der Anzeigen über ein Verbrechen haben die Gendarmen zugleich auch durch Erkundigung bei dem Beschädigten und bei den Angehörigen und Nachbarn desselben nachzuforschen, wer etwa des verübten Verbrechens verdächtig seyn könnte, und aus welchen Gründen. Die sich etwa hieraus ergebenden Spuren sind zur Festhaltung des Verdächtigen ohne Aufschub, jedoch mit der gehörigen Vorsicht, zu verfolgen, wobei die Gendarmen von den Ortsvorgesetzten nach Kräften werden unterstützt werden. Von Letztern ist auch zu erwarten, daß sie, wenn die Gendarmen durch die unverschiebliche Verfolgung jener Spuren an der vollständigen Aufnahme der Anzeige des Verbrechens verhindert sind, dieses Geschäft wie bisher allein besorgen werden.

§. 31.

Bei einem Straßenraub oder bei Diebstählen haben die Gendarmen sich zu bemühen, daß ihnen so schleunig als möglich ein vollständiges Verzeichniß der geraubten oder

gestohlenen Sachen behändigt werde, um dieses bei ihren weitern Nachforschungen gebrauchen, und gegen die Besitzer solcher Sachen das Erforderliche einleiten zu können.

§. 32.

Bei Leichen, welche von ihnen gefunden werden, besonders bei solchen, welche Spuren verübter Gewalt an sich tragen, haben die Gendarmen sorgfältig in der Umgebung des Platzes nachzusehen, ob sich nicht irgend ein merkwürdiger Gegenstand vorfindet, welcher Stoff zur weitern Untersuchung, namentlich zur Ausmittlung des Thäters an die Hand giebt.

(Muster der Aufnahme über einen gefundenen Leichnam Anlage Nro. II.)

§. 33.

Bei lebensgefährlich verwundeten Personen haben die Gendarmen auf ähnliche Weise zu verfahren, dabei aber auch unverzüglich zur Rettung derselben das Nöthige einzuleiten, und zwar gleichzeitig mit der Anzeige über das Ereigniß selbst. Insbesondere ist sogleich der nächste Wundarzt von dem Falle in Kenntniß zu setzen.

Bei Scheintodten, die von ihnen angetroffen werden, ist Letzteres gleichfalls zu beobachten.

§. 34.

Bei Verbrechen, welche keine Spuren zurücklassen, z. B. bei einfachen Entwendungen ohne Einbruch, haben sich die Gendarmen lediglich darauf zu beschränken, dasjenige was ihnen hierüber zur Kenntniß gekommen ist, aufzunehmen, und unverweilt dem betreffenden Amte anzuzeigen, welches ihnen sodann nach Befund der Umstände weitere Aufträge ertheilen wird.

(Muster einer solchen Aufnahme Anlage Nro. III.)

§. 35.

Die Fahndung auf Verbrecher und Verhaftung derselben betreffend, so ist zu unterscheiden:

Es sind solche, die aus dem Sicherheits- oder Strafgefängniß entweichen, von der Behörde zur Wiedereinfangung ausgeschrieben worden sind,

solche, welche wegen des auf ihnen ruhenden Verdachts ein Verbrechen begangen zu haben, von einer Behörde zur Beifangung ausgeschrieben,

oder solche, welche von den Gendarmen auf frischer That betreten worden sind, oder endlich,

Digitized by Google

Leute, bei welchen die in §. 29 Nro. 3 des Edicts vom 3ten October namentlich aufgeführten dringenden Anzeigen den Verdacht eines verübten Verbrechens begründen.

Hinsichtlich aller dieser Personen, ist es durchaus keinem Anstand unterworfen, vielmehr ist die Gendarmerie verpflichtet, sie zu verhaften.

§. 36.

In allen andern Fällen, wo gegen eine Person Verdacht vorliegt, ein Verbrechen begangen, oder daran Antheil genommen zu haben, ist von der Gendarmerie sorgfältig zu überlegen, inwiefern die Umstände des einzelnen Falles eine gleichbaldige Festnahme des Verdächtigen als nothwendig rechtfertigen, oder ob die schleunige, mit Vorsicht bewirkte Anzeige der Verdachts-Gründe bei dem betreffenden Amte genüge.

§. 37.

Werden dem Gendarmen Verzeichnisse geraubter oder gestohlener Sachen mitgetheilt, so haben sie auf die Besitzer derselben mit allem Fleiße zu fahnden, und nach Befund der Umstände bei den Behörden Anzeige zu machen.

§. 38.

Die Gendarmerie ist gehalten, zu Nachsuchungen nach Verbrechern und entwendeten Gegenständen, namentlich zu dießfallsigen Hausuchungen, sich verwenden zu lassen.

b. Dienstleistungen zur Handhabung der Polizei-Gewalt des Staats.

1) Oeffentliche oder hohe Sicherheits-Polizei.

§. 39.

Die Gendarmerie hat auf solche Verbindungen im Staate, welche den öffentlichen Ruhestand desselben zu gefährden drohen, ein wachsames Auge zu richten, und ihre dießfallsigen Wahrnehmungen den betreffenden Polizeibehörden auf das Sorgfältigste mitzutheilen.

§. 40.

Wenn die öffentliche Sicherheit durch Räuberbanden oder durch Aufruhr (gewaltsame Widersetzlichkeit einer versammelten Menge gegen obrigkeitliche Befehle und Anordnungen) bedroht wird, so hat die Gendarmerie alle Kräfte anzuwenden, dergleichen verderbliche Verbindungen unschädlich zu machen und der Verbrecher habhaft zu werden. Ohne allen Verzug haben die Gendarmen die vorgesetzten Commandanten von solchen Ereignissen in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

§. 41.

Insbesondere haben sich in solchen Fällen die Brigade-Commandanten unter Beschleunigung der weitern Meldung an den Divisions-Commandanten ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben, und nöthigenfalls unter Zusammenziehung der erforderlichen Mannschaft bis zum Eintreffen des vorgesetzten Divisions-Commandanten (siehe §. 147. dieser Instruction) das Erforderliche anzuordnen. Der Brigade-Commandant kann selbst das Aeußerste vorkehren, wenn es als durchaus unverschieblich erscheint, jedoch unter Beobachtung des §. 42. des Edicts und des nachfolgenden §. dieser Instruction.

§. 42.

Wie sich bei einem entstandenen Aufruhr, der die Gendarmerie commandirende Vorgesetzte überhaupt, namentlich aber gegen die versammelte Menge im Allgemeinen zu benehmen habe, ist im §. 42 des Edicts klar und bestimmt vorgeschrieben.

Es geht daraus als Richtschnur für das Verhalten des Commandanten Folgendes hervor:

a) Derselbe hat vorerst gemeinschaftlich mit dem anwesenden Civil-Vorgesetzten alle nur immer zu Gebot stehende Mittel der Güte und des belehrenden Zuspruchs anzuwenden, um den Aufruhr zu zerstreuen, unbeschadet der gegen die Rädelsführer vorzukehrenden besondern Maaßregeln.

b) Waffengewalt gegen den versammelten Haufen, kann ebenfalls nur im Falle unausweichlicher Nothwendigkeit angewendet werden, wie dieß oben schon §. 22 in Ansehung des Gebrauchs der Waffen im Allgemeinen bemerkt worden ist.

c) Außerdem aber sind hier, wo es sich vom Verfahren gegen eine versammelte Menge im Allgemeinen handelt, noch ganz besondere Bedingungen vorgeschrieben, um die unbeschränkte Anwendung der Waffengewalt zuläßig zu machen, nemlich Einwilligung des Civilvorgesetzten, wenn ein solcher anwesend ist, und der wörtlich bezeichnete dreimalige laute Ruf.

Letzterm ist zunächst zu dem Ende vorgeschrieben, um alle Rücksichten eintreten zu lassen, die überhaupt noch denkbar sind, wenn einmal als unausweichlich nothwendig hergestellt ist, daß der Waffengebrauch in vollem Maaße angewendet werden muß. Derselbe soll namentlich den Gutgesinnten, welche entweder aus Zufall, oder durch irgend einen besondern Anlaß unter die Menge gerathen sind, als Warnung vor dem Unglücke dienen, welches sie möglicherweise treffen kann, und ihnen Zeit verschaffen, sich zu entfernen.

Digitized by Google

Er ſoll aber zugleich auch den in keiner guten Abſicht Anweſenden, insbeſondere den blos irrgeleiteten und verführten Perſonen Anlaß und Zeit gewähren, ſich eines Beſſern zu beſinnen, und durch ſchleunige Entfernung von dem verbrecheriſchen Vorhaben abzuſtehen.

Der Commandirende wird beſonders in dergleichen Fällen ſich alle Mühe geben, die erforderliche Ruhe, Beſonnenheit und Kaltblütigkeit zu behaupten.

Iſt das hier Vorgeſchriebene nicht beobachtet worden, ſo kann der commandirende Vorgeſetzte für die Folgen der gegen die geſammte Menge angewendeten Waffengewalt verantwortlich gemacht werden, wo hingegen derſelbe durch die genaue Beobachtung jener Vorſchrift aller Verantwortlichkeit für jene Folgen unbedingt enthoben wird.

2) Allgemeine PrivatſicherheitsPolizei.

§. 43.

Die Gendarmen haben unausgeſetzt mit der größten Wachſamkeit dahin zu wirken, daß das Land gegen den Andrang des liederlichen Geſindels aus fremden Staaten geſichert, und von dem bereits darin befindlichen durch Beifangung und Ueberlieferung deſſelben an die Behörden, gereinigt werde.

§. 44.

Sie haben dießfalls alle Plätze und Wohnungen, die als Sammelpunkte und Herbergen ſolcher Leute bekannt oder verdächtig ſind, ſorgfältig zu beobachten, und in ſofern ihnen die Beſtimmungen des Artikels XII. des Edicts es geſtattet, genau zu viſitiren.

§. 45.

Den Gendarmen wird empfohlen, ein beſonderes Augenmerk auf die abgelegenen Wohnungen zu richten, deren Beſitzer aus Furcht vor dem liederlichen Geſindel, oder durch ausdrückliche Drohungen deſſelben, ſich bewogen ſehen können, ihm Unterkunft zu geſtatten, und den Aufenthalt deſſelben zu verheimlichen.

§. 46.

Sie werden ſich bei ihren Streifen und Patrouillen angelegen ſeyn laſſen, überall, wo muthmaßlich etwas in Erfahrung gebracht werden kann, Erkundigung darüber einzuziehen, ob nicht verdächtige Leute geſehen worden, und welche Richtung dieſelben genommen haben.

§. 47.

Die an der Grenze ſtationirten Gendarmen haben insbeſondere darauf zu wachen,

Digitized by Google

daß keine verdächtige Personen in das Land einziehen und sie haben besonders diejenigen Grenzpunkte des Inlandes genau im Auge zu behalten, welche eines die öffentliche Sicherheit gefährdenden Verkehrs mit dem Auslande verdächtig sind.

§. 48.

Solche herumziehende Leute, welche nur ein unzulängliches Gewerbe treiben, ohne sich über den Besitz eines hinreichenden Vermögens ausweisen zu können, sind, um in ihre Heimath gebracht zu werden, vor die Polizeibehörde zu stellen.

Nur allein Inländer, welche mit einer obrigkeitlichen Bewilligung und mit einem gültigen Passe sich ausweisen können, sind mit dieser Maaßregel zu verschonen, jedoch ist der Verkehr und das Betragen derselben genau zu beobachten und niemals zu gestatten, daß ein solcher, wenn der Paß nur auf seine Person lautet, seine Familie mit sich führe.

§. 49.

Auf sämmtliche Personen, die als Jauner, Landstreicher oder überhaupt als für die öffentliche Sicherheit gefährliche Menschen ausgeschrieben und bezeichnet sind, ist emsig zu fahnden.

§. 50.

Es ist darauf zu sehen, ob gegen das Verbot Fremde ohne Nachtzettel in Privathäusern zu beherbergen, gehandelt werde. Die Entgegenhandelnden sind zur Bestrafung anzuzeigen.

Ueberhaupt ist auf die Handhabung sämmtlicher über die Fremdenpolizei bestehenden Gesetze sorgfältig Bedacht zu nehmen.

§. 51.

In wie fern Reisende als verdächtig zu betrachten sind, so daß sie angehalten werden können, ihren Paß vorzuzeigen, muß nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles beurtheilt werden. Den Gendarmen wird hierbey die erforderliche Vorsicht und Behutsamkeit dringend anempfohlen, auf daß nicht unnöthige Behelligungen und Störungen vorfallen.

§. 52.

Reisende, welche vorschriftsmäßige Pässe mit sich führen müssen, und solche nicht haben, sind vor die nächste Behörde zu stellen, oder es ist doch wenigstens, wenn kein Verdacht der Flucht vorhanden, oder wenn Bürgschaft durch bekannte Personen geleistet ist, die Vorladung derselben von der Behörde zu veranlassen.

Digitized by Google

Die Person und Kleidung des Reisenden, hauptsächlich aber erstere, ist auf das genaueste mit dem angezeigten Passe oder Wanderbuch zu vergleichen, auch die Beschaffenheit des Letztern sorgfältig zu prüfen. Stimmt der Inhalt eines gleichwohl richtigen Passes mit der Person des Reisenden nicht überein, oder ist im Fall der Uebereinstimmung des Passes mit der Person durch Correkturen oder Mangel an der öffentlichen Form der Verdacht einer Verfälschung vorhanden, so ist der Reisende anzuhalten, ebenso jeder Reisende, dessen Paß, und jeder Handwerkspursche, dessen Wanderbuch veraltet ist.

Hauptsächlich müssen sich die Gendarmen der Person solcher Reisenden versichern, welchen eine bestimmte Reiseroute und Reisezeit vorgeschrieben ist, und die gegen diese Vorschrift gehandelt haben, insofern sie sich nicht auf der Stelle über hinlänglich entschuldigende Ursachen zur Genüge ausweisen können.

§. 53.

Bei Prüfung der Wanderbücher inländischer Handwerkspursche haben die Gendarmen ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob nicht etwa der Vorzeiger in die Classe der Conscriptionspflichtigen gehöre, und als Refractair zu behandeln sey.

§. 54.

Fremde Handwerkspursche, die nur mit einer Kundschaft und nicht zugleich auch mit einem förmlichen obrigkeitlichen Reisepaß versehen sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen, oder, wenn sie im Lande betreten werden, angehalten und vor das nächste Amt gestellt werden.

§. 55.

Vornehmlich auf Jahrmärkten muß die Gendarmerie ihr Augenmerk auf solche Leute richten, die wegen Unzulänglichkeit ihres Gewerbs oder wegen anderer in der Mitte liegenden Verhältnisse verdächtig sind.

§. 56.

Eine Hauptobliegenheit der Gendarmerie ist die genaue Aufsicht darüber, ob die vorgeschriebenen Tag- und Nachtwachen in den Ortschaften gehörig gehalten werden.

§. 57.

Bei Truppen-Durchmärschen haben sie auf die Nachzügler, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, ein wachsames Auge zu richten, dieselben zu verhaften und dem betreffenden Militär-Commando oder nach Umständen der nächstgelegenen Civilbehörde zu überliefern.

Digitized by Google

§. 58.

Im Uebrigen werden die Gendarmen aufmerksam gemacht, hinsichtlich der Aufsicht auf Handhabung der allgemeinen Sicherheit, auf die Verordnung vom 28ten Mai 1810. Nro. XXII. desselben Jahrs im Regierungsblatt. Hinsichtlich des Paßwesens auf eben diese Verordnung. Ferner auf die Verordnung vom 4ten August 1814. Regierungsblatt Nro. XV. und vom 2ten Mai 1823. Regierungsblatt Nro. XII. Hinsichtlich der Beherbergung fremder Personen in den Landorten, auf die Verordnung vom 30ten Dezember 1826. Regierungsblatt Nro. II. vom Jahr 1827. In Ansehung der landfahrenden Juden auf die Verordnung vom 7ten September 1809. Regierungsblatt Nro. XXXVIII. Endlich, was die Aufsicht auf die wandernden Handwerkspursche betrifft, auf die Verordnung vom 18ten September 1809. Regierungsblatt von 1809. Nro. XLII. und vom 19ten Dezember 1805. Nro. XXXVIII.

3) Straßen-Polizei.

§. 59.

Hierbei hat die Gendarmerie außer den allgemeinen Verpflichtungen auch noch insbesondere die Verbindlichkeit, wenn sie Beschädigungen an Brücken und Wehrgeländern wahrnimmt, hiervon unverzüglich der nächsten Lokal-Polizeibehörde die Anzeige zu machen, ebenso von wahrgenommenen Zuständen, wodurch der Verkehr und die Passage auf den Straßen unterbrochen oder doch bedeutend erschwert wird, z. B. von großer, einen solchen Uebelstand verursachenden Schneeanhäufung.

Die Bestrafung derjenigen ist zu veranlassen, welche das Verbot übertreten, auf Wegen zu reiten, oder zu fahren, die nur für Fußgänger bestimmt sind.

§. 60.

In dieser Beziehung werden die Gendarmen auf die Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. XX. vom 14ten Mai 1810. verwiesen.

Es ist ihre Pflicht, die dießfallsigen Frevel zur Anzeige zu bringen.

4) Feuer-Polizei.

§. 61.

Die Gendarmen haben darüber zu wachen, daß alle sowohl zur Verhütung des Feuers, als auch zur Löschung desselben gegebenen Verordnungen gehörig befolgt werden.

Man macht diesfalls die Gendarmen auf die Verordnung vom 28ten May 1810. Regierungsblatt von 1810. Nro. XXII. und zwar Art. 14. aufmerksam.

Digitized by Google

§. 62.

Die Gendarmerie hat besonders bei einem entstandenen Brande die größte Thätigkeit anzuwenden, daß der Zweck der schleunigsten Löschung durch keine Unordnung vereitelt, und daß nicht das unglückliche Ereigniß von Uebelgesinnten zur Ausführung anderer verbrecherischer Absichten, z. B. zu Begehung von Diebstählen benutzt werde.

§. 63.

Es versteht sich, daß der Gendarme bey einem solchen Brandunglück sich zunächst bei derjenigen obrigkeitlichen Person, welche die Löschungsanstalten leitet, zu melden und mit derselben sich zu benehmen hat, damit seine Thätigkeit zu rechter Zeit und am rechten Orte eingreifen kann.

5) Wasserschadens-Polizei.

§. 64.

In dieser Beziehung haben die Gendarmen die betreffende Behörden auf alle von ihnen wahrgenommenen oder in Erfahrung gebrachten Vorfälle und Zustände, welche die Entstehung eines Wasserschadens besorgen lassen, aufmerksam zu machen.

§. 65.

Bei wirklich hereinbrechender oder schon eingetretener Wassernoth haben sie sich bei den Behörden sogleich nach ihrem Eintreffen zu melden und nach genommener Rücksprache dieselben auf das Kräftigste in ihren getroffenen Anordnungen zu unterstützen und den sorgfältigsten Bedacht darauf zu nehmen, daß durch ein solches Ereigniß in keiner andern Beziehung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört und daß den Bedrohten ihr Leben und Eigenthum, so viel als nur immer möglich, erhalten werde.

6) Gesundheits-Polizei.

§. 66.

Die Gendarmen werden sich angelegen seyn lassen, darauf zu wachen, daß alle zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren erlassenen Verordnungen pünktlich beobachtet und in Vollzug gebracht werden. Jede Vernachläßigung und Uebertretung derselben ist sogleich zur Kenntniß der betreffenden Behörde zu bringen, ebenso jede von ihnen wahrgenommene oder in Erfahrung gebrachte Spur solcher Krankheiten.

§. 67.

Die Gendarmen werden in dieser Beziehung auf die Verordnungen im Regierungsblatt vom 4ten Februar 1818. Nro. IV., vom 27ten März Nro. VII., vom 16ten

Oktober Nro. XXIII. und 9ten Mai 1820 Nro. IX. endlich vom 5ten Dezember 1821. Nro. XX. aufmerksam gemacht.

§. 68.

Bei angelegten Sperren haben sie ihre Aufmerksamkeit zu schärfen, auf daß dieselben nicht verletzt werden.

§. 69.

Sie haben insbesondere darauf zu wachen, daß die in Betreff der Wuth der Thiere und besonders die über Hundsmusterung und Hundstaxe bestehenden Verordnungen gehörig beobachtet werden. Siehe Verordnung im Regierungsblatt vom 22. Mai 1826. Nro XIX. und vom 9ten Oktober desselben Jahrs Regierungsblatt Nro. XXV.

Der Wuth verdächtige Thiere sind, wenn es ohne Gefahr geschehen kann, einzufangen, oder wenn dieses nicht thunlich ist, mit gehöriger Vorsicht zu tödten. Hievon ist unter sorgfältiger Verwahrung des eingefangenen oder getödteten Thiers bei der Behörde die Anzeige zu machen.

§. 70.

Da leider die Erfahrung gezeigt hat, daß durch herumziehendes Gesindel die Seuche der Menschenblattern in das Land gebracht worden, so haben sie auch in dieser Beziehung ihre Aufmerksamkeit auf dergleichen Leute zu richten, und namentlich den Eintritt derselben in das Land sorgfältig zu verhüten.

§. 71.

Herumziehende Arzneikrämer sind anzuhalten und vor die nächste Behörde zu stellen, selbst wenn sie mit ganz untadelhaften Pässen versehen sind.

Auch auf Handhabung der Verordnung über den Verkauf von Zahnarzneien und die Ausübung der Zahnarzneikunst durch reisende Zahnärzte ohne höhere Erlaubniß ist gehörig Bedacht zu nehmen.

Siehe die Verordnung im Regierungsblatt vom 20ten Merz 1818. Nro. X. und vom 4ten Juli 1823. Nro. XVI, ferner Regierungsblatt vom 7ten November 1817. Nr. XXVIII. und vom 14ten Februar 1818. Nro. V.

7) Armen-Polizei.

§. 72.

Alle Straßen-Bettler, besonders solche, welche durch Vorspiegelung von Krankheiten das Mitleid der Menschen zu erschleichen suchen, sind anzuhalten und vor die nächste Behörde zu stellen.

Ebenſo Collectanten, welche im Lande herumziehen und Beiſteuer zum Erſatz eines erlittenen Schadens verlangen, mag nun dieſer wirklich Statt gefunden haben oder nicht.

Endlich ſogenannte Standesperſonen, welche das Land durchreiſen und unter Anführung von Unglücksfällen, wodurch ihre Familie herabgeſunken ſey, den Beutel der Privaten beſteuern.

§. 73.

Arme, die auf Bettelfuhren in das Land gebracht werden, ſind zurückzuweiſen, es ſey denn, daß die Heimath derſelben im Inlande ganz unzweifelhaft iſt, oder daß der Begleiter derſelben eine ſchriftliche von einem inländiſchen Amt beglaubigte Verſicherung hierüber vorweiſen kann.

§. 74.

Dagegen haben aber auch die Gendarmen die Verpflichtung, hinſichtlich aller Unglücklichen, welche von ihnen in einem hülfloſen verlaſſenen Zuſtande angetroffen werden, ohne Aufſchub die nöthige Fürſorge eintreten zu laſſen, und zu veranlaſſen, daß ihnen die nöthige Hülfe geleiſtet werde.

Die Verordnungen gegen den Bettel und Müſſiggang ſind im Regierungsblatt vom 28ten Mai 1810. Nro. XXII. und vom 22ten July 1811. Nro. XXI. enthalten.

8) Perſönliche Sicherheits-Polizei.

§. 75.

Die Gendarmen haben bei öffentlichen Feſten und Feierlichkeiten, bei Märkten und großen Volksverſammlungen, auch bei den öffentlichen Beluſtigungen des minder gebildeten Volkstheils darauf zu wachen, daß keine Streitigkeiten und keine andere geſezwidrige Vorgänge ſich ereignen, und daß bereits entſtandene unter Feſtnehmung der Anſtifter und Thäter ſo ſchleunig wie möglich beſeitigt werden.

Dieſelben werden ſich jedoch bei all dieſen Gelegenheiten hüten, ohne wirklichen Anlaß einzuſchreiten, damit ihre Gegenwart nicht ſtörend auf das Vergnügen derjenigen einwirke, zu deren Sicherheit und Beruhigung dieſelbe gereichen ſoll.

Namentlich auch hier werden dieſelben an ihre Pflicht erinnert, zwar mit Feſtigkeit auf Beobachtung der Geſetze zu beſtehen, jedoch dabei mit Anſtand und mit der einem Jeden gebührenden Achtung ſich zu benehmen.

Digitized by Google

§. 76.

Den Schlaghändeln einzelner Personen haben sie durch geeignete Dazwischenkunft nöthigenfalls durch Arretirung des einen oder des andern Theils ein Ziel zu setzen.

§. 77.

Auf das Tragen unerlaubter Waffen, auf Handhabung der in Betreff des Giftverkaufs bestehenden Verordnungen, (RegsBlatt vom 24ten März 1808 Nro. X.) auf Beseitigung gefährlicher Thiere, endlich auf Hinwegräumung oder gehörige Befestigung solcher Gegenstände an Gebäuden, wodurch die Sicherheit der Menschen bedroht wird, haben sie ihr Augenmerk zu richten, so wie sie auch Sorge tragen müssen, daß das Verbot des Schießens an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten gehörig beobachtet werde. Verordnung im RegsBlatt vom Jahr 1817 Nro. XXIX.

§. 78.

Sie haben zu sorgen, daß die in Betreff des Transports und der Aufbewahrung des Schießpulvers gegebene Verordnungen gehörig befolgt werden. Verordnung, Regs.-Blatt von 1816. Nro. XVI. und 1819 Nro. XV.

§. 79.

Ueberall, wo die persönliche Freiheit eines Menschen widerrechtlich gefährdet, oder verletzt wird, haben sie dem Bedrängten zu Hülfe zu eilen.

9) Eigenthums-Sicherheits-Polizei im engeren Sinn.

§. 80.

Diejenigen, welche sich Beschädigungen und Verletzungen öffentlicher Gebäude und Anlagen erlauben, sind zur Bestrafung und Ersatzleistung anzuzeigen.

§. 81.

Die Gendarmen werden sich angelegen seyn lassen, daß dem Treiben der herumziehenden Lotterie- and Würfelspieler, der Taschendiebe und Beutelschneider Einhalt geschehe.

§. 82.

Alle von der Regierung nicht genehmigten Ausspielungen von Liegenschaften und Fahrnissen sind zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

Auf diejenigen, welche ohne besondere Erlaubniß Lotterie- und Würfel- oder Hazardspiele eröffnen, ist ein wachsames Auge zu richten. Siehe die Verordnungen im Regs.-

Digitized by Google

Blatt vom 3ten October 1811 Nro. XXVI. vom 21ten Dezember 1820 Nro. II., vom 30ten December 1821 Nro. XXI. und vom 29ten September 1814 Nro. XIX.

§. 83.

Auf Spieler von Profession, auf herumziehende nicht concessionirte Musikanten und Gaukler, endlich auf Müßiggänger, welche durch betrügerische Vorstellungen auf Kosten leichtgläubiger Menschen zu leben trachten, wie z. B. sogenannte Wahrsager, Schatzgräber ꝛc. ist ein sorgfältiges Augenmerk zu richten.

§. 84.

Die Gendarmen haben zu wachen, daß die bestehenden Spielgesetze nicht übertreten, und die Entgegenhandelnden bestraft werden.

§. 85.

Sie werden Sorge tragen, daß die Verordnung wegen des SpielkartenStempels (RegsBlatt vom 6ten October 1817 Nro. XXVIII. und vom 11ten November 1817 Nro. XXVIII.) nicht übertreten, und jede etwaige Zuwiderhandlung zur Anzeige gebracht werde.

10) Religions- und Sittenpolizei.

§. 86.

Die Befolgung der Verordnung, die weltliche Feier der kirchlichen Feiertäge betreffend, haben sie, so viel ihres Amtes ist, gehörig zu beaufsichten (RegsBlatt vom 21ten November 1805 Nro. I. und vom 21ten Dezember 1817 Nro. XXX.

§. 87.

Diejenigen, welche ihren Aufenthalt in den Wirthshäusern des Zechen wegens, oder überhaupt zu einem sonstigen Zwecke, ohne eine rechtfertigende Ursache, über die Polizeistunde ausdehnen, ebenso die Nachtschwärmer, so wie endlich diejenigen, welche durch unsittliche Handlungen ein öffentliches Aergerniß geben, sind zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 88.

Oeffentliche Tanz- und andere Belustigungen, zu welchen keine obrigkeitliche Bewilligung ertheilt worden ist, sind gleichfalls, um gegen die Unternehmer die nöthige Rüge eintreten lassen zu können, zur Kenntniß der Behörden zu bringen.

Digitized by Google

11) Theurungs-Polizei.

§. 89.

Zum Vollzug aller jener Verordnungen, welche die Verwaltungsbehörde zur Zeit einer Theurung in Bezug auf dieſe erlaſſen wird, z. B. Getraideſperre, Erleichterung des Verkehrs mit Früchten im Inlande, Verbot der Aufſpeicherung und des Ankaufs im Großen haben die Gendarmen nach allen Kräften beizutragen.

12) Zunft-, Gewerbs- und -Handels-Polizei.

§. 90.

In dieſer Hinſicht werden die Gendarmen hauptſächlich auf diejenigen Verordnungen aufmerkſam gemacht, welche zum Vortheile der Gewerbe und Zünfte beſtimmte Handlungen und Unternehmungen unter Strafandrohung verbieten, mögen nun letztere den Mitgliedern der Zünfte und Gewerbs-Innungen ſelbſt oder Andern nicht dazu gehörigen Perſonen unterſagt ſeyn.

§. 91.

Sie werden beſonders darauf wachen, daß die polizeilichen Vorſchriften der MühlenOrdnung gehörig gehandhabt werden.

§. 92.

Die Gendarmen haben ſich den Aufträgen der Aemter zu Viſitationen von Maas und Gewicht, oder zur Hülfeleiſtung dabei zu unterziehen.

Wenn ſie ſelbſt bei irgend einem Gewerbsmanne unrichtiges Maas und Gewicht vermuthen, ſo haben ſie unter Angabe der Gründe davon bei dem Ortsvorgeſetzten oder Amte die Anzeige zu machen.

§. 93.

Dieſelben werden vorläufig auf die demnächſt in Wirkſamkeit tretende neue Maas-Ordnung, beſonders Kap. IV. derſelben, und auf die inzwiſchen noch geltenden Verordnungen über das Eichen der Gefäße und über den Gebrauch ſolcher Gefäße, (ſiehe Verordnung im Regierungsblatt vom 23ten Oktober 1812. Nro. XXXII. und vom 16ten November deſſelben Jahrs Nro. XXXIV.) aufmerkſam gemacht.

§. 94.

Die gehörige Handhabung des Verbots, das Herumziehen ausländiſcher Gewerbsleute betreffend, (ſiehe Regierungsblatt vom 25ten Mai 1819. Nro. XIX.); ſo wie die Verordnung über das Patentlöſen der Reiſenden ausländiſcher Handlungshäuſer (Regierungsblatt vom 18ten März 1825. Nro. V.) mit der Ausnahme für würtenbergiſche Handlungshäuſer, Regierungsblatt von 1826. Nro. II. Verordnung vom 26ten Januar Art. 4. haben ſich dieſelben angelegen ſeyn zu laſſen.

Digitized by Google

§. 95.

Auf die Uebertreter der Hausierverordnung (Regierungsblatt vom 26ten August 1808. Nro. XXVIII., vom 21ten September 1815. Nro. XVII., vom 10ten April 1816. Nro. XIII. und vom 8ten März 1821. Nro. VI.)

§. 96.

Ebenso auf diejenigen, welche der Verordnung über den Verkauf der Kalender zuwiderhandeln (Regierungsblatt vom 12ten November 1807. Nro. XI.) haben die Gendarmen ein wachsames Auge zu richten.

§. 97.

Endlich haben dieselben in allen Fällen, wo der freie Verkehr und Handel eines Bürgers unbefugterweise gehemmt und bedrückt wird, auf geeignete Art ihre Fürsorge eintreten zu lassen.

c. Vom Transport und von Bewachung der Gefangenen als ordentlicher Dienst der Gendarmerie.

Ueber das Transportwesen der Gefangenen überhaupt, so wie über Anordnung besonderer Transportstraßen und Transport-Stationen wird ein besonderes Reglement nachfolgen. Bis dahin wird der Gendarmerie zur genauen Nachachtung Folgendes vorgeschrieben.

§. 98.

Jeder Gendarm, welchem ein Gefangener zur Bewachung oder zum Transport anvertraut wird, ist dafür verantwortlich, daß derselbe nicht entkomme.

Jede Nachläßigkeit, wodurch das Entweichen möglich wurde, wird streng bestraft.

§. 99.

Werden mehrere Gendarmen zu einem Transport von Gefangenen verwendet, so hat stets einer derselben die Obliegenheiten des Transportführens zu übernehmen. Im Zweifel trifft dieses den Aeltesten im Dienste, die Militärdienstjahre miteingerechnet. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß der Transport der Ordnung gemäß geleitet werde.

§. 100.

Ist ein Transport-Zettel vorhanden, was in der Regel der Fall seyn soll, so hat sich der betreffende Gendarm lediglich nach den Bestimmungen desselben zu richten.

§. 101.

Kein Gefangener darf gebunden oder gefesselt werden, ausgenommen:

a) wenn der Transportzettel dieses besagt;

Digitized by Google

b) oder wenn in Ermanglung eines solchen die den Gefangenen übergebende Behörde, oder die Behörde der Zwischen-Station dasselbe befiehlt oder gestattet.

c) Wenn der zu Transportirende als ein gefährlicher Landstreicher oder Verbrecher unzweifelhaft bekannt, oder öffentlich bezeichnet ist, endlich,

d) wenn der Gefangene während des Transports oder im Gefängnisse durch sein Benehmen, z. B. durch gewaltthätigen Versuch zur Flucht, oder durch Widerspenstigkeit eine solche Maaßregel nothwendig macht, oder wenn andere Umstände unvermuthet eintreten, wodurch die Besorgniß der Flucht theilweise erhöht wird, z. B. einbrechende große Dunkelheit, Verhinderung eines dem Transport beigegebenen Begleiters zur Fortsetzung desselben, in sofern er nicht sogleich wieder ersetzt werden kann.

§. 102.

Jeder Gendarm, der einen Gefangenen transportirt oder bewacht, hat sich aller Vertraulichkeit, besonders aller Unterredungen mit demselben über sein Vergehen oder Verbrechen zu enthalten.

Das Einkehren in Wirthshäusern mit den Gefangenen ist streng untersagt, wenn nicht dringende Umstände es nothwendig machen. In einem solchen Fall ist der Gefangene wo möglich in eine besondere Stube zu verbringen, und die Aufsicht auf denselben zu verdoppeln.

§. 103.

Ueber Mittag und über Nacht hat der transportirende Gendarm, wenn der Gefangene der Ortsbehörde übergeben werden muß, sich zu verläßigen, daß die Verwahrung desselben gehörig gesichert sey.

§. 104.

In allen Fällen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Niemand ohne Noth mit dem Gefangenen sich unterrede, und wären je Gründe zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dieses stets in Gegenwart des transportirenden Gendarmen geschehen.

§. 105.

Bei Gefangenen, die in Gefängnissen bewacht werden, kann eine solche Unterredung nur mit Erlaubniß der competenten Behörde geschehen.

§. 106.

Fallen während eines Transports Ereignisse vor, die in Bezug auf die Verhältnisse des Gefangenen von Erheblichkeit sind, oder macht während desselben der Gefangene

Digitized by Google

zufällig oder von freien Stücken dem Gendarmen Eröffnungen, die von Belang sind, so ist sogleich beim Eintreffen am Sitze der nächsten Amtsbehörde, Letzterer Meldung davon zu machen.

§. 107.

Sollte der Gefangene unterwegs erkranken, so sind ohne Verzug nach Thunlichkeit die geeigneten Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, und es ist auf der nächsten Station die Anzeige davon zu machen, damit wegen ärztlicher Behandlung desselben, das Nöthige vorgekehrt werde.

§. 108.

Ueberhaupt ist von dem bewachenden oder transportirenden Gendarmen dafür zu sorgen, daß dem Gefangenen an Verpflegung und Bequartierung dasjenige zu Theil werde, was ihm verordnungsmäßig gebührt.

§. 109.

Wenn mehrere wirkliche Verbrecher, oder eines Verbrechens verdächtige Personen zu transportiren sind, so ist darauf zu achten, daß dieselben sich nicht durch Zeichen und Winke, oder gar durch Unterredung verständigen können.

Solche Leute sind daher so viel als möglich getrennt, und in gehöriger Entfernung von einander zu transportiren.

§. 110

Entweicht ein Gefangener unterwegs, so wird der betreffende Gendarm nicht unterlassen, schleunigst die geeigneten Maaßregeln vorzukehren, die zur schnellen Wiedereinfangung desselben dienen können. Wäre keine Hoffnung zu dieser vorhanden, oder mißlingt dieselbe, so hat der Gendarm ohne Verzug der nächstgelegenen Amtsbehörde unter Mittheilung des Signalements den Vorfall anzuzeigen.

Auch der mißglückte Entweichungsversuch und die Art desselben ist der Behörde in der UebergabsStation zu melden.

§. 111.

Entstehen unterwegs bei dem transportirenden Gendarmen gegründete Besorgnisse, daß er allein nicht im Stande seyn möchte, den Transport vorschriftsmäßig und sicher zu bewirken, oder ereignet sich irgend etwas, wodurch dem Gendarmen der Beistand anderer Personen nöthig wird, so hat derselbe den Vorgesetzten des nächsten Orts um Beihülfe anzugehen, welcher nicht ermangeln wird, ihm solche, nöthigenfalls durch Bei-

Digitized by Google

gebung von Mannschaft aus den Rottenabtheilungen augenblicklich zu gewähren.

§. 112.

Jedesmal, wenn ein Gefangener zum Transport übernommen wird, hat der übernehmende Gendarm denselben zu visitiren. Dieses muß selbst in dim Falle geschehen, wenn der Gefangene mittelst regelmäßigen Transports an den Ort der Uebergabe verbracht worden ist.

§. 113.

Es versteht sich, daß keinem Gefangenen seine Effecten, Papiere, Werkzeuge und dergleichen belassen werden dürfen, übrigens hat der Gendarm für die vollständige Erhaltung und richtige Ablieferung solcher Gegenstände zu sorger.

§. 114.

Der transportirende Gendarm hat sich die richtige Ueberlieferung des Gefangenen und seiner Effecten jedesmal bescheinigen zu lassen.

§. 115.

Jedem Gendarmen wird eingeschärft, stets die Vorschrift des §. 45. des Edic's genau zu befolgen, indem das Loos der Gefangenen nicht ohne Noth erschwert, und überhaupt nichts anders gegen dieselben vorgekehrt werden soll, als was zu ihrer sichern Bewachung unumgänglich nöthig ist.

Anhang zu den Vorschriften über den ordentlichen Dienst.

§. 116.

Allen zum ordentlichen Dienst gehörigen Verrichtungen, so wie dieselben im §. 29 des Edicts über die Gendarmerie bezeichnet, und in dieser Instruction von §. 28 bis hieher näher erläutert sind, haben sich die Gendarmen, soweit es nur immer thunlich ist, und die Natur einer jeden Dienstverrichtung es gestattet, auch unaufgefordert mit der wachsamsten Thätigkeit zu unterziehen, indem sie sich sonst der größten Verantwortlichkeit aussetzen würden. Dieß folgt aus dem §. 23. des Edicts ganz klar.

§. 117.

Sie haben also nicht erst abzuwarten, bis ihnen Nachricht zukommt, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung, und die persönliche und Eigenthumssicherheit der Privaten bedroht oder verletzt sey, sondern sie müssen aus eigenem Antrieb durch stete Wach-

Digitized by Google

ſamkeit und Aufſicht die Kentniß von ſolchen Gefährdungen und Verletzungen ſich zu verſchaffen ſuchen.

§. 118.

Die Gendarmen werden unter den verſchiedenen Verrichtungen des ordentlichen Dienſtes ſtets denjenigen den Vorzug geben, welche darauf abzwecken, in ihrem Bezirk die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten.

Hierher gehört hauptſächlich ſorgfältige Aufſpürung des herrenloſen Geſindels und ſonſtiger ungeleiteter, der Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums gefährlicher Menſchen, zumal außerhalb der Ortſchaften, wo die Thätigkeit der Ortspolizei ſich nicht anhaltend genug äußern kann; ferner

Viſitation der Tag- und Nachtwachen in den Gemeinden, und Aufſicht auf die Handhabung der Verordnung über Beherbergung von Fremden in den Landorten.

§. 119.

Die Gendarmen werden mit Sorgfalt alle in öffentlichen Blättern enthaltenen, oder ihnen im Dienſtwege zukommenden Signalements von Verbrechern oder ſonſt verdächtigen Menſchen ſammeln und aufbewahren und ſich angelegen ſeyn laſſen, mit Behutſamkeit davon Gebrauch zu machen.

§. 120.

Die wegen verübten Verbrechen, oder wegen dießfallſigen Verdachts unter beſondere polizeiliche Aufſicht geſtellten Perſonen haben ſie ſtets gehörig im Auge zu behalten. Die Civilbehörden werden dafür ſorgen, daß ihnen die Liſte ſolcher Menſchen vollſtändig mitgetheilt wird.

§. 121.

Auch dem zunächſt vorgeſetzten Brigadier hat der betreffende Gendarm von dem im Edict §. 29 Nro. 23 am Ende genannten wichtigen Ereigniſſen ungeſäumt Meldung zu machen.

§. 122.

Jedem Gendarmen wird in Folge des §. 29 Nro. 22 des Edicts ein beſtimmter Bezirk als Patrouillenbezirk zugetheilt. Dieſen hat derſelbe fleißig zu begehen, und zwar nicht zu beſtimmten Zeiten, und nicht in regelmäßigen, ſondern in abwechſelnden Richtungen und unvermuthet.

Er hat bei dieſer öftern Begehung auf all dasjenige mit Sorgfalt zu achten, was der §. 29 des Edicts als Gegenſtand des ordentlichen Dienſtes bezeichnet.

Digitized by Google

Derselbe hat sich zugleich bei dieser Begehung durch Nachfrage bei den Ortsvorgesetzten, bei den Bewohnern abgelegener Höfe ꝛc. zu erkundigen, ob irgend etwas Gesetzwidriges vorgefallen, welches seine Thätigkeit in Anspruch nimmt.

§. 123.

Seine Dienstleistung ist in der Regel auf diesen Bezirk zunächst beschränkt.

Ausnahmen finden Statt:

a) wenn er von seinem Dienstvorgesetzten zu einer Dienstverrichtung in einem andern Bezirke ausdrücklich angewiesen wird.

b) Wenn durch Einstellung seiner Dienstverrichtungen an der Grenze seines Bezirks der Zweck derselben zum Nachtheil des öffentlichen Wohls vereitelt würde, z. B. bei Verfolgung eines Verbrechers, welcher beim Nachsetzen einen andern Bezirk betritt.

Hier ist der betreffende Gendarm nicht nur befugt, sondern selbst verpflichtet, seine Dienstverrichtung auch in den andern Bezirk bis dahin fortzusetzen, wo die Thätigkeit des dort stationirten Polizeipersonals sich ohne seine Beihülfe mit Erfolg äußern kann.

§. 124.

Die Patrouillenbezirke werden übrigens ohne Rücksicht auf die bestehende Aemter-Eintheilung bestimmt, so daß der Patrouillenbezirk eines Gendarmen in 2 oder mehreren verschiedenen Amtsbezirken sich befinden kann.

§. 125.

Jeder Gendarm hat übrigens ein Patrouillenbuch zu führen, worin sich derselbe von den Vorgesetzten seine Patrouillen bescheinigen zu lassen hat, und welches monatlich dem Divisions-Commandanten einzusenden ist.

(Muster dieses Buchs Anlage Nro. IV.)

Das §. 29 Nro. 23 des Edicts vorgeschriebene Dienstbuch ist nach dem Muster Anlage Nro. V. zu führen.

2) Besondere Vorschriften in Bezug auf den außerordentlichen Dienst.

§. 126.

Die Verrichtungen des außerordentlichen Dienstes, wie sie im Art. XI. des Edicts beschrieben sind, können stets nur auf eine ordnungsmäßig abgefaßte schriftliche Aufforderung der betreffenden Behörde vorgenommen werden.

§. 127.

Dieſe Aufforderungen ſollen, eilende Fälle ausgenommen, ſtets an die Vorgeſetzten der Gendarmen, mindeſtens an die Brigade-Commandanten gerichtet werden, von welchen ſodann die weiteren Befehle an ihre Untergebenen zu erlaſſen ſind.

§. 128.

Die Gendarmen haben ſich bei dieſen Verrichtungen des außerordentlichen Dienſtes ſorgfältig zu hüten, daß ſie den Umfang und die Grenzen der Aufforderung niemals überſchreiten.

Sollte dieſes zur Erreichung des Zwecks ihrer Ueberzeugung nach, unumgänglich nothwendig ſeyn, ſo haben ſie ſich deßfalls ſchleunig mit der requirirenden Behörde zu benehmen, und deren Aeußerung abzuwarten, ehe ſie weiter gehen, als der Inhalt des Auftrags lautet.

§. 129.

Die richtigen und zugleich unverſchieblichen Verrichtungen des ordentlichen Dienſtes dürfen wegen aufgetragener Verrichtungen des außerordentlichen Dienſtes, niemals vernachläßigt werden. Jene behaupten daher ſtets den Vorzug vor dieſen.

C. Vom eigentlichen Dienſte der Brigadiers.

§. 130.

Dieſe müſſen ſich angelegen ſeyn laſſen, die ihnen untergebenen gemeinen Gendarmen gehörig zu berückſichtigen, ſowohl was die Montur und Armatur, als auch was das Betragen und die Dienſtleiſtung ſelbſt betrifft.

Zu dem Ende haben ſie in den Patrouillenbezirken derſelben unvermuthet Viſitation zu halten, und dabei auf verläßige Art über ihr Benehmen und über ihre Dienſtthätigkeit Erkundigung einzuziehen.

Hierüber machen ſie Meldung an die DiviſionsCommandanten.

Sie erheben die Patrouillen und Dienſtbücher der untergebenen Gendarmen, und ſchicken dieſelben monatlich mit ihren Bemerkungen an gedachten Commandanten.

§. 131.

Den Brigadiers liegt ob, von Zeit zu Zeit mit der ihnen untergebenen Mannſchaft oder mit einem Theil derſelben in dem Bezirk der Brigade zu patrouilliren, was beſon-

ders in solchen Fällen zu geschehen hat, wo die Zusammenziehung mehrerer Leute auf einen besonders bedrohten Punkt hin erheischt wird.

Der Erfolg solcher verstärkten Patrouillen ist jedesmal dem vorgesetzten Offizier anzuzeigen. Der Brigadier kann auch einigen Leuten seiner Brigade eine solche gemeinschaftlich auszuführende Patrouille oder Dienstverrichtung auftragen, ohne daß er nöthig hätte, selbst beizuwohnen.

Derselbe sorgt dafür, daß von Zeit zu Zeit die einzelnen Gendarmen an den Grenzen ihrer Bezirke zusammen treffen, um sich in Bezug auf ihren Dienst das Nöthige mittheilen zu können.

§. 132.

Der Brigadier läßt sich die Patrouillen, welche er mit der ihm zugetheilten Mannschaft, oder mit einem Theil derselben, macht, von dem betreffenden Ortsvorgesetzten in sein Patrouillenbuch bescheinigen, welches monatlich dem DivisionsChef einzusenden ist.

Er selbst bescheinigt in solchen Fällen den zu diesen Patrouillen beigezogenen gemeinen Gendarmen diese Verwendung in ihr Patrouillenbuch.

§. 133.

Ist dem Brigadier selbst ein Patrouillenbezirk angewiesen, so hat derselbe in Hinsicht auf diesen, dieselben Dienstobliegenheiten, wie ein gemeiner Gendarm.

§. 134.

Jeder Brigadier ist gehalten, sämmtliche ihm zugekommenen Signalements von Verbrechern, Jaunern, Vaganten und sonstigen verdächtigen Personen mit einem alphabetischen Verzeichnisse über Letztere zur Einsicht der gemeinen Gendarmen und der Ortsvorgesetzten stets offen zu halten.

§. 135.

Ebenso wird jedem Brigadier auferlegt, ein besonderes Ordrebuch anzulegen, und gehörig fortzuführen, in welches alle ihm vom DivisionsCommandanten zukommende schriftliche Ordres in chronologischer Ordnung einzutragen sind.

Dieses Ordrebuch ist beim Abgang oder bei Versetzung des Brigadiers seinem Nachfolger gehörig auszuliefern.

§. 136.

Die Brigadiers haben die gemeinen Gendarmen bei entstehendem Zweifel über

Digitized by Google

ihre Dienſtverrichtungen gehörig zu belehren, und denſelben überhaupt mit ihrem Rath in geeigneten Fällen an die Hand zu gehen.

§. 137.

Dieſelben haben über ſtrenge Beobachtung der Diſciplin von Seite der ihnen untergebenen Mannſchaft genau zu wachen, und ſie werden dießfalls beſonders verantwortlich gemacht.

Dieſelben ſetzen den DiviſionsCommandanten von allen ausgezeichneten Dienſtleiſtungen, ebenſo von allen DienſtUnordnungen und DiſciplinarFehlern, ſo wie von den Vergehen und Verbrechen der beſagten Mannſchaft, ſogleich durch ſchriftlichen Rapport in Kenntniß.

In wichtigen Fällen, wenn es nöthig iſt, liegt dem Brigadier ob, dafür zu ſorgen, daß der betreffende Gendarm in SicherheitsArreſt gebracht wird.

In dieſen Fällen iſt zugleich proviſoriſch für Beſetzung ſeiner Station zu ſorgen.

Ueber das Verhalten der BrigadeCommandanten gegen Räuberbanden und bei einem Aufruhr ſiehe §. 41. 42. und 147 dieſer Inſtruction.

D. Vom eigentlichen Dienſte der Wachtmeiſter.

§. 138.

Dieſe haben kein eigenes ſelbſtſtändiges Commando, ſondern ſind den DiviſionsCommandanten zunächſt zur Aushülfe als untergeordnet beigegeben. Daher verſehen ſie in Abweſenheit derſelben den laufenden Dienſt der DiviſionsCommandos, in welchem Falle ſie unterzeichnen (in Abweſenheit und auf Befehl des DiviſionsCommandanten.)

§. 139.

Letzterer kann denſelben beauftragen, über die Brigaden Dienſtviſitation zu halten, über das Benehmen derſelben auf verläßige Art Kundſchaft einzuziehen, und bei wichtigen Fällen mehrere Brigaden zum Patrouilliren oder zu irgend einer beſondern Dienſtverrichtung zuſammenzuziehen und zu commandiren.

§. 140.

Der DiviſionsCommandant kann dem Wachtmeiſter überhaupt alle Functionen auftragen, die ihm urſprünglich zukommen, mit alleiniger Ausnahme ſeiner Strafbefugniß in Diſciplinarſachen.

Digitized by Google

§. 141.

Der Wachtmeister, in einer ihm aufgetragenen Dienstfunction begriffen, kann, wenn es die Umstände erheischen, gegen die Brigadiers sowohl als gegen die gemeinen Gendarmen Sicherheits-, niemals aber Strafarrest verfügen. Ohne Verzug hat er aber sodann dem DivisionsCommandanten Anzeige davon zu erstatten, auch für provisorische Besetzung des Postens zu sorgen.

E. Vom eigentlichen Dienste der Divisions-Commandanten.

§. 142.

Jeder DivisionsCommandant hat über die Beobachtung der Disciplin von Seiten des untergebenen Wachtmeisters, der Brigadiers und gemeinen Gendarmen zu wachen.

Derselbe muß sich angelegen seyn lassen, daß die Dienstführung des ihm beigegebenen Wachtmeisters und der von ihm commandirten Brigaden in Gemäßheit des ergangenen Edicts und dieser Instruction pünktlich und genau statt finde.

In Ansehung der nähern Vorschrift über Führung der Conduiten-Liste wird auf die Instruction für den innern Dienst verwiesen.

§. 143.

Derselbe hat der Regel nach, jedes Jahr einmal, die ihm untergebene Brigaden zu visitiren, und sich dabei durch eigene Ansicht von dem Zustande der Mannschaft und von deren Tüchtigkeit, ebenso von dem Zustande der Wehr, Waffen und Montur derselben, die nöthige Kenntniß zu verschaffen.

Bei dieser Gelegenheit hat derselbe auch bei den betreffenden Civilbehörden Erkundigung über das Benehmen der ihm untergebenen Mannschaft in ihrem Dienstkreise und über die Aufführung derselben einzuziehen.

Er verläßigt sich zugleich auch über das Daseyn und die richtige Führung der nach §. 134. 135. von den Brigadiers zu führenden alphabetischem Verzeichnisse und Ordrebücher.

§. 144.

Ueber das Ergebniß der Visitation hat ein jeder DivisionsCommandant dem Chef der Gendarmerie Meldung zu machen.

Vor einer jeden solchen Hauptvisitation hat jedoch jeder DivisionsCommandant durch den Chef des Corps das Ministerium des Innern von seinem Vorhaben in

Kenntniß zu ſetzen, und abzuwarten, welche beſondere Befehle ihm etwa zur Befolgung dabei werden ertheilt werden.

§. 145.

Die DiviſionsCommandanten haben die untergebenen Gendarmen in ihrer Dienſtführung nach allen Kräften zu unterſtützen, und denſelben in dieſer Beziehung gegen eine jede Beeinträchtigung zu vertreten, entweder durch eigenes Einſchreiten oder durch Meldung im Dienſtwege bei den vorgeſetzten Stellen.

§. 146.

Dieſelben werden darauf Bedacht haben, die Gendarmen, beſonders die Brigadiers, durch Belehrung und Zurechtweiſung in der Kenntniß von ihren Dienſtverrichtungen immer mehr zu befeſtigen.

§. 147.

Bei allen ſolchen die Sicherheit und Ordnung bedrohenden Vorgängen, welche einen beſondern Aufwand der öffentlichen Kraft nöthig machen, z. B. beim Daſeyn von Räuberbanden, bei Entſtehung eines Aufruhrs, hat der betreffende DiviſionsCommandant, auf die erſte Anzeige davon ſich ſchleunigſt an Ort und Stelle zu verfügen, und das Commando zu übernehmen.

Derſelbe wird ermeſſen, in wie fern in ſolchen Fällen die Hülfe der Rottenabtheilungen oder des LinienMilitärs requirirt werden muß, und ſich übrigens genau nach dem §. 42 dieſer Inſtruction benehmen.

Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß bis zu ſeiner Ankunft der BrigadeCommandant alle diejenigen Vorkehrungen und Anordnungen treffen muß, welche ſich als dringend darſtellen, und daher keinen Aufſchub leiden (ſiehe §. 41 dieſer Inſtruktion.)

§. 148.

Dieſelben haben ihrerſeits die ſchnelle Verbreitung der Signalements von Verbrechern ꝛc. und der ihnen mitgetheilten Verzeichniſſe über geraubte und entwendete Gegenſtände unter die ihrem Commando untergebenen Brigaden mit allem Eifer zu beſorgen. Ein jedes derartige Signalement, und ein jedes derartiges Verzeichniß, welches ihnen nicht vom Chef der Gendarmerie mitgetheilt wird, haben ſie ſchleunigſt in Abſchrift an denſelben einzuſenden, in ſofern nicht mit Gewißheit angenommen werden kann, daß es dem Chef auf anderem Wege ſchon zugekommen.

Digitized by Google

§. 149.

Ihnen liegt ob, unter den einzelnen Brigaden ihrer Division gewisse Verbindungs-Patrouillen in der Art herzustellen, daß sich diese Patrouillen zu gewissen von ihm dem DivisionsChef zu bestimmenden Zeiten an der Gränze des Brigadenbezirks begegnen, um sich die auf den Zustand der Bezirke in Sicherheitspolizeilicher Hinsicht Bezug habenden Notizen wechselseitig mitzutheilen, und nach Umständen über gemeinschaftliches Zusammenwirken Abrede zu nehmen.

§. 150.

Alle schriftliche Befehle vorgesetzter Stellen, so wie alle schriftliche Mittheilungen der gleichgeordneten Behörden, und die Meldungen der Dienstuntergebenen, sind von den Officieren aufzubewahren.

Dieselben haben ein Ordrebuch anzulegen, und gehörig fortzuführen, in welches alle Befehle, die sie vom Chef des Corps erhalten, so wie alle jene, die sie selbst an die Brigaden erlassen, einzutragen sind.

Beim Abgang oder bei Versetzung des DivisionsCommandanten ist dieses Buch seinem Nachfolger auszuliefern.

§. 151.

Die DivisionsCommandanten werden darauf wachen, daß die untergebenen Gendarmen mit keinem bürgerlichen Gewerbe sich befassen, und überhaupt in derartige Verbindungen und Unternehmungen sich nicht einlassen.

§. 152.

Dieselben haben die im Edict §. 29 Nro. 23. am Ende benannten Fälle schleunigst dem Chef des Corps zu melden.

§. 153.

Denselben wird ein freundschaftliches Benehmen mit sämmtlichen Civilbehörden des Landes, und ebenso auch, soviel es der Dienst nur immer gestattet, mit den Behörden der NachbarStaaten, mit welchen sie in Dienstverkehr kommen, dringend anempfohlen.

Digitized by Google

§. 154.

Endlich wird denselben zur Pflicht gemacht, alle ihre im Dienste gesammelten Erfahrungen, welche zur Berichtigung und Ergänzung der dießfalls bestehenden Verordnungen beitragen können, auf angemessene Weise zur Kenntniß des Commandeurs zu bringen.

F. Vom eigentlichen Dienste des Commandeur der Gendarmerie.

§. 155.

Dem Commandeur des Corps wird hauptsächlich zur Pflicht gemacht, den im Edict der Gendarmerie §. 28 bezeichneten Zweck derselben stets im Auge zu behalten, und nach allen Kräften dahin zu wirken, daß dieses Corps die ehrenvolle Stellung, welche demselben im Dienste des Staats angewiesen ist, in allen Beziehungen behaupte.

Derselbe muß vorzüglich dahin trachten, daß in der Thätigkeit des Corps zur Erreichung des vorgezeichneten Zwecks die nöthige Einheit und der erforderliche Zusammenhang herrsche.

§. 156.

Derselbe hat im Allgemeinen auf strenge Handhabung der Disciplin im Corps zu wachen, und zugleich auch darauf, daß die Glieder desselben in Ausübung ihres Dienstes mit den Civilbehörden auf eine verordnungsgemäße verträgliche Art sich benehmen.

Dabei wird er jedoch auch besorgt seyn, daß die dem Corps edictmäßig zustehende Befugnisse in keiner Hinsicht geschmälert werden.

§. 157.

Der Commandeur des Corps hat der Regel nach alle 2 Jahre einmal sämmtliche DivisionsCommando zu visitiren, und zwar zu gleichem Zweck, wie derselbe oben §. 143 bei der Visitation der einzelnen Brigaden durch den DivisionsCommandanten vorgeschrieben ist.

Derselbe zieht insbesondere auch über das Benehmen und die Dienstführung der DivisionsCommandanten auf geeignete Art Erkundigung ein, und läßt sich von denselben die §. 150 vorgeschriebene Ordrebücher zur Einsicht und Prüfung vorlegen.

§. 158.

Ueber das Ergebniß dieser Visitation hat der Commandeur dem Ministerium des Innern Meldung zu machen.

Digitized by Google

Auch hat er dieser Stelle, ehe er diese Visitation vornimmt, von seinem Vorhaben Anzeige zu machen, und die weitern Befehle derselben zu erwarten.

§. 159.

Eine Hauptobliegenheit des Commandeurs der Gendarmerie besteht darin, daß er Sorge trage, die ihm zukommenden Signalements von Verbrechern ꝛc. und die ihm mitgetheilten Verzeichnisse über geraubte und entwendete Gegenstände auf das Schleunigste unter dem gesammten GendarmerieCorps zu verbreiten.

§. 160.

Ferner muß sich derselbe angelegen seyn lassen, mit den betreffenden Behörden der Nachbarstaaten sich hinsichtlich der Sicherheitspolizei in geeigneten Dienstverkehr zu setzen, denselben, in sofern keine besondere Anstände obwalten, mit Bereitwilligkeit alle ersprießlichen Nachrichten mitzutheilen, und dagegen sich diejenigen zu erbitten, welche für das diesseitige Interesse von Erheblichkeit sind.

§. 161.

Demselben liegt ferner ob, die Anordnung zu treffen, daß unter den einzelnen Divisionen VerbindungsPatrouillen in gleicher Art hergestellt werden, wie dieselben §. 149. für die einzelnen Brigadebezirke vorgeschrieben sind.

§. 162.

Ueber die Dienstthätigkeit des gesammten GendarmerieCorps hat derselbe nach Ablauf eines jeden Jahrs eine Uebersichtstabelle an das Ministerium des Innern mit seinen Bemerkungen und Vorschlägen einzureichen (Mustertabelle Anlage Nro. VI.)

§. 163.

Die ihm in Folge des §. 152. von den DivisionsCommandanten gemeldeten wichtigen Vorfälle hat derselbe ohne Verzug dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

§. 164.

Auch ihm wird endlich zur Pflicht gemacht, alle Erfahrungen, die er im Dienste sammelt, und die zur Berichtigung und Ergänzung der bestehenden Verordnungen, so wie zur Vervollkommnung des ganzen Instituts dienen können, dem Ministerium des Innern mit seinem Gutachten einzuberichten.

Gegeben, Carlsruhe, den 25ten November 1829.

Ludwig.

Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
Weiß.

(Dienst-Nachricht.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 28ten Nov. den zur Dienstleistung bei der General-Cantons-Inspection zugetheilt gewesenen bisherigen Obrist-Lieutenant von der Suite der Infanterie von Beust in gleichem Grade zum Commandanten der Gendarmerie zu ernennen.

Digitized by Google

Anlage Nro. I.

Geschehen auf dem Kiensbrucker Hofe den 16ten September 18

Heute Früh gegen 5 Uhr, als ich der unterzeichnete Gendarm, stationirt zu N. bei Begehung meines Bezirks hierher kam, machte mir Johann N., der Eigenthümer und Bewohner des Kiensbrucker Hofes, zur Gemeinde N. gehörig, die Anzeige, daß er in vergangener Nacht bestohlen worden sey. Sogleich nahm ich die nöthige Besichtigung vor, und fand folgendes:

In der auf den Hof stoßenden Riegelwand der Küche, ungefähr 4 Schuhe vom Boden hoch, befindet sich eine durch Gewalt gemachte Oeffnung, etwa 1½ Schuh lang und 1 Schuh breit. An einem in der Küchenkammer stehenden Schranke sieht man deutliche Spuren angewendeter Gewalt, wodurch das Schloß desselben aufgesprengt worden ist. Weitere Spuren von verübter Gewalt konnte ich nicht auffinden, namentlich nicht an der aus der Küche in die fragliche Kammer führenden Thüre.

Hierauf durchsachte ich den Hof und die Umgebungen des Hauses. Neben der aus der Küche in den Hof führenden Thüre lag ein Knopf und ein Taschenmesser.

(Diese sind zu beschreiben)

Beide Stücke nahm ich sofort zu mir.

In den Umgebungen des Hauses fand ich mehrere mit dem Eindruck von Nägeln stark versehene Fußstapfen.

(Die Länge und Breite derselben ist auszudrücken.)

Diese Fußstapfen fangen mitten im Hofe an, ziehen sich durch den Haasgarten bis an den Zaun desselben und von diesem über den anstoßenden Acker des N. bis an die Landstraße, auf welcher sich alle weitere Spur davon verliert, so, daß man gar nicht mathmaßen kann, in welcher Richtung dieselben weiter gehen.

Der Bestohlene erklärt auf Befragen, daß ihm aus jenem Schranke zwei Rollen mit Kronenthalern zu 108 fl. die Rolle, beide mit der Ueberschrift, Ober-Einnehmerei Lahe und mit dem Siegel dieser Stelle versehen, ferner sechs Mannshemden von hänfen Tuch mit J K gezeichnet, entwendet worden seyen, er könne sich übrigens gar nicht denken, wer dieses Verbrechen könne begangen haben.

Auch die Angehörigen und Nachbarn des Bestohlenen N. N. N. N. habe ich vernommen, ob sie irgend etwas bemerkt hätten, was auf diese Sache Bezug habe und namentlich zur Einfangung des Thäters dienen könnte, allein Niemand konnte mir in dieser Hinsicht Etwas angeben.

Gleich Anfangs hatte ich dem Vogt zu N., wohin dieser Hof gehört, Nachricht von dem Vorfalle gegeben, mit dem Ersuchen, sobald als möglich selbst hier zu erscheinen und einige bewaffnete Männer zur Durchsuchung des nahegelegenen Waldes mitzubringen.

Ich besorgte nun auch noch die nöthige Meldung an das Großherzogliche Bezirks-Amt zu N. und als inzwischen der Vogt mit der bewaffneten Mannschaft erschienen war, so schloß ich diese Aufnahme, von welcher ich einen Auszug meinem Dienstvorgesetzten übersenden werde, und schickte mich an, den obgenannten Wald mit Hilfe der Mannschaft zu durchsuchen.

N. N.

Anlage Nro. II.

Muster
über die Aufnahme bei Auffindung eines Leichnams.

Geschehen bei Grandorf den 3ten August 18

Als ich der unterzeichnete Gendarm N. N. stationirt zu N. heute Abend 8 Uhr bei Begehung meines Bezirks in den zur Gemarkung Grandorf gehörigen Binsenwald kam, fand ich etwa 40 Schritte im Walde und 10 Schritte links vom sogenannten Henweg in einem Erlengebüsche einen menschlichen Leichnam auf dem Boden liegend, das Gesicht gegen die Erde gekehrt.

Am Kopfe auf der Hinterseite desselben erblickte ich eine bedeutende Hiebwunde, drei Schritte davon lag eine sogenannte wollene Pudelkappe, gleichfalls durchhauen und stark mit Blutflecken bedeckt, zwei Schritte neben dieser Kappe ein 3½ Schuh langer, 2 Zoll breiter, mit Blutspuren bezeichneter Säbel.

Der fragliche Leichnam war mit Mannskleidern angethan, nemlich:

(Hier sind die Kleider genau zu beschreiben.)

Ich durchsuchte die Umgegend ganz genau, fand aber nichts Verdächtiges.

In den Taschen der Kleidung dieses Menschen war nichts enthalten, als in der linken Rocktasche ein weiß leinenes zerrissenes Schnupftuch mit O. X. gezeichnet.

Auf mein Rufen erschien vom Henweg her, der mir wohlbekannte Bauer N. N. von Grandorf, welchen ich sogleich dahin schickte, um den Ortsvorstand von dieser Sache in Kenntniß zu setzen und in meinem Namen zu ersuchen, sich mit bewaffneter Mannschaft hieher zu verfügen.

Nachdem derselbe erschienen war, so wurden die Bürger N. N. als Wache bei dem Leichnam, unter Erinnerung an ihre allgemeinen Bürgerpflichten aufgestellt. Ich selbst durchstreifte mit der Mannschaft den Wald und stieß in einer Entfernung von etwa einer Viertel-Stunde auf einen jungen Burschen von etwa 21 Jahren, welcher bei meinem Erscheinen eine lederne Säbelscheide von sich in das Gebüsch warf.

Der Bursche war angethan (die Kleidung ist zu beschreiben). Auf Befragen gab derselbe an, er heiße N. N., seye von N. N., ein Schneider auf der Wanderschaft, komme von N., gehe nach N., ein Wanderbuch oder Paß habe er nicht. Er seye in diesem Walde verirrt, die Säbelscheide habe er etwa 20 Schritte von dem Platze seiner Betretung gefunden, und sie, da er nichts damit anzufangen gewußt, hinweggeworfen, gerade zur Zeit, als wir erschienen seyen, ohne daß jedoch dieses Erscheinen ihn dazu bewogen habe.

Bei näherer Untersuchung der Kleider dieses Burschen fand ich am Rocke desselben Blutspuren; die Säbelscheide hatte keine Blutflecken. In der Westentasche war ein lederner Geldbeutel, sechs

Brabanter Thaler und 4 Silbergroschen enthaltend, auf demselben standen mit Tinte die Buchstaben O. X., also dieselben, welche auf dem in dem Rocke des Todten gefundenen Sacktuche eingezeichnet waren.

Als ich ihm jene Blutspuren vorzeigte, so gerieth er in die größte Verlegenheit und sagte, er wisse nicht, woher sie kämen.

Da er nach allen diesen Umständen als ein verdächtiger Mensch zu betrachten ist, so hielt ich ihn fest, nachdem ich demselben den Rock ausgezogen hatte.

Auf dieses verfügte ich mich nach Grandorf, um diesen Act gehörig aufzunehmen. Ich schloß denselben, als das Großherzogliche Bezirksamt N. N., nebst dem Physikat auf die inmittelst von dem Vogt erhaltene Anzeige eingetroffen war.

Die aufgefundenen Gegenstände, nemlich Kappe, Säbel, Sacktuch, Säbelscheide, Geldbeutel nebst dem blutigen Rocke des Arretirten, welche Gegenstände man mit Sorgfalt hierher bringen ließ, wurden mit dem Arrestanten selbst dem Großherzoglichen Bezirksamt übergeben.

Einen Auszug dieser Aufnahme werde ich meinem Dienstvorgesetzten übersenden.

N. N.

Anlage Nro. III.

Aufnahme

über ein zur Kenntniß gebrachtes Verbrechen, welches keine Spuren zurückgelaſſen hat.

Geſchehen in dem zur Gemeinde Hasheim gehörigen 1/4 Stunde von dort entfernt, an der Landſtraße liegenden Kreuzwirthshauſe den 24ten Januar 18

Heute Vormittag 11 Uhr machte mir dem unterzeichneten in N. ſtationirten Gendarmen N. N. der Wirth N., Eigenthümer des obengenannten Wirthshauſes, bei welchem ich mich über das herumſtreifende Geſindel erkundigte, die Anzeige:

Geſtern Abend gegen 9 Uhr, ſeye ein fremdes Weibsbild bei ihm eingekehrt und habe um Nachtherberge gebeten.

Sie habe ſich N. N. genannt, dabei den inländiſchen Ort N., Amts N., als Heimathsort und den Beſuch ihrer Verwandten in dem benachbarten Ort C. als Reiſezweck angegeben.

Obgleich ſie nur ein Atteſtat ihres Ortsvorſtandes und keinen vom Amt ausgefertigten Paß bei ſich gehabt habe, ſo habe er dennoch kein Bedenken getragen, dieſelbe über Nacht zu behalten, worin er freilich nicht ganz nach den beſtehenden Verordnungen gehandelt habe.

Heute Früh, als man nach dem Weibsbild ſehen wollte, habe man das im untern Stockwerke angewieſene Schlafzimmer derſelben leer gefunden und es habe ſich gezeigt, daß ſie ſich heimlich entfernt habe. Zugleich vermiſſe man die Bettdecke von dem Bette, worin ſie geſchlafen habe, ferner 2 Beſteck Meſſer und Gabeln, welche offen im Zimmer auf einem Tiſche gelegen ſeyen. (Die Bettdecke und die Meſſer und Gabeln ſind nach Angabe des Wirths zu beſchreiben.)

Er habe ſogleich in der Umgegend nachgeſucht, aber durchaus keine Spur mehr von dem Weibsbild, ebenſowenig von den ihm entwendeten Sachen erhalten. Uebrigens könne er hinſichtlich dieſes Diebſtahls ſonſt auf Niemanden als auf dieſes Weibsbild Verdacht haben.

Das fragliche Weibsbild wurde mir von dem Wirthe folgendermaaßen beſchrieben.

(Hier folgt die Beſchreibung.)

Ich habe hierüber Gegenwärtiges aufgenommen, auch dem Bezirksamte zu N. die Anzeige gemacht, damit wegen Verfolgung der verdächtigen Perſon das Nöthige geſchehen könne.

Meinem Vorgeſetzten im Dienſte werde ich einen Auszug hievon überſenden, auch wegen der fraglichen Perſon und den entwendeten Gegenſtänden weitere Nachforſchung anſtellen.

N. N.

Digitized by Google

Anlage Nro. IV.

Division

Brigade

Patrouillen-Buch

des Gendarmen N. N.

Jahr Monat

Tag und Stunde.	Ort.	hat der Gendarm ausserhalb seines Bezirks übernachtet.	Bescheinigung und Bemerkung des Vorgesetzten.

Digitized by Google

Anlage Nro. V.

Division

Brigade

Dienst-Buch

des Gendarmen N. N.

Jahr Monat

Tag und Stunde.	Ort.	Bezeichnung der Dienstverrichtung.	hat der Gendarm ausserhalb seines Bezirks übernachtet.	Bescheinigung und Bemerkung des Vorgesetzten.

Anlage Nro. VI.

Benennung der Verbrechen und Vergehen.	verhaftet		angezeigt		Summa.
	Inländer.	Ausländer	Inländer.	Ausländer	
wegen Tödtung					
„ Verwundung					
„ Brandstiftung					
„ Straßenraub					
„ Diebstahl					
„ Wilderei					
„ Falschmünzen					
„ Verfälschung von Handschriften					
„ Betrug					
„ Auflauf und Tumult					
„ Desertion					
„ Refraktion					
„ Vagantenleben und Jannerei					
„ Mangel an Pässen und sonstigen Anweisen					
„ Beherbergung ohne Nachtzettel					
„ Herumziehenden mit Arbeitsscheue verbund. Lebenswandels insbes. w. Bettel					
„ unbefugter Armen-Collecte					
„ unbefugten Lotterie-Collectirens					
„ Uebertretung des Harzardspiel-Verbots					
„ Gefährdung der Sittlichkeit im Allgemeinen					
„ Streithandel und Schlägerei					
„ Nachtschwärmerei und Uebersitzens					
„ unerlaubter Tanzmusik					
„ Straßenfrevel, sowohl Uebertret. der Straßenpolizei als Defraud. der betr. Abgabe					
„ Uebertretung der Feuerordnung					
„ unbefugten Arznei-Verkaufs					
„ unbefugten Gift-Verkaufs					
„ Verletzung des Verbots über Transp. u. Verkauf von Schießpulver					
„ unerlaubten Schießens					
„ unrichtigen Maas und Gewichts					
„ Uebertretung der Mühlenordnung					
„ unerlaubten Hausirens					
„ Uebertretung der Kirchenfeier					
„ Spielkarten-Stempels-Verfälschung					
„ Spiel mit ungestempelten Karten					
„ Forstfrevel					
„ Defraudation der Hundstaxen					
„ Beschimpfung und Mißhandlung der Gendarmen					
„ sonstiger Polizei-Vergehen					

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

I. Dienstverhältniß der Gendarmerie in Beziehung auf andere Staats-Behörden.

A. Verhältniß der Gendarmerie zu dem Linien-, Militär und den Militär-Behörden.

a. Persönliches Verhältniß - - - - - - - - - - - - §. 1.

b. Dienstverhältniß - - - - - - - - - - - - - § 2 — 6.

B. Verhältniß zu den Civilbehörden - - - - - - - - - - §. 7 — 16.

II. Von den eigentlichen Verrichtungen des äußern Dienstes der Gendarmerie.

A. Allgemeine Vorschriften - - - - - - - - - - - - §. 17 — 27.

B. Besondere Vorschriften.

1) In Bezug auf den ordentlichen Dienst.

a. Die Dienstleistung zur Beförderung der Strafgerechtigkeits-Pflege - - - §. 28 — 38.

b. Dienstleistungen zur Handhabung der Polizei-Gewalt des Staats.

1) Oeffentliche oder hohe Sicherheits-Polizei - - - - - - §. 39 — 42.

2) Allgemeine Privat-Sicherheits-Polizei - - - - - - §. 43 — 58.

3) Straßen-Polizei - - - - - - - - - - - §. 59 — 60.

4) Feuer-Polizei - - - - - - - - - - - §. 61 — 63.

5) Wasserschadens-Polizei - - - - - - - - - §. 64 — 65.

6) Gesundheits-Polizei - - - - - - - - - - §. 66 — 71.

7) Armen-Polizei - - - - - - - - - - - §. 72 — 74.

8) Persönliche Sicherheits-Polizei - - - - - - - - §. 75 — 79.

9) Eigenthums-Sicherheits-Polizei im engeren Sinn - - - - §. 80 — 85.

10) Religions- und Sitten-Polizei - - - - - - - - §. 86 — 88.

11) Theurungs-Polizei - - - - - - - - - - §. 89.

12) Zunft-, Gewerbs- und Handels-Polizei - - - - - - §. 90 — 97.

c. Vom Transport und Bewachung der Gefangenen als ordentlicher Dienst der Gendarmerie - - - - - - - - - - - - §. 98 — 115.

Anhang zu den Vorschriften über den ordentlichen Dienst - - - - - §. 116 — 125.

2. In Bezug auf den außerordentlichen Dienst - - - - - - - - §. 126 — 129.

C. Vom eigentlichen Dienste der Brigadiers - - - - - - - - - §. 130 — 137.

D. Vom eigentlichen Dienste der Wachtmeister - - - - - - - - §. 138 — 141.

E. Vom eigentlichen Dienste der Divisions-Commandanten - - - - - - §. 142 — 154.

F. Vom eigentlichen Dienste des Commandeurs der Gendarmerie - - - - - §. 155 — 164.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten Dezember 1829.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da die Wilderei neuerdings in verschiedenen Theilen des Großherzogthums sehr überhand genommen hat, und der freie Verkauf des Wildprets als ein Beförderungsmittel dieses, für das Familienwohl eben so wie für die öffentliche Sicherheit verderblichen und gefährlichen Unfugs betrachtet werden muß, so sehen Wir Uns veranlaßt, den Verkauf des Wildprets unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, und zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alles Schwarz-Hirsch-Reh- und Dannwildpret, es mag in ganzen Stücken oder verhauen, ein, aus oder durchgeführt, oder im Lande von einem Ort an den andern transportirt werden, muß von einem Attestate begleitet seyn, daß dasselbe einem Jagdberechtigten gehört, oder von einem solchen herrührt. Das Attestat muß ferner den Ort und die Zeit der Absendung, den Namen und Wohnort des Transportanten enthalten.

Kein Attestat ist erforderlich, wenn ein inländischer Jagdberechtigter, oder ein Förster das Wildpret selbst transportirt, oder den Transport begleitet.

Die ausgestellten Attestate sind nur für drei Tage gültig, wenn nicht durch ein unvorhergesehenes Hinderniß der Transport verzögert worden ist. Dieses Hinderniß ist von dem Vorgesetzten des Orts, in welchem dasselbe statt gefunden hat, in glaubhafter Form auf dem Attestat zu bescheinigen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Atteſtate werden von den Jagdberechtigten ſelbſt oder ihren Förſtern ausgeſtellt, müſſen aber, wenn dieſelben nicht im Lande wohnen, von den Ortsvorgeſetzten des ausländiſchen Jagdberechtigten glaubwürdig beurkundet ſeyn.

Hat ein Jagdberechtigter im Lande einen, mit obrigkeitlicher Genehmigung aufgeſtellten Wildprets-Auswäger, ſo iſt auch dieſer zur Ausſtellung der zum Transport nöthigen Atteſtate befugt, jedoch nur für zerſtücktes Wildpret.

§. 3.

Wer Wildpret ein, aus oder durchführt, oder von einem Ort des Landes nach einem andern transportirt und nach den vorhergehenden Artikeln mit einem Atteſtat verſehen ſeyn muß, ſich aber durch ein ſolches nicht ausweiſen kann, iſt mit der Confiscation des Wildprets und einer Strafe von fünf bis zehn Gulden zu belegen.

Iſt der Transportant der mittel oder unmittelbaren Theilnahme an dem Verbrechen der Wilderei verdächtig, ſo iſt derſelbe ſogleich zu arretiren und die weitere Unterſuchung im geeigneten Weg zu pflegen.

Von dem Erlös des confiscirten Wildprets und den Geldſtrafen iſt dem Anzeiger die Hälfte zuzuſcheiden.

§. 4.

Die in den vorhergehenden Paragraphen für das Wildpret gegebenen Beſtimmungen ſind auch auf die grünen Wildhäute und Hirſchgeweihe anwendbar.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzug dieſes Unſeres Willens beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium den 12ten November 1829.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
Eichrodt.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf unterthänigsten Vortrag Unseres Finanzministeriums finden Wir Uns bewogen provisorisch zu verordnen wie folgt:

Art. 1.

Von jeder Ohm Wein, Obstwein, Most und flüssiger Weinhefe, welche in Fässern eingeführt werden, ist künftig statt bisheriger 6 fl. Neun Gulden — von dem würtembergischen Seewein aber ausnahmsweise nur fünf Gulden Eingangszoll zu erheben.

Art. 2.

Rücksichtlich der Schweiz, hat es bei den vertragsmäßigen Zollsätzen sein Bewenden. Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 10ten Dezember 1829.

Ludwig.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
Eichrodt.

Vorstehendes provisorische Gesetz tritt mit dem Tag seiner Bekanntmachung in Kraft. Die Steuerdirection hat dasselbe zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Carlsruhe, den 16ten Dezember 1829.

Finanzministerium.
v. Böckh.

Vdt. Roman.

Bekanntmachungen.

(Die Abschätzung des durch Brand beschädigten Gebäude betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben in Gemäßheit höchster Entschließung aus höchstpreislichem Staats-Ministerium vom 22ten October Nro. 1448. gnädigst zu verordnen geruht, daß in allen Fällen, wo ein Gebäude durch Brand nicht

gänzlich zu Grunde gerichtet, sondern nur zum Theil abgebrannt, oder wegen eines Brandes niedergerissen werden mußte, die Abschätzung des zu ersetzenden Schadens nicht mehr allein von den Ortsvorgesetzten, sondern nur in Gemeinschaft mit der zur Einschätzung der Gebäude in die Brandkasse verpflichteten beiden Bezirks-Taxatoren vorgenommen werden solle, und die Kosten, welche durch der Letztern Beizug entstehen, die Brandkasse zu tragen habe.

Carlsruhe, den 16ten November 1829.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Graf v. Leiningen.

(Die Bestimmung des Anfangstermins der Entschädigungen für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle betreffend.)

Der Art. IX. der landesherrlichen Verordnung vom 5ten August 1824 über die Regulirung der Entschädigungen für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle, besagend:

„Der Tag, von welchem an die Entschädigung zu berechnen ist, ist der Tag, „wo eine Leibeigenschaftsprästation nach dem 5ten October 1820 fällig war, aber „wegen des Gesetzes von demselben Tag nicht mehr geleistet wurde,"

ist durch allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12ten November d. J. Nro. 1553 dahin modificirt worden:

„daß die Entschädigungen für die durch das Gesetz vom 5ten October 1820. „aufgehobene Leibeigenschaftsabgaben, welche nicht jedes Jahr, sondern nur mit „dem Eintritt eines besondern Ereignisses fällig werden, mit dem Tag des vorge„dachten Gesetzes, nemlich dem 5ten October 1820 anzufangen haben."

Indem man alle jene entschädigungsberechtigten Standes- und Grundherren und Corporationen, welche von einem spätern als dem oben festgesetzten Termin an in den Bezug der fraglichen Gefällentschädigung eingetreten sind, auf diese abändernde höchste Anordnung aufmerksam macht, überläßt man denselben, ihre nachträgliche Entschädigungsansprüche geltend zu machen, resp. die diesfallsigen Reclamationen durch die betreffenden Kreisdirectorien bei dem unterzeichneten Ministerium einreichen zu lassen.

Carlsruhe, den 28ten November 1829.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Sach-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1829.

A.

	Nro.	Pag.
Abschätzung der durch Brand beschädigten Gebäude betr. — —	XXIV.	225
Ab- und Zuschreiben in der Grundsteuer wegen Veränderung, Zuwachs und Abgang steuerbarer Objecte — — —	XV.	124
das in der Grundsteuer wegen Veränderung steuerbarer Objecte —	XXI.	168
Adeliches Damenstift, das zu Pforzheim, die Erledigung eines Freiplatzes darin betr.	VIII.	82
Adelstand, die Erhebung des Obrist-Lieutenant Bechtold in den Adelstand —	VI.	72
Des Gutsbesitzers Nicolaus Plaideux — — —	XI.	100
Des Hofbanquier Haber — — —	XII.	106
Der Frau Katharina Werner — — —	XIII.	114
Aerzte. Die Diäten der Sanitätsbeamten bei auswärtigen Dienstverrichtungen	XVII.	132
Allmenden. Die Competenz der Gerichte und Verwaltungsstellen zur Entscheidung der bei Allmendtheilungen gelegenheitlich vorkommenden Streitigkeiten betr.	XVIII.	139
AmortisationsCasse. Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betr. —	III.	30
Die Einlösung Großherzoglich Badischer Rentenscheine à 4½ Procent betr.	III. 31.	32
Bekanntmachung der Liste der von frühern Ziehungen verfallenen Großherzoglich Badischen AmortisationsCasse-Obligationen vom J. 1808 —	IV.	39
Die Verwandlung der 4½ procent Rentenscheine betr. —	V.	60
Liste der am 27. Febr. 1829 gezogenen 4½ procent. Rentenscheine betr.	V.	62
Die Einlösung der Großherzoglich Badischen 4½ procent. Rentenscheine betr.	IX.	85
Die jährliche Untersuchung und Prüfung ihrer Rechnungen durch den ständischen Ausschuß — — —	XVIII.	140
Verzeichniß der in der 20ten Ziehung durch das Loos herausgekommenen AmortisationsCasse-Obligationen aus dem Anlehen von 6 Millionen Gulden vom Jahe 1808 nebst den darauf gefallenen Gewinnsten. Beilage zu Nro. 21. des Regierungsblatts.		
Amt. Die Geschäftsform bei demselben betr. — — —	V.	45—52
Amtsdiener. Die Anstellungsgebühren derselben betr. — —	X.	89
Assecuranz (Brand.). Den Ausschlag der Beiträge zur allgemeinen separaten Bad. Badischen BrandversicherungsGesellschaft auf das Jahr 1828 betr. S. Brandversicherungsanstalt.		
Der Fahrniß durch die Compagnie royale. S. Brandversicherungsanstalt.		
Der Mobilien durch die französische Phönixgesellschaft in Paris. S. Brandversicherungsanstalt.		
Die der FeuerversicherungsBank zu Gotha für den deutschen Handelsstand ertheilte Erlaubniß. S. Brandversicherungsanstalt.		
Ausgangszoll. S. Zollwesen.		
Aussaat, Befreyung vom Ein- und Ausgangszoll. S. Zollwesen.		
Ausschreiben. Das Steuerausschreiben pro 1829. betr. — —	XI.	99

B.

Baden, Freiplatz in dem dortigen weiblichen Lehrinstitut — —	V.	64
Bankholzen, Errichtung einer Pfarrei daselbst. S. Organisation.		

	Nro.	Pag.
Baueleven, Prüfung derselben — — — —	VI.	72
Bergbau, die Prämien auf Betreibung desselben durch Privatpersonen betr. —	XIII.	113
Bezirke, die Arrondirung der Obereinnehmereibezirke betr. — —	XII	105
Die Eintheilung der Wasser- und Straßenbaubezirke. S. Organisation.		
Die Besetzung der neu eingetheilten Wasser- und Straßenbaubezirke betr. S. Organisation		
Bezug, der, des FaschinenReises — — —	XII.	104
Biberach, die Verlegung der Poststation von Stöcken dahin. S. Postwesen.		
BrandversicherungsAnstalten. Den Ausschlag der Beiträge zur allgemeinen und separaten Baden Badischen Brandversicherungsgesellschaft auf das Jahr 1828 betr. — — — —	VIII.	77. 78
Die Einschätzung der Fahrniß zur Brandversicherung durch die Compagnie royale — — — —	XI.	93 — 96
Die Verträge, welche mit ausländischen im Großherzogthum nicht ausdrücklich zugelassenen Gesellschaften von diesseitigen Unterthanen über die Versicherung ihrer im Inlande befindlichen Mobilien abgeschlossen worden betr. — — —	XVII.	131. 32
Uebersicht des Zustandes der Großherzoglich Badischen Brandversicherungsgesellschaft in dem J. 1828 u. 1829. — —	XIX.	147
Die der Phönixgesellschaft zu Paris — — —	XX.	166
Die zu Gotha für den deutschen Handelsstand — —	XXI.	167
Bretten. Die Errichtung eines Decanats für das Amt Bretten. S. Organisation.		
Burg. Errichtung der Gemeinde Burg. S. Organisation.		

C.

CammeralCandidaten, Prüfung derselben — — —	XVIII.	141
Candidaten. Die Prüfung der RechtsCandidaten — — —	V.	61
	XVII.	132
Carl Friedrichs Institut zu Meersburg — — —	VIII.	82
Chaussee. S. Straße.		
CivildienerWittwenCasse. S. WittwenCasse.		
CivilverdienstMedaille. S. VerdienstMedaille.		
Competenz, die der Gerichte und Verwaltungsstellen zu Entscheidung der bei Gemeindvertheilung gelegenheitlich entstehenden Streitigkeiten —	XVIII.	139
Conscription die pro 1830. — — — —	XII.	103
Constanz. S. Konstanz.		
Courtoisie, die gegen die mediatisirten Häupter der vormals reichsständischen Fürstl. und Gräfl. Familien — — — —	VII.	73
Die gegen die nachgebornen FamilienGlieder vormals reichsständ. Fürstl. und Gräfl. Häuser betr. — — —	XVIII.	145

D.

Damenstift, adeliches, zu Pforzheim, Erledigung eines Freiplatzes darin betr.	VIII.	82
Decanat, die Aufstellung eines Decans für jedes der beiden Aemter Eppingen u. Bretten. S. Organisation.		
Decorationen. Die des St. Georgenkreuzes an den Sergeanten Müller von der LeibgrenadierGarde — — — —	XII.	107
Höchste Erlaubniß zur Annahme fremder Orden — —	XII.	108
	XVI.	129
Defraudation. S. Unterschleife.		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Diäten, die der Sanitätsbeamten bei auswärtigen Dienstverrichtungen —	XVII.	132
Donaueschingen, Aufhebung der Waſſer- und Straßenbauinſpektion deſelbſt. S. Organiſation.		

E.

Eheſachen. Die Ergreifung der Recurſe gegen Erkenntniſſe der Hofgerichte in Eheſachen an das Oberhofgericht betr. — —	II.	35
Eichgebühren-Tarif, der Gewichtsſteine insbeſondere betr. — —	XVII.	133
Eingangszoll. S. Zollweſen.		
Einſtellung, die temporäre, der Realwirthſchaften betr. — —	XXI.	166
Emmendingen, Errichtung eines Forſtamts daſelbſt. S. Organiſation.		
Entſchädigungen, die, der Standes- und Grundherrn für aufgehobene Leibeigenſchaftsgefälle — — — —	XXIV.	226
Eppingen. Die Errichtung eines Decanats für das Amt Eppingen. S. Organiſ.		
Erkenntniſſe. S. Rechtserkenntniſſe.		

F.

Fahrniß, die Einſchätzung zur Brandverſicherung durch die Compagnie royale	XI.	93—96
Verſicherung durch die Phönixgeſellſchaft in Paris — —	XXI.	166
Faſchinen, den Bezug derſelben betr. — — —	XII.	104
Feuerverſicherungsbank für den deutſchen Handelsſtand zu Gotha —	XXI.	167
Forſtamt, die Errichtung eines Forſtamts zu Freiburg, Emmendingen u. Waldkirch. S. Organiſation.		
Forſtinſpection. Aufhebung der Forſtinſpectionen Oberried, Heitersheim, Kenzingen und Waldkirch. S. Organiſation.		
Forſtrevier. Die Vereinigung der Forſtreviere Münſterthal, Staufen und Sulzburg mit dem Oberforſtamt Kandern S. Organiſ.		
Franken. Den Umlauf falſcher fünf Frankenthaler betr. — —	V.	38
Freiburg. Errichtung eines Forſtamts zu Freiburg. S. Organiſation.		
Frequenz der Univerſität. S. Univerſität.		
Freiplatz, die Eröffnung eines ſolchen im weiblichen Lehrinſtitut zu Baden —	V.	64
Die Erledigung eines ſolchen im adelichen Damenſtift zu Pforzheim —	VIII.	82
Die Begebung eines ſolchen in dem Lehr- und Erziehungsinſtitut zu Offenburg — — — —	XV.	125
Frequenz der Landes-Univerſitäten. S. Univerſitäten.		
Feüchte. Den Zoll von Feüchten und Mehl. S. Zollweſen.		

G.

Gebäude. Die Abſchätzung der durch Brand beſchädigten Gebäude betr. —	XXIV.	225
Gebühren. Die Zuſtellungsgebühren der Amtsdiener betr. — —	X.	89
Gefälle. Die Beſtimmung des Anfangstermins der Entſchädigungen für aufgehobene Leibeigenſchaftsgefälle — — —	XXIV.	226
Gemeinden. Die Zutheilung der Gemeinde Walldorf zu dem Amte Wiesloch —	IV.	38
Die Vereinigung der Gemeinden Unterflockenbach und Rippenweiher mit dem Amte Weinheim — — — —	IV.	39
Errichtung der Gemeinde Burg — — —	XIV.	117
Die Zutheilung des Blumenhofes zur Gemeinde Ludwigshafen betr. —	XIX.	146
Die Zutheilung der Dürrenberger Höfe zu der Gemeinde Niederwinden betr.	XXII.	176
Gendarmerie-Corps. Errichtung deſſelben — — —	XX.	149—67
Den Dienſt des Gendarmerie-Corps betr. — —	XXII.	175
Die Inſtruction für daſſelbe. — —	XXIII.	179—222

	Nro.	Pag.
Gerichte, die Competenz derselben bei gelegenheitlich der Allmendtheilung entstehenden Streitigkeiten — — — —	XVIII.	139
Geschäftsformen bei den Untergerichten (Aemtern) betr. — —	V.	45—52
Getreide, den Ein- und Ausgangszoll desselben betr. — —	XIX.	145
Die Befreiung der Getreide- und Weinfuhren vom Straßengeld —	XXI.	167
Gewicht. Die Einführung des neuen Maas und Gewichts betr. —	II.	5—24
Die Verlängerung des Termins zur Einführung des neuen Maas und Gewichts — — — —	XII.	103
Die Einführung des neuen Maas und Gewichts betr. — —	XVI.	127. 28
EichgebührenTarif der Gewichtsteine — — —	XVII.	133
Gotha FeuerversicherungsBank für den deutschen Handelsstand zu Gotha —	XXI.	167
Grenzach. Transitzoll- und Straßengeldfreiheit der bei Grenzach eingehenden und bis nach Laufenburg auf diesseitiger Straße verbleibenden Fuhrwerke. S. Zollwesen.		
Grenzverkehr, den mit den Nachbarstaaten betr. — —	XIV.	116
Grundherrn. Die Bestimmung des Anfangstermins der Entschädigung der Standes- und Grundherrn für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle —	XXIV.	226
Grundsteuer. Ab- und Zuschreiben in der Grundsteuer wegen Veränderung, Zuwachs und Abgang steuerbarer Objecte — —	XV.	124
Ab- und Zuschreiben in der Grundsteuer wegen Veränderung steuerbarer Objecte — — — —	XXI.	168.
Güterzug. Die Beförderung des Güterzugs durch das Großherzogthum betreff. S. Zollwesen.		
Die Beförderung des Güterzugs auf der Straße vom Grenzacher Horn bis Laufenburg. S. Zollwesen.		

H.

Handelsstand, die FeuerversicherungsBank für denselben zu Gotha —	XXI.	167
Handwerksgesellen, das Herumwandern derselben betr. — —	X.	89
Heidelberg, die diesjährige Preißvertheilung auf der Universität betr. S. Universität.		
Frequenz der Universität. S. Universität.		
Die Vereinigung des Stadtphysicats zu Heidelberg mit dem Landphysicat daselbst. S. Organisation.		
Heitersheim, Aufhebung der Forstinspection daselbst. S. Organisation.		
Hessen. Den gegenseitigen Vollzug der von Großherzoglich Hessischen Gerichten gegen diesseitige und von Großherzoglich Badischen Gerichten gegen Hessische Unterthanen ergangenen Urtheile betr. — —	VIII.	81

J.

Impfung der Schutzpocken betr. — — —	II.	27
Impfung, die, der Schutzpocken v. Jahr 1827. betr. — —	V.	62
Instruction, die, für das GendarmerieCorps — —	XXIII.	179—222
JuristenStipendium. S. Stipendien.		
JustizMinisterium, Wirkungskreis desselben in bürgerlichen Streitsachen —	VIII.	81

K.

Kandern. Die Zutheilung mehrerer Reviere zu dem Oberforstamt Kandern. S. Organisation.

Kandidaten. S. Candidaten.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Kehl. Transitzoll und Straßengeldfreiheit für den Güterzug von Kehl nach Ludwigshafen oder von da nach Kehl. S. Zollwesen.		
Kenzingen, Aufhebung der Forstinspection daselbst. S. Organisation.		
Konscription. S. Conscription.		
Konstanz, die Errichtung eines Obereichamts daselbst betr. — —	XIV.	118

L.

Landphysicat, die Vereinigung desselben mit dem Stadtphysicate zu Heidelberg. S. Organisation.		
Landstände. Einberufung des ständischen Ausschusses zur Prüfung der AmortisationsCasseRechnung pro 1828 — — —	XVIII.	140
Laufenburg. Transitzoll- und Straßengeldfreiheit für die bei Grenzach eingehenden und bis Laufenburg auf diesseitiger Straße verbleibenden Fuhrwerke. S. Zollwesen.		
Legate zu wohlthätigen Zwecken. S. Stiftungen.		
LeibeigenschaftsGefälle. Die Bestimmung des Anfangstermins der Entschädigungen für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle — — —	XXIV.	226
Leiningen. Die Bestimmungen des fürstl. Leiningischen Schuldenstatuts betr. —	V.	53—60
Lörrach, Aufhebung der Inspection des Wasser- und Straßenbaues daselbst. S. Organisation.		
Ludwigshafen. Transitzoll- und Straßengeldfreiheit für den Güterzug von und nach Ludwigshafen und der Zollstation Kehl. S. Zollwesen.		
Zutheilung des Binnenhofes zur Gemeinde Ludwigshafen. S. Organis.		
Lymphe. Das Gewinnen ächter SchutzpockenLymphe aus den Pocken an dem Euter inländischer Kühe — — — —	XI.	96. 98

M.

Maassystem, die neue Maasordnung betr. — — —	II.	5—24
Die Verlängerung des Termins zur Einführung des neuen Maas und Gewichts betr. — — — —	XII.	103
Die Einführung des neuen Maas und Gewichts betr. — —	XVI.	127. 128
Die neue Maasordnung, insbesondere den Eichgebührentarif der Gewichtsteine betr. — — — —	XVII.	133
Medaillenverleihung S. Verdienstmedaillen.		
Meersburg, die Unterrichtsanstalt für die weibliche Jugend daselbst betr. —	VIII.	82
Mehl. Den Zoll von Früchten und Mehl. S. Zollwesen.		
Militärsachen. Die Conscription pro 1830 betr. — —	XII.	103
Straßengelddefraudation durch Militärpersonen —	VIII. 78—80 / XI.	100
Mobilien, die Einschätzung derselben zur Brandversicherung durch die Compagnie royale — — — —	XI.	93
Die Verträge mit ausländischen im Großherzogthum nicht ausdrücklich zugelassenen Gesellschaften mit diesseitigen Unterthanen über die Versicherung ihrer im Inlande befindlichen Mobilien betr.	XVII.	131. 32
Assecuranz durch die französische Phönixgesellschaft in Paris —	XXI.	166
Münsterthal. Die Vereinigung des Forstreviers Münsterthal mit dem Oberforstamt Kandern. S. Organisation.		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
R.		
Nachdruck (Bücher-). S. Privilegiumsverleihung.		
Niederwinden. Die Zutheilung der Dürrenberger Höfe zur Gemeinde Niederwinden. S. Organisation.		
O.		
Obereichamt. Die Errichtung eines Obereichamts zu Konstanz —	XIV.	118
Obereinnehmerei. Die Zutheilung mehrerer Orte an die Obereinnehmerei Stockach, Thengen, Ueberlingen und Pfullendorf. S. Organisation.		
Die Zutheilung mehrerer Orte zu der Obereinnehmerei Weinheim und Waghäusel. S. Organisation.		
Oberflockenbach, Zutheilung der Gemeinde zum Amte Weinheim —	IV.	38
Oberried, Aufhebung der Forstinspection daselbst. S. Organisation.		
Obligationen. Verzeichniß der in der 20ten Ziehung herausgekommenen Amortisations-Casse-Obligationen aus dem Anlehen von 6 Millionen Gulden vom Jahr 1808 nebst den darauf gefallenen Gewinnsten. Beilage zum Regierungsblatt XXI.		
Oelkuchen, den Ausgangszoll betr. S. Zollwesen.		
Offenburg. Freiplatz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Offenburg	XV.	126
Orden, fremde. S. Decorationen.		
Ordensverleihung. An den Geheimen Referendär Müller — —	III.	33
An den K. K. Oestreichischen Obrist von Ehrenberg, an den Hauptmann Prinz Wilhelm von Thurn und Taxis, an den Forstmeister Grafen Bronssel — — — —	IV.	44
An den Obrist v. Freidorf, Major von Hennenhofer, Capitain v. Müller, Capitain Lebrün, Prem.Lieut. und Adjutant v. Krieg —	V.	65
An den K. K. Oestreichischen Geheimen Rath Frhr. v. Hornberg, an den Geh. Hofrath Professor Schmiederer in Freiburg, an den Hofdomänenkammer-Director Schippel — — —	XVII.	135
An den Geh. Hofrath Dr. Seubert — — — —	XX.	183
An den Capitain Fischer — — — —	XX.	184
An den Preußischen Obrist v. Stockhausen — —	XXI.	170
Organisation. Die Aufstellung eines Decans für jedes der beiden Aemter Eppingen und Bretten — — — —	B.	4
Der Direction des Wasser- und Straßenbaues betr. —	II.	26
Die Zutheilung mehrerer Orte zu der Obereinnehmerei Stockach, Thengen, Ueberlingen und Pfullendorf — — —	III.	30
Die Zutheilung der Gemeinde Walldorf zu dem Amte Wiesloch —	IV.	38
Die Vereinigung der Gemeinde Oberflockenbach und Rippenweier mit dem Amte Weinheim — — —	IV.	38
Errichtung einer eigenen Pfarrei zu Bankholzen — —	IV.	43
Errichtung eines Forstamts zu Emmendingen, Waldkirch u Freiburg —	VII.	74
Aufhebung der Forstinspectionen Oberried, Heitersheim, Kenzingen und Waldkirch — — — —	VII.	74
Die Zutheilung der Reviere Suhburg, Staufen u. Münsterthal zu dem Oberforstamt Kandern — — —	VII.	74
Zutheilung mehrerer Orte zur Obereinnehmerei Weinheim —	XII.	105
Die Zutheilung der Accisstation Walldorf zur Obereinnehmerei Waghäusel	XII.	105
Vereinigung des Stadtphysicats Heidelberg mit dem Landphysicate daselbst	XII.	108

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Organisation. Eintheilung der Wasser- und Straßenbaubezirke — —	XIII.	111
Die Besetzung der neu eingetheilten Wasser- und Straßenbaubezirke	XIV.	118
Errichtung der Gemeinde Burg — — —	XIV.	117
Errichtung eines Obereichamts zu Konstanz — —	XIV.	118
Die Zutheilung des Blumenhofes zur Gemeinde Ludwigshafen —	XIX.	146
Errichtung des GendarmerieCorps — — —	XX.	149 – 63
Dienst des neu errichteten GendarmerieCorps — —	XXII	175
Die Zutheilung der Dürrenberger Höfe zu der Gemeinde Niederwinden	XXII.	176
Die Instruction für das GendarmerieCorps betr. —	XXIII.	179 — 222

P.

Pforzheim, adeliches Damenstift, Erledigung eines Freiplatzes darin —	VIII.	82
Pfullendorf. Die Zutheilung mehrerer Orte zur Obereinnehmerei Pfullendorf. S. Organisation.		
PhönixGesellschaft zu Paris, die derselben ertheilte Erlaubniß zur MobilienAsseeuranz im Großherzogthum — — —	XXI	166
Physicat. Vereinigung des Stadtamtsphysicat zu Heidelberg mit dem Landamtsphysicat S. Organisation.		
Pocken, die Vornahme der Impfung betr. — — —	II	27
Die Impfung derselben vom J. 1827. betr — —	V.	62
Pocken-Lymphe, das Gewinnen derselben aus den Pocken an dem Euter inländischer Kühe — — — —	XI.	96.
PolizeiPersonale. Organisirung und Errichtung eines GendarmerieCorps —	XX.	149
Postwesen. Die Errichtung einer Relaispoststation zu Staad — —	I.	1
Die Verlegung der Poststation von Stöcken nach Biberach —	IV.	37
Errichtung einer Relaispoststation zu Uhlingen — —	VIII.	80
Die Distanzbestimmung der auf der Poststraße von Pfullendorf nach Mößkirch zu Klosterwald errichteten Fürstl. Hohenzollersche Relaispoststation betreffend — — — —	XXII.	176
Prämien, die, auf den Bergbau, welchen Privatpersonen betreiben —	XIII.	113
Preißvertheilung, die dießjährige, auf der Universität Heidelberg —	I.	1. 2.
PrivilegienErtheilung an den Bischof v. Sailer zu Regensburg für seine sämmtliche Werke — — — —	V.	61
An den Buchhändler Arnold in Leipzig für sämmtliche Schriften von Aug. v. Trommlitz — — — —	VI.	71
Processe. Uebersicht über den Stand der bei den Obergerichten im Jahr 1828. verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen —	IX.	86
Prüfung, die, der RechtsCandidaten betr. — — —	V. 61 / XVII.	132
Die der Bauelevven — — — —	VI.	71
Die der CammeralCandidaten — — —	XVIII.	141
Die der SchulCandidaten betr. — — —	XXI.	165

R.

Realwirthschaften, die temporäre Einstellung derselben betr. — —	XXI.	166
RechtsCandidaten, Prüfung derselben — — —	V. 61 / XVII.	132
RechtsErkenntnisse. Einzeln bekannt gemachte StrafErkenntnisse gegen den vormaligen Domainenverwalter Phil. Castorph zu Bretten — —	IV.	37

Digitized by Google

	Rev.	Pag.
RechtsErkenntniſſe. Straferkenntniſſe gegen den geweſenen Obereinnehmer Peter Göbel zu Sinsheim	IV.	38
gegen den Oberrechnungsrath Heinrich Vowinkel	IX.	87
gegen den Acciſor Maier zu Waldkirch	XIV.	120
gegen den Acciſor Adam Schildhorn in Freiburg	XIX.	147
Rechtsſachen. Uebeeſicht der bei den Großherzoglichen Obergerichten im J. 1828 vorgekommenen Rechtsſachen	IX.	86
Rechtsverhältniſſe, die, der Privat-Standesherrſchaften Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs betr.	XXI.	165
Recurſe. Die Ergreifung der Recurſe in Eheſachen gegen Erkenntniſſe des Hofgerichts an das Oberhofgericht	II.	36
Reichsſtände. Die Courtoiſie der mediatiſirten Häupter der vormals reichsſtändiſchen Fürſtl. und Gräfl. Häuſer betr.	VII.	73
Die Courtoiſie gegen die nachgebornen Familienglieder vormals reichsſtändiſcher Fürſtl. und Gräfl. Häuſer betr.	XIX.	145
Reiß. Den Bezug des FaſchinenReiſes betr.	XII.	104
Rentenſcheine. Die Einlöſung Großherzogl. Badiſcher Rentenſcheine zu 4½ prCt. betreffend	III.	31. 32
Die Verwandlung der 4½ procentigen Rentenſcheine betr.	V.	60
Liſte der am 27. Februar 1829 gezogenen 4½ procentigen Rentenſcheine btr.	V.	62
Die Einlöſung Großherzogl. Badiſcher Rentenſcheine zu 4½ pCt. betr.	IX	85
Revier. Die Zutheilung des Reviers Sulzburg zu dem Oberforſtamt Kandern. S. Organiſation.		
Die Zutheilung des Forſtreviers Staufen zu dem Oberforſtamt Kandern. S. Organiſation.		
Die Zutheilung des Reviers Münſterthal zum Oberforſtamt Kandern. S. Organiſation.		
Rindvieh, den Zoll und insbeſondere die Beſtimmung des Alters betr.	XXI.	169
Rippenweiher, Zutheilung der Gemeinde zum Amte Weinheim	IV.	38

S.

Säckingen, Errichtung einer Waſſer- und Straßenbauinſpection daſelbſt. S. Organiſation.		
SanitätsBeamte, die Beſtimmung der Diäten derſelben bei auswärtigen Dienſtverrichtungen	XVII.	132
Scheidemünzen. Die Annahme fremder Scheidemünzen betr.	VI.	69. 70
Schriftverfaſſungsrecht des Secretärs Buch betr.	VII.	73
SchulCandidaten, die Prüfung derſelben betr.	XXI.	165
Schulden S. Staatsſchulden.		
Schuldenſtatut. Die Beſtimmungen des Fürſtl. Leiningiſchen Schuldenſtatuts betr.	V.	53—60
Schullehrer-Wittwenkaſſe, altbadiſche evangel. S. Wittwenkaſſe.		
SchullehrerSeminarium, die Bildung der ſich dem Schulſtande widmenden Proteſtanten betr.	XXI.	166
Schulſtand. S. SchullehrerSeminarium.		
SchutzpockenImpfung, die Vornahme der Vaccination betr.	II.	27. 28
Impfung v. Jahr 1827 betr.	V.	62
Lymphe, das Gewinnen friſcher SchutzpockenLymphe aus den Pocken an dem Euter landländiſcher Kühe	XI.	96. 7. 8
Seminarium. S. SchullehrerSeminarium.		
Staad, Errichtung einer Relaispoſtſtation daſelbſt	I.	1

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Staats- und Regierungsblatt, den Preis für daſſelbe betr. — —	II.	28
Staats-Papiere. Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betr. —	III.	30
Staats-Schulden, die Einlöſung Großherzogl. Badiſcher Rentenſcheine à 4½ pCt. betr.	III.	31. 32
Die Verwandlung der 4½ procentigen Rentenſcheine betr. —	V.	61
Liſte der am 27. Febr d. J. gezogenen 4½ procent. Rentenſcheine —	V.	62
Die Einlöſung Großherzogl. Badiſcher Rentenſcheine à 4½ pCt. betr.	IX.	85
Staats-Vertrag mit Heſſen. Den gegenſeitigen Vollzug der von Großherzoglich Heſſiſchen Gerichten gegen dieſſeitige und von Großherzogl Badiſchen Gerichten gegen Heſſiſche Unterthanen erlaſſene Urtheile betr. —	VIII.	81
Stadtphyſicat, die Vereinigung deſſelben mit dem Landphyſicat zu Heidelberg. S. Organiſation.		
Stände S. Landſtände.		
Standes-Erhöhung, die, des Obriſtlieutenant Anton Bechtold — —	VI.	72
des Beſitzers der Inſel Mainau, Nicolaus Plaideux —	XI.	100
des Hofbanquier Haber — — — —	XII.	106
der Frau Katharina Werner und ihrer Kinder — —	XIII.	114
Standesherrrn. Die Beſtimmung des Anfangstermins der Entſchädigungen der Standes- und Grundherrn für aufgehobene Leibeigenſchaftsgefälle —	XXIV.	226
Standesherrſchaften. Die Rechtsverhältniſſe der Privatſtandesherrſchaften Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs betr. — —	XXI.	165
Statut. S. Schuldenſtatut.		
Stauffen. Vereinigung des Forſtreviers Stauffen mit dem Oberforſtamt Kandern. S. Organiſation.		
Steuer-Ausſchreiben, das, pro 1829 betr. — — —	XI.	99
Stiftungen, wohlthätige — — —	III. 32 IV. 40 V. 65 VIII. 82 IX. 88 X. 91 XI 101 XII. 105 XIV. 120 XV. 125 XVI. 128 XVII 134—5 XVIII. 141—42 XX. 183 XXI 170	
Stipendien. Die Begebung des größeren Altbadiſchen Jueiſten-Stipendiums —	XXI.	170
Stockach. Die Zutheilung mehrerer Oerte zur Oberecinnehmerei Stockach. S. Organiſation.		
Straferkenntniſſe gegen öffentliche Diener. S. Rechtserkenntniſſe.		
Straßengeld. Die Befreiung der Wein- und Getreidefuhren vom Straßengeld	XXI.	167
Straßengeld-Defraudation durch Militärperſonen betr. — —	VIII. 78—80 XI. 100	
Straßengeldfreiheit für den Güterzug von und nach Ludwigshafen und der Zollſtation Kehl — — — —	VI.	71
für den Güterzug von Lauſenburg bis Grenzach oder von da bis Lauſenburg	XIX.	146

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Streitsachen. Wirkungskreis des Großherzoglichen JustizMinisteriums in bürgerlichen Streitsachen — — — —	VIII.	81
Sulzburg. Vereinigung des Forstreviers Sulzburg mit dem Oberforstamt Kandern. S. Organisation.		

T.

Tarif, der, der Eichgebühren, insbesondere für die Gewichtsteine —	XVII.	133
Thengen. Die Zutheilung mehrerer Orte zur Obereinnehmerei Thengen. S. Organisation.		
Transit-Zoll. S. Zollwesen.		

U.

Ueberlingen. Die Zutheilung mehrerer Orte zur Obereinnehmerei Ueberlingen. S. Organisation.		
Uebersicht der Studierenden auf den LandesUniversitäten. S. Universitäten.		
des Großherzoglich Altbadischen Evangelischen Schullehrer-Wittwenfiscus vom Jahr 1827. S. Wittwenkasse.		
über den Stand der im Jahr 1828 bei den Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen. Beilage zu Nro. IX. des RegierungsBlatts.		
des Zustandes der Großherzoglich Badischen weltlichen CivildienerWittwenkasse von Georgii oder 1. Juni 1827 — 1828. Beilage zum RegierungsBlatt Nr. X.		
des Zustandes der Brandversicherungsanstalt vom 1. Aug. 18$\frac{2}{3}$$\frac{8}{9}$. —	XIX.	147
Uhlingen, Errichtung einer Reliispostation daselbst — —	VII.	60
Umlauf, den, falscher fünf FrankenThaler betr. — —	V.	38
Universität. Die dießjährige Preisvertheilung auf der Universität Heidelberg —	I.	1
Freiburg / Heidelberg } Anzahl der Studierenden — —	III. 29 / XVII. 133. 34	
Untergerichte, die Geschäftsform bey denselben betr. — —	V. 45. 52	
Unterrichtsanstalt für die weibliche Jugend zu Meersburg betr. — —	VIII. 82	
Unterschleife, das Verfahren bei Straßengelddefraudationen durch Militärpersonen betr. — — — —	VIII. 78—80 / XI. 100	
Urtheile, den gegenseitigen Vollzug der von Großherzoglich Hessischen Gerichten gegen diesseitige und von Großherzoglich Badischen Gerichten gegen Hessische Unterthanen erlassene Urtheile betr. — —	VIII.	81

V.

Vaccination. S. Schutzpocken.		
Verbesserung und Druckfehlerverbesserung — — —	I. 4 II. 24 IV. 44 VII. 76 VIII. 84 X. 92 XVI. 126	

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Verdienst-Medaille. Verleihung der goldenen Medaille an den Feldwebel Dammert, von der LeibgrenadierGarde, an den Feldwebel Laigast vom InfanterieRegiment Großherzog, an den Feldwebel Schifferdecker von der ArtillerieBrigade — — — —	III.	33
der silbernen Medaille des Karl Friedrich VerdienstOrdens an den Feldwebel Wimmer vom InfanterieRegiment Großherzog, Feldwebel Frey von der ArtillerieBrigade, Sergeant Speier von der LeibgrenadierGarde und dem invalidirten ehemaligen Husaren Siebert —	III.	34
der größern goldenen VerdienstMedaille an den Haushofmeister Lendorf und an den Hauskämmerer Witzemann — —	IV.	41
der goldenen CivilVerdienstMedaille an den Präzeptor Johann Gerdel zu Pforzheim und an den Schullehrer Johann Jacob Heidegger —	IV.	41
der silbernen Medaille des militärischen Karl Friedrichs VerdienstOrdens an den Wachtmeister Jacob Karcher und Alois Springer vom GardeCavallerieRegiment — — — —	V.	65
der kleinen silbernen VerdienstMedaille an den Kaminfegermeister Cerri zu Pforzheim — — —	VI.	72
der silbernen VerdienstMedaille an den Schullehrer Holzschuh zu Waibstadt	XVII.	135
der kleinern goldenen an den Hauptlehrer Müller zu Bruchsal —	XVIII.	142
der silbernen Medaille des militärischen Karl Friedrichs VerdienstOrdens an den Feldwebel Fritsch vom InfanterieRegiment Großherzog und an den Wachtmeister Stückler vom DragonerRegiment von Freistedt —	XX.	184
der silbernen CivilVerdienstMedaille an den Vogt Kehrer zu Kehl und an den Schulrector Bium zu Ballenberg — —	XXI.	170
der silbernen VerdienstMedaille an den Maurermeister Matthias Moosbrugger zu Obereggingen — — —	XXII.	177
Verfahren, das, bei Straßengeld-Defraudationen durch Militärpersonen betr. —	VIII.	78
Verkauf, der, des Wildprets betr. — — —	XXIV.	223
Verkehr, der, mit den Nachbarstaaten — — —	XIV.	116. 117
Vermächtnisse. S. Stiftungen.		
Verträge derjenigen Unterthanen, welche sie mit ausländischen im Großherzogthum nicht ausdrücklich zugelassenen Gesellschaften über Versicherung ihrer im Inlande befindlichen Mobilien abgeschlossen haben, betr. —	XVII.	131
Vertrag mit Hessen. Den gegenseitigen Vollzug der von Großherzoglich Hessischen Gerichten gegen diesseitige und von Großherzoglich Badischen Gerichten gegen Hessische Unterthanen erlassenen Urthelle betr. —	VIII.	81
Villingen, Errichtung einer Inspection des Wasser- und Straßenbaues daselbst. S. Organisation.		

W.

Waghäusel. Die Zutheilung der Zollstation Walldorf zur Obereinnehmerei Waghäusel. S. Organisation.		
Waldkirch, Aufhebung der Forstinspection daselbst. S. Organisation. Errichtung eines Forstamts zu Waldkirch. S. Organisation.		
Waldshut, Aufhebung der Inspection des Wasser- und Straßenbaues zu Waldshut. S. Organisation.		
Walldorf. Zutheilung der Gemeinde Walldorf zum Amte Wiesloch —	IV.	38
Wasser- und Straßenbauinspection. Aufhebung derselben zu Donaueschingen. S. Organis. Aufhebung derselben zu Lörrach. S. Organisation. Aufhebung derselben zu Waldshut. S. Organisation.		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Waſſer- und Straßenbauinſpection. Errichtung einer Inſpection des Waſſer- und Straßenbaues zu Villingen und Säckingen. S. Organiſation.		
Waſſerweggeld, Erhebung deſſelben. S. Zollweſen.		
Waſſerzoll. S. Zollweſen.		
Wein, Erhöhung des Eingangszolls. S. Zollweſen.		
Weinfuhren. Die Befreiung der Weinfuhren vom Straßengeld	—	XXI. 167
Weinheim. Zutheilung mehrerer Orte zur Obereinnehmerei Weinheim. S. Organiſ. Vereinigung mehrerer Gemeinden mit dem Amte Weinheim. S. Organiſ.		
Wildpret, den Verkauf deſſelben betr. — — —		XXIV. 223
Wirthſchaften. Die temporäre Einſtellung der Realwirthſchaften betr. —		XXI. 166
Wisloch. Die Zutheilung der Gemeinde Walldorf zum Amte Wisloch. S. Organ.		
WittwenCaſſe. Ueberſicht des Großherzoglich Altbadiſchen Evangel. Schullehrer-Wittwenfiscus v. J. 1827 — — —		X. 91
Ueberſicht des Zuſtandes der Großherzogl. Badiſchen weltlichen Civil-dienerWittwenCaſſe von Georgii 1827 bis dahin 1828. Beilage zum Regierungsblatt Nro. X.		

Z.

Zollweſen. Die Beförderung des Güterzugs durch das Großherzogthum betr. —		VI. 71
Die Herabſetzung des Ausgangszoll von Oelkuchen betr. —		IX. 85
Die Erhebung des Waſſerzolls auf dem Neckar und Main betr. —		XIV. 115. 116
Den Grenzverkehr mit den Nachbarſtaaten, insbeſondere die Befreiung vom Ein- und Ausgangszoll für Ausſaat und andere zur Ackercultur erforderliche Gegenſtände betr. — — —		XIV. 116. 117
Die Erhebung des Tranſitzolls und Waſſerweggeldes auf dem Main und Neckar betr. — — — —		XV. 123
Den Getreidezoll betr. — — — —		XIX. 145
Die Beförderung des Güterzugs auf der Straße vom Grenzacher Horn bis nach Laufenburg betr. — — —		XIX. 146
Die Beförderung der Wein- und Getreidefuhren vom Straßengeld —		XXI. 167
Den Zoll vom Rindvieh, insbeſondere die Beſtimmung ſeines Alters betr.		XXI. 169
Erhöhung des Eingangszolls des Weins betr. — —		XXIV. 225
Zuſchreiben. Ab- und Zuſchreiben in der Grundſteuer wegen Veränderung, Zuwachs und Abgang ſteuerbarer Objecte — —		XV. 124
Ab- und Zuſchreiben in der Grundſteuer wegen Veränderung ſteuerbarer Objecte betr. — — — —		XXI. 168
ZuſtellungsGebühren, die, der Amtsdiener betr. — — —		X. 89

Digitized by Google

Namen-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1829

	Nro.	Pag.
A.		
Abenheimer, Jacob, practtischer Arzt	14	121
Adam, Leopold, Kaplan	22	177
Adelsheim, v., MinisterialSecretär	3	34
Alfermann, Joseph v., Rechtspract.	3	35
Alman, Alan, Pfr.	11	102
Amann, Paul, pract. Arzt	1	3
Aplacius, Wilhelm, pract. Arzt	14	122
Arnold, Joseph Matthias, Pfr.	4	43
Arnold, Major	12	108
Asbrand, Capitain, Commandant in Kehl	5	66
Asp, Joseph, Kaplan	22	177
Assal, Johann Baptist, Kaplan	22	177
Assum, Pfr.	5	107
Axman, Dr. Physicus	1	2
B.		
Baader, Karl, Rechtspract.	4	42
Bader, Joseph, Kaplan	22	177
Bähr, Karl Wilhelm, Pfr.	1	4
Bär, Dr., Geheimer Hofrath	4	44
Baron, Michael, Kaplan	22	178
Barth, Postmeister	22	177
Barthelme, Joseph, Kaplan	22	178
Barthelmees, Stadtpfr.	7	76
Bauer, Georg, Pfr.	7	76
Bauer, Bernhard, Cammeralpract.	11	102
Bauer, Alexander, Pfr.	15	126
Bauer, Joh. Friedr., Registrator	21	171
Baum, Rudolph, Rechtspract.	3	35
Baumann, Joh. Georg, pract. Arzt in Kirchhofen	1	3
Baumann, Joh. Georg, pract. Arzt in Mannheim	1	3
Baumann, Joh. Jacob, Oberwund- und Hebarzt	14	122
Baumann, Pfr.	18	144
Baumbach, v., Obrist	3	34
Baumgärtner, UnterIngenieur	14	115
Baumgärtner, Hofrath, Kreismedicinalreferent	21	171
Baumüller, Geheimer Rath	11	101
Baur, Karl, Rechtspract.	18	143
Baurittel, Minist. Secretär	1	2
Baurittel, practischer Arzt	14	122
Bausch, Berg- und Hüttenpract.	21	173
Bechtold, Jos. Ignaz, Pfr.	4	44
Becker, Friedrich, PfarrCandidat	14	121
Becker, Franz, Pfr.	16	129
Beckee, Postamtsofficiale	19	148
Beer, Pfr.	3	36
Beicheet, Pfr.	12	110
Bekk, Jos. Bap., Hofgerichtsassessor	6	72
Belander, Geometer	14	121
Berkheim, Rudolph v., Rechtspract.	3	35
Berkmüller, Baupracticant	14	121
Bernauer, Oberförster	12	108
Bernhard, Amtsrevisor	5	68
Berolla, Kreisrath	4	41
Bertie, v., Capitain	5	66
Beust, v., OberstLieut., Commandeur der Gendarmerie	23	214
Bildhäusser, Dr. Hofgerichtssecretär	12	108
	16	129
Binz, Stadtpfr.	5	68
Bissinger, Kaplan	8	84
	17	137
Blatt, Oberwund- und Hebarzt	14	122
Bleimann, Obereinnehmer	14	120
Bodemüller, Joseph, Rechtspract.	3	35
Bodenius, Albert, pract Arzt.	1	3
Bodmann, Sigmund v., Kammerjunker	17	135
Böcklin, v., Generalmajor	5	66
Böhringer, Irrenhausverwalter	8	84
Böth, Ludw., Cand. der Philologie	4	43
Böth, Dr. Physicus, Kreismedicinalreferent	9	88
Bohlen, v., Secondlieut.	20	164
	21	171
Bosch, Karl, Amtsassessor	1	2
Bosinger, Pfr.	14	122
Bothmer, Graf v., Geh. Rath	3	34
Brand, v., PremierLieut.	3	34
Braun, Landolin, Kaplan	22	178
Braun, Pfarreverweser	22	178
Braunnagel, Kanzlist	21	172
Braunwarth, Amtsrevisor	18	142
Breithaupt, Förster	5	67

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Brenner, Karl, Förster	22	177
Brenner, Förster	22	177
Brentano, v., Geistl. Rath u. Stadtpfr.	12	109
Brieff, KanzleiRath	19	148
Brief, SecondLieut.	20	164
Brugger, Pfr.	8	84
Brunner, Advocat und Hofgerichts-Procurator	8	84
Buch, Secretär	7	73
Buchdunger, Lorenz, Kaplan	22	178
Büchle, Joseph, Rechtspract.	17	136
Bühler, Wilhelm, Pfr.	21	174
Bürglin, Physicus	5	68
Burger, Karl, Rechtspract.	17	136
Burger, Georg, Pfr.	21	174
Burkhard, Pfr.	4	43
C.		
Chastellain, v., Rittmeister	22	175
Cheismar, v., Kreisassessor	13	114
Claus, Kreisregistrator	5	66
Conradi, Ludwig, Apotheker	16	129
Conz, Stiftsschaffner	18	142
Crecelius, Scribent	17	137
D.		
Davans, v., SecondLieut.	20	164
Degenfeld, v., SecondLieut.	20	164
Delaiti, v., Ingenieurpract.	17	136
Dell, Pfr.	17	138
Dennig, Kreiszetteloerwalter	8	84
Dennig, Kreiscommunrevisor	17	136
Desaga, Georg Wilhelm, Rechtspract.	3	35
Deleey, Franz, Kaplan	22	178
Diemer, Physicus	21	173
Dietz, Cheistoph, Pfr.	10	92
Dietz, Amtmann	21	172
Ditger, Anton, Rechtspract.	17	136
Dittler, Ingenieur	3	26
Dittler, Baurath	14	119
Ditz, Fidel, Kaplan	22	178
Dorer, Oberwund- und Hebarzt	14	122
Dorn, Ludwig, PfaerCandidat	3	36
Doen, August, Kaplan	22	178
Dornbusch, Decan und Pfr.	21	173
Dreher, Leepold, Kaplan	22	178
Dreßler, UnterIngenieur	14	118
Dümge, Kreisregistrator	1	2
Dürr, Johan, Rechtspract.	17	136
Dürr, Dr. Physicus	18	142
Durban, BezirksIngenieur	14	118
Dykerhoff, OberIngenieur	14	118
E.		
Ebel, Amtsrevisor	5	68
Eberle, Jacob, Pfr.	13	114
Ebeele, Franz Xaver, Kaplan	22	178
Ebeestein, Cassier	21	172
Ebner, Anton, Kaplan	22	178
Eckart, Oberamemann	8	84
Ecker, Geh. Hofrath u. Professor	17	138
Eckert, Kanzleirath	17	135
Edel, Kreisassessor	4	41
Eagly, Philipp, Pfr.	1	4
Ehrhard, Hofrath und Professor	17	138
Eicheodt, Amtmann	15	126
Eicheodt, Ludwig, Zettelverwalter	17	136
Einhart, Kreisregistrator	21	172
Eisenlohr, Karl Heinr., PfaerCand.	3	36
Ellenrieder, Marie, Hofmalerin	18	142
Emich, Obrreinnehmer	18	142
Endres, Pfr.	16	130
Engesser, Landchirurg	4	42
Engesser, Landchirurg	14	121
Engesser, Domänenoerwalter	21	172
Englee, Eduard, PfaerCand.	3	36
Englee, Felizian, Domkaplan	16	130
Englee, Karl Wilhelm, Pfr.	22	177
Eppingee, Moritz, Rechtspract.	17	136
Erb, Heinrich, Cammeralpract.	11	102
Erbacher, Pfr.	12	110
Exter, Wilhelm, Rechtspract.	17	136
F.		
Faisoul, Advocat u. Procurator	3	35
Falkenstein, Rittmeister	3	34
Falkenstein, Rittmeister	22	175
Faschon, provisorischer Obereinnehmer	14	120
Faulhaber, Valentin, Pfr.	4	44
Fernand, Carl, PfareCándidat	14	121
Fick, v., PremierLieut.	8	34
Fieser, Melchior, Rechtspract.	3	35
Fineisen, Joseph, Pfr.	8	84
Fink, Philipp, pract. Ar	1	3
Fink, Landchirurg	14	121
Fischer, BezirksIngenieur	14	118
Fischer, Lorenz v., pract. Aezt	14	121
Fischer, Baumeister	21	172
Fischer, Franz Xaver, Kaplan	22	178
Föhrenbach, Secretär	14	119

	Nro.	Pag.
Forstmaier, Buchhalter	21	172
Fränzinger, Legationsrath	7	75
Frank, Stadtpfr.	11	102
Frei, Ferdinand, Rechtspract.	17	136
Freiburger, Wilhelm, Pfr.	17	137
Frirsenegger, Domänenverwalter	21	172
Fritz, Karl, Apotheker	14	122
Fremmherz, Assessor	15	126
Funk, Wasser- und StraßenbauInspector	7	75
Funke, BezirksIngenieur	14	119

G.

Gamer, Karl, Förster	6	72
Gamer, Pfr.	11	102
Gampp, Hofgerichtsexpeditor	3	36
Gar, Philipp, Dean	9	88
Gaß, Postmeister	22	177
Gayer, Amtsrevisor	18	142
Gebele, v., Pfr.	21	174
Geiger, Karl, Rechtspract.	17	136
Geres, Capitain	20	164
Gerhard, gewesener Amtmann	5	66
Gerstner, BezirksIngenieur	14	119
Geusau, General der Cavallerie	5	66
Gihr, Pfarrcurat.	21	174
Glaßer, OberEinnehmer und Domänenverwalter	1	2
Glaßer, Pfr.	11	102
Glyckherr, Berg- und Hüttenpract.	21	173
Göler, v., SecondLieut.	20	164
Götz, Wilhelm, pract. Arzt	1	3
Göz, Joh. Karl, Rechtspract.	3	35
Göz, Joseph, pract. Arzt	14	121
Gockel, Christian, Oberhofgerichts-Secretär	14	120
Gokel, Pfr.	17	138
Goldschmidt, Lorenz, Pfr.	16	130
Goll, OctroiEinnehmer	10	92
Gothyer, Pfr.	6	72
Gräfer, HofgerichtsSecretär	13	114
Gräfle, Joseph, Rechtspract.	17	136
Granfer, Karl, Pfr.	17	137
Gratz, Professor / Hofbibliothekar	6 / 8	72 / 83
Greiner, Pfr.	6	72
Greiner, Friedrich, Ingenieurpract.	17	136
Gugert, Franz, pract. Arzt.	14	121
Gustenhofer, Stadtpfr.	17	137
Guttenberg, Kanzleirath	12	108

H.

Haag, August, Professor	7	75
Haas, Franz Joseph, Pfr.	21	173
Haber, v., Berg- u. Hüttenpract.	21	173
Hack, Franz, Rechtspract.	3	35
Hacker, Dean	1	4
Häberling, Joseph, Kaplan	22	178
Häuffel, Pfr.	5	67
Haff, ObristLieut.	12	108
Hall, KreisSecretär	16	129
Hallbauer, Alois, Pfr.	21	174
Hammer, Heinrich, Rechtspract.	17	136
Hammer, Alois, Pfr.	21	173
Hann, v., SecondLieut.	12	107
Harich, Oberrinnehmer	14	120
Hartmann, Hofrichter	1	2
Heiler, Willibald, Pfr.	13	114
Heim, Stabschirurg	17	138
Heiz, Moriz, Pfr.	4	43
Hekler, Pfr.	4	43
Hennemann, Kreisrath	17	135
Hennenhofer, Staabsphysicus	10	92
Hennig, Geometer	14	121
Henrici, Johann Georg, PfarrCand.	3	36
Henßle, Pfr.	17	138
Herbster, Amtsrevisor	18	142
Herr, Staabschirurg	4 / 16	42 / 129
Herrmann, Joh. Friedrich, PfarrCand.	3	36
Herrmann, Stadtamtsrevisor	5	66
Herrmann, Franz Joseph, Pfr.	7	75
Herrmann, Medicinalrath	11	101
Herrmann, Heinrich, pract. Arzt	14	122
Hetzel, Capitain	20	164
Himmelsherr, Physicus	3	45
Hödle, Minist.Expeditor	21	171
Höhler, Friedrich, Pfr.	18	144
Höninger, Adam, Kaplan	22	178
Hövel, Frhr. v., Justizminister	10	92
Hoffmann, Polizeycommissär	17	136
Hoffmann, Obergerichtsadvocat	22	178
Holdermann, Ministerialrath	3	34
Holzing, v., ObristLieut. und RegimentsCommandeur	3	34
Homburger, Geometer	14	121
Honsell, Karl, Rechtspract.	3	35
Hotz, Karl, Amtsassessor	1	2
Huber, Emanuel, Apotheker	19	148
Hübsch, Baurath	21	171

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Hüffel, Prälat	21	171
Hügle, Wund- und Hebarzt	21	172
Hütlin, Carl, Rechtspract.	17	136
J.		
Jäck, KreisSecretär	21	172
Jäger, Amtsassessor	1	2
	17	136
Jägerschmidt, Hofgerichtsadvocat u. Procurator	5	66
Jamm, Karl, pract. Arzt	14	121
Imhof, Pfr.	18	144
Jolly, Geh. Rath	11	101
Joseph, Friedrich Ludwig, PfarrCand.	3	36
Jungling, Anton, Rechtspract.	17	136
Justle, Johann, Pfr.	18	144
K.		
Kageneck, Graf Franz, Capitain	12	108
Kageneck, Graf Heinrich, Major	12	108
Kageneck, Graf, PremierLieut.	21	171
Kah, HofgerichtsDirector	3	35
Kaiser, Christoph, Pfr.	15	126
Kanz, Staabschirurg	7	75
Kast, Johann, Rechtspract.	17	136
Kathriner, Melchior, pract. Arzt	1	3
Katzenberger, Kreisregistrator	5	66
Keller, Maurus, Pfr.	4	43
Keller, Joseph, Ingenieurpract.	17	136
Keller, Eduard, Apotheker	18	143
Kern, Philipp, Pfr.	18	144
Kiefer, Förster	5	72
Kieffer, Oberhofgerichtsrath	11	101
Kiltan, Pfr.	3	36
Kinberger, Minist. Rath	3	34
Kirn, Amtmann	10	91
Kißling, Geometer	14	121
Klebes, Joseph, Pfr.	7	75
Klein, PolizeiAmtmann	11	101
Kleinmann, Karl, Kaplan	22	178
Klingenmeier, Assessor	17	136
Klumpp, Revisor	4	42
Knauf, Revisionsgehülfe	14	120
Kobelt, Friedrich, Rechtspract.	17	136
Koch, PremierLieut.	3	34
Koch, Dyonis, Pfr.	4	43
Koch, Felix, Pfr.	17	137
Köhlreuter, Med.Rath u. Hofmedicus	5	66
Kölle, Karl, M. Kanzlist	22	177
Kössing, Joseph, Kaplan	22	178

	Nro.	Pag.
Köster, Pfr.	11	102
Kräuter, Franz, Rechtspract.	17	136
Krauß, Georg, Oberwund- u. Hebarzt	1	3
Krauß, Karl, PfarrCand.	3	36
Krauß, Bernhard, Pfr.	17	137
Krauth, Revisor	3	34
Kreitler, Heinrich Ignaz, Rechtspract.	3	35
Kreitner, Revisor	4	42
Kreuzer, Staabschirurg	21	172
Krieg, v., BezirksIngenieur	14	118
Krieg, v., Capitain	20	164
Kühlenthal, Pfr.	6	72
Kühn, Capitain	20	164
Kunz, Conrad, Rechtspract.	3	35
Kunz, Galleriedirector	17	135
Kuppel, Michael, Pfr.	17	138
Kusel, Dr.	19	148
Kußmaul, Dr. Physicus	1	2
L.		
Lamprecht, Karl Heinrich, Pfr.	18	144
Lang, BezirksIngenieur	14	119
Lang, Aloys, Rechtspract.	17	136
La Roche, v. Louis, Rechtspract.	3	35
La Roche, v., SecondLieut.	20	164
Laßberg, Adolph v., Förster	3	36
Laumeyer, Regimentsarzt, Medicinalreferent beim Hofgericht	11	101
Lederle, Karl, Assessor	17	136
Leibnitz, Karl August, PfarrCand.	14	121
Leichtlin, Registrator	13	114
Leiser, Pfr.	18	143
Leitz, Herrmann, PfarrCand.	3	36
Lendorf, Secretär	6	72
Lenz, Pfr.	14	143
Le Pique, Kanzleirath	21	172
Leukart, Dr. außerordentl. Professor	13	114
Lewald, ordentl. Professor	1	2
Leyherr, Gebhard, Rechtspract.	17	136
Lienin, BezirksIngenieur	14	119
Limberger, Correctionshausverwalter	3	35
Löffel, Gustav, Förster	12	108
Lohr, Pfr.	14	122
Lorenz, BezirksIngenieur	14	119
Lottermann, Pfr.	6	72
Ludwig, Dr. Medicinalrath u. Kreismedicinalreferent,	18	142
	19	147
Ludwig, PremierLieut.	20	164

	Nro.	Pag.
M.		
Mach, v., Capitain	5	66
Mähler, Hofgerichts Secretär	4	42
	7	76
Magon, Pfr.	5	67
Mayer, Pfr.	19	148
Maler, Secretär	11	101
Manz, Bernhard, Oberamtmann	5	66
Martin, Mathias, Advocat u. Hofgerichts Procurator	8	84
Matthes, PremierLieut.	3	34
Matthy, Carl, Commercialpract.	11	102
Mayer, Aloys, Rechtspract.	3	35
Mayer, Anton, Rechtspract.	3	35
Mayer, Matheus, Kaplan	22	178
Mayerhöfer, Registrator	21	172
Mees, Med. Rath und Physicus	11	102
Meiler, Förster	4	42
Menzer, PremierLieut.	3	34
Menzingen, Ottilie v., Stiftsdame	13	108
Menzinger, Kreisrath	11	102
Merkt, Johann, Apotheker	5	68
	14	122
Meysse, Pfr.	6	67
Mezler, Forstcontrolleur u. Stiftsschulz	3	36
Micheli, Karl, Pfr.	22	177
Mollenbec, v., Geh. Legationsrath	13	114
Morat, OberIngenieur	14	119
Morlock, Joh. Georg, PfarrCand.	3	36
Mühlhaußer, Jacob, Pfr.	8	84
Mühling, Amtmann	11	102
Müller, Karl Ludwig, Rechtspract.	3	35
Müller, Franz, Pfr.	3	36
Müller, Registrator	4	42
Müller, Karl Theodor, Rechtspract.	5	66
Müller, Adam, Pfr.	7	76
Müller, Johann Nepemuck, Pfr.	11	102
Müller, Grundherrl. Beamter	12	109
Müller, CanzleiSecretär	13	114
Münzer, Joseph, Pfr.	17	137
Mürle, Pfr.	6	72
Müssig, Geh. Legationsrath	4	41
N.		
Neff, Jacob, Rechtspract.	17	136
Neidhard, Friedrich Karl, Pfr.	4	42
Nestler, Amtmann	11	101
Neuber, Friedr. Aug., Candidat der Philos. u. Philog.	12	109
Neubronn, v. Wilhelmine, Stiftsdame	18	143
Neubronn, v., SecondLieut.	20	164
Neumann, Joseph Anton, Assessor	21	172
Nüßlin, Pfr.	6	72
Nüßlin, Johann, Kaplan	22	178
O.		
Oberkamp, v., Physicus	4	44
Oberkirch, v., Prem.Lieut.	3	34
Ochs, Franz Xaver, Kaplan	22	178
Orth, Fidel, pract. Arzt	1	3
P.		
Pfeiffer, OberIngenieur	8	26
Pittschaft, Dr. Hofrath Physicus	5	66
Q.		
Quenandon, Dominik v., Apotheker	7	76
	14	122
R.		
Ramus, Lorenz, Cammrealpract.	11	102
Rapparini, Amtmann	15	126
Rau, BezirkeIngenieur	14	119
Rau, Dr. Physicus	19	147
Rauter, Anton, Kaplan	22	178
Reck, v., Geh. Referendär	4	41
Reemann, Pfr.	1	4
Rehm, Joseph, Rechtspract.	3	35
Reichlin-Meldegg, v. Joseph, Rechtspracticant	3	35
Reiner, Willibald, Rechtspract.	17	136
Reinhard, Hofrath u. Professor	7	76
Reiß, Landchirurg	7	76
Rief, Civilbaumeister	14	118
Rieger, Trutpert, Kaplan	22	178
Riel, OberEinnehmer	12	110
Riesterer, Martin, Pfr.	15	126
Ringwald, Pfr.	21	173
Rink, Hofrath	6	72
Rinker, Amtmann	5	66
Ripamonti, Minist. Registrator	7	76
Rechlin, OberIngenieur und Oberbaurath	3	26
	14	119
Rechlin, Domänenverwalter	21	172
Rotberg, v. Anton, Rechtspract.	3	35
Roth, Georg, Pfr.	22	178
Rothengatter, Jacob, PfarrCand.	3	36
Rotteck, v. Karl, Rechtspract.	17	136

	Nro.	Pag.
Ruckmich, Anton, Amtmann	17	136
Rudloff, Pfr.	3	36
Rüdiger, Obergerichtsadv. u. Procur.	4	44
Rüttinger, Amtmann	17	136
Ruth, Max, Rechtspract.	19	148
S.		
Salzer, Friedrich, Pfr.	17	138
Sauer, Kreisrath	1	2
Sauer, Philipp Jacob, PfarrCand.	14	121
Sauerbeck, BezirksIngenieur	14	119
Sauter, Pfr.	8	84
Schachleiter, Anton, Rechtspract.	17	136
Schaffner, Johann Georg, Kaplan	22	178
Schaller, Victor, Pfr.	4	43
Schaufler, ForstInspector	5	67
Scheerer, Landchirurg	18	142
Scheffel, Hauptmann, OberIngenieur und Oberbaurath	3	26
	14	119
Scheidegg, Joseph, Pfr.	7	75
Scherer, Förster	12	108
Scheerer, Oberlehrer	21	174
Scheurer, Postamtsofficial	19	148
Schilling, v., Rittmeister	3	35
Schilling, v., Jagdjunker	4	41
Schilling, v., SecondLieut.	20	164
Schindler, Oberwund- und Heberzt	1	3
Schlemmer, Matthias, Rechtspract.	17	136
Schmieder, Secretär	6	72
Schmiedle, Pfr.	18	143
Schmidt, Decan und geistl. Rath	3	34
Schmidt, Peter, Minist. Sekretär	3	34
Schmidt, Friedrich, PfarrCand.	3	36
Schmide, Georg, Kreisassessor	15	126
Schmidt, Karl August, Unterchirurg	16	129
Schmidt, Georg, Cammeralpract.	17	136
Schmidt, Oberamtmann	22	178
Schmitt, Reviser	3	34
Schmuz, Matthias, Rechtspract.	1	2
	3	35
Schneider, Anton, Rechtspract.	3	35
	7	75
Schneller, Professor p. t. Prorector	7	75
Schell, Kirchenrath	4	42
Scholl, Decan u. Pfr.	16	130
Schrickel, Friedrich, pract. Arzt	1	3
Schrickel, Adolph, Assessor	11	101
Schürmeyer, Landchirurg	10	92
Schuler, Joseph, pract. Arzt	14	121
Schumacher, Pfr.	12	109

	Nro.	Pag.
Schumpp, Jacob, Stadtpfr.	17	138
Schwab, Johann, Rechtspract.	3	35
Schwarz, Dr. Medicinalrath	4	41
	12	108
Schwarz, OberpolizeiInspecter	22	178
Schwarzweber, Pfr.	19	148
Schweickart, Amtsrevisor	18	142
Schwendemann, Matthias, Kaplan	22	178
Schwörer, Johann Baptist, Kaplan	22	178
Seipel, Professor	17	138
Seldeneck, v., SecondLieut.	12	108
Seldeneck, v., Förster	12	108
Serger, Casimir, pract. Arzt	1	2
Seyfried, Ferdinand, Kaplan	22	178
Sieb, Anton, Rechtspract.	17	136
Siefert, Geometer	14	121
Siegel, Capitain	12	108
Sievert, August, PfarrCand.	14	121
Silber, Pfr.	17	138
Sößner, Hofgerichtsrath	11	101
Sohler, Staabschirurg	7	75
Soiron, Alexander, Rechtspract.	17	136
Specht, Karl Friedrich, PfarrCand.	14	121
Speck, PremierLieut.	21	171. u. 72
	22	175
Speck, PremierLieut.	21	174
Spinner, Wendelin, Rechtspract.	17	136
Sprenger, UnterIngenieur	14	119
Springer, PremierLieutenant u. GestütsInspector	6	72
	12	107
Springer, Pfr.	21	174
Stahl, Oberrevisor	4	42
Stark, Postcorrwaleer	22	177
Steeg, Pfr.	16	130
Steegmann, Joseph, pract. Arzt	1	3
Stein, Kreisrath	17	135
Steiner, BezirksIngenieur	14	119
Steinmann, Ingenieur u. Baurath	3	26
	14	119
Stengel, Leopold v., Rechtspract.	3	35
Stern, v., Rittmeister, Commandant in Kehl	5	66
Stett, Pfr.	15	126
Stiel, Peter, Pfr.	7	75
Stimmel, Joh Gottl. M. Kanzlist	22	177
Stockhorn, Karl v., Assessor	11	101
Stölzel, PremierLieut.	22	176
Stöß, Johann, Jacob, PfarrCand.	14	121
Stoll, Thomas, pract. Arzt	1	3
Stolz, Geometer	14	121

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Stolz, Franz, Apotheker	14	122
Stoek, Rittmeister	22	175
Strasser, Franz Joseph, Kaplan	22	178
Stroh, Minist.Revisor	3	34
Streb, Cassier	19	145
Strohmeyer, Eduard, PfarrCandidat	14	121
Stüber, Karl, Amtsassessor	1	2
Stuzmann, Philipp Jacob, Pfr.	7	76
Sulzer, Professor	5	68
T.		
Teuffel, Dr. Geh. Hofrath	5	66
Thome, PremierLieut.	21	171
Traub, Amtsrevisor	5	66
Tröndle, Alois, Amtsassessor	8	84
Troll, Minist.Oberrevisor	10	92
Trost, Christian, Apotheker	14	122
Tschrulin, Sec.Lieut.	3	33
U.		
Uebelin, Pf.	21	174
Ullmann, Professor	5	66
Ulmann, Heinrich, pract. Arzt	14	121
Ulrich, Ludwig, Advocat und Hofgerichtsprocurator	8	84
Unold, Karl, Pfr.	19	148
V.		
Vischer, Joh. Jacob, Oberwundarzt	1	3
Vogelbacher, Franz Xaver, Pfr.	21	174
Volz, Robert, pract. Arzt	1	3
W.		
Wachs, 1ter PremierLieut.	3	34
Wachs, 2ter PremierLieut.	22	175
Wagner, Karl, Diaconus	5	67
Wagner, Kirchenschaffner	11	102
Wagner, Justizbeamter	22	177
Waibel, Kreisexpeditor	16	130
Waldmann, Karl, Secretär	22	177
Waltee, Pfr.	4	43
Walther, Revisionsgehülfe	3	35
Walzenbach, Franz Simon, Kaplan	22	178
Watzenborn, Christian Friedrich, Pfr.	12	109
Weber, Musikdirector	22	177
Wechmar, v., Hofrichter und Geheimer Rath	1	2
Wechmar, v., HofgerichtsSecretär	13	114
Wechmar, v., SecondLieut.	20	164
Weiler, v., SecondLieut.	20	164
Weiß, Geh. Rath	11	101
Walker, PremierLieut.	20	164
Weltin, Karl, Pfr.	1	4
Wenkebach, Oberpostamtsofficial	19	148
Wenz, Physicus	17	138
Werner, Martin, PfarrCand.	3	36
Wetzel, Kreisregistrator	1	2
Wetzer, Dr. außerordentl. Professor	1	2
Wich, Dr. Med. Rath	5	66
Widerspach, Frhr. v., Stadtpfr.	19	148
Widmann, Revisor	19	148
Wielandt, Cassier	19	148
Wüst, Canzlist	21	172
Wihl, Stadtpfr.	5	68
Wilhelmi, Physicus	12	108
Wilkens, Oberamtmann	10	91
Wilkens, Karl Heinrich, PfarrCand.	14	121
Will, Rudolph, Cammeralpract	11	102
Wilser, Dr. Physicus	21	172
Winterhalter, Staabschirurg	7	75
Wintermantel, Joseph, Rechtspract.	17	136
Winther, Pfr.	5	67
Wippermann, Förster	1	3
Wisser, Canzleirath	4	41
Wittenbach, Friedrich v., Rechtspract.	3	35
Wittmer, Professor	1	4
Wörner, Oberlehrer	21	174
Wolf, 1ter PremierLieut.	3	34

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Wolf, IIter PremierLieut.	3	34
Wolf, Pfr.	11	102
Würth, Johann Michael, practiſcher Arzt	1	3
Würth, Herrmann, Rechtspract.	3	35

Z.

Zech, v., Major u. FlügelAdjutant	20	164
Zehender, Andreas, Pfr.	17	137
Zepf, Pfr.	12	110
Zeroni, Heinrich, pract. Arzt	1	3
Ziegler, Geh. Referendär	11	101
Zimmer, Michael, Diaconus	8	84
Zipf, Dr. Aſſiſtenzarzt	12	108
Zittel, Guſtav Friedrich, PfarrCandidat	3	36
Zittel, Karl, Diaconus	8	84
Zöller, Dr. Oberhofgerichtsadvocat und Procurator	12	109
Zollikofer, Wilhelm, Cammeralpract.	11	102
Zutt, Friedrich, Rechtspract.	18	143

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 066157429

Digitized by Google

Annex A size 3

Forre[illegible]
ANN[illegible]K
Spri[illegible] [illegible]984

Digitized by Google